14 XI GZ 1

14 XI 921

Correspondenzblatt

des

Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens

IX. Band
1. Heft

Liegnitz 1904
Druck von Oscar Heinze

Correspondenzblatt

des

Vereins für Geschichte
der evangelischen Kirche
Schlesiens

IX. Band
1. Heft

§ 82. 613

Liegnitz 1904
Druck von Oscar Heinze

Inhalt.

Kluge, Die ersten evangelischen Pfarrer von Trebnitz 1525—1650 (S. 1). — Wotschke, Zur Geschichte der polnischen Bibelübersetzungen (S. 18). — Söhnel, Die Jesuiten in der Herrschaft Deutsch-Wartenberg, Kreis Grünberg (S. 18). — Stockmann, Urkunden betr die schlesische Collatur, ihre Herkunft und ihre Rechte (S. 25). — Bauch, Analekten zur Biographie des Johann Heß II. (S. 34). — Arnold, Schlesien am Vorabend der Reformation (S. 65). — Langer, Johannes Langer von Wartenhain und sein reformatorisches Wirken (S. 90). — Eberlein, Adam Adamus (S. 123). — Eberlein, Der Liegnitzer Ordinationszwang von 1617—1635 (S. 129). — Bauch, Zu Krautwald, Wittiger und Schleupner (S. 143). — Eberlein, Herzog Georg von Brieg gegen die Einführung der Jesuiten 1582 (S. 146). — Bronisch, Liturgische Nachlese (S. 149). — Mitgliederverzeichnis (S. 153). — Rechnungsauszug für 1902 (S. 157). — Rechnungsauszug für 1903 (S. 158). — Mitteilungen des Vorstandes (S. 159).

I.

Die erſten evangeliſchen Pfarrer von Trebnitz 1525—1650.

Das im Königlichen Staatsarchiv zu Breslau vorhandene Quellenmaterial ermöglicht uns in Verbindung mit zahlreichen gedruckten Nachrichten[1]) nicht nur die Reihenfolge und Amtsdauer der erſten evangeliſchen Pfarrer in Trebnitz feſtzuſtellen, ſondern auch ihre Kämpfe und Lebensſchickſale in ihren weſentlichſten Punkten zur Darſtellung zu bringen.

Die erſten Prediger des Evangeliums hatten in Trebnitz im Vergleich zu anderen Orten einen beſonders ſchweren Stand. Ihre Lage erinnert uns gleich von Anfang an lebhaft an die Tage der Gegenreformation. Dabei gilt es vor allem zu berückſichtigen, daß wir hier den Boden einer kleinen geiſtlichen Territorialherrſchaft betreten, die ſelbſtverſtändlich alles daran ſetzte, das Eindringen des verhaßten Luthertums in ihren Bereich ſo lange wie möglich aufzuhalten und, als das nicht mehr gelingen wollte, es mit allen Mitteln zu bekämpfen. Die Äbtiſſin des 1203 gegründeten Ciſterzienſer-Jungfrauenſtifts Trebnitz beſaß in ihrem Herrſchaftsgebiet alle obrigkeitlichen Rechte, die ihr von dem derzeitigen Fundator Heinrich dem Bärtigen für alle Zukunft verliehen waren.[2]) Unter dieſen Rechten befand ſich auch das ius patronatus über die uralte, ſchon 1155 erwähnte[3]) Stadtpfarrkirche St. Petri. Wir müſſen freilich vorausſchicken,

[1]) Beides wird weiter unten im einzelnen vorgeführt werden.

[2]) cfr. Stiftungsbrief 1203 und Urkunden von 1208 und 1224 Staatsarchiv F. Öls X 11 g Acta betr. das Patronatsrecht über die Kirche St. Petri in Trebnitz 1651—1676. Ms. D 303a monast. Treb. privileg. iura et immun. A. Bach-Kaſtner (kath.) Geſchichte und Beſchreibung des Kloſters Trebnitz. Neiſſe 1859 p. 195 ff. 149 Anm. 153 f. Sommersberg, Siles. Script. Lips, 1729. I, 815 ff.

[3]) Schon vor 1155, als das Marktrecht von Trebnitz nach Zirkwitz verlegt wurde, eine Kirche in T. vorhanden. 1202 Bogdan Pfarrer (plebanus) derſelben. H. Neuling, Schleſiens ältere Kirchen und kirchl. Stiftungen Breslau 1884 p. 132. Zeitſchr. f. Geſch. u. Altertum II p. 192.

daß dieses Recht, welches vor allem die jedesmalige Präsentation des Stadtpfarrers in sich schloß, schon im 15., aber auch im 16. und 17. Jahrhundert meist durch den ölsnischen Landesherrn ausgeübt wurde. Aber, wie die Dinge auch immer lagen, in jedem Falle machte die Äbtissin bei den Pfarrwahlen, wo nicht ihre Rechte, so doch ihren Einfluß zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen geltend. Wir können schon daraus entnehmen, wie viele und welcherlei Schwierigkeiten sich in der Folge für die Besetzung der Pfarre mit evangelischen Geistlichen ergaben.

Die Reihe der evangelischen Pfarrer eröffnet nach übereinstimmenden Angaben Gregor Weydenbach, auch Georg Wiedebach genannt.[1]) Er war der Nachfolger des nach 1520 durch Karl I. von Öls berufenen Wolfgang Stange, ehemaligen Predigers an der Pfarrkirche zu St. Johannes in Öls.[2])

Die reformatorischen Bestrebungen der Zeit, insbesondere die Vorgänge im nahen Breslau, hatten gar bald auch im weiten Umkreis Stadt- und Landbevölkerung in eine tiefgehende Erregung versetzt. Auch waren die Stimmungen, die seit längerer Zeit schon den ölsnischen Hof beherrschten, nach und nach in allen Gebietsteilen des Herzogstums bekannt geworden. Der Landesherr Herzog Karl I. selbst hatte ja durch die Bevorzugung seines reformatorisch gesinnten Hofpredigers Johann Heß, des nachmaligen Breslauer Reformators,[3]) offenkundig die lutherische Lehre gebilligt[4]) und Anlaß dazu gegeben, daß man sich allenthalben in den Grenzen seines Herzogstums, also auch in Trebnitz, nach evangelischen Predigern umsah.

Schon seit 1523 kamen vereinzelte Wanderprediger in die ölsnischen Lande, die das Evangelium schriftgemäß dem Volke verkündeten.[5]) Da

[1]) Staatsarchiv F. Öls X 11 g. Ms. D. 304 Geschichte des fürstlich jungfräulichen Klosterstifts zu Trebnitz, zusammengetragen aus verschiedenen bewährten Urkunden, Übergaben und eigenen Erfahrungen von J. T. R. Sinapius Olsnographia I p. 352—354. Bach-Kastner, a. a. O., p. 168.

[2]) d. d. Öls, Sonntag nach Erhebung des H. Kreuzes 1520 Staatsarchiv F. Öls X 11 g. Instrumenta noviter reperta.

[3]) Heß, Erzieher des ältesten Sohnes Joachim 1514, von 1517—22 Hofprediger in Öls. H. Luchs, Schlesische Fürstenbilder: Karl I. p. 6.

[4]) Brief Herzog Karl I. an Luther, 29. Juni 1522. Luchs p. 6. Henel b. Sommersberg I p. 220 Alte Wittenb. Ausgabe von Luthers Werken von 1558, Bd. II 154 Aelurius, Glaciographia Sect. III 492 Köstlin Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. VI p. 126.

[5]) cfr. Sinapius, a. a. O. I p. 352—54. G. Fuchs, Reformations- und Kirchengeschichte des Fürstentums Öls. Breslau 1779 p. 79. Buckisch, Religionsakten I c. 6 m. 3. Fiebiger, Eingerissenes Luthertum II T. p. 135.

geschah es, daß auch der damalige Stadtpfarrer von Trebnitz,[1]) Gregor Weydenbach, zur neuen Lehre übertrat. Am Peter-Paulstage (29. Juni) 1525, am Kirchweihfest, hielt er in Gegenwart und wahrscheinlich unter Zustimmung einer zahlreichen Gemeinde in seiner Pfarrkirche die erste evangelische Predigt.[2]) Dies Ereignis ist umso bedeutsamer, als es sich unter den Augen der strenggläubigen Äbtissin Hedwig II. von Geisler (1515—1526) abspielte. Wieviel mußte doch die alte Kirche von ihrer Anziehungskraft und Lebensfähigkeit eingebüßt haben, daß sich ein so deutliches Symptom ihres inneren Verfalls im Zentrum einer uralten geistlichen Territorialherrschaft zeigen konnte! — Seit dem 29. Juni 1525 verbreitete sich die neue Lehre im Stiftsgebiet mit ungeheurer Schnelligkeit und selbst die persönlichen Bemühungen der Äbtissin Hedwig vermochten ihrem Siegeslauf keinen Einhalt zu tun. Denn es mag doch nur wenig geholfen haben, wenn sich die glaubenseifrige Äbtissin dazu herbeiließ, in eigener Person ihre Untertanen zu besuchen und mit freundlichen Worten vor den „ketzerischen Irrtümern" zu warnen.[3]) Wenn sie nun auch kaum Gewaltmaßregeln angewendet hat, so ist doch soviel gewiß, daß sie sich „mit allen Kräften" wider das weitere Vordringen der neuen Lehre gewehrt hat. Von ihrer Nachfolgerin Hedwig III. von Logau, 1526 bis 1536, dagegen weiß der katholische Chronist (D. 304) nichts derartiges zu berichten. Erst von der folgenden Äbtissin Barbara von Lüttwitz, 1536—46, wird uns erzählt,[4]) daß sie für ihren alten Glauben mit großem Eifer tätig war. Aber gerade unter ihrer Regierung kam die Reformation im Stiftsgebiet zum völligen Durchbruch und zog nunmehr auch sämtliche Landkirchen, die dem Stifte gehörten, also Pawellau, Schlottau mit seinem Filial Polnisch-Hammer, Luzine und Schawoine in ihren Bannkreis.[5])

Diese Wendung ist ganz gewiß dem veränderten Regime im Fürstentum Öls zuzuschreiben, das mit dem Jahre 1536 sich anbahnte. An die Stelle des zuerst lutherisch angehauchten (cfr. Grünhagen, Geschichte

[1]) Staatsarchiv D. 304 p. 78 f.

[2]) Soffner (kath.), Geschichte der Reformation in Schlesien Breslau 1887. p. 201 bestreitet ohne ersichtlichen Grund diese gut bezeugte Tatsache. Vergleiche die oben angeführten Quellen. D. 304 Sinapius, Bach-Kastner, Buckisch, Fiebiger, Fuchs, Heyne, Dokumentierte Geschichte des Bistums Breslau 1860—68.

[3]) D. 304 a. a. O. p. 79. Buckisch, Religionsakten Vol. I cap. VI m. III p. 284 ff. Fiebiger II c. XXI p. 135 ff. Bach-Kastner p. 65.

[4]) Kastner, Archiv f. Geschichte des Bistums Breslau. Neisse 1858 p. 186.

[5]) Bach-Kastner, a. a. O., p. 169.

Schlesiens II, 25), sodann aber als treuer Sohn der alten Kirche sich bekennenden Karl I.[1]) traten in diesem Jahre seine 4 Söhne, die sich entschieden für die Augsburgische Konfession erklärten. Das ölsnische Fürstentum kam dabei unter die Herrschaft des Herzog Johann († 1565), der mit seinem jüngsten Bruder, Herzog Georg zusammen in Öls residierte. Die herzoglichen Brüder führten in den Jahren 1537—38 die Reformation so gründlich in ihren Landen durch, daß im Kreise Trebnitz außer der Klosterkirche nur noch die Kirchen von Frauenwaldau, Kapsdorf, Kotzerke, Lossen, Schimmerau und Zirkwitz dem alten Gottesdienst erhalten blieben.[2]) Naturgemäß hatten die Herzöge im Stiftsgebiet Trebnitz den meisten Widerstand zu überwinden. Hier wachte die Äbtissin Barbara eifersüchtig über die Integrität ihrer alten verbrieften Rechte, die ihr eine vom Landesherrn unabhängige Stellung verliehen, und begab sich aus Besorgnis vor etwaigen Übergriffen der Herzöge in königlichen Schutz, der ihr denn im weitesten Sinne zuteil ward. In der Urkunde d. d. Prag, 6. Januar 1538, bestätigte König Ferdinand I. ihre Gerechtsame mit den äußerst bemerkenswerten Worten: „daß das Stift Trebnitz mit all seinem Umkreise als ein der Krone Böhmen unmittelbar einverleibtes Glied betrachtet und in unvergreiflichen Schutz genommen werden soll".[3]) Damit war den Herzögen von Rechtswegen jegliche Einmischung in die Angelegenheiten des Stifts, also auch in die kirchlichen, verwehrt. Indessen wußten sie es dennoch durchzusetzen, daß sich die lutherische Lehre auch auf den Stiftsdörfern mehr und mehr ausbreitete. Von einem gewalttätigen Vorgehen der Herzöge wissen auch die katholischen Berichterstatter hierbei nichts mitzuteilen. Die Äbtissin konnte schließlich nicht anders, als dem ungeheuren Druck der religiösen Bewegung nachzugeben und sich den Wünschen des Landesherrn und der Bevölkerung zu fügen.

Nur in Trebnitz selbst wollte sie nach dem Ableben Weydenbachs

---

[1]) Brief Karls I. an Papst Clemens, 17. Oktober 1530, Luchs a. a. O., p. 8. Soffner p. 183 und Korrespondenz mit seiner streng katholischen Schwester Margarethe von Anhalt, Zeitschr. f. Geschichte und Altert. XVIII p. 117 ff. (Schimmelpfennig).

[2]) Soffner, a. a. O. p. 199. Staatsarchiv O. A. Trebn. X 3a datieren die Reformation in Trebnitz seit zirka 1535. Schreiben der Herzöge d. d. Öls 18. Febr. 1585.

[3]) Staatsarchiv D 304 p 81. D 303 a. Soffner 199 f. Fuchs 440. Heyne III, 1086.

1538[1]) um jeden Preis wieder einen katholischen Priester als Stadtpfarrer einsetzen. Mit großem Geschick griff sie dabei auf einen Mann zurück, dem schon von Herzog Karl I. d. d. Öls Samstag a. Tg. Vis. Mar. 1530 die Anwartschaft auf die Trebnitzer Pfarrstelle gewährt war, die auch am 24. April 1532 die bischöfliche Genehmigung gefunden hatte.[2]) Diesem erteilte sie am Sonntag nach Visit. Mariae 1538 die Exspektanz. Es war dies einer der Gebrüder von Motschelnitz, Söhne des herzoglichen Hoferichters zu Trebnitz, und zwar sollte der vom Vater dazu ausersehene die Pfarre erhalten. Am 11. Dezember 1538 erhielt die Abtissin die Konfirmation des Bischofs Jacob.[3]) Nichts destoweniger wird uns davon berichtet, daß es dem designierten katholischen Pfarrer nicht gelang, seine Schäflein um sich zu sammeln, sondern auf den Wunsch der Trebnitzer Bürgerschaft wieder ein evangelischer Pastor das Pfarramt übernahm.[4]) Nach Fuchs hieß dieser Mann Titus Koselius,[5]) der im Jahre 1566 in Trebnitz starb. Von seiner Persönlichkeit sowie von seinen Amtserfahrungen wissen wir leider nichts zu sagen.

Genaueres wissen wir schon über den dritten evangelischen Pfarrer, Matthäus Richter, der von der Abtissin 1567 rite vociert wurde. Bei der Ausübung seines Predigtamtes aber müssen ihm wohl von seiten des Bischofs Schwierigkeiten gemacht worden sein. Denn er beschwerte sich über derartige Dinge bei dem mildgesinnten Kaiser Maximilian II. und zwar mit dem besten Erfolge. Der Kaiser befahl dem Bischof, den Trebnitzer Pfarrer in gebührlichen Schutz und Sicherung zu nehmen. d. d. Wien, 4. November 1574.[6]) Die evangelische Sache erfuhr durch diese kaiserliche Sympathiekundgebung wesentliche Stärkung. M. Richter hatte gegen 17 Jahre seiner Gemeinde und der Ausbreitung der Reformation aufs treuste gedient, wovon seine Kirchgemeinde, die mit rührender Liebe an ihm hing, ein treffliches Zeugnis ablegte. d. d. Trebnitz,

---

[1]) Es steht fest, daß Weydenbach noch 1530 Pfarrer von Trebnitz war. Staatsarchiv F. Öls X 11 g. Schreiben des Herzogs Karl I. dd. Öls, Samstag am Tage Vis. Mar. 1530. Es läßt sich aber nicht mit Sicherheit, aber doch einer gewissen Wahrscheinlichkeit erweisen, ob Weydenbach bis 1538 gelebt oder bis dahin noch einen Nachfolger gehabt hat. Jedenfalls trat 1538 eine Pfarrvakanz ein.

[2]) Beides Staatsarchiv F. Öls X 11 g.

[3]) Staatsarchiv Ms. D. 298 a Registr. Teichnitz.

[4]) Soffner, a. a. O., p. 201.

[5]) Fuchs, p. 323.

[6]) Fuchs, a. a. O., Beilage 33, p. 653.

4. Dezember 1584.[1]) Wir können daher nicht glauben, was Bischof Andreas nach seinem Tode d. d. Grottkau, 19. Dez. 1585[2]) behauptet: „er habe ein unordentliches Leben" geführt.

Während seiner Amtsperiode scheint sich vielmehr die evangelische Sache in Trebnitz ruhig, aber stetig weiterentwickelt und in den Herzen der Bürgerschaft feste Wurzel gefaßt zu haben. Auch wagte die Äbtissin unter der Regierungszeit des evangelisch gesinnten Kaisers Maximilian II. keinerlei Eingriffe in die Angelegenheiten der evangelischen Kirchgemeinde.

Umso heißer aber entbrannte der Kampf nach dem Tode des Matth. Richter, am 3. Dezember 1584.[3])

Da hielt die Äbtissin Margaretha II., 1574—89,[4]) der Anregung des Breslauer Bischofs als loci ordinarius folgend, die günstige Gelegenheit für gekommen, einen katholischen Priester in das ihr unterstehende Pfarramt zu berufen. Dieser ernsten Gefahr gegenüber trat zum ersten mal die evangelische Kirchgemeinde Trebnitz handelnd auf. Sie hatte den ehemaligen Pfarrer zu Peterwitz, Johann Heydorn von Bunzlau († 1592), als ihren künftigen Pfarrer in Aussicht genommen. In einer Bittschrift, datiert vom 4. Dezember 1584,[5]) suchte die Gemeinde die Zustimmung der Äbtissin für ihren Kandidaten zu erlangen. Aber vergebens.[6]) Jene berief sich solchem Ansinnen gegenüber auf ihre Eide, Gelübde und Klosterregeln, schließlich auch auf die Weisungen des Bischofs.[7])

Von ihrer Patronatsherrschaft abgewiesen, wandte sich die bedrängte Gemeinde an die Landesherren, die herzoglichen Brüder Heinrich und Karl von Öls mit der Bitte, sie gegen die Maßnahmen des Bischofs und der Äbtissin in ihrem schon „in die 50 Jahre lang gehabten Besitz der A. C." zu beschützen.[8])

Unverzüglich nahmen sich die Herzöge der Not ihrer Glaubensgenossen an und legten bei Bischof Martin d. d. Öls, 18. Februar 1585, ein gutes Wort für sie ein, indem sie die 50jährige Tradition, den Religionsfrieden von 1555 und den Abschied Maximilians II. an die schlesischen Stände ins Feld führten.[9]) Unter demselben Datum beklagen sich auch

[1]) Fuchs, Beilage 34, p. 653 ff.
[2]) Staatsarchiv F. Öls X 11 g.
[3]) Kastner, Archiv I, 124.
[4]) Staatsarchiv D 304 p. 84.
[5]) Fuchs, a. a. O., Beilage 34, p. 653 ff.
[6]) Staatsarchiv O. A. Trebnitz X 3 c.
[7]) Fuchs, Beilage 35, p. 655 f. [8]) Ebenda.
[9]) Fuchs, Beilage 36, p. 657 ff.

die ölsnischen Herzöge bei Herzog Georg von Liegnitz-Brieg über den Bischof, der sich in Trebnitz Anmaßungen erlaubt und einen katholischen Pfarrer einsetzen möchte, obwohl die C. A. schon 50 Jahre im Schwange gehe und sie alle darin geboren und erzogen seien.[1])

Außer dem Bischof trat nunmehr auch Abt Hieronymus von Leubus, der Visitator des Stifts, mit in den Kampf ein und gab der Äbtissin den strikten Befehl, nur einen katholischen Priester zu berufen.[2]) Gegen diese Anordnung aber erklärten sich die Herzöge aufs entschiedenste.[3])

Nun kam die Sache auch dem Kaiser zu Ohren. Kurz und bündig verfügte er d. d. Prag, 27. Juli 1585,[4]) daß die katholische Religion im Stift Trebnitz aufrecht erhalten bleiben sollte.

Aber die Trebnitzer Kirchgemeinde, die an ihren Landesherren einen starken Rückhalt hatte, ging nun eigenmächtig vor und schickte unter dem 28. Oktober 1585 Andreas Döring in Übereinstimmung mit dem Adel auf dem Lande und der landesfürstlichen Obrigkeit die Vokation zum Pfarrer von Trebnitz mit dem Zusatz, daß er einen polnisch und deutsch predigenden Diakonus sowie einen fleißigen Schulmeister anzunehmen und von seinem Einkommen zu besolden habe.[5]) Dieses Vokationsschreiben sowie auch die schon vorher erwähnten Äußerungen der Trebnitzer Gemeinde mit samt ihrem Bürgermeister und Ratmannen sind die sprechendsten Beweise dafür, wie fest schon das evangelische Bekenntnis trotz der altgläubigen geistlichen Herrschaft im Volke wurzelte.

Die entgegengesetzten Anordnungen der hohen und höchsten Instanzen vermochten die Gemeinde keineswegs zu beirren. Vergebens befahl der Abt von Leubus unter dem 24 November 1585 der Äbtissin „mit der Einsetzung eines sektischen Prädikanten stille zu halten"[6]) Die Äbtissin Margarethe mußte erklären, daß sie bei dem besten Willen nicht hätte verhindern können, was einmütig „die Herzöge von Öls, etliche vom Adel und des Gestifts Untertanen" beschlossen hätten.[7]) Umsonst betonte sowohl der Abt d. d. Leubus, 9. Dezember 1585,[8]) wie auch der Bischof

---

[1]) Staatsarchiv O. A. Trebnitz X 3 a. [2]) Ebenda.

[3]) Fuchs, a. a. O., Beilage 37, p. 660. Schreiben der Herzöge an die Äbtissin, dd. Öls, 5. April 1585.

[4]) Staatsarchiv F. Öls X 11 g.

[5]) Fuchs, a. a. O., Beilage 39, p. 663 ff.

[6]) Staatsarchiv F. Öls X 11 g.

[7]) Ebenda. Schreiben des Äbts von Leubus, 9. Dezember 1585.

[8]) Staatsarchiv F. Öls X 11 g.

Andreas d. d. Grottkau, 19. November und 19. Dezember 1585, daß der Äbtissin und nicht den Herzögen laut kaiserlichen Richterspruchs (1562) das ius patronatus, mithin auch das unumschränkte ius vocandi zustehe. Bischof Andreas verlangte sehr energisch die Präsentation eines katholischen Priesters namens Michael Ratzky, Vikar am hohen Stift St. Johannis zu Breslau, und forderte unter dem 26. November 1585 seine Investitur.[1]) Sie wurde vollzogen.

Aber Ratzky konnte sich trotzdem nicht behaupten. Die Gemeinde hielt an Döring fest, der das Amt schon übernommen hatte.

Weder der bischöfliche Protest vom 20. Dezember 1585[2]), gerichtet an die Herzöge von Öls, noch der des Abtes von Leubus vom 23. Dezember 1585[3]) konnten etwas an dem Tatbestande ändern. Die Trebnitzer Stadt- und Pfarrkirche blieb in evangelischen Händen.

Anfang 1589 starb Döring. Des Kampfes müde, folgte die Äbtissin Margarethe jetzt bereitwillig dem Wunsche der Trebnitzer Bürgerschaft und setzte am 26. Januar 1589 den bisherigen Diakonus Valentin Neothebel zum Pfarrer ein, wenn auch mit dem Vorbehalt, die gegebene Einwilligung wieder zurückziehen zu können.[4])

Neothebel scheint mit der Äbtissin Sabina in gutem Einvernehmen gelebt zu haben. 1595 bat er sie als seine Obrigkeit um Hilfe und Schutz gegen den Herrn von Nostitz auf Wilxen, der ihm sein Filial Wilxen entziehen wollte.[5])

Sein „ärgerliches Leben" veranlaßte die Gemeinde im Jahre 1596 bei dem Herzog um seine Suspension nachzusuchen.[6]) Er sei, wie es in diesem Schreiben heißt, „ein liederlicher Mietling". Trotz alledem blieb Neothebel im Amte bis an sein Lebensende. Auch ist der Grund zu solcher Feindseligkeit vielmehr in dem Streit um die Neothebel vom Stift verliehene „Biergerechtigkeit" als im Charakter des Pfarrers zu suchen. Schließlich aber kam in dem bezeichneten Streitverfahren ein Vergleich zustande, indem Neothebel im Juli 1597 auf das Privilegium des „Schöpsschankes" Verzicht leistete.[7])

Auch nach dem Ableben Neothebels, am 8. November 1601, spielten sich in Trebnitz ähnliche Vorgänge ab wie bei den vorangegangenen Pfarr-

[1]) Staatsarchiv F. Öls X 11 g.
[2]) Staatsarchiv O. A. Trebnitz X 1 a.
[3]) Staatsarchiv F. Öls X 11 g. [4]) Ebenda.
[5]) Staatsarchiv O. A. Trebnitz X 3 c. [6]) Ebenda. [7]) Ebenda.

vakanzen. Die Äbtissin ergriff Maßnahmen zur Einsetzung eines katholischen Pfarrers und Bürgermeister und Ratmannen von Trebnitz flehten von neuem um fürstlichen Schutz (9. November 1601.[1])

Indessen bewog die Furcht vor den „tumultuarischen Kirchkindern" und dem Herzog die Äbtissin auch diesmal nachzugeben und den Protestanten Sebastian Reichel zum Pfarrer, nur wiederum mit der Klausel von 1589, zu berufen.[2])

Dieser Sebastian Reichel hatte während seiner langen Amtsperiode († 1643) ebenso unter den Greulen des 30jährigen Krieges[3]) wie unter den Anfechtungen der Katholiken aufs schwerste zu leiden.

Das erste Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts war allerdings für die Entwickelung des Protestantismus in unserem Gebiete das denkbar günstigste. Die Äbtissin Maria von Luck (1603—1610) machte aus ihrer Zuneigung zum evangelischen Bekenntnis kein Hehl und trat am 8. März 1610 öffentlich zum Protestantismus über.[4])

Auch die weiteren Jahre brachten den Evangelischen des Trebnitzer Ländchens unter dem Schirm einer evangelischen Landesobrigkeit und der Gunst milder kaiserlicher Religionsedikte wenig Gefahr. Wir nennen nur den Majestätsbrief Rudolph II. vom 20. Auguft 1609 und den Dresdener Akkord vom 28. Februar 1621.

Aber nach dem kaiserlichen Restitutionsedikt von 1629 begann die Lage für die protestantischen Stiftsuntertanen kritischer zu werden.

Elisabeth von Pietrowsky (1610—1640) führte den Abteistab. Da traf auf Befinden des jesuitisch erzogenen Kaisers Ferdinand II. bereits im November 1628 eine Kommission von Visitatoren des Cisterzienserordens in Trebnitz ein, die nicht blos im Stift Umschau hielt, sondern namentlich auf die evangelischen Geistlichen ihr Augenmerk richtete, mit der Instruktion ausgerüstet, Mittel und Wege zu ihrer Beseitigung zu finden.[5]) Bald nach deren Abreise gelangte an die Abtissin d. d. Camenz,

[1]) Staatsarchiv O. A. Trebnitz X 3c.

[2]) Staatsarchiv F. Öls X 11 g.

[3]) 1628 verwüstete ein Dänenheer das Trebnitzer Land. 1632 hatte man die Verpflegungsgelder für ein brandenburgisches Regiment aufzubringen. 1633 brachten sächsische und kaiserliche Truppen dem Stift viel Schaden. Staatsarchiv Ms. D 304 p. 95. cf. Bach-Kastner, a. a. O., p. 74.

[4]) Staatsarchiv D 304 p. 89—95. Heyne, a. a. O., III, p. 1093. Maria von Luck heiratete den Forstmeister Hans von Seydlitz und liegt zu Jackschönau, Kr. Öls, begraben.

[5]) Staatsarchiv F. Öls X 11 g und Fuchs, a. a. O., Beilage 3, p. 538 ff.

12. November 1628, im Namen des Papstes Urban VIII. ein Commissoriale derselben Herren[1]) mit dem gemessenen Befehle und unter Androhung des päpstlichen Bannes und militärischer Exekution binnen vier Wochen vier Tagen alle lutherischen Prädikanten oder Priester, die bis dato sub utraque kommuniziert haben, zur allein selig machenden katholischen Religion „zu konvertieren und zu bekehren" und darüber an Freiherrn Joh. Friedr. Breuner, Coadministrator des Bistums Breslau, nach Neiße zu berichten.[2])

Die Äbtissin ließ darauf die evangelischen Pfarrer und Prediger aus der Stadt wie aus den Stiftsdorfschaften zu sich kommen, um ihnen ihren Abschied bekannt zu geben. Die Geistlichen führten darüber Klage vor den Landesherren, den herzoglichen Brüdern Heinrich Wenzel und Karl Friedrich, und diese, wie immer bereit, für ihre Glaubensgenossen einzutreten, richteten eine geharnischte Epistel an die Äbtissin und verboten ihr, als „des Stifts patroni, Landesfürsten und ordentliche Obrigkeit" aufs strengste, das althergebrachte exercitium religionis C. A. unbeschadet ihres ius patronatus zu verändern und die evangelischen Prediger zu beseitigen.[3])

Die Äbtissin entschuldigte sich schon am 5. Dezember (2 Tage nachher) 1628 wegen ihres eigenmächtigen Vorgehens und wies auf das forum ecclesiasticum immediatae iurisdictionis hin, scheint aber dann alle weiteren Schritte unterlassen zu haben.

Aber d. d. 1. Januar 1629 traf ein neuer ordre von Bischof Karl Ferdinand in Breslau mit beigeschlossenem Patent des apostolischen Nuntius Caraffa ein, welcher kurzerhand die Abschaffung der lutherischen Prädikanten und die Einsetzung katholischer Priester im Stiftsgebiet anordnete,[4]) aber wiederum mußten die Herzöge die Exekution zu verhindern

Da befahl der Kaiser selbst (Schreiben d. d. Wien, 6. Mai 1631) der Äbtissin Elisabeth, kraft des ihr zugesprochenen Patronatsrechts un-

[1]) Fr. Georgius Vrall, Vratisl. Abbas Aulae Regiae Vicarius, Commissarius generalis Ord. Cist., Fr. Joannes, Abbas Sedlicensis und Fr. Hugo, Abbas zur neuen Zelle.

[2]) Staatsarchiv F. Öls X 27 d: „Die vom fürstl. Hause Öls beanspruchte Superiorität und Gerechtigkeit an dem Stift Trebnitz" und Fuchs, Beilage 4, p. 543 ff.

[3]) dd. Öls, 3. Dezember 1628 nach Staatsarchiv F. Öls X 27 d, nicht wie Fuchs, Beilage 3, p. 538 ff. abdruckt, im November 1628. Das von Fuchs abgedruckte Schreiben ist mit dem in F. Öls X 27 d enthaltenen identisch.

[4]) Staatsarchiv F. Öls X 11 g.

verzüglich einen katholischen Priester in Trebnitz einzusetzen. Übrigens sei die Äbtissin ketzerischer Neigungen verdächtig. Denn es sei ihm zu Ohren gekommen, daß sie Ketzer an ihren Tisch ziehe. Aber merkwürdig genug; auch diese kaiserliche Verordnung blieb unausgeführt. Denn die Trebnitzer Kirchgemeinde unter Führung ihres Pfarrers ebenso wie die Landesfürsten ließen sich das Recht der freien Religionsübung nicht schmälern und den Vertretern der katholischen Kirche fehlte es in jenen Kriegszeiten an den nötigen Machtmitteln, ihre Wünsche gewaltsam durchzusetzen.

Im Jahre 1637 sehen wir Sebastian Reichel so gut wie vorher im Besitze der Trebnitzer Pfarrei. In diesem Jahre nämlich geriet er bei der Ausübung seines vokationsmäßigen Rechtes, einen Diakonus nach seinem Ermessen anzunehmen, mit der Äbtissin in Streit. Letztere wollte den katholischen Kaplan Goworeckh berufen, drang aber nicht durch. Vielmehr trat wiederum ein evangelischer Diakonus dem Seb. Reichel zur Seite.[1])

1643 starb Seb. Reichel. Er hatte den evangelischen Pfarrer Albrecht Schoeffinius zum Nachfolger. Von diesem aber ist uns nur der Todestag, 25. Juli 1650, bekannt.

Wir brechen hier ab, weil mit dem Jahre 1650 die Zeit der schwersten Drangsal für die evangelische Kirche in Trebnitz beginnt, die inzwischen an anderer[2]) Stelle eine Darstellung gefunden hat.

Wir schließen mit einer zusammenfassenden Übersicht über die Pfarrer von Trebnitz bis zum Jahre 1671 (Wegnahme der ev. Kirche in T.).

1202 Bogdan (plebanus).

. . . . . .

1465 Joh. Smogeraw.

[3]) „ Sanct. prisc. Virg. v. Herzog Konrad dem Weißen präsentiert.

[3]) „ Febr. Konfirmation der fürstl. Präsentation durch den Gen.-Vikar.

. . . . . .

[3])1504 Gregor Rabenaw (Intervention der Herzogin v. Troppau an Herzog Albrecht v. Öls).

[3])1520 Wolfgang Stange.

Sonntag nach Erhebung des hl. Kreuzes: Präsentation durch Herzog Karl I.

[1]) Staatsarchiv F. Öls X 11 g. Schreiben der Herzöge Heinrich Wenzel und Karl Friedrich an die Äbtissin Elisabeth, dd. Bernstadt, 30. Juni 1637.

[2]) Vergl. meine Arbeit: „Der Streit um das Patronatsrecht über die Stadtkirche zu Trebnitz 1650—1669". Ztschr. f. Geschichte u. Altertum Schlesiens.

[3]) Staatsarchiv F. Öls X 11 g.

1525 Gregor Weydenbach, erster evang. Pfarrer.
1538 Titus Koselius (?) (ev.). Katholischer Gegenkandidat: von Motschelnitz.
1567—1584 Matth. Richter (ev.).
1585—1589 Andreas Döring (ev.). Kathol. Gegenkandidat: Michael Ratzky. Diakonus: Valentin Neothebel.
1589—1601 Valentin Neothebel.
1601—1643 Sebastian Reichel (ev.).
1637 Kath. Kaplan Goworeckh.
1643—1650 Albrecht Schoeffinius (ev.).
1650—1668 Bartholomaeus Hielscher (ev.).
Diakonus Daniel Schoeffinius.
1668—1671 Daniel Schoeffinius (ev.).
1671 P. Sebastian Machaczek (kath.).

Militsch. **Kluge.**

II.

Zur Geschichte der polnischen Bibelübersetzungen.

Als im vierten Jahrzehnt des sechszehnten Jahrhunderts die reformatorischen Gedanken von den deutschen Städten Polens, in denen sie in diesem Lande bis dahin allein einen empfänglichen Boden gefunden hatten, aufs Land, in die Edelsitze der Herren und die Dörfer der Bauern drangen, als im polnischen Volk der Hunger und Durst nach einer tieferen religiösen Erkenntnis sich regten, machte das Bedürfnis nach einer polnischen Bibelübersetzung sich geltend. Verschiedene der Reformation zugetane Edelleute wandten sich deshalb bittend an den Herzog Albrecht von Preußen. Mit der Bereitwilligkeit, in der dieser edle Fürst jeder reformatorischen Arbeit im Nachbarlande Polen diente, ging er auf den geäußerten Wunsch ein und beauftragte Anfang des Jahres 1545 den Professor der Theologie in Königsberg Stanislaus Rapailowitz (Rapagelan) mit der Übersetzung. Allein ein früher Tod raffte bald nach Beginn der Arbeit diesen Gelehrten am 13. Mai dahin. Vier Tage später schreibt der Herzog an einen der polnischen Bittsteller, Stanislaus Lassotha, unter anderem: „Das althe vnd newhe Testament ewrem bitthen nach vertholmetschenn zulassenn ist auß vnserem beuelich durch gemelten Doctorem Stanißlaum vnd seyne mitgehülffen algereidt jhm wergk vnd anfang gewesenn, wir wollen euch aber jhn gnadenn mit betrubtem gemut nicht pergen, das der liebe barmhertzige gott dise tage denselben hochgelertenn man von diesem jamerthall jhn seyne ewige ruhe zu sich genommen, derhalben solch werck vermuttlich nun ein weilzeit werde ruhenn müssenn, zweifelnn aber gar nicht, seyne veterliche almechtigkeitt werde widerumb leuth gebenn, durch welche solche arbeit vilenn fromen Christenn zu nutz vollendet. Darzu solle ahn vnser genedigenn befurderung keyn mangell erscheinen". Diesem Versprechen kam der Herzog nach, indem er bei Neubesetzung der Königsberger

Professur gründliche Beherrschung der polnischen Sprache zur Bedingung machte und den Nachfolger des verstorbenen Rapagelan Friedrich Staphylus anwies, die Bibelübertragung fortzusetzen. Aber der spätere gehässige Konvertit ließ den Wunsch und den Befehl des Herzogs sich wenig angelegen sein, wir wissen nur, daß er von anderen eine polnische Bibelübersetzung sich zu verschaffen suchte. So schreibt der Krakauer Gelehrte und Buchdrucker Bernhard Wojewodka, der treffliche Vorkämpfer der Reformation in der polnischen Reichshauptstadt, am 25. März 1547 unter anderem an Herzog Albrecht: „Ex litteris egregii viri magistri Friderici Staphili intellexi Celsnem Vram spem fecisse nonnullis magnatibus polonicis vertendi novi testamenti polonice, a meque nomine Celsnis Vrae per literas postulavit, ut si mihi esset aliqua versio aut per me aut per alium translata, eam Celsni Vrae transmitterem. Quod quidem ego citra ullam moram fecissem, nisi destitutus fuissem hac ipsa versione. Attamen cum iam finem vertendi postillae Corvini imposuerim, non deero in hac parte ecclesiae mea opera, quin brevi novi testamenti versionem auspicaturus sim, quam adhibitis quoque his, qui et linguarum cognitione praestant et a verae religionis studio alieni non sunt, conferam ea fide, diligentia, studio, quae eum decet, cui nihil aequae curae est, quam ut talequippiam aedatur, per quod ad faciliorem cognitionem pietatis devenire imperiti possint, brevi quidem diu noctuque labori non parcendo perficere non desperarem, nisi me rei familiaris cura remoraretur, tamen quantum per negotia privata licuerit, dabo operam deo conatus meos sua gratia prosequente, ut et ecclesiae prosim et Celsni Vrae gratificer". Ob er diesen Vorsatz ausgeführt hat, wissen wir nicht, nur vermuten können wir nach diesem Briefe, daß unter den polnischen Manuskripten, welche nach seinem Tode — er ertrank Juli 1554 beim Baden — in seinem Nachlaß sich fanden[1]) und von der Witwe am 26. April 1556 durch den Krakauer Wysnowski der Pinczower Synode überreicht wurden, auch Bruchstücke einer polnischen Bibelübersetzung sich befunden haben mögen.

Sichere Kenntnis haben wir dagegen, daß der namhafte Rechtsgelehrte und Notar des Krakauer Palatinats, Jakob Przyluski, von

[1]) Vergl. Dalton: Lasciana, Berlin 1898. S. 415. Wysnowsky egit negotium viduae Bernatowa de libris translatis per maritum eius, ut iudicio ecclesiae edantur in lucem ad eius sustentationem.

dessen evangelischem Bekenntnis wir auch durch Wengierski unterrichtet sind, auf Bitten Herzog Albrechts und seiner Theologen mit der Übertragung des Neuen Testaments begonnen hat. Er hätte sie wohl auch vollendet, wenn nicht sein Lebenswerk, die Sammlung und Herausgabe der Statuten des Königreichs Polen, seine Kräfte in jenen Jahren zu sehr in Anspruch genommen hätte. Vom Petrikauer Reichstage sendet er am 9. Dezember 1548 eine Handschrift der Statuten nach Königsberg, und sein Widmungsschreiben an den Herzog wird zur Bitte um Entschuldigung, daß er die Übersetzung des Neuen Testamentes noch nicht abgeschlossen habe und augenblicklich nicht abschließen könne. „Malui", lesen wir da, „qualicumque officio quam negligentia in Vram Jll tem peccare, praesertim quod nolui etiam causam praeter hunc libellum ad excusandum me proferre, quominus interea novo testamento ad extremum in polonicum idioma convertendo dem operam. Dabo igitur Vra Jll tas veniam, quod ab opere mihi ab Jll te Vra praecipue iniuncto hactenus fere abstinuerim abstineboque panlisper, quoad ipsa statuta iam ad plenum typis deo volente regia maiestate iubente dedero in lucem. Putavi enim in civilibus legibus meam fidem nostris Polonis declarandum esse, priusquam evangelio Christi iussu Vrae Jlltatis auspicio autem Jesu Christi in illorum quoque usum edendo accingamur". Von der Übersetzung Przyluskis ist nie etwas gedruckt worden, aber sollte bei seiner Freundschaft mit Seklucyan[1]) seine Arbeit nicht vielleicht in irgend einer Weise von diesem bei der Herausgabe seiner Übertragung des Neuen Testamentes benutzt und verwertet sein?

Auch ein polnischer Stipendiat Herzog Albrechts in Königsberg hat sich an die Bibelübersetzung gewagt. Am 30. Juli 1551 schreibt Osiander in einer Beschwerde über Mörlin, seinen Gegner: „Dem frommen, gottesfürchtigen wolgelehrten polnischen Edelmann Stanislaw Sußzecki, der die Evangelisten in polnische Sprach transferirt hat, hat er das heilige Sacrament versagt", und sein Schwiegersohn, der herzogliche Leibarzt Andreas Aurifaber, berichtet unter dem folgenden Tage: „Mörlin helt alle, so d. Osiander hören, vom Sakrament ab, wie er schon thetlich dem Stanislav Susitzki, E. F. G. alumno, bewiesen".

[1]) Am 21. Juni 1550 schreibt Przyluski dem Herzog Albrecht: „De meis rationibus d. Seclucianus Vrae Jllmae Celsni dicet coram, quem ut audiat simulque meam obsequendi voluntatem ut Vra Jllma Celsdo gratia sua complecti dignetur supplex oro".

Näheres über die Übersetzung dieses herzoglichen Alumnen habe ich nicht ermitteln können[1]), aber über seine Person sind mir einige wenige Nachrichten zugeflossen. Hiernach hat er in Königsberg studiert und ward er kurz vor seiner Abreise in die Heimat Juli 1549 von Johann Laski dem Herzoge vorgestellt. Als er diesem in einem Rosowsk, den 28. Oktober 1549 datierten Schreiben seine Dienste angeboten hatte[2]), ließ er ihn zur Vervollständigung seiner Studien wieder nach Königsberg kommen. Hier ist er frühzeitig wohl bald nach seiner Übersetzung der vier Evangelien 1551 verstorben[3]).

Im Sommer 1551 erschien in der Offizin des Alexander Augezdecki in Königsberg in vorzüglichem Druck und in reicher Ausstattung das polnische Matthäusevangelium in der Übersetzung Seklucyans und im Oktober lag bereits das ganze Neue Testament polnisch gedruckt vor[4]). Trotz der übelwollenden Kritik des Lycker Erzpriesters Johann Maletius fand die Arbeit dieses polnischen Predigers in Königsberg bei allen Kundigen solchen Anklang, daß weitere Versuche, das Neue Testament ins Polnische zu übertragen, auf dem Gebiete der lutherischen Reformation aufhörten[5]), selbst Maletius sah sich veranlaßt, den begonnenen Druck seiner polnischen Übersetzung abzubrechen[6]). Mit großer Freude ward

[1]) Nur vermuten können wir, daß die Inhibierung des Druckes des Seklucyanischen Matthäusevangeliums Frühjahr 1551 von der Zensur in Königsberg veranlaßt wurde zu Gunsten dieser aus der Feder eines Osiandristen geflossenen Übersetzung. Seklucyan trat erst später zu den Anhängern Osianders über.

[2]) Unterzeichnet ist der Brief Stanislaus Suschycki a Nurcz eques Polonus. Das Wappenschild zeigt einen Anker und darüber die Buchstaben S. N.

[3]) Sein Vater schreibt Thorn, den 20. Februar 1559, da er seinen jüngeren Sohn Nikolaus nach Königsberg sendet: „Ego confisus liberalitate Tuae Jll mae Cels nis filium meum Stanislaum piae memoriae Regiomontem versus ad discendas honestas literas misi. Postquam vero Tua Jll ma Cels do eum non poenitendos progressus in liberalibus studiis fecisse idque ex relatu honestorum virorum animadvertit, tunc Tua Jll ma Cels do spem de eo concepit et quo ad porro discendum sumptus haberet necessaria clementia suppeditavit. Jlle volebat hoc beneficium a Tua Jll ma Cels ne acceptum aliquo grato obsequio compensare, sed praematura morte oppressus illud, quod in animo habuit, intermisit".

[4]) Vergleiche Wotschke, Andreas Samuel und Johann Seklucyan, in der Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen Jahrg. 17 S. 231 ff.

[5]) Eustachius Trepka hat 1557 an eine Übersetzung des Alten Testaments, nicht der ganzen Bibel gedacht. Vergleiche Wotschke, Eustachius Trepka, in der Zeitschrift der hist. Gesellschaft für die Provinz Posen Jahrg. 18 S. 119.

[6]) Vergl. Koch, der letzte Druck des Lycker Erzpriesters Joh. Maletius, in der Altpr. Monatsschrift Bd. XXXX.

H. G. Herder-Institut Marburg

das Sekluchanische Neue Testament von den polnischen Gemeinden in Masuren, Polen und Schlesien begrüßt, was sie lange ersehnt hatten, selbst in der heiligen Schrift lesen und forschen zu können, war ihnen ermöglicht. Zum Beweis, daß auch in Schlesien die polnische Bibelübersetzung einem tief empfundenen Verlangen entgegenkam, teile ich folgendes Schreiben der Stadt Wartenberg vom 21. Mai 1553 mit, die zum Kauf einer Bibel bezw. eines Neuen Testamentes einen besonderen Boten nach Königsberg sandte.

Wir Bürgermeister vnd Radt der Stadt Wartembergk bekennen hie mit diesem brieffe. Nachdem der erenhafftige Matthes Erwig, vnser lieber Stadtschreiber, etwa mit dem edlen erenuesten hern Timotheo, fürstlicher Durchlauchtigkeit herzogen in Preußen Kantzler, vmb ein buch, nemlich alt vnd new Testament, so durch den Erwirdigen hern Joannem Seclucianum zu Kunigsperg in Preussen polnischen Prediger vff polnisch vertiert vnd verdolmetscht, eine beredung beschlossen, also daß obgemelter her Timotheus demselbigen vnserem Stadtschreiber sulche polnische Biblia oder, so sie noch nicht also gantz vff dismal im polnischen Druck volkommen vnd ausgangen, alsdan nur das Newe Testament polnischer wort bey vnserem boten zufertigen will, darauff dan obgemelter her Timotheus ein vngarischen goltgulden entpfangen, das wir dafür versprochen haben vnd geloben hiemit, was vor solche polnische Biblia zu kauffen vber ein vngarischen gulden kommen vnd das vom hern Timotheo durch sein Handschrifft vermeldet wird, dasselbige dem hern Joanni Seclucian o mit zufelliger botschaft zuzufertigen vnd zubegeben. Des zu verkunden haben wir diesen brieff mit vnserem der Stadt Ingesiegel besiegelt. Gegeben zu Wartemberg am heiligen Pfingsttage 1553.

Sämtliche hier mitgeteilte Nachrichten sind dem Königlichen Staatsarchiv in Königsberg entnommen.

Santomischel. Lic. Dr. Wotschke.

III.

Die Jesuiten in der Herrschaft Deutsch-Wartenberg, Kreis Grünberg.

Nach dem Tode des Freiherrn von Sprintzenstein, der die Wartenberger Güter von seiner evangelischen Frau aus dem Hause von Rechenberg geerbt hatte, kam die genannte Herrschaft durch Vermächtnis in die Hand der Jesuiten 1649.[1]) Sie fanden eine vollständig evangelische Bevölkerung vor. Ihr Bekehrungseifer verleitete sie zu fortgesetzten Bedrückungen, sodaß 1683 das Städtchen Wartenberg nach Auswanderung vieler Protestanten vollständig katholisch geworden war. Nach diesem Erfolge ging man gegen die Dörfer, besonders gegen die Bewohner von Bobernig, vor. Die im folgenden mitgeteilten, vor dem Glogauer Amte geführten Verhandlungen[2]) geben uns ein Bild von ihrer Bekehrungstätigkeit:

„16. Dezember 1701 erscheint Ursula Kuschin, Anna Kuschin und Eva Rackin, jede mit ihrem Sohne, wie auch noch einige evangelische Unterthanen zu Bobernig, berichtende: daß der Pater Superior zu Wartenberg vor einigen Wochen gedachte drei Wittiben vor sich fordern lassen und aufgegeben: entweder katholische Wirte auf ihre Nahrung zu verschaffen oder aber, da ihre Söhne die Nahrung selbst annehmen wollten, daß sie sodann ihre Religion verändern sollten; ohngeachtet sie nun hinwieder flehentlich suppliciret, so ist es doch bis diese Stunde bei solcher Resolution geblieben, gestalt ihnen auch die Scheunen geschlossen, ja der Ursula Kuschin ihren Hausrat auf die Gassen herausgeworfen und alle Thüren zu ihrer Nahrung vernagelt worden; wenn dann aber ihnen

[1]) Sickel, Geschichte der Herrschaft Deutsch-Wartenberg von 1443 an; Richter, Geschichte der ev. Kirchgemeinde Deutsch-Wartenberg von 1555—1890.

[2]) Kgl. Staatsarchiv F. Glogau III 9 i S. 228 ff.

soviel bekannt ist, daß Ihro Majestät allergnädigst nicht gemeinet seien evangelische Unterthanen ex solo respectu Religionis dieser Orten zu vertreiben, so supplicieren sie dero Excellenz fußfällig, Sie möchten in Gnaden geruhen gedachten Pater Superior dahin zu vermögen, zumahl ihnen nicht wissend, daß sie sich sonst im geringsten an ihrer Herrschaft versündiget, daß er dahero auch sie und ihre Kinder bei ihrer väterlichen Nahrung und bei der evangelischen Religion ungedrückt zu lassen geruhen möchten.

Erscheint Georg Anton Stache in Vollmacht von Elias Rentwig, Administrator der Wartenbergschen Güter, nebst dem Wartenbergschen Amtmann Anton Brandt: habe gehört, wie anwesende drei Wittib sich beschwert: daß ex solo capite Religionis sie und dero Söhne von den bisher gehabten Gütern verdrängt werden. Nun hat der Administrator hierauf so viel zu antworten, daß ihm niemals in Sinn gekommen ex solo capite Religionis Jemanden aus den Wartenbergischen Gütern zu verdrängen, inmaßen wie es das wartenbergische Protokoll vom 8. Juli besaget, denen drei Wittiben freigestellet worden von dero Söhnen einen oder sonst einen tauglichen possessorem der Herrschaft vorzustellen, es hat der Administrator den 28. Juli besage Protokolli sich erkläret: die Kinder vor allen anderen zu den Gütern zulassen, allein es haben diese 3 Wittiben sich dazu durchaus nicht verstehen wollen, sondern allemahl hartneckig geantwortet, daß sie aus den Gütern durchaus nicht weichen wollten, und folglich diesen löblichen Vorschlag mehrmals verworfen, hierauf hat der Pater Administrator ihnen vorgestellet: daß die Güter schon zum Theil ins 14te Jahr ohne einen gewissen Possessorem beohrbaret würden: da doch die Herrschaft zufolge Kaiserlichen Befehls einen gewissen Possessorem haben müsse, und hat ihnen dabei erklärt, daß 2 Güter wirkliche Lehngüter wären, und gleichwohl Niemand bei so geraumer Zeit sich des Lehns halber angegeben hätte, es hätte dahero die Herrschaft das größte Recht die Güter ohne Entgelt gar an sich zu ziehen, nichtsdestoweniger sollte ihnen pro abundanti die Gnade geschehen und von diesen Gütern nach unparteiischer Taxe das Kaufgeld gelassen, und da sich die Söhne durch die hartneckige Refusion der angebotenen Gnade unwürdig gemachet, solche mit tauglichen possessoribus besetzt werden; statt dessen nun da sie sich etwan hätten demütigen sollen, haben sie Anfangs unter sich selbst einen Auflauf gemachet, dann die Gemeinde concitieret, hinundwieder eine vorhabende Religionsverfolgung ausgesprengt und durchs ganze Fürstentum wider dero

Herrschaft viel Unwahrheiten ausgesprenget, auch hin und wieder bei einigen Landesältesten sich um Rat und Hilfe beworben, sodaß der Administrator genöthiget worden diese hartnäckigen Leute dessetwegen zum Theil mit Arrest zu coercieren und die verfallenen Güter in Sequester zu nehmen, auch durch unparteiische dreyerlei Gerichte in ordentliche Tax zu bringen; statt der gebührenden Submission aber haben die Leute die ganze Gemeinde concitiert und in der Wartenbergischen Kanzlei den 2. September sich öffentlich erklärt: daß sie bei demjenigen Schwur, welchen sie vor 28 Jahren einander gethan, beständig verbleiben und es mit einander wider die Herrschaft halten wollten, ja sie sind so hartnäckig gewesen, daß die Ursula Kuschin nicht aus dem Arreste gehen wollen, sondern daraus mit Gewalt gezwungen werden müssen, andere Verbrechen, Tumult und Aufruhr annoch zu verschweigen; weil nun bei dieser Bewandtnis der Pater Administrator, als unter dessen Herrschaft die mehrsten Lutheraner sich befinden, diese Leuthe ex capite Religionis anzufechten gar nicht gemeinet gewesen, hingegen aber doch klar ist, daß ob non quaesitam justo tempore investituram die 2 Lehngüter an die Herrschaft wirklich verfallen sein, außerdem aber er nicht zu verdenken ist, daß er solche aufrührerische Leute, welche frevelhafte Tumulte unter der Gemeinde erweckten, allen Respekt gegen die Herrschaft verloren, wider die Herrschaft Collekten angestellet, auf erhaltenen Befehl sich nicht sistieren wollen, keine gewissen Possessoren stellen wollen, die herrschaftliche Gnade trotziglich verwerfen und sich derselben allerdings unwürdig gemachet:

So hoffet er auch, daß Ew. Excellenz dieses Verfahren zu Compessirung anderer gefährlicher Aufwückeley und übler Consequentien gnädig approbiren werden, wie er denn gehorsamblich bittet: daß die 2 Lehngüter ob non quaesitam investituram wirklich an die Herrschaft verfallen sein und daher zu dem Besitz von denen Erben Niemand admittiret werden könne. Die Eva Rackin aber und dero Kinder, welche den größten Tumult und Widersetzlichkeit angefangen, auch sich aufgelehnt und keinen possessorem stellen wollen gegen Empfang des Kaufschillings, welcher durch drei unparteiische Gerichte ausgesetzet worden, sich von der Gemeinde gänzlich enthalten und damit diese 3 Aufwicklerinnen und dero Söhne gänzlich exkludiret bleiben sollen und weil beinebst schlüßlich die lutherische Gemeinde ohne einige Schuld und Ursach sich wider die Herrschaft verschworen und um auswärtige Hilfe beworben, auch eine Religionsverfolgung, da ihnen doch nichts zugemutet worden, fälschlich ausgebreitet und

ganz impertinenter in eine sie nichts angehende Sach gemischet, auch hin und wieder viel Sieg und Triumph wie auch Schmähungen gegen dero Herrschaft ausgebreitet, alß bittet der Pater Administrator: Ew. Excellenz geruhen die Rädelsführer insonders den Mathes Boin, Hans Tschacke und Adam Wotzhytky allen solchen Tumultuanten zum Abscheu nebst denjenigen so etwan am meisten interessiret sein möchten, theils zu Conservirung des herrschaftlichen Respekts theils, daß ein K. Ambt wie auch die unkatholischen Stände sie mit Unwahrheiten angehen durften, anderen zum Abscheu, auf einige Zeit durch persönliche unmaßgebliche Arrestirung gemessenst zu bestrafen und bei der durch die Herrschaft beschehenen Einrichtung, welche gewissen Zuschlag haben muß, es bewenden zu lassen.

Replic. Die evangelischen Leuthe von Bobernigk sonderlich die gedachten 3 Wittiben acceptiren, daß der Pater Administrator durch seinen Mandatar gnädig contestiret, daß ihm niemahl in Sinn gekommen ex solo respectu religionis Jemanden zu verdrängen, auch sich erkläret, es wäre sein gäntzlicher Will und Gedanken gewesen, daß der 3 Wittiben Söhne ohngeachtet der evangelischen Religion als Besitzer angenommen werden sollen; gleichwie nun wenn solches anfänglich wäre gemeldet worden, sie ja nicht die geringste Ursach gehabt hätten wider einen solchen favour und Gnade einige Hartnäckigkeit zu bezeigen, also und da ihnen aber weder von einer dergleichen einstutierten Hartnäckigkeit noch viel weniger aber von einer Aufwicklerei noch von einigen Tumulte noch sonst von etwas dessen sie beschuldigt worden, noch von einiger Verschwörung oder von einer auswärtigen Hilfsuchung nicht das Geringste bewußt ist, auch nicht glauben, daß sie einer solchen willens überwiesen werden können und sollten, es müßte denn dieses vor eine auswärtige Hilfsuchung angenommen werden, daß sie erstlich bei den Grünbergischen Landesältesten um eine Intervention an ihre Herrschaft angehalten, nachmals aber bei dero Excellenz suppliciret. Dann, daß die Ursula Kuschin nicht ausm Arrest gehen wollen, dieses die Ursach, daß sie zugleich Bürgen bestellen soll: nimmermehr einen Fuß in ihre Nahrung zu setzen, so ihr aber zu schwer gefallen, im Uebrigen aber ihnen von einer Lehnsqualität nichts bekannt, ja vielmehr bei dergleichen Pauernahrungen die praesumtio juris pro allodio kassiret. Alß wiederholen die 3 Wittiben ihre Anfangs gethane Bitte fußfällig, sie werden, gleich sie und ihre Kinder in dem einer jeden Obrigkeit gebührenden Respekt nicht manquiret, auch ins Künftige in dergleichen devoir niemahlen ermangeln.

Was die andern 3 Leuthe anbetrifft, so als Aufwickler angegeben worden, so können sie alle mit einander juramento beteuern, daß der Pater Superior zu Wartenberg causam et respectum religionis nahmentlich gegen sie benennet habe; wenn denn bei dieser Bewandnis das Verfahren mit den 3 Wittiben und ihren Söhnen sie freilich wohl mit afficiret hat, also erhoffen sie, es werde ihnen zu keiner Sünd ausgeleget werden können, daß sie bei den 3 Wittiben propter causam religionis mitte concurriret haben und da sie hierbei ganz bescheidentlich mit demütigen Bitten verfahren, so hoffen, daß Ew. Excellenz gänzlich zu absolviren gnädig geruhen werden.

Duplicando: So beziehet sich der Pater Administrator auf das in dieser Sache gehaltene gerichtliche Protokoll, woraus zu befinden ist, wie die ganze Gemeinde den 2. September trotziglich ins Gesicht gesagt: daß sie wider die Herrschaft bei dem Schwur, welchen sie einander vor 28 Jahren gethan, beisammen halten und dabei leben und sterben wollten, was sie aber vor 28 Jahren zu Zeiten des Herrn von Sprintzenstein unter Pater Oberg gethan, und wie sie damahls die Residenz ordentlich belägert und eine öffentliche Rebellion concitiret, welche sogar auf Allergnädigsten Kayserlichen Befehl durch gemessene Bestrafung coerciret werden müssen, ist ihnen Bobernickern selbst wie auch aus dem Artikel der K. Amts Kanzlei zur Genüge bekannt, und weil sie eben auf Verhetzung diesen 3 öffentlich conteſtiret, daß sie vor 28 Jahren bei dem Schwur zusammen halten wollten, es auch die That so bezeiget, da sie nicht nur die Gemeinde concitiret und Anlagen gemacht, sondern auch, da sie schon zu einem Kayſ. Ambte den Rekurs zu machen gehabt, sich allererst umb auswärtige Hilfe ganz impertinent geworben, zusammengelaufen, vielerlei Bedroh und Schmähung ausgeschüttet, so siehet der Pater Administrator nicht ab, wie sie alle diese öffentlichen Aktus so schlechterdings noch disputieren dürfen.

Es wird auch das Protokoll zeigen, daß den Söhnen der 3 Wittiben den 8 und 29 Juli expreß gesaget worden, daß sie unter und aus sich selbst einen Possessor der Herrschaft vorstellen sollten, und hat damahls die Herrschaft die bekannte Lehnsfälligkeit ihnen aus Gnaden nachsehen wollen, allein die Wittiben haben insgesamt sich darwider gesetzet und hartnäckig protestiret, daß sie die Zeit ihres Lebens aus den Gütern nicht weichen würden, sodaß endlich, nachdem sich die Gemeinde ohne Ursach tumultuario dreingemischet, zur Straf der Hartnäckigkeit der Pater Administrator diesen 3 Wittiben beschieden: daß, wenn auch einer von den 3 Söhnen die katholische Religion annehmen wollte, daß sie dennoch als

Aufwickler und ungehorsame Unterthanen, insonderheit wegen der concitirten Gemeinde und zum Despekt der Herrschaft anderwärts gesuchten Hilfe, als wodurch ein privatus dem Andern die Hände zu binden suchte, keineswegs toleriret werden könnte; und ob sie gleich die Lehnsqualität der 2 Güter disputiren, so geschehe es doch wider besseres Wissen, indem den Besitzern nicht allein, sondern dem ganzen Dorfe bekannt ist, daß die 2 Schölzereien zu Lehnrechte gelegen seien, wie es auch deren Kaufbriefe und die Notorietät besagen; weil sie nun selbst zugestehen keine Investitur jemahl gesucht zu haben, so werden sie sich des faveurs, den ihnen die Herrschaft in Abfolgung des Kaufschillings noch bezeiget hatte, wohl gar billig verlustig gemacht haben. Der Kuschin, welche aus dem Arrest zu gehen geweigert, ist nur auferlegt zuerst, wie es die producierten Attestate besagen Bürgschaft zu leisten, Alles bis zur Erkenntnis eines K. Amtes pendente lite in statu quo zu lassen, so sie aber verweigert, auch aus dem Arreste nicht hat gehen wollen, so daß sie mit Gewalt daraus hat gezwungen werden müssen, und wie aus dieser Bewandniß Ew. Excellenz die Hartnäckigkeit dieser Leute ermessen werden, also fallet diese auf die übrige Gemeinde um so viel strafwürdiger, weil sonst keinem Einzigen weder ex capite Religionis noch sonsten von der Herrschaft nichts zugemutet, wogegen sie sich nicht gescheuet ohne Ursach die Herrschaft anzugreifen und in eine Sach, so sie gar nichts angeht, sich einzumischen, also wiederholt der Pater Administrator das gehorsambliche petitum und bittet insonderheit nochmals die benannten Aufwickler, Anderen zur Abscheu, zu bestrafen.

Zum Bescheidt: daß die sämbtlichen erschienenen Personen sich auf den 20 dieses Monats zu Anhörung des über obstehendes Verfahren indessen abzufassenden Sententzes in der Kgl. Amtsstelle unausbleibende sich persönlich einfinden sollen. —

Den 20 Dezember 1701: Wurde in Gegenwart derer den 16 Dezember erschienenen Partheien entzwischen den Bobernicker theils Partikulier Unterthanen theils der lutherischen Gemeinde an einem, dann der Wartenberg-Bobernicker Herrschaft am andern Theile in Sachen 3 Wittiben und ihrer Söhne Güter auch des daselbst erregeten Tumultes publiciret:

Die Unterthanen sämbtlich erklären, daß sie keinen Tumult oder Aufsätzigkeit jemahlen noch in dato intendiret, wollten dies auch künftig nicht thun, sondern gehorsam sein und haben nebst den 3 Wittiben auch ihren 3 Söhnen ein Jeder besonders stipuliret mithin umb Erlassung der der angedrohten Straf gebeten.

Resolut. Weil sie sich submittiret und also gehorlich erkläret haben, solle ihnen der diktierte Schloßthurmsarrest nachgesehen sein; den 3 Wittiben aber und ihren Söhnen von der Bobernicker Obrigkeit der erstehende völlige Kaufschilling derer 3 Güter ohne Vorenthaltung ausgehändigt werden."

Verhandlung und Urteil bedürfen keines Commentars. Die 3 Witwen mußten die Heimat verlassen; erst zur Zeit Friedrichs des Großen erhielten ihre Nachkommen eine Entschädigung von den Jesuiten ausgezahlt.

Bobernig blieb zum größten Teile evangelisch und bildet noch heute den Stamm der neu aufgerichteten protestantischen Kirchgemeinde Deutsch-Wartenberg.

Raudten. Söhnel.

IV.

Urkunden betr. die schlesische Collatur, ihre Herkunft und ihre Rechte.

Worte in ( ) sind Berichtigungen augenscheinlicher Schreib- oder Druckfehler.

Der Terminus Collatur stammt aus dem mittelalterlichen katholischen Kirchenrecht und bezeichnet das Recht der Übertragung einer Pfründe.[1]) Diese geschah ursprünglich meist derart, daß eine Bestätigung von dritter Seite nicht erforderlich war. Durch die fortschreitende Zentralisierung der kirchlichen Regierung im Katholizismus und deren Übergang an den Staat in protestantischen Ländern schrumpfte die Collatur zusammen zu dem Rechte, die Geistlichen und die anderen Kirchenbeamten den geistlichen Oberen zur Bestätigung vorzuschlagen.

Collaturen finden wir gegenwärtig, soweit unsere Kenntnis reicht, in der lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen und bei den evangelischen Bethauskirchen in Schlesien, welche in den ersten Jahrzehnten nach der preußischen Besitzergreifung in den von der Kirchenreduktion betroffenen Landesteilen errichtet wurden.

Die schlesische Collatur wird hinsichtlich ihrer Rechte häufig dem Patronat gleichgestellt, doch zu Unrecht. Die herrschende Unklarheit über diese Frage ergibt sich unschwer aus dem Mangel einer gesetzlichen Regelung der gesamten Rechtsverhältnisse der Collatur, sowie einer Zusammenstellung der darüber ergangenen Verordnungen und gerichtlichen Entscheidungen.

Im folgenden soll ein Anfang mit deren Sammlung gemacht werden.

Die Begründung der schlesischen Bethäuser erfolgte ohne Aufhebung der Parochialzugehörigkeit der Evangelischen zu den katholischen Pfarr-

---

[1]) Vergl. hierzu die Bezeichnung „Kirchlehen". Anteile am Kirchlehen werden bei Verkäufen adeliger Güter mitverkauft. — Gesch. v. Kauffung p 59 (1554 und 1560).

kirchen. Diese Verbindung, welche erst durch spätere Edikte von 1757/8 und 1764 aufgelöst wurde, erklärt es leicht, daß die Patrone der katholischen Kirchen das gleiche Recht auch über die evangelischen Bethäuser in Anspruch nahmen. Hierzu vergleiche die nachfolgenden Edikte.

A. Korn Edicten, Band I, Abt. 1, Seite 81. Das Schreiben des General-Feld-Kriegs-Kommissariats vom 26. Juni 1741 an den Oberst v. Vogt, „wie es mit den neuen introducirten evang. Predigern gehalten werden soll", konstatiert: Eine Currende des Feldprediger Abel an die von Leopold von Anhalt angestellten Prediger hat „viele Zerrüttung unter den Gemeinden, große Beschwerden der Herrschaften über das dadurch gekränkte Jus Patronatus und überhaupt viele Bedenklichkeiten durch zu frühzeitige Anstellung ordentlicher Kirchen- und Schulbedienstеten, auch Errichtung einer neuen Stoltaxe und mehr andere Novitäten verursacht". Davon müsse man auf allerhöchsten ausdrücklichen Befehl abstrahiren, um so mehr als Se. Majestät keineswegs die bisherige Landesverfassung wie in politicis so in ecclesiasticis abändern noch jemand bekränken wolle und die Jurisdiktion in dergl. und anderen Sachen ausschließlich dem Feld-Kriegs-Kommissariat überlassen habe. Abel soll die Kurrende zurücknehmen und dabei die Prediger schriftlich bescheiden, daß sie sich in Schranken halten, bei den Kriegsläuften von den prätendierten hohen Salarien abstehen, vielmehr sich mit notdürftigem Lebensunterhalt vergnügen, so lange bis künftig eine ordentliche Einrichtung deshalb gemacht werden könne, „wie sie denn auch bei allen das Religions-Exercitium concernirenden Vorfallenheiten die Herrschaften und Gerichts-Obrigkeiten nicht vorbeigehen" noch weniger anderen evangelischen und katholischen Pastoren in ihre Rechte greifen, eine neue taxa stolae errichten oder Gottesdienst außer den gewöhnlichen Parochien anzugeben, weil dies wider die gesetzlichen Friedensschlüsse[1]) und des Königs Intentionen sei.

B. Ebenda Seite 90, Breslau, 5. Juli 1741. Resolution an die ev. Prediger zu Beuthen, Schönau und Quantz (Quaritz), worin sie instruiret werden wie es in einigen passibus ecclesiasticis gehalten werden soll.

Auf die Vorstellung der Prediger Herrn Kunowski, Pischke und Pile (Tile) ergeht die Antwort „daß sie allerdings nicht wohltun, daß sie ohne Zuziehung der Orte (Orts-) besonders evangelischer Herrschaften den

[1]) Den Westphälischen Frieden und die Altranstädter Konvention.

von Sr. Königlichen Majestät erlaubten evangelischen Gottesdienst blos mit Zuziehung gemeiner Bürger und Bauerleute regulieret, auch eigenmächtiger Weise sogenannte Glöckner, Kirchen- und Schulbediente angesetzet, welche nach schlesischer Verfassung und Recht nicht allein von den Patronis, sondern auch gar nur von den Orts-Obrigkeiten abhangen und eingesegnet und als laici consideriert werden müssen". Bei dessen Unterbleibung die angezeigten Inconvenientien leicht entstehen können. — Accidentien sind den katholischen Parochis und Glöcknern von den evangelischen Glaubensgenossen zu entrichten, Beschwerden nicht durch die Prediger, sondern durch die Ortsherrschaften zu entscheiden, da in Schlesien die katholischen und evangelischen Geistlichen dem foro saeculari unterworfen sind. — In Kirchensachen sollen die Prediger nichts proprio ausu vornehmen.

In diesen beiden Erlassen findet sich kein Wort der Anerkennung des seitens einiger Gutsherrschaften in Anspruch genommenen Patronatsrechtes über die Bethäuser. Wohl aber werden ihnen und zwar als der Orts-Obrigkeit gewisse Rechte auch in kirchlichen Dingen zugesprochen und zwar unter Berufung auf schlesische Verfassung und Recht.

Daß derartige Befugnisse der Ortsherrschaften seitens der festgeschlossenen katholischen Kirche anerkannt worden wären, muß jedenfalls stark bezweifelt werden (cfr. den in meiner Geschichte von Kauffung auf Seite 77 angeführten Fall aus dem Jahre 1714). Wohl aber ist die Entstehung derartiger Rechte der Gutsherrschaften in den jeder kirchlichen Organisation entbehrenden evangelischen Gemeinden schon vor der Kirchenreduktion durchaus erklärlich in den unmittelbar dem Kaiser unterstehenden schlesischen Landesteilen wie auch in der Oberlausitz. Letztere kam zwar schon 1635 zu Sachsen, zeigt aber bis Ende des Jahrhunderts keinerlei Spuren einer kirchlichen Organisation. Dafür gibt das Tagebuch des Pastor Rausch Beläge der mannigfachsten Art. Rausch braucht den Ausdruck Patron in unserem Sinne nirgends, sondern setzt dafür stets Kollator und Kollatrix. Superintendenten und Konsistorien kennt er nur in den Piastischen Fürstentümern. Wer in Schweidnitz, Jauer oder der Oberlausitz eine Anstellung im geistlichen Amt suchte, ging zum Examen und zur Ordination nach Dresden, Liegnitz oder nach Wittenberg. Die Berufung ins Pfarramt erfolgte durch die Collatoren, von einer Bestätigung durch kirchliche oder staatliche Obere ist nirgends die Rede. Nur bei besonders wichtigen Sachen griff der Landeshauptmann ein. Streitig-

keiten wurden durch Zuziehung guter Freunde von beiden Seiten beigelegt. Waren Collator und Pfarrer einig, so beherrschten sie das Kirchenwesen des Ortes fast unbeschränkt. Doch weiß Rausch auch mehrere Fälle weitgehender Selbstherrlichkeit der Collatoren zu berichten. Ihm selbst hat der Collator von Ketschdorf (damals Filial zu Seitendorf) die Kirche daselbst, zu der er ordnungsmäßig berufen war, verboten und Herr von Nostitz auf Schocha, der ihn zum Hofprediger berufen hatte, heißt ihn nach einiger Zeit wieder gehen, nachdem er sich mit seinem früheren Hofprediger ausgesöhnt hat. Daß die Gutsherren sich als Machthaber auch in der Kirche fühlten, zeigt ein Fall aus Kauffung, wo ein Seidlitz dem Vater unseres Rausch, einer durchaus milden irenischen Natur, unter der Predigt antwortete, woraus sehr ärgerliche Dinge sich entwickelten. Correspondenzblatt III p. 103, 107, 171, 165/6, 121, 152 u. 161, 112.

Dieser Mangel fester kirchlicher Ordnungen hat es wohl ganz allein mit sich gebracht, daß die Ortsherrschaften die ihnen in weltlichen Dingen zustehende Superiorität über ihre Untertanen auch auf das kirchliche Gebiet ausdehnen konnten.

Die ersten Anfänge einer Neuordnung des evangelischen Kirchenwesens in Schlesien unter preußischer Herrschaft bringen daher auch Bestimmungen, welche die Macht der Gutsherrschaften begrenzen. Bedeutsam ist hier die Visitationsordnung vom 22. Februar 1748, welche zunächst zum Unterschied von den Patronen bei den alten Kirchen, bei den Bethäusern nur von Grundherrschaften redet, und diese später als Collatoren bezeichnet, dann aber auch deren Befugnisse in Bezug auf die kirchliche Verwaltung gegenüber denjenigen der Patrone in bedeutsamer Weise einschränkt.

C. Korn Edicten Bd. 5 p. 260 ff. Instruktion wegen der bey denen unter dem Königlichen Ober-Consistorio zu Breslau stehenden Evangelisch-lutherischen Kirchen und Bethäusern von denen Inspectoribus anzustellenden Visitation.

Abschnitt 8 bestimmt, daß der Inspektor in Gegenwart des Collatoris oder Grundherrschaft oder Gerichte des Ortes Geräte, Kirchenbücher nachsehen und ein Inventarium sofort aufsetzen lassen soll; auch den Zustand der Gebäude und deren Besserung.

Abschnitt 9. Das vornehmste Augenmerk des Inspektors muß die genaue Untersuchung des Kirchen-Vermögens und der Kirchen-Rechnungen sein „Welche er in Gegenwart des Patroni oder bey Bethäusern der Grundherrschaft oder wer an deren Stelle der Visitation beiwohnet, wie

auch des Pastoris und der Gerichte von den Gemeinen aufs sorgfältigste mit den Kirchen-Vorstehern jedes Ortes vorzunehmen und durchzugehen hat.

Abschnitt 11. Bei Bethäusern soll er die Rechnung seit der Entstehung durchsehen, wie gewirtschaftet ist. Wo alles in Richtigkeit, „werden die Rechnungen nebst ihm von dem Collatori oder der Grundherrschaft oder wer an deren Stelle zugegen ist, wie auch dem Pastore unterschrieben, besiegelt und hiermit die Vorsteher darüber quittirt".

Vielfach haben nach wie vor Erlaß dieser Instruktion die Collatoren allein die Rechnungen dechargiert. Diese Behandlung der Rechnungen wird durch die vorstehenden Bestimmungen für unzureichend erklärt (Abschnitt 11). Augenscheinlich soll den durch die Gerichte vertretenen Gemeinden (Abschnitt 9) eine Mitwirkung gewahrt werden.

Diesen grundlegenden Bestimmungen reihen wir einige Feststellungen aus späterer Zeit an, von denen die erstere die tatsächliche Übung bei den Pfarrwahlen betrifft, während die beiden gerichtlichen Entscheidungen die bei A. und C. berührten Fragen beantworten.

D. Friedrich Wilhelm Pachaly, General-Fiskal: Das Schlesische Provinzial-Recht. Breslau 1831 schreibt Seite 67 unter Abschnitt 12 „Vom Jure Patronatus".

„Bei den Bethäusern in den meisten Orten ist kein Patronus im eigentlichen Verstande des Wortes. Sie wurden nach der Eroberung Schlesiens mit Königl. Genehmigung entweder von dem Grundherrn allein, oder conjunctim mit den Gemeinden, oder von letzteren erbaut. Nach Verschiedenheit ihrer Entstehung und der etwa dabei gemachten Verträge geht auch die Wahl vor sich und die Vokation wird vom Ober-Konsistorio dem Präsentato erteilt".

E. Ober-Amts-Regierungsrat Stylo in seinem Provinzialrecht von Niederschlesien, Breslau 1830, führt auf Seite 537 folgende Entscheidung an: „6. Wenn dem Besitzer eines Gutes das Patronatsrecht über die katholische Kirche des Orts ex antiqua acquisitione indeterminata juris patronatus zusteht, so kompetionirt ihm solches noch nicht über ein evangelisches Bethaus oder Kirche, welche von evangelischen Untertanen nach vorgängiger, landesherrlicher Konzession erbaut worden. Denn dergleichen neuerrichtete Kirche, als eine neue Fundation, ist unter jenem vor Alters erworbenen Patronatsrecht nicht mit begriffen, noch weniger gehört den Grundherrschaften das Jus patronatus jure fundi. In der Art ist in actis der Kommune der Stadt Priebus contra Fürst

von Lobkowitz am 19. Februar 1776 und 1. Juli ej. a., was in Revisorio beim Kgl. Ober-Tribunal confirmirt worden, erkannt".

F. Koch und Baumeister, Ober-Landesgerichtsräte, geben in Band 3 ihres Schlesischen Archivs für die praktische Rechtswissenschaft, Breslau 1840, unter Nr. 29 Seite 522 ff. die Entscheidung eines Streitfalles zwischen dem Gutsherrn von Greiffenstein und dem Magistrat zu Friedeberg a. Qu. über das Recht zur Revision, Abnahme und Dechargierung der Rechnungen über die Administration des der evang. Kirche zu Friedeberg a. Qu. gehörigen Vermögens. Ersterer behauptete, von 1742 bis 1812 die Rechnungen dechargiert zu haben und nahm dieses in der Zwischenzeit vom Magistrat von Friedeberg besorgte Geschäft im Jahre 1834 wieder für sich in Anspruch; auf die Weigerung des Magistrats erhob die Gutsherrschaft Klage mit der Berufung auf die von Friedrich dem Großen ihr im ganzen Umfange ihrer Herrschaft zugestandene Collatur sowie auf Verjährung. Magistrat behauptete Patron zu sein, bestritt, daß in der bloßen dem Kläger zustehenden Collatur dies Recht enthalten sei und behauptete, daß Kläger wider besseres Wissen die Grenzen der Collatur überschritten habe.

Der erste Senat des Kgl. Ober-Landesgerichts zu Glogau sprach durch Erkenntnis vom 11. März 1836 dem Kläger das in Anspruch genommene Recht zu mit der Begründung, daß die Stadt Friedeberg Patronatsrecht nicht erworben habe, höchstens könnten die zur Kirche gehörigen evangelischen Gemeinden das Dechargerecht in Anspruch nehmen, was nie geschehen.

Dieses Erkenntnis *änderte* der zweite Senat desselben Ober-Landesgerichts durch das Appellationsurteil vom 7. Dezember 1837 dahin ab, daß es die klagende Grundherrschaft mit ihrem Anspruch abwies mit der Begründung: Nach dem A. Landrecht ist das Recht, die Kirchen-Rechnung zu revidieren, ein Ausfluß des Patronats. Dieses steht dem Kläger (Gutsherrschaft) *nicht* zu. Es frägt sich daher, ob er das Recht der Dechargierung aus einem anderen Rechtsgrunde erworben habe. Kläger hat behauptet, der Rechtsgrund sei 1. im Collaturrecht zu finden, 2. ferner sei das Recht durch Verjährung begründet, 3. stehe es ihm vermöge Observanz zu, 4. gründe es sich auf die Visitationsordnung vom 22. Februar 1748. Alle Gründe sind widerlegt. Die Gutsherrschaft hat ihren Anspruch nicht erwiesen, Verklagter ist nach A. L.-R. § 175 Tit. 7 Teil 1 nur dem wahren Eigentümer zu weichen schuldig und muß in seinem Recht geschützt werden.

Auf die vom Kläger eingelegte Revision bestätigte das Kgl. Geheime Ober-Tribunal dieses Erkenntnis unterm 30. Juli 1838 aus folgenden Gründen, welche hier wörtlich folgen (Seite 529 bis 531): Die evangelische Kirche zu Friedeberg hat keinen Patron. Sie ist früher ein Bethaus gewesen, und es ist von dem Kläger nicht nachgewiesen, ja nicht einmal behauptet, daß ihm das Patronat verliehen, oder daß es von ihm auf eine andere gesetzliche Art erworben worden.

Für den Fall, daß eine Kirche keinen Patron hat, bestimmt das Allgemeine Landrecht II. 11. § 692 seq., daß die Vorsteher der Kirche dem Kirchenkollegium, oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, den von der Kirchengemeinde dazu ernannten Deputierten, unter Zuziehung des Pfarrers, Rechnung ablegen müssen. Daraus geht hervor, daß die Klägerin als Grundherrschaft nicht auf die Berechtigung Anspruch machen kann, die Kirchenrechnungen abzunehmen.

Ebensowenig ist dieses Recht ein Ausfluß der Collatur, welche dem Kläger zusteht. Diese ist nichts weiter, als das Recht, den Prediger und die andern Kirchenbeamten den geistlichen Obern zur Bestätigung vorzuschlagen, also ein einzelnes, in der Regel mit dem Patronate verbundenes Recht, keineswegs aber das Patronat selbst, oder, wie Kläger behauptet, der Inbegriff sämtlicher mit dem Patronate verbundenen Rechte, ohne dessen Pflichten.

Daß in Schlesien durch Observanz ein anderes Rechtsverhältnis sich gebildet habe, ist von dem Kläger auch nicht nachgewiesen worden. Die Regierung zu Liegnitz, welche darüber um Auskunft ersucht worden, sagt in dem Antwortschreiben vom 9. Juli 1835, daß die Kirche zu Friedeberg erst nach der Besitznahme von Schlesien entstanden sei, daß die meisten dieser sogenannten Bethaussysteme keinen Patron haben, sondern auf Gemeindeverfassung beruhen; daß zwar bei der Wahl des Predigers, bei der Aufsicht über das Kirchenvermögen, häufig für die Gerichtsherrschaften besondere Rechte hervorgebracht seien, daß diese aber in der früheren Superiorität der Herrschaften über ihre Einsassen, vor den Gesetzen aus den Jahren 1807 bis 1810, ihren Grund haben mögen, und daß dieselben öfters in späterer Zeit in das reine Patronatsverhältnis mit allen Rechten **und Pflichten** übergegangen seien, wie dies namentlich bei der evangelischen Kirche in Neusalz, bei welcher für den Fiskus ein volles Patronat entstanden, der Fall sei. Hiernach ist also als Regel die Gemeindeverfassung anzunehmen.

Die erwähnten Berechtigungen der Gutsherrschaften sind nur Ausnahmen und späteren Ursprungs. **Sie müssen also nachgewiesen werden,** und diesen Beweis hat Kläger in Bezug auf die Legung und Abnahme der Kirchenrechnung nicht geführt.

In der zweiten Instanz hat Kläger sein Recht noch durch die Instruktion wegen der bei denen, unter dem Königlichen Ober-Consistorio zu Breslau stehenden evangelisch-lutherischen Kirchen und Bethäusern von den Inspectoribus anzustellenden Visitationen, vom 22. Februar 1748, beweisen wollen; allein aus dem § 9 und 11 derselben geht weiter nichts hervor, als daß der geistliche Inspektor bei den Visitationen auch die Kirchenrechnungen sich vorlegen lassen, und dieselben in Einnahme und Ausgabe prüfen, bei diesem Verfahren aber, außer dem Pastor und den Kirchenvorstehern und Gerichten auch den Patron, oder bei Bethäusern den Collator oder die Grundherrschaft zuziehen soll.

Diese Zuziehung der Grundherrschaft oder des Collators kann jedoch keinesweges dem Rechte, die Kirchenrechnungen selbst abzunehmen, gleichgestellt werden.

Endlich ist es auch unrichtig, daß die Gutsherrschaft vor 1812 bis in die früheste Zeit ununterbrochen die Kirchenrechnungen abgenommen hat u. s. w.

Es läßt sich nur annehmen, daß der Kläger von dem Jahre 1793 bis 1811 im Besitze des Rechts, die Kirchenrechnungen abzunehmen, sich befunden; und diese Zeit reicht zur Verjährung nicht hin, da bei dem Mangel eines Titels 30jähriger Besitz dazu erforderlich ist.

Landrecht I. 9. § 612. (625).

Es hat also Kläger die Berechtigung, die Kirchenrechnungen abzunehmen, nicht erwiesen, und es kann auf sich beruhen, ob der Magistrat, als solcher, oder als Repräsentant der evangelischen Kirchengemeinden, in dem Besitze des jetzt streitigen Rechts sich befindet. Die Gutsherrschaft hätte nachweisen müssen, daß ihr ein besseres Recht als dem Verklagten zustehe, wenn es ihre Klage begründen wollte. Dieser Beweis ist nicht geführt, und daher ist die Klage mit Recht als unbegründet zurückgewiesen worden.

So ergaben sich als Rechte der Collatoren in der Zeit vor Erlaß der kirchlichen Verfassungsgesetze: 1. die Bestallung der Glöckner, Kirchen und Schulbedienten (letzterer mit der im Landrecht auf die Gutsherrschaft

des Schulortes präzisierten Einschränkung). 2. Die Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen. 3. Eine Mitwirkung bei der kirchlichen Vermögensverwaltung, doch nicht in dem Umfange, wie sie dem Patron zusteht.

Punkt 1 und 2 sind durch die kirchlichen Verfassungsgesetze nicht berührt (cf. § 21 und 32 Kg. u. S. Ordnung). Punkt 3 dagegen durch Artikel 9 des Staatsgesetzes vom 25. Mai 1874 in Verbindung mit § 1 und 23 der Kg. u. S. Ordnung aufgehoben. Lediglich durch Erlaß des Ober-Kirchenrates vom 18. Dezember 1873 ist dem Collator oder dem Vertreter desselben Sitz und Stimme im Gemeinde-Kirchenrat eingeräumt.

Kauffung. Stockmann.

V.

Analekten zur Biographie des Johann Heß II.

I. Aus den Lehr- und Wanderjahren.

Wir beginnen die Fortsetzung brieflicher Quellen für das Leben des Johann Heß mit dem Widmungsbriefe seiner einzigen Publikation, weil diese sehr selten und der Brief seine älteste erhaltene schriftliche Äußerung ist. Das Buch enthält einen Abschnitt De vitanda ebrietate aus dem vierzehnten Kapitel der Naturgeschichte des Plinius, den er durch seinen Lehrer Johannes Rhagius Aesticampianus in Leipzig kennen gelernt hatte, den ihm gewidmeten Antidotarius contra furiosam Veneris Frenesim seines Freundes Guolfus Cyclopius Cycnacus und zwei kleinere Gedichte desselben Verfassers. Von dem Antidotarius liegt ein älterer, gleichfalls Heß gewidmeter Einzeldruck[1]) vor. Über diese ganz humanistische Edition mit moralischer Tendenz wie über Cyclopius haben wir an anderer Stelle genauer gehandelt.[2]) Cyclopius ist der Dr. med. Cycloff oder Ciclop, der 1525 bei der Durchführung der Reformation in Magdeburg als „Rotten- und Sektengeist" Nikolaus von Amsdorf soviel zu schaffen machte.[3]) Der Adressat der Widmung Ulrich Pinder (Pindarus) der Jüngere aus Nürnberg war der Sohn des Nürnberger Physikus Ulrich Pinder aus Nördlingen[4]). Wegen der Herkunft des Vaters wird der Sohn auch

[1]) Vergl. Silesiaca, Bibliographie des schlesischen Humanismus, No. 75a.

[2]) Zeitschrift des Vereins f. Gesch. u. Altert. Schlesiens, XXVI, 217 f. Zu Cyclopius, eigentlich Wolfgang Kanndelgießer (Cantharifusoris) aus Zwickau, ebenda, 219 f.

[3]) Th. Pressel, Nicolaus von Arnsdorf, 20—25.

[4]) Zu dem Vater Pinder vergl. G. Bauch in den Prolegomena zum Briefwechsel des Konrad Celtis. G. A. Will, Nürnbergisches Gelehrten-Lexikon s. v. Pindar.

Ulrich Nördlingen (Norlingen) genannt.[1]) Dieser Freund des Heß muß etwas älter als er gewesen sein,[2]) denn er ist schon im Sommersemester 1500 als Udalricus Bynder de Nurenberga in Leipzig immatrikuliert und dort im Sommer 1503 Baccalar der Artes geworden. In Wittenberg ist er erst im Sommerhalbjahr 1511 eingetreten und hat dort mit Heß als Schüler Christoph Scheurls Jura studiert. Etwa 1514 hat er seine Studien in Rom fortgesetzt, wo er mit Caspar Ursinus Verkehr hielt,[3]) und ist dann wieder nach Wittenberg zurückgekehrt. Phacchus ist der langjährige Dozent der Humaniora an der Universität Wittenberg Balthasar Fabricius (Schmied) aus Bacha, der Freund Ulrichs von Hutten[4]) und des Conradus Mutianus,[5]) der in Wittenberg und Erfurt allgemein beliebt war und 1520 bei den Vorgängen, die die Verbrennung des kanonischen Rechts und der Bannbulle begleiteten,[6]) eine Rolle spielte.

I. Heß an Ulrich Pinder.

1512 Januar 1. Wittenberg.

Joannes Hessus Nurmbergensis, bonarum literarum Magister, Udalrico Pindaro, gentili suo, S. D.

Multa obstare praeclaris ingeniis, quominus ad chorum Musarum perueniant, minime te fugit, Ulrice amantissime, inter quae praecipua mihi videntur monstra Palladi inimica terrena Venus et ebrietas. Quid enim aduersius sit ingenio quam venerius coitus, certe non inuenio, cum spiritus exhauriat imprimis subtiliores, cerebrum debilitet et, quicquid in toto corpore praeclari est, consumat. De ebrietate vero in hoc contentus ero, quod homines insanos facit et memoriam, thesaurum rerum omnium, interimit. Duxi igitur, boni praeceptoris officium esse, ut et Fabio nostro placet, suos discipulos non solum bonis literis honestisque disciplinis instituere, sed et optimis incorruptissimisque moribus, quantum fieri potest,

[1]) Für den Sohn vergl. Will, a. a. O., und Enders, Dr. Martin Luthers Briefwechsel, I, 102[1], 434[5], wo die ganze Literatur verzeichnet ist.

[2]) Die hier folgenden Angaben geben wir als Ergänzung zu Will und Enders.

[3]) G. Bauch, Caspar Ursinus Velius, 16.

[4]) D. F. Strauß, Ulrich von Hutten, 2. Aufl., 52, 56, 67 f., 132.

[5]) K. Gillert, Der Briefwechsel des Conradus Mutianus, No. 155, 157, 344.

[6]) Vergl. Exustionis Antichristianorum decretalium acta. O. O. u. J. 4°.

ornare. Itaque, cum ista duo mala imprimis Germaniae iuuenibus nobilissimis ad cognitionem literarum impedimento sint, elegi C. Plinium grauissimum humanae vitae censorem, qui veluti fortissimus miles praeclare supra clypeum assurgens contra ebrietatem, communem humani generis hostem, acerrime pugnat mira verborum elegantia et sententiarum grauitate. Huic addidit Cyclopius, utrique nostrum amantissimus, suum Antidotarium contra furiosam Veneris frenesim cum Catalogo de praeclaris poetis, nec Phacchum, communem nostrum amicum, praetermisit, quin et ipsum suo more salutaret. Illud, quicquid est, typis excusum aereis ad te hic mitto, ut te, amantissimum mei, pleniori officio demererer et, si quando a diligenti sacratissimarum legum lectione respiratio datur, lege et illud valde probabis, cum sis et sobrietatis et pudicitiae diligens cultor, ebrietatis vero et petulantiae infensissimus hostis.

Vale et salue, ex officina nostra litararia Vuittenburgii Calendis Januarii M. D. XII., et me patri tuo, viro prudentissimo, Aesculapio Germaniae nostrae, commenda. Iterum et bene et diu vale.

Gedruckt vor: Elegantissimum et varie erudicionis caput C. Plinij Secundi Veronensis ex quartodecimo Naturalis historiae libro de vitanda EBRIETATE. Antidotarius contra furiosam Veneris Frenesim per Guolfum Cyclopium Cycneum Artium et phiae doctorem, de vernacula lingua metrica lege in latinum translatus Ad Joannem Hessum Nurmbergensem. IDEM de preclaris poetis ad preclarum virum Erasmum Stellam artium et medicinar. doctorem. IDEM Poetam nasci ad Baldassarem Phacchum Musar. amatorem.

IMPRESSVM Wittenbergae per Joannem Gronenberg. AN: M. D. XII. MEN: IAN: 4°.

Heß' eigenes Exemplar in Dresden, Kgl. öffentl. Bibliothek. —

Der folgende inhaltsreiche Brief ist zwar von Joh. Joach. Müller in seinem nicht gerade häufigen Entdeckten Staats-Kabinett[1]) abgedruckt worden, doch mit zahlreichen größeren und kleineren Lesefehlern und mit Auslassungen. Es fehlt z. B. der Gruß an Phachus und die ganze

[1]) Zweyte Eröffnung, Cap. V, 425–432.

Unterschrift. Diese Unterschrift ist aber durchaus nicht unwichtig, weil sich Heß darin als Neißer und Brieger Kanonikus bezeichnet. Köstlin hat nachgewiesen,[1]) daß er schon in einer Breslau am 7. Dezember 1515 ausgestellten Urkunde Neißer Kanonikus genannt wird. Das Brieger Kanonikat kannte er nur aus einer Angabe bei Henel,[2]) der die Übertragung in das Jahr 1516 setzt. Das Kanonikat zum hl. Kreuz in Breslau besaß Heß schon 1518 in Bologna, jedoch nicht, wie Köstlin meint,[3]) durch Bischof Johann V. Thurzo, sondern durch die Güte Herzogs Karl von Münsterberg.[4]) Daß Heß den totkranken Antoniter in Brieg praeceptor noster nennt, hat Köstlin dazu verführt, diesen für einen Lehrer von Heß zu halten,[5]) praeceptor war aber der Titel der Vorsteher der Antoniterklöster[6]). Der Name des Praeceptors war Johannes Walterus Corvinus Rhenanus. Er stammte aus Frankfurt a/M., war Magister artium und hatte auch Kenntnisse im Griechischen[7]).

II. Heß an Spalatin.

1517 April 13. Öls.

Sola fides et amicicia.

S. D. Octauus iam agitur mensis, Spalatine, frater charissime, quo metu seuientis pestis per Silesiacas oras cum illustrissimo principe meo Joachimo aulam episcopalem reliqui, interim per Boemica Silesiacaque castra vagus, a congressu hominum ac amicorum colloquio penitus alienus, ut mortuum me iure mei credere potuissent. Ego vero, si unquam vixi, vere vixi, litteris sacris coniunctissimus. Jesu bone, quanta tranquillitate animi ocio liberali perlegi Christi euangelia, Pauli pia precepta et Dauidica cantica preeunte Erasmo Roterodamo cum suo Fabro. Ea est amplissima hereditas, que ex mortalitate illa contigit, ut pietatem christianam inuenirem atque cognoscerem[8]). Magna Hieronymi opera indies expecto ardentissimo

[1]) Zeitschrift ꝛc., VI, 104[2].

[2]) Zeitschrift ꝛc., VI, 112. Ursinus nannte 1518 Heß Brigensis canonicus. Correspondenzblatt, VIII, 169.

[3]) Zeitschrift ꝛc., VI, 106.

[4]) Zeitschrift ꝛc., XXXVI, 217, 222.

[5]) Zeitschrift ꝛc., XII, 415, 416.

[6]) So hießen die ersten beiden Kanzler der Universität Wittenberg, Goswin von Orsoy und Wolfgang Reisenpusch, Praeceptoren von Lichtenberg.

[7]) Zeitschrift ꝛc., XXVI, 236, 237, XXXII, 392, 393.

[8]) M. agnoscerem.

desyderio. Nescio etenim, quid felicitati et rectis studijs amplius deesse possit, modo non desit ocium lectioni gratum. Timeo enim, immo pre oculis futuram tempestatem video, quod reuerendissimus me reuocabit ex illa[1]) mea vita ad mortem, utputa puluerem aulicum, strepitum ingratum, patrocinia iniqua, versucias, fraudes, assentationes et alios misere aule comites. Ego tamen de libertate ut fugitiuum mancipium cogito.

Dabit optimus deus eam libertatem, non corporis, sed spiritus, quam assecutus videor. Si tecum Wittenberge viuerem! Reuerendissimus noster et pater ipse Romam oculis ut scopum prefigunt, quo discerem litium nodos[2]) soluere, beneficia ecclesiastica, ut vere dicam, mercari, immo sacra omnia prophanare, tamen non sine apostolica dispensacione. Satis in hoc mundo diues, qui in diuicijs et thesauro Christi spiritum reconderet; ob id reclamo, Wittenbergam satis superque satis esse ad perdiscendum iuris pontificij erudicionem, practicam, ut nostri loquuntur, curialem et consistorialem. Cognoui decipere proximum pectoralibus reseruationibus, surrogare in ius defuncti, iuspatronatus in fraudem possessorios transfundere non sine pacto[3]) apertissimo. Et mille huius practice demones. Dum hec palam agere video et tanquam legittimo iuris, ut dicunt, ordine et processu, quid aliud miser ago: suspiro et mecum libertatem illam Wittenbergicam animo circumduco, qua[4]) humana felicitate cum Deo litteris et amicis viuerem liberrime. Ad quam ut redirem, tale inueni ingenium: Dux Carolus agit pro filio primogenito Joachimo, quod in coadiutorem assumeretur (Secretum) episcopatus Wratislauiensis. Adhuc sub iudice lis est. Nihil tamen dubito, habebit Morauie aut Hungarie. Negocio tali cognito omni[5]) patri placere filium sacris iniciari, conueni duces diligenterque egi, dum per etatem et bella Italica viuere aut Rome aut Bude apud regem Hungarie propter pestem non liceret, interim Wittenberge tuto viueremus, quo antea duces Luneburgenses et pfalczgrauius Rheni non insuaues egissent dies. Placuit institutum meum, responsum tamen non accepi. Vides, frater, Hessum se agere Ver-

[1]) M. ista. [2]) M. modos. [3]) Es ſteht wirklich pacto da für peccato. [4]) M. qua ut. [5]) M. omnino. In der Handſchrift ſteht oj mit Strich.

tumnum (Secretum), ut si solus ad te redire non posset[1]), ducem secum traheret; propterea te vehementer rogo atque obtestor, res ea[2]) tibi credita sit in occulto, et diligenter, mi frater, rescribe, quod si peragerem, an possim diuum[3]) Fridericum electorem demereri, cui nisi gratum fore cognoscerem, relinquerem omnia in obscuro. Pestem Wittenberge grassari ex Luce pictoris epistola cognoui. Fac, ut sciam. Reliqua ex tua considerabis prudentia.

Pro reliquijs sanctorum apud reuerendissimum nostrum diligenter egi ore et litteris, crede, frater, summa rerum sacrarum[4]) penuria est; tamen sis securus, dabo operam, si quid erit, habebis me promotorem[5]).

Genealogiam ducis Caroli remitto cum informacione, ut voluisti. Addidi quedam in tergo non ingrata, ut spero, de domo predictorum ducum. Curam diligentissimam omnium rerum et Polonicarum Silesitarumque[6]) gero. Nemo enim ante me de clarissimis ducibus quicquam posteritati reliquit. Excucio sepulchrales inscriptiones, senes consulo, duces reuerenter adeo, nec quicquam relinquo, quo bene consulerem memorie grate Silesie. Ea scribo, si quid ad res Saxonicas possit tibi emolumenti et commodi afferre. Tutum in me habebis confugium, non tamen sine usura accipies quicquam a me; nam,[7]) quod a me exigis in Saxonicis, id ego in Silesiacis siue Polonicis optimo iure facio.

Habuit dominus Arnestus princeps de Anhaldt d. Margaretham, sororem Caroli, mei ducis, que vidua hodie apud vos viuit. Vellem itaque, si apud te esset genealogia principum de Anhald, eam ad me mitteres, faceres et ducibus et mihi rem longe gratissimam. Facilis enim apud me coniectura ex Polonicis meis, et antiquitate et claris[8]) fortissimisque factis decies[9]) principes de Anhald fuisse illustres.

Olim duces Polonie idem erant et Silesie, multa inter eos et Saxones clarissima connubia.

Henricus, dux Wratislauiensis, clarissimi ducis Polonie et Silesie Henrici a Tartaris interfecti (qui filius erat Henrici

---

[1]) M. possit. [2]) M. ea fehlt. [3]) M. Dn. [4]) M. istarum. [5]) M. portitorem. [6]) M. Silesicarumque. [7]) M. non. [8]) M. clarvis. [9]) M. dictos.

Barbati ex sancta Hedwige) filius, in uxorem habuit filiam ducis Saxonie, que marito mortuo nupsit burggrauio Normbergensi.[1])

Joannes, dux Saganensis, genuit XVIII liberos ex Margaretha, filia Wenceslai, ducis Saxonie, in quorum numero fuit Rudolfus, dux insignis, qui cum pro ordine militari beate virginis in regem Polonie arma moueret, perijt cum suis in Porussia. Huius frater Joannes Saganensis, Masinissa alter, ter ad extremam redactus inopiam, ter ad summam peruenit opulenciam rerumque copiam, in qua et mortuus. Arma duriter intulit marchioni Brandenburgensi, deinde potentissimo regi Mathie Hungarie, vir totus militaris, litterarum omnium vacuus. Horum sorores uxor principis de Anhalt et uxor ducis de Braunschweig.

Habuit et dux Hinco siue Henricus Junior, frater Henrici Senioris, ducis Munsterbergensis, patris Caroli, in uxorem Catherinam, filiam lantgrauij Wilhelmi Doringie, ex qua Anna unica filia, que dominum Adam de Noua domo in maritum accepit. Viuit hodie et mater et filia patre tamen mortuo.

Accipe hec pauca, mi frater, et cognosce, animum promptum bene consulturum, si dabitur occasio.

Maxime utile et gratum videretur, si illustrissimus elector imperij pro reliquijs scriberet reuerendissimo Wratislauiensi, miro enim desyderio ducales accipit litteras et amplectitur. Quicquid placuerit, et mihi acceptabile, nam in his omnibus tuam sequor voluntatem.

Bene valeat Mucianus noster et Phacchus.[2])

Venerabilis preceptor noster S. Anthonij Brigensis iam fere ad octo hebdomadas ultimum traxit spiritum et ab omnibus iam deploratus medicis. In medio quadragesime conueni virum et qui omnia[3]) mihi erat, pater et frater, inueni desyderanter inuocantem patrem celestem,[4]) ut dissolueret carnem suam liberaretque spiritum a misero ergastulo, quo liber viueret cum Christo.

Scriberem multa, sed lachryme prohibent. Hec ultima fuerunt verba: Vale, frater, carnalibus amplius non videbis me oculis. Viuit an mortuus sit, ignoro. (Secretum.) Credit se

[1]) M. Norinbergensi. [2]) M. et Phacchus fehlt. [3]) M. omnino. [4]) M. ecclesiae.

lento[1]) veneno a suis intoxicatum, affirmare nil (gestr.: ausim) possum. Si templo vestro Sanctorum omnium reliquie diue Hedwigis ducis, unice huius Silesie patrone, deessent, vellem, ut[2]) illustrissimus dux electorius scriberet litteras domine Hedwigi, Abbatisse Trebniciensis monasterij, ubi sacra quiescunt ossa, quibus reliquias peteret ex indulto apostolico Julij ii Romani pontificis. Si quid cordis erit et animi, curabis, ut littere in manus meas ponantur, curabo et ipse omnia de industria, propterea litteras ducales desydero, ne ignorante duce crederent me mali homines rem egisse.

Institutionem principis Erasmi Roterodami habui, antequam tuas acciperem litteras. Viue, vale felix litterasque tuas in episcopali expecto cancellaria aut Wratislauie aut Nysse. Dabis veniam inculto et pene sordido calamo.

Ex arce Olsnensi anno XVII die altera Pasce.

Hessus canonicus
Nyssensis et Brigensis[3])

Adreſſe: Grate veneracionis viro Domino Magistro Georgio Spalatino Canonico Aldenburgiensi Fratri longe gratissimo.
In Arce Wittenburgensi Saxonie.

Unten am Rande: Responsum quam primum fieri potest eciam proprio expecto cum nuntio. Age frater ut te confid . . . veniam . . . . (abgerieben).[4])

Orig. Weimar, Sachſen-Erneſtiniſches Geſamtarchiv, Reg. O. 89. Spalatin hat vornhin geſchrieben: Joannes Hessus Nürmbergensis 1517.[5])

Die drei hier aneinander gereihten Briefe an Pirckheimer rühren ſämtlich aus dem gezwungenen Aufenthalte des Heß in der Vaterſtadt im November 1519 her und werden durch den früher ſchon wiedergegebenen[6]) ergänzt und zum Teil erläutert. Heumann[7]) hat den erſten ſchon abgedruckt, mit dem falſchen Datum 1522, ohne das Motto und ohne Adreſſe. Die Adreſſen ſind keineswegs unweſentlich; man vergleiche hier nur einmal alle drei und man wird leicht daraus die wachſende vertrauliche Annäherung erkennen. Zu dem erſten Briefe iſt das Schreiben an

[1]) M. leno. [2]) M. et. [3]) M. Die ganze Unterſchrift fehlt. [4]) M. fehlt. [5]) M. fehlt. [6]) Correſpondenzblatt VIII, 176. [7]) Documenta literaria, Commentatio Isagogica, 76, 77.

Johann Lang vom 19. November 1519, das Küntzel abgedruckt hat,[1]) heranzuziehen. In diesem sagt er, er habe sich ein Fußübel „in faucibus" Alpium zugezogen. Mit „in faucibus" wird damals gewöhnlich „in Füssen" übersetzt.[2]) Der Name der Alpen, den Küntzel mit „Juliarum" wiedergibt, ist leider in der nur erhaltenen Abschrift des Briefes falsch geschrieben. „Juliarum" ist auf keinen Fall zu lesen, da die Julischen Alpen in Krain und Kärnten, als weit seitab von dem Wege von Bologna nach Augsburg, liegen. In der Handschrift steht „Tulliarum" oder „Tulharum", am wahrscheinlichsten ist, dafür Tirolliarum (oder vielleicht auch nach dem Orte Reutte bei Füssen Ruttiarum) zu lesen. Heß kehrte aus Italien als Doctor theologiae zurück. Es ist alte Tradition, der sich auch noch Köstlin[3]) und Küntzel[4]) anschließen, daß er sein Doktorat am 9. September 1519 in Ferrara erworben habe. Das Datum kann man nicht nachprüfen. Anders steht es mit dem Orte der Promotion. Da Heß selbst in dem Briefe an Lang sagt: „Nam una ego cum integerrimo ac utriusque linguae sine controuersia doctissimo viro Croto Rubiano collegio theologorum nuper sumus adscripti", darf man den Brief von Crotus' vertrautem Freunde Mutianus Rufus,[5]) der wohl genau unterrichtet sein konnte, an Johann Lang vom 1. Juli 1520 nicht übersehen, in dem er ausdrücklich sagt: „Rubianum . . . . nuper Bononie theologie insignibus donatum". Mutianus war selbst in Ferrara Doctor decretorum geworden, deshalb hätte er wohl kaum Bologna und Ferrara verwechselt, und Heß ist sonach in Bologna Doctor theologiae geworden. Die Meinung Küntzels, daß eine theologische Promotion in Bologna nicht hätte vorgenommen werden können, ist unhaltbar. Sie wird dadurch widerlegt, daß die Erfurter theologischen Statuten von 1412 bei den Examen[6]) ausdrücklich auf Bologna verweisen und daß im Sommersemester 1516 in Krakau Magister Jacobus Piscatoris ordinis Minorum Bononie promotus Baccalarius theologie et Magister Parisiensis 18. Septembris und in Frankfurt a. O. 1513 Frater Heningus Lampe Hildesheimensis ordinis Praedicatorum sacre theologie Bacca-

[1]) Correspondenzblatt, VI, 223, 224.

[2]) So in dem noch nicht gedruckten Briefwechsel des Konrad Celtis. Vergl. den Brief des Erziehers des Grafen von Werdenberg an Celtis, Kempen 1493.

[3]) Zeitschrift ꝛc., VI, 107. [4]) A. a. O. 221, 222. [5]) K. Gillert a. a. O., Nr. 594.

[6]) H. Weißenborn, Die Akten der Erfurter Universität, II, 54, 55.

laureus Bononiensis, beide demnach als in Bologna promoviert, eingetragen sind. Der „suauissimus fabulator" des Briefes IV und der „Fugitiuus" des Briefes V sind die von Pirckheimer übersetzten Fugitivi des Lucianus.[1])

III. Heß an Pirckheimer.

[1519 November.] [Nürnberg.]

Sola fides et Amicitia.

S. P. Volui, quam primum Norimbergam venissem, neglectis reliquis amicis nostrum Wilibaldum conuenire. Id enim suo iure a me exegerunt Baptista Egnatius, Crotus, integerrimus theologus, Oecolampadius et candidissimi fratres D. Adelmanni. Sed audi, quid accidit: pes sinister leuiter saucius in itinere creuit nunc in tumorem et usui vix aptus. Timeo, [ne,] si me Lucianus videret, ut Vulcanum alterum derideret. Tu interim vale, et cum liberatus ero, ad te illico confugiam tanquam ad statuam seruatoris Aesculapii.

Hessus.

Adresse: D. Wilibaldo Pirckamero, Senatori Bonorum, Suo Patrono.

Orig., Nürnberg, Stadtbibliothek, Pirckheimers Nachlaß. —

IV. Heß an Pirckheimer.

[1519 November.] [Nürnberg]

Ita enim (?) Deo placet, ut uterque sit male pedatus, optarem tamen a Deo, ut tua humanitas tam facile liberaretur a sua podagra, quam optimam eciam nominat, quam me spero liberum fieri a meo morbulo. Suauiss[imus] fabulator interim quid lenimenti absque dubio conferet. Tu cura, ut valeas.

Hessus.

Adresse: D. Wilibaldo Pirckamero, viro modis omnibus optimo et integerrimo.

Orig., Nürnberg, Stadtbibliothek, Pirckheimers Nachlaß. —

V. Heß an Pirckheimer.

[1519 November] [Nürnberg.]

Cum forte fortuna incidissem in libellos quosdam, optime patrone, nuper ex Bononia allatos, reperi Parasitum Luciani,

[1]) Correspondenzblatt VIII, 176.

quem hic mitto. Si antea visus, bene est, volui tamen utcunque occasionem quaerere, etiam leuissima re, qua amantissimum mei possem, demereri. Vale.

Hessus.

Fugitiuus tuus, ut spero, neque duris neque ingratis vinculis a me adhuc retinetur.

Adresse: Optimo Pirckamero Suo.

Orig., Nürnberg, Stadtbibliothek, Pirckheimers Nachlaß. —

Den die gärende Erregung in Wittenberg während Luthers Aufenthalt auf der Wartburg lebhaft wiederspiegelnden Brief des Sebastian Helmann an Heß haben Köstlin[1]) und Schneider[2]) benutzt und beiden ist dabei Menschliches zugestoßen. Köstlin hat den in dem Briefe hochgepriesenen Augustinermönch Gabriel Zwilling (Didymus) und das über ihn Gesagte auf den auch erwähnten Andreas Karlstadt bezogen und Schneider hat in seinem kurzen Zitat ein paar Fehler gemacht. Wie sehr der Brief den sich noch klärenden Heß beschäftigt hat, zeigen die Rand- und Interlinearbemerkungen von seiner Hand sowie die Notiz auf der Adresse. Wir geben diese Lemmata aus diesem Grunde vollständig wieder und bezeichnen die später zugesetzten mit *. Die angeführten Schriften Luthers sind leicht zu finden, die Schrift Karlstadts Regnum coelorum gibt Jäger an.[3]) Über die im Briefe genannten Anhänger der reformatorischen Bewegung in Breslau ließ sich leider immer noch nichts Näheres feststellen. Der Schreiber des Briefes, der in dem Album der Wittenberger Universität nicht steht, gehörte als Tabernator, d. h. Kretschmer, von 1528 bis 1549 dem Breslauer Rat, zuerst wechselnd in der Eigenschaft eines Scabinus oder eines Ratmanns, zuletzt von 1537 bis 1549 ununterbrochen als Ratmann, an.[4]) Sein Name wird in dem Ratskatalog Heinemann, Hennemann oder Raisig (Reisig) geschrieben[5]) und Rayſig nennt ihn auch Heß auf der Adresse. Er ist am 15. Oktober 1549 gestorben.[6])

[1]) Zeitschrift ꝛc., VI, 123, 124.

[2]) Über den geschichtlichen Verlauf der Reformation in Liegnitz ꝛc., 26, 27.

[3]) C. F. Jäger, Andreas Bodenstein von Carlstadt, 216 f.

[4]) Codex diplomaticus Silesiae, XI, 102.

[5]) Oder auch Heinmann, Henmann, Hennmann und Reyſig.

[6]) Der nachfolgende Brief ist zwar bereits aus dem Original mit erläuternden Bemerkungen von Koffmane (Theolog. Studien und Kritiken 1885 S. 131—137) abgedruckt, doch lassen wir ihn der Vollständigkeit halber hier folgen.

Anm. der Redaktion.

VI. Sebastian Helmann an Heß.

1521 Oktober 8. Wittenberg.

Antequam has litteras scriberem, accessi D. Philippum, si quid litterarum ad te dare vellet, fore enim, ut iam certo nunccio ad te deportarentur. Is respondit, se tibi scripsisse per quendam, quem tibi commendasset, tamen, si vacaret, promisit, iterum scripturum ad te, itaque expectabis has quoque, ego enim non desinam, esse eciam importunus in extorquendis litteris, ut, si ipse parum te afficiam meis aridis litteris vel pocius obtundem, saltem aliorum litteris doctis meas indoctas mitigem. Scripsisti mihi de quattuor libellis Martinianis, quos libenter videres, miror, si nullos receperis, scripsit enim tibi noster Apelles Lucas atque dono misit duos psalmos 36. et 67. Jam mitto tibi reliqua, que edita sunt, sunt autem psalmus 118., De confessione, item racionem Latomianam pro incendiarijs Louaniensis scole sophystis redditam, Contra Emserum paruum libellum, quasdam posiciones Martini, ultimo unicum libellum Andree Carolstadij supra hoc dictum: Regnum celorum vim patitur, a nullis adhuc recte intellectum; hos lege, quid boni senciunt, ego enim omnes per occupaciones legere non quiui. Stolcerum meum audio ad Christum conuersum. Quam letum attulistis nunccium! Sed quam vereor, ne ista mea (ut vocant) noua sibi offendiculum futura sint, est enim homo, qui ad motum aure facillime se transmutet. Vis autem scire, quid sit? Ecce [Am Rande von Heß: Alter Martinus], Deus suscitauit nobis alium prophetam, monachum eiusdem ordinis, qui adeo syncere, adeo candide Euangelium predicat, ut ab omnibus Alter Martinus nominetur, Philippus nullam concionem negligit, et est tantus, ut, nisi me aliquorum affirmacio retraheret, non crederem, Martinum ipsum superare, is per litteras, ut audiui, Martini admonitus [Darüber von Heß: * Euentus rei indicat non ita esse] concionatus est: Nullum hominem nullam debere missam audire, nec ipse velle in eternum ullam legere, ob id solum, quod tam atrociter [Am Rande von Heß: Missa non audienda] in diuinam maiestatem peccaretur, ut nulla re posset eque commoueri deus atque abusu misse. Primum enim facerent ex missa sacrificium, demum sacramentum seu signum, quod nobis datum esset ad confir-

mandam fidem, adoraremus atque faceremus nobis idolum [Am Rande von Heß: Non adoranda Eucharistia]. Nichil enim prestare hoc signum signis in Vetere testamento: Non enim licuisse Judeis adorare Arcam. Nec Arcum [Darüber von Heß: Itidem], non item prepucium, verum per hec signa certos fuisse, quod eos deus non esset deserturus[1]). Ita hoc signum Noui testamenti, ubi panem et vinum, carnem et sanguinem Christi, sumimus, nihil aliud nobis prestare quam certitudinem nostre salutis [Am Rande von Heß: Caro], carnem scilicet sumere nos, quod nos admoneat, hanc oblatam in holocaustum pro peccatis omnium hominum [Am Rande von Heß: Sanguis], sanguinem autem, ut certi simus hunc effusum esse pro peccatis nostris, atque hec esse signa, que nostras consciencias [Unter der letzten Zeile von Heß: *Contra: Cur ait Thomas Apostolus Dominus meus et Deus meus] redderent certas de bona voluntate dei, velle nos saluare, modo crederemus in eum. Demum impium esse, si adoraremus, et plane idolatriam, non enim apostolos nec Chorinthios adorasse sacramentum hoc [Am Rande von Heß: Eucharistiam nec Apostoli nec Corinthij adorarunt]. Et ibi multa egregie dicebat, que non angustia epistole capit. Proinde nos Wittenbergenses non audimus missas, verbum dei fideliter audimus, demum sub una specie non communicamus, sed utramque capimus, et id sepe nobis continget. Philippus Melanchton cum omnibus suis discipulis in parrochia in die Michaelis sub utraque specie communicauit, et iam fiet in omnibus [Am Rande von Heß: Sub utraque Philippus die Michaelis]. Ob id, mi domine, quam vellem, ut te conformares secundum hanc nostram ecclesiam, presertim in legendis missis. Omnes hic docti, qui sunt sacerdotes, hoc agunt, ne legant missas, sed tu ages pro tua prudencia.

Scripsi et Thome Stolcer,[2]) ut a se relegaret missas, utrum placebit ei meum admonitum, incertus.

Mira me tenet sollicitudo parentum meorum, hac in re omnino securi et periculosissime [Am Rande von Heß: *Ideo eciam in patriam venit], qui, cum sacramentum adorant, putant se deo officium exequi, cum tam pessime labantur, ignari, quod mysterium sub signis contineatur, ad quid valet, in quem usum. O exerce fidem tuam, mi domine [Am Rande von Heß: Admonendi

[1]) deserturos. [2]) Schn. Stolcen.

parentes], que sola charitate cernitur, atque doceas eos tamen, quid sit sperandum nobis in signis, in quibus nostra salus pendeat, forsan non frustra collocaturus operam, ego id agam eciam litteris meis, quamquam forsan nihil plus efficio, quam si nihil scriberem, adeo omnia se scire presumunt, dum Martino bene volunt, quasi Martinum confiteri oporteat. Demum, quasi fides non alia res sit, quam que putatur hystorica [Am Rande von Heß: Fides non Historica] et non pocius viscera perstringat et nostram vitam dirigat. Libenter audiui te diuini verbi concionatorem factum et ob id non parum odij inter tuos inequales coequales forsan tibi conflatum. Sed age, dic audacter, que [Am Rande von Heß: Adhortatio ad Concionandum] pro gloria dei faciunt. Nam oportet, ut confiteamur Christum in vita, alioqui, si id coram hominibus formidauerimus, multo minus in agone mortis coram Sathane id valebimus. Confortabit te enim libellus Andree Carolstadij, oportet enim nos, qui regnum dei sumus, per tribulaciones intrare in regnum celorum. Mitto tibi illas duas sesterniones scriptas in psalterium, nam non potui habere eas impressas, mitto item Epistolam Philippi, quam scripsit ad episcopum Moguntinensem, demum Epistolam Capitonis, qui eciam apud nos Wittenberge fuit, nescitur tamen ob quam causam [Am Rande von Heß: Capito Vuittenberge fuit], nescio, an variarum parcium[1]), ceterum homo liberali facie. Philippi Methodus nondum imprimitur. Commentaria mihi fere exscripsi, si usque adeo teneris desyderio, ego ea tum tibi mittam, modo significes. Scribit et commentarium [Am Rande von Heß: Philip. in. i. Corint.] in Epistolam 1. ad Chorinth., quem breui finiet. [Am Rande von Heß: Que ipse audit] Ne cures de mea diligencia, ego uberrimam suppellectilem mecum feram, si deus voluerit. Audio et 32. caput Genesis ab And. Carol. Breui incipiet Deuteronomium. Nihil aliud ago, quam quod sacras litteras scrutor et in hoc hic sum, grecas simul amplector. Scripsi nugas quasdam tuo fratri Marco. Mirumimmodum placuerunt sue littere, proinde hortandus est, ut procedat.

Vale in Christo. Datum Wittenberge 8. Octobris 1521.

Sebastianus Helmanus.[2])

---

[1]) Der Satz steht so unverständlich im Original.

[2]) Nach Koffmane liest das Orig. noch tuus (Anm. der Redaktion).

Salutat te Anthonius,[1]) non potuit per occupaciones tibi scribere. Saluto ego totam Synagogam Ecclesie Vestre.[2]) Saluto dominum Melchiorem.[3]) Saluto Anthonium cum tota familia, dominam Apoloniam, saluto Hydraulem[4]) Joannem Flassner.

Adreſſe abgeſchnitten bis auf: Wratislauie.

Original Breslau, Stadtbibliothek. Rhed. VII, 5.

Unter der Adreſſe von Heß: Reysigk De Gabriele Monacho. Darunter (geſtrichen): *De Non adoranda Eucharistia. Insania.

Auch dem folgenden Briefe Moibans ſind bei ſeiner Benutzung Unbilden widerfahren. Schneider[5]) hat ihm in einem Zitat das falſche Datum 1522 gegeben und wieder Leſefehler gemacht. Das Jahr 1521 wird durch die Bezugnahme auf den vorſtehenden, noch friſchen Brief Helmanns feſtgelegt. Der Biograph Moibans P. Konrad[6]) verſetzt Moiban zu dieſer Zeit fälſchlich nach Wittenberg. Gegen dieſen Ort und für Breslau ſpricht deutlich die Äußerung Krautwalds über die Wittenberger Gelehrten und die Erwähnung des Melchior in beiden Briefen. Für den Druck haben wir das Griechiſche ſo gelaſſen, wie es im Original geſchrieben iſt, weil es nur in dieſer unbearbeiteten Form ein Zeugnis für ſeine Kenntnis bei Moiban iſt. Die Form πραύτητα für πραότητα gilt als ſpätgriechiſche Form, deren Gebrauch man, nach der neueren Anſicht mit Unrecht, dem Philo zuſchreibt. Das unverſtändliche ποῤῥίπτε iſt eine Zuſammenziehung aus πόῤῥω und ἵπτε. Für Heß von beſonderer Bedeutung iſt das Poſtſcriptum über Biſchof Jakob von Salza und ſein durch den Brief bezeugter Aufenthalt in Ols zu dieſer Zeit.

VII. Moiban an Heß.

[1521] Dezember 8. [Breslau.]

Accepi conuiciatricem illam tuam epistolam, sed mihi tam gratam, quam est a te amarulenter scripta, ὄἰμοι, ὦ Ζεῦ βασιλεῦ, τοῦτο τί κακον; θαυμασίαν γὰρ μεταμόρφασιν ταύτην; τι θαυμάζω τὸν Δία εἰς ταῦρον καὶ εἰς κύκνον μεταμορφώμενον, καὶ τ'ἄμα πόλλα, διὰ τὰ αἴσχρα ἤλκησμένον; ὀύτε τὸν Παῦλον ἐκ τοῦ Σαοῦλ, καὶ τὸν ταύτον ἐξ ἰουδαίῳ τὸν τοῦ Χριστοῦ ἀπόστολον καὶ ἐκ τοῦ Μόμου φαρισαίου τὸν τοῦ ἐυαγγελίου φαρισαῖον ἀληθέστατον γενομένον, τούτων

[1]) A. Niger, Zeitſchrift ꝛc. XVI, 189.

[2]) Schn. Vratislaviensis. Nach Koffmane lieſt das Orig. noch Scripsi et durchſtrichen (Anm. der Redaktion).

[3]) Nach Koffmane iſt Melchior nach dem Zeugnis anderer Briefe in der Rhedig. Sammlung beſonders tätig geweſen im Vertreiben Lutherſcher Bücher. (Anm. d. Red.)

[4]) Schn. Hydraulum. [5]) Schneider a. a. O., 27.

[6]) P. Konrad, Dr. Ambroſius Moibanus, 16.

μὲν ἁπάντων ἧττον μοι μέλει, μᾶλλον δὲ ἐθαύμασα τὸν ἐμὸν τὸν Ἔσσον κατὰ τὴν φύσιν πραότατον καὶ ἥδιστον τάχιστα ὑβρίστην καὶ ἀίσυλον γενομένον, τί ταῦτα, ὦ φίλτατε; τί ἥμαρτον; τίς σε ἡ πόλις τίνεστε τοκῆες γεγόνασι; μὴ σεαυτὸν ἀγνοῶν ταῦτα ποιεῖς; μὴ γένοιτο: πορρίπτε τὴν σκληρότητά σου, καὶ παραδέχου τὴν ἰδίαν πραύτητα. Σὸς ὁ Μελχιωρ αἰτία ἐστὶ τούτων πάντων, πολλάκις γὰρ ἐκείνῳ συγγέγονα, ὅτι σοί ἀγοράζῃ καὶ ἀποστέλλῃ τὰς βιβλοὺς τοῦ Μαρτίνου, ἀλλὰ δὲ καὶ τοῦτον λογὸν τῷ Ματθίᾳ ἔλεγον, οἷς τὸ χρῆμά σου μέλλει, οὐκοῦν τὴν ἀμέλειάν μου οὐχ αἰτιοώσεις, ἀλλὰ δὲ ταῦτα τί λογίζομαι; De Martino non sis sollicitus, bene habet. Proinde, quod forsan te litere Sebastiani ob Eucharistiam perplexum fecerunt,[1]) non miror, fuit mihi[2]) cum Crautoaldo de ea re multa confabulacio. Verum is ait, ex doctis Witenberge nihil certi se accepisse, sed rem tantum disputacione[3]) tractatam adeoque herere adhuc sub iudice. Tametsi, quantum mihi licuit expiscari,[4]) sencio, grauissimos esse in ea sentencia, sacramentum non adorandum, in quam sentenciam protrahor facillime et ego, habens (?) enim nusquam in Euangelio scriptum de ea adoracione, imo Veteri testamento comprobatur, deum non voluisse aliquam adoracionem, que esset in sculptili aut signo aliquo. Vale et me ama. Tuus enim immortalis.

Ὁ δὲ ἀρχιερεὺς ἡμέτερος, ὡς ἤκουσα: σοὶ σφόδρα ὀργίζεται, τί ποιήσῃ; θυμὸς καὶ ὄργη τοῦ εκείνου εἰς τὴν κεφαλήν σου φέρεται. VIII die Xbris.

Ambrosius Moibanus.

Adreſſe: Dno Joanni Doctori Hesso Canonico Vuratis. fratri optimo suo In Olsna.

Orig., Breslau, Stadtbibliothek, Rhedig. VII, 11.

Von Heß darauf geſchrieben: De adoracione Sacramenti. —

Der erſte Brief des Joachimus Camerarius bedarf keiner Erklärungen, es genügt, auf das zu dem Briefe von Crotus vom 22. September 1525 früher Geſagte[5]) zu verweiſen. Für Niger, den früher nicht genügend gewürdigten Helfer und Genoſſen des Heß bei der Disputation in Breslau und bei den ſich an dieſe knüpfenden Streitigkeiten mit Krakauer katholiſchen Gegnern, insbeſondere mit Ridzinski

[1]) S. fecerint. [2]) S. enim. [3]) S. disputationem. [4]) S. exposcar.
[5]) Correſpondenzblatt VIII, 181.

(Risinnius), liegt jetzt eine Biographie vor,[1]) die zugleich den Nachdruck eines Krakauer Libells bietet, das Heß, Laurentius Corvinus und Niger feindselig als die Führer der Breslauer Häretiker bezeichnet. Auch für Metzler ist neuerdings eine Vita geschrieben.[2])

II. Aus den Amtsjahren.

VIII. Camerarius an Heß.

[1525] Oktober 7. [Frankfurt a. O.]

Cum nuper Regiomonte Borussorum, quo comes Jacobi Fuchsi, hominis optimi et clarissimi tibique non ignoti, profectus fueram, Bosinum reuersus essem, misi ad te litteras, quas Crotus nobis dederat, quibus meas ad Antonium Nigrum adiunxi. Easque iam arbitror vos accepisse. Postea profecti Francofurtum, inuenimus diuino casu nostro in diuersorio vestratem inde ciuem, comitate et elegantia insignem. Quicum de te, ut libenter soleo amicorum meminisse, crebros sermones cum habuissemus, intellexit, te nobis notum[3]) esse, itaque liberius de tuis nobiscum rebus inter cenandum communicauit. Narrauitque adeo, te paucos ante dies uxorem, forma ac moribus singularibus praeditam, duxisse. Id nobis magnam voluptatem attulit, inprimisque Jacobo Fuchso, qui tibi tam foelix faustumque matrimonij principium pulcherrimis verbis gratulatus est. De me vero quid dicam? Qui, cum omnia summa tibi contingere cupiam, hunc successum meo quidem animo posui inter maximos, itaque sum gauisus, crede mihi, Hesse, sancte theologe, mirifice. Sed hoc meum gaudium penes te est plenum absolutumque facere, hoc tum fiet, cum tu nos per litteras omnibus de rebus certiores reddideris. Sic enim non de hominum sermonibus, sed de tuo testimonio, quod dubium esse non poterit, leticia afficiemur. Haec ad te, nactus occasionem, scribere visum est. Simul ut tibi meum studium ac voluntatem declararem, simul ut animo meo obsequerer. Vide vero, mi Hesse, quam nihil sit in rebus humanis purum ac syncerum. Cum enim scribendo ad te nos oblectamus, Jacobum Fuchsum subito intestinorum torminibus, qui morbus, cum Regiummontem tenderemus, eum Bosini, parum aberat, quin necasset, grauiter

[1]) Zeitschrift ꝛc., XVI, 180 f. [2]) Zeitschrift ꝛc., XXXII, 49 f. [3]) notos

corripitur (!). Itaque aegrotum in currum sumus imposituri, sed spero domino eius nomine salutem ac postmodo dignitatem cure futurum. Me tibi, Hesse, ut finem faciam, iam enim abimus, commendo. Mecelerum, meum quondam magistrum, et Antonium Nigrum saluto. Tuamque uxorem a me ignoto quidem, sed beneuolo tua caussa saluebis. VII. Octobris.

Joachimus Camer.

Moibanum, ποιμενα λαῶν, ut audio, saluto.

Jacobus Fuchsus, tibi peculiariter salutem adscribi et Mecelerum suis verbis ut diligenter salutes tibi ut mandarem, iussit. Nos Vuittembergam ac inde Bambergam pergere[1]) cogitamus. Fortassis breui audies de nostra patria, quod tu gaudeas.

Adreſſe: Jo. Hesso Bresolauiae theologo sanctiss. amico summo.

Orig., Breslau, Stadtbibliothek, Rhedig. V, 79.

Heß hat neben summo „secunda" geſchrieben und darunter: Joachimus Camerarius gratulatur de Matrimonio. —

Der hier einzuſchiebende, bisher noch nie benutzte Brief des Heß an Pirckheimer iſt ein Denkmal für eine in Vergeſſenheit verſunkene Reiſe des Heß nach Nürnberg. Das fehlende Datum einigermaßen zu beſtimmen, ermöglicht die Erwähnung des Briefes von Oekolampad. Weil Heß nicht abfällig oder erregt über dieſen Brief urteilt und den Ausdruck „sacrum mysterium" für die Euchariſtie braucht (eine Bezeichnung, die allerdings auch ſonſt bei der Euchariſtie nicht ſelten iſt), iſt vermutlich der Brief Oekolampads[2]) vom 19. April 1526 unter dem zurückgeſandten zu verſtehen, in dem das Wort „mysterium" mehrmals in Bezug auf die Euchariſtie gebraucht wird. Und der Brief war das letzte Zeichen freundlicher Beziehungen zwiſchen Pirckheimer und Oekolampad. Noch in demſelben Jahre trat die Entfremdung, bald die bittere Feindſchaft ein. Der Brief des Heß, und damit ſein Beſuch von Nürnberg, gehört daher mutmaßlich in das Jahr 1526 und etwa in die erſte Hälfte des Jahres.

IX. Heß an Pirckheimer.

[1526?] [Nürnberg.]

Amicorum magna sane turba est, que me ad prandiola

[1]) pergere iſt nur Konjektur, das Wort iſt in der Eile unleſbar geſchrieben.

[2]) J. J. Herzog, das Leben Johannes Oekolampads, 272.

cenulasque suas indies vocat; denegare meipsum nemini possum, agnosco enim pium eorum in me affectum grataque viscera; seruaui tamen mihi crastinum diem liberum. Si itaque tue excellentie dies ille aptus, veniam, quacunque hora id iusserit. Ne tamen se credat aut edacem aut bibacem habiturum hospitem, imprimis rogo; contentus enim est colloquio tuo eruditissimo tuamque honestissimam conuersacionem deliciis omnibus, patine eciam Apiciane ac Aesopine optimo iure Hessus prefert anteponitque.

Oecolampadij Epistolam remitto, commentaturi presentes super illo sacro mysterio.

(Unterschrift fehlt.)

Adresse: D. Birckamero viro opt.

Orig. Nürnberg, Stadtbibliothek, Pirckheimers Nachlaß. —

Wir können nicht angeben, ob Camerarius die nach dem Briefe VIII beabsichtigte Reise nach Bamberg ausgeführt hat oder ob er in Wittenberg geblieben ist. Wäre das Letztere geschehen, so könnte er wohl Ende 1525 Breslau und Liegnitz aufgesucht haben. Wahrscheinlich ist aber diese Reise erst im Anfange des Jahres 1526 vor sich gegangen. Darauf deutet wenigstens der Brief Metzlers an Camerarius[1]) vom 25. Oktober 1526, worin er das lange Ausbleiben eines bei seiner Anwesenheit in Breslau versprochenen Briefes für sich und Niger beklagt und im Zusammenhange die Nürnberger Melanchthonschule nennt. Diese Schule wurde im Mai 1526 eröffnet und Camerarius war bei dieser Eröffnung zugegen.[2]) In Liegnitz war er wohl wegen eventueller Abmachungen in Betreff einer Berufung an die geplante Universität in Liegnitz. Das Qu. bei seinem Namen ist eine mit Camerarius identische Übersetzung seines Namens Kammermeister: Quaestor oder Quaestorius. Wer der im Briefe als Adressat eines Heß'schen Briefes genannte μαγνῆς ist, läßt sich nicht erraten.[3])

X. Camerarius an Heß.

[1526?] [Liegnitz].

S. Mi Hesse, scito me Lignicium venisse ibique diem unum esse moratum, quod principem expectarem, aberat enim,

[1]) Tertius Libellus Epistolarum H. Eobani Hessi etc., N. 4b, N. 5.

[2]) H. W. Heerwagen, Zur Geschichte des Nürnberger Gelehrtenschulwesens I (1860), 33.

[3]) Sollte es nicht einer von den Axleben sein, entweder Nickel Axleben Magnus genannt, Hauptmann zu Liegnitz oder Schwenckfelds Freund Hans Magnus von Langenwalde? (Anm. d. Red.)

haud scio, ubi locorum. Sed cum frustra mansissem illum diem reliquamque expectationem dubiam esse intelligerem, coeptum iter prosequi constitui. Videntur omnia nostris consilijs aduersari, aut quia ἐστὶ δύσκολα τὰ καλὰ, aut quia sic ἐν τῇ ἐλπίδι exercemur. Tu, mi Hesse, precibus insiste, ut quod ex utriusque re sit, Dominus fortunet. Remitto litteras ad te, secutus enim erat ὁ μαγνῆς principem. Velim, quicquid a nobis actum fuerit, quamprimum ad nos perscribatis. Quid si haec res non successerit, tua, mi Hesse, opera et aliorum amicorum spero tamen inuenturum, quod placeat. Utinam vestra opera et studio contingat etiam fratri nostri amici ἄλοχος ἁπαλή τε νέη. Vale in Domino. Saluta meis verbis Ambrosium Moybanum et fratres reliquos. Nigro scripsimus, cui velim litteras cures. Postridie, quam a vobis discessimus.

Joachimus Camerarius Qu.

Adresse: Dem achtparenn hochgelarten Hernn Joan Hessenn predigernn zw Breslaw seynem liebenn Hern vndt freundt.

Orig., Breslau, Stadtbibliothek, Rhedig. V, 80. —

Der Schreiber des untenstehenden Postscriptum zu einem nicht erhaltenen Briefe an Heß, Johann von Zwola[1]) oder Swolski, war einer alten mährischen Adelsfamilie entsprossen, die Olmütz zur Zeit des Königs Ladislaus Postumus den 36. Bischof, Konrad, gegeben hatte. In jungen Jahren war er von 1501/02 ab ein Schüler des Konrad Celtis in dem von diesem gegründeten Collegium poetarum et mathematicorum in Wien. Seit 1504 hatte er als Scholar der Universität in Wien Jura studiert und diese Studien von 1506 an in Bologna fortgesetzt. Im Jahre 1514 wurde er dort Doktor beider Rechte. Schon 1513 war er Propst in Brünn und daneben bald auch Domherr in Olmütz. Die unter Celtis erworbene Fertigkeit in der Verskunst übte er auch später weiter und verwandte sie ganz auf religiöse Zwecke. Wotke hat mehrere dieser untadeligen Dichtungen besprochen. Das Jahr 1526 für das undatierte Schreiben ist aus Rücksicht auf die berührten Exequien des 1526 in der Schlacht bei Mohacs umgekommenen Königs Ludwig II. von Böhmen und Ungarn gewählt. Das

[1]) Zu Zwola vergl. G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna, 661, Nr. 4392; K. Wotke in der Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens, III, 356 f.; G. Bauch, Die Reception des Humanismus in Wien, 142, 148, 150.

Domkapitel hatte die Feier auf den 28. September 1526 angesetzt[1]) und diese scheint in unserem Briefe noch nicht weit zurückliegen. Das Datum der Geburt des zweiten Kindes von Heß ist leider nicht bekannt, dieses würde alle Zweifel heben. Der am Ende des Briefes genannte Dominicus ist sicher Dominikus Schleupner. Von dem Olmützer Suffragan Martin, Bischof von Nicopoli, sagt Heß: Perijt misere in Carcere ut Anabaptista.

XI. Johann von Zuola an Heß.

[1526?] O. O.

Post scriptam epistolam, ubi paginas inplessem, visum est versu colludere in Hessum, geminum patrem, epigramma mitto. Deinde et in eucharistie gratiam versiculos adiunxi, si tamen in tali re usui esse potest versus. De Martino suffr. eodemque sathane (quod ad amplexationem doctrine pertinet) transfuga aliud nihil postea hausi, nisi quod tam uxori quam ditioni constanter inheret.

Tuam ad populum concionem in regis exequijs habitam, si edetur, videre optarim. Nam placuit breuis illa Vratislauiensi ecclesie tue commoda deprecatio. Meos in Apocalipsym commentarios optarem editos, maxime enim profuturi videntur, vel hoc solo nomine, quod quedam inde sumere,[2]) alia renuere licebit. Id opus, quo consilio aggrediar,[3]) nescio. Basileam aut Norinbergam peregrinari laboriosi est itineris. Apud Viennenses nihil huiusmodi liberum spero. Conferrem in hoc operis libens aliquid de meo calchographis, aut certe in damni subirem periculum. Prorsus me latet ratio, qua rem commode extricem. Est mihi insuper domi opusculum de theologicis signis ALPHABETI nomine inscriptum mutuatis omnibus aut a Moralibus Gregorij aut Dionisio aut alijs probatissimis quibusque auctoribus. Id optarem prius edi, ut vel inde fides eorum, que affero, constare possit. Fortasse prestaret, aut hanc scedam aut epistolam, quam tibi scripsi, Nurembergam aliquando ad tuos mittere, quo res chalcographis constare per amicos tuos possit. Interpellat apud me charitas neque sinit a cogitatione ista quiescere. Tuto, quicquid id est, edi potest. Erratula mea feram libenter in obsequium fidei, ut feret aliorum fortasse pietas potius, quam opprobrat, quo non mihi, sed ecclesie rebus

[1]) Köstlin, in der Zeitschrift d. V. f. G. u. A. Schl., VI, 224.

[2]) summere. [3]) agrediar.

consultum laboro. Gratissimam mihi rem hoc feceris. Et denique super hoc rescribe aliquid. Illud ante omnia cures, velim, ne res calchographis lateat, si presertim in euentum damni iacture successero.

idem Zuola Tuus.

Mitto cum hijs folia quedam quarti commentarij, non quia hoc totum approbari possit a te, sed degustatiunculam ut habeas. Constantiora (utcunque) sunt, que domi habeo. Lecta igni trades neque publicabis, vel fortasse Nurembergam transmittes Dominico illi, doctissimo homini, qui apud Slesitas aliquando egit, per quem res curetur.

Orig., Breslau, Stadtbibliothek, Rhedig. V, 77. —

Der nächste, ebenfalls von Johann von Zwola an Heß gerichtete Brief soll von Loserth, Balthasar Hubmaier und die Anfänge der Wiedertaufe in Mähren, 216, Beil. 11, schon einmal gedruckt sein. Da jedoch das Buch uns und anderen in Breslau nicht zugänglich ist, und um alle Briefe Zwolas an Heß an einer Stelle zu vereinigen, folgt er hier nochmals nach dem Original.[1]) Für Urfinus und Logus verweisen wir auf unsere ersten Analekten.[2])

XII. Johann von Zuola an Heß.

1528 April 15. Tobitschau.

Salus domini tecum. Et mihi vel imprimis gratum fuit, clarissime et venerabilis amice, te inter istas aduersantium calumnias corpore adhuc animoque infractum esse. Ipse inter mutationes quasdam et cessiones bonorum nostrorum haud omnino ex animi sententia nunc ago, utor ad hoc tempus hospitio magnifici domini de Pernstein, breui firmiorem aliquem vite statum expectans, incumbit pater adhortans ad rem uxoriam, sed mihi nihildum constitutum. Grati fuerunt amoris in me tui testes, quos miseras, libelli et de biblicis nouis gratum ex te intellexisse. De Doctore Balthasare non mendax ad te fama perlata est, vereor tamen, ne ita solenni iudicio res acta sit, ut oportebat, satis habuerunt homines securi iam inuidie, fassum esse de Baptismate illo suo, de Eucharistia

[1]) Wir können leider auch nach der Lage nicht nachprüfen, ob Loserth den Brief vollständig und korrekt gibt.

[2]) Correspondenzblatt, VIII, 179 f., 171 f.

quoque sensisse cum Zuinglio. Et aiunt, seditionis illius rusticane in Germania caput fuisse; hoc enim mihi Znoyme, cum rex adesset, referebant Ursinus et Logus. Ac si quid preterea actum ibi queris de Luthero lutheranisque et atroci illo mandato regio, nulla mentio, assensum tantummodo in hoc regi, ut, qui e Germania in Morauiam confluxere baptistarum concionatores, infra mensem prouintia excederent, conuentus hijs inhiberentur. Tum auxilia regi aduersus Turcam decreta peditum milia sex in menses tris. Opinor, omnia, que ad rem euangelicam pertinent, lenius processura, ubi rex e Germania redierit. Paulatim enim mitior esse incipit lutheranis, ut e suis auditur. Tuis, quos commendas, iterum prestiti, que debui, neque mea culpa de me queri quicquam poterunt. Reliquum negotij huius cum patre exigendum erit, qui me pulso isthuc commigrat; quod ita accipe, inuitum me apud parentem commorari; que mihi ad hanc rem pertinere visa, ad tuos perscribo; non desinam etiam ipse eorum negotium apud patrem agere.

Mitto cum hijs Cesares C. Urisini, quos ab eo Znoyme muneris loco accepi. Bene vale in Domino, amicorum rarissime et colendissime. Ex Towatzau 15. Aprilis 1528 anno domini.

Janus de Zuola tuus.

Znoymensis concionator euangelij pulsus aut ad carcerem quesitus est. Is inter baptistas tum computabatur. Apud Brunnam baptiste tres pridie incendio consumpti, in quibus Czizek et Thomas quidam.

Adreſſe: Clarissimo et venerando amico Domino Doctori Jo. Hesso Wratislauie.

Orig., Breslau, Stadtbibliothek, Rhedig. V, 79. —

Der Abdruck des untenſtehenden Briefes bei Heumann[1]) enthält nicht bloß mehrere Leſefehler und das falſche Jahresdatum XXVIII, ſondern er läßt auch die ganze Stelle aus, in der die beiden Pfintzig erwähnt werden. Doch gerade dieſe Erwähnung iſt für Heß nicht unwichtig, weil er dabei ausdrücklich ſagt, daß er mit dieſer Nürnberger Ratsfamilie verwandt ſei. Das dürfte der Angabe C. Ottos widerſprechen, der Heß' Vater zum Keſſelſchmiede macht.[2])

[1]) A. a. O., Commentatio Isagogica, 77.

[2]) C. Otto, Johannes Cochlaeus der Humaniſt, 12 N. 2.

XIII. Heß an Pirckheimer.

1529 April 4. Breslau.

†

Dominus sit tecum.

S. Indicem thesauri verius quam libri ideo ad te, optimum patronum,[1]) misi, ut mecum gauderes gratiasque ageres Deo nostro, qui[2]) hec dona ex media Grecia nobis largitus est et Nazianzenum vetustissimum seruauit utcunque et nostris oculis, licet non omni ex parte integrum (desunt enim alique membrane). Solet Metzlerus noster, iurisconsultus, saepe admirari vel hoc in opere sanctam Grecorum veterum diligentiam, nec Moibanus, theologus, cessat exosculari sacrosanctas reliquias[3]) et vere reliquias. Est enim uterque grece doctus. Nunc ad tuum desyderium admodum ardens. Magnum hoc volumen vel hodie mecum est (est enim vel precipuum ornamentum ornatissime mee bibliothece); sed dices: Que spes mihi? et ego expecto. Audi, quid est, quod te expectantem tenet: fidelem non habeo negociatorem, testor dominum Jesum, cui hoc nobile margaritum credere tuto possim. Age tu, clarissime vir, cum viro bone fidei D. Sebaldo Pfintzing, senatore urbis vestre, ut officium mittendi ad te suis litteris quasi me ignorante imponat suo amico d. Ludouico Pfintzing, ciui urbis nostre. Neuter tamen intelligat hoc consilium ex me profectum. Quia de mea sunt familia, timeo, quod negligentiores sint, quam ut commodum sit huiusmodi illos grauare. Summa Summarum: habebit Ludouicus Pfintzing Nazianzenum, quandocunque postulauerit.

Que scribis de Erasmo, non sine maximo animi et dolore et merore legi. Patior et ego multa ab Oecolampadianis. Dominus ipse sit protector sui verbi. Orationem de episcopi officio accepi, alias nihil, gratias ago tibi maximas.[4]) Patere hunc meum adfectum patienter, quem gero erga Nazianzenum, qui me tam fortiter tenet, nec sinit animum meum auelli. Sunt, qui iurarent viso volumine vel ipsa etate auctoris librum scriptum. Interim, quo tecum erit Nazianzenus, semper mecum erit Birckamerus. Sed satis. Vellem, ut tam[5]) in pro-

[1]) H. optime patrone. [2]) H. quod. [3]) H. religas. [4]) H. mox. [5]) H. iam.

pinquo mihi esses, quo meis brachijs ad te deferrem gratum hospitem, thesaurum meum, quia ubi cor, ibi thesaurus. Vale, amicorum omnium fidelissime et charissime patrone. Date Vuratislaviae die Diui Ambrosij episcopi anno XXIX.[1])

Hessus.

Adresse: Clarissimo viro domino Bilibaldo Pirckeymhero Consiliario Cesareo et opt. et max. Patrono suo.

Norimberge.

Orig., Nürnberg, Stadtbibliothek, Pirckheimers Nachlaß. —

In dem nun folgenden Briefe hat Heumann[2]) den ganzen Passus über Christoph Scheurl aus Rücksicht auf die Patrizierfamilie und ohne Andeutung der Auslassung unterdrückt. Scheurl hatte durch sein charakterloses Verhalten in der reformatorischen Bewegung und besonders durch sein Verhältnis zu Johann Eck in der allgemeinen Achtung viel verloren. Pirckheimer, dem der Mann wegen seiner Eitelkeit und Gespreiztheit höchst unsympathisch war, hatte ihm schon im Eccius dedolatus übel mitgespielt, im Jahre 1528, als Scheurl das Original von Luthers Brief an Wenzel Link (14. Juli 1528), der von dem Packschen Bündnis handelte und verletzende Äußerungen über Herzog Georg von Sachsen enthielt,[3]) unter Vertrauensbruch, er hatte sich dazu den Brief unter einem Vorwande von Link geliehen, dem Sekretär Herzogs Georg Thomas von der Heidt vorgelegt hatte, griff ihn Pirckheimer vor dem Rat auf das schroffste an.[4]) Mit größter Mühe wurde diese Sache beigelegt,[5]) durch die Mitteilung dieser Vorgänge wurde Heß von seinem ehemaligen Lehrer Scheurl, der ihn einst auch nach Schlesien empfohlen hatte,[6]) für immer geschieden und hat hier nur noch Worte der Verachtung für ihn.

XIV. Heß an Pirckheimer.

1529 Mai 11. Breslau.

Dominus tecum.

S. D. Quod verbis promisi, et opere hic presto. Habes enim, clarissime et optime patrone, Nazianzenum meum, quem

[1]) H. XXVIII. [2]) A. a. O., 77. [3]) De Wette, Luthers Briefe, III, 340.

[4]) G. Bauch in den Neuen Mitteilungen des Sächsisch-Thüringischen Vereins, XIX, 456.

[5]) F. Roth, Wilibald Pirckheimer, 73, 74. Roth stellt, weil er die eben angeführte Stelle nicht kannte, die Vorgänge selbst ganz falsch dar.

[6]) G. Bauch in der Zeitschrift ꝛc., XXVI, 209, 210, 223, 224.

nunc unice commendo. Utinam tue Magnificentie tam utilis, quam mihi clarus. Pro libellis missis maximas ago tue Magnificentie gracias et ego simili in officio libenter me officiosum erga tuam Magnificentiam ostenderem, sed plane libellorum apud nos nihil preter spirituosorum hominum spirituosa somnia aduersus eucharistiam; sed quis pius illa velit! Cracouia Poloniae nuper dedit tabulas duas Sarmatiae et Scythiae, licet inelegantes, tamen, me iudice, non inutiles. Si te illarum tenet ardor habendi, non deero tuo desyderio. Unum a te, optime patrone, pro iure amicitie nostre et ego vicissim a tua exigo Magnificentia. Faciat me participem illorum, que vobiscum circumferuntur aduersus Oecolampadium et huiusmodi impostores. Nam tua Magnificentia vix credit, ut a fautoribus horum hominum libelli nobiscum supprimantur. Doctor Scheurlinus saepe ad nos scribit, sollicitus pro armis sue familiae. Aiunt enim, virum conscribere iustum volumen, si diis placet, de antiquitate et nobilitate Scheurline familie. Sed, ut ex tue Magnificentie litteris cognosco, satis nobilitatus, sat famosus est bonus iste vir. Tu vale, certissime et charissime patrone.

Date XI. Maii Vuratislaviae Anno XXIX.

Tuus Hessus.

Adreſſe: Clariss. et integerrimo viro Domino Bilibaldo Pirckhaymero Consiliario Caesareo etc. Patrono optimo suo

Nurmberge.

Orig., Nürnberg, Stadtbibliothek, Pirckheimers Nachlaß. —

Auch der folgende Brief an Pirckheimer iſt von Heumann abgedruckt worden,[1]) doch ebenfalls nicht vollſtändig; es fehlt das Ende von der Beſtellung der Bücher Dürers und der ganze letzte Abſatz, der von Heß' Bemühungen um Erlangung des Ptolemaeus durch Vermittlung des Buchhändlers Johannes Petreius handelt. Die dringende Bitte um alle Bücher Dürers hatte ihren äußeren Anlaß darin, daß der von ihm ſo hochgeſchätzte Mann am 6. April 1528 geſtorben war.[2]) Für ſeine Stellung zu den „Sakramentierern" in dieſer Zeit iſt bezeichnend, daß er von den Schriften Oekolampads gar nichts mehr wiſſen will.

[1]) A. a. O., Commentatio Isagogica, 78, 79.

[2]) M. Thauſing, Albrecht Dürer, 495.

Das Buch des Ambrosius Pelargus, wofür er dankt, dürfte der gegen Oekolampad gerichtete Hyperaspismus sive propugnatio apologiae Ambrosii Pelargi, quo Eucharistiae sacrificium strenue asseritur,[1]) gewesen sein.

XV. Heß an Pirckheimer.

1529 Juli 13. Breslau.

S. P. Nihil gratius legere potui, clarissime Domine Bilibalde, quam quod te Nazianzenus voluptate et quidem magna adfecerit, sit hoc in publicam utilitatem rei christiane.

Desine esse sollicitus de Oecolampadianis libellis, animum abdicaui ab huiusmodi cauillationibus, nam bibliothecam meam posthac adornare placet melioribus scriptis. Pelargi libellum bis a te accepi, ago gratias pro liberali liberalitate. Unum te rogo, optime patrone, iube, ut unus ex fidelibus tuis familiaribus colligat libellos nostri et perpetuo nostri Alberti Durerij, qui possint in bibliothecam reponi, libello siue libro nullo excepto, etiam ante multos annos edito, modo sit ex officina Durerij nostri. Erunt enim in ornamentum aliorum librorum meorum. Pecuniam ministrabit magnificus D. Sebaldus Pfintzing, ita volente nostro Ludouico Pfintzing, apud quem fideliter curabo.

Quod res sit apud Suitenses sedata, vehementer gaudeo. De discordia hic multa dixerunt nostri negociatores, de concordia tu primus, qui hoc gratum attulisti nuntium nobis. Tabulam Sarmatie secundam tibi mitto, nam hanc unicam ad manum nunc habui; pro prima scripsi Cracouiensibus amicis, habebis et illam.

Cum in fine epistole tue legerem, te parare secundam editionem Ptolemaice geographie, cepi meam in hac parte infelicitatem detestari. Tu de secunda sollicitus, et ego nondum primam edicionem vidi. Rumore incerto audiui, Ptolemeum esse apud vos. Dedi hoc negocium charo amico, qui inter cetera a Joanne Petreio, viro bono, hec verba attulit: De Ptolemeo nihil adhuc scio, sed Renensis quidam mira in geographia ad futuras nundinas Franckfordienses se aduecturum promisit etc. Hec Petreius scripsit ante annum. Interim

[1]) J. J. Herzog, Das Leben Johannes Oekolampads, II, 117.

ad nundinas Franckfordienses misi meos exploratores. Nihil inuenerunt. Sed satis. Tu interim vale, charissime patrone, cum tota familia.

Date Vuratislaviae die Margarete 13. Julij An. 29. Vuratislaviae (!).

Tuus Hessus.

Adresse: Clarissimo viro D. Bilibaldo Pyrckhaymero Consiliario Caesareo etc. Domino et Patrono Suo.

Nurmbergk.

Orig., Nürnberg, Stadtbibliothek, Pirckheimers Nachlaß. —

Der letzte erhaltene Brief von Heß an Johann Lang[1]) vereint mit der Klage über die gedrückte Lage der Evangelischen unter König Ferdinand I. die Nachricht über seine Schwierigkeiten mit den auch in Schlesien eingedrungenen Wiedertäufern. Köstlin erzählt,[2]) daß er, als ihn Reck mit einer lateinischen Streitschrift heimsuchte, nur geantwortet habe: „Justus Menius wider die Wiedertäufer". Hier bittet er um die gediegene Schrift des Superintendenten von Eisenach, die jedoch erst 1530 gedruckt erschien.[3]) Der in dem Schreiben erwähnte Jurist Ludovicus Ranensis ist der gelegentlich mit Luther verwechselte Mistotheus, der Freund des Mutianus Rufus und des Justus Jonas, eigentlich Ludwig Londergut aus Rain am Lech,[4]) der von 1520 bis 1532 mainzischer Vicedominus in Erfurt war. Küntzel liest daher in dem Briefe[5]) des Heß an Lang vom 19. November 1519 unrichtig Ravensem für Ranensem.

XVI. Heß an Johann Lang.

1529 November 28. Breslau.

Merito venerabili viro domino Joanni Lango seruo Jesu Christi, fratri charissimo suo. Dominus tecum S.

Valde mihi placuit, charissime frater, vir ille consularis, qui mihi obtulit epistolam, dignus me iudice imperio. Utinam et tua et mea respublica tales haberet multos. Fuit enim mihi

[1]) Dieser Brief war Köstlin unbekannt.

[2]) Zeitschrift ꝛc., VI, 245.

[3]) G. L. Schmidt, Justus Menius, der Reformator Thüringens, 150.

[4]) Zu Londergut vergl. G. Bauch, Die Universität Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus, Kapitel IV, 160, 161, 233.

[5]) Correspondenzblatt VI, 228.

ut viua epistola de rebus vestris, ita et tibi de meis erit. Gratias ago domino deo, qui te fecit parentem et tam audacem, ut secundas nuptias adires. Consiste et bono sis animo, ne cedas loco, et nos hic in nostris ecclesijs satanam, et quidem potentem, habemus: sumus sub Ferdinando; tu reliqua expende. Salutaui amicos tuos, tu et meos reuerenter salutabis: Ludouicum Ranensem, iurisconsultum, et Justum Menium, fratrem in domino dilectissimum. Narrauit mihi consularis tuus de felici triumpho Menii aduersus catabaptistas; optarem, imo per communem amicitiam exigerem a vobis, si liceret, ut huius rei per vos fierem particeps. Nam quotidie fere omnibus nobis negocium faciunt deplorati et miseri homines. Deus custodiat vos ab omni malo.

Datum Vratislauiae 28. Novembris anno 1529.

Tuus Johannes Hessus.

Abschrift: Codex Gothanus A chart. 399, 229, 229b. —

Die Bitte um Dürers Bücher brachte auch ein Werk des Meisters, das für Breslau wegen der Türkengefahr[1]) von aktuellem Interesse war, in den Besitz von Heß. Er stellte es, wie der folgende Brief berichtet, den Ratsherrn, die mit der Neubefestigung der Stadt betraut waren,[2]) zur Verfügung und die es dann fleißig studierten und wohl auch für ihren Zweck ausnutzten. Es war das der „Unterricht zur Befestigung der Städte, Schlösser und Flecken", der 1527 erschienen war. M. Thausing[3]) ist diese praktische Verwendung entgangen. Für Heß' Familienverhältnisse ist die Mitteilung von der Geburt eines Sohnes von Bedeutung.[4])

XVII. Heß an Pirckheimer.

1529 Dezember 22. Breslau.

S. Fideliter obtulit mihi, clarissime vir, patrone optime, Tuae Excellentiae munera D. Ludouicus Pfinczig, longe gratissima. Quid enim mihi gracius, quam videre imagines charorum amicorum, quotidie ob oculos positas. Librum Durerij legunt diligenter senatores, qui ad hoc a republica sunt ordinati,

[1]) Wien ist bekanntlich 1529 von den Türken belagert worden.

[2]) Hierzu Zeitschrift ꝛc., IV, 157.

[3]) Albrecht Dürer, 508. 509.

[4]) Zeitschrift ꝛc., XII, 421. Nur diese Angabe steht bei Heumann, a. a. O., Comm. Isag. 79.

ut sint solliciti de munienda urbe. Ago et habeo pro omnibus beneficijs Tue Excellentie maximas gratias. Immerito sint collata, sed nunquam ingrato. Tue Excellentie erit saltem iudicare, quid me velit. Ero paratus.

Dum hec scribo, nascitur mihi filius. Benedictus sit pater misericordiarum. Dominus custodiat Tuam Excellentiam ob omni malo. Amen.

Date Vuratislaviae 22. Decembris Ann. 29.

T. Jo. Hessus.

Adresse: Clariss. viro D. Bilibaldo Pirckhaymero Consiliario Cesareo etc. Domino et patrono Carissimo Nurmberge.

Orig., Nürnberg, Stadtbibliothek, Pirckheimers Nachlaß. —

Mit dem folgenden Briefe schließt der Briefwechsel zwischen Heß und Pirckheimer ab. Die Sorge um seinen Nazianzenus wäre wohl noch größer gewesen, wenn Heß hätte ahnen können, daß dies sein letzter Brief an seinen verehrten Patron und Freund sein würde. Pirckheimer starb unerwartet[1]) in der Nacht vom 21. zum 22. Dezember 1530. Der Codex kam jedoch wohlbehalten zurück und wurde später (1544) an Joachimus Camerarius verliehen.[2]) Die erhoffte Ausgabe und Übersetzung von Pirckheimer ist nicht erschienen.

XVIII. Heß an Pirckheimer.

1530 Oktober 13. Breslau.

S. D. Molestus tue Magnificentie, clarissime vir, esse nolui, inter tot priuatas publicasque occupationes, tacui itaque ad aliquot menses, ut nihil litterarum ad tuam Magnificentiam darem. Nunc autem nacta oportunitate rupto silentio cogor esse sollicitus pro meo Nazianzeno, quem indies expecto, non solum grece, sed et latine loquentem. Hanc enim spem meam nuper auxit epistola Udalrici Zasii, doctissimi viri, ad tuam Magnificentiam scripta, in qua gratias agit pro translatione Nazianzeni.

Noui nobiscum nihil, nisi quod incursionem Turcarum timemus, qui in terminis Morauie hisce diebus magnam Christianis

[1]) F. Roth, Wilibald Pirkheimer, 75.

[2]) Breslau, Stadtbibliothek, Rhediq. V, 82, 81.

intulerunt calamitatem. Quod si tua Magnificentia mihi rescribit, vel de valetudine Erasmi Roterodami, loco magni muneris erit.

Bene valeat tua Magnificentia, mi charissime, simul et optime patrone.

Datum Wratislauiae XIII Octobris An. XXX.

T. Jo. Hessus.

Adreſſe: Magnifico et Clarissimo viro Domino Bilibaldo Pirckhaymero Consiliario Caesareo etc. Domino et patrono opt. suo.

Nurmberge.

Orig., Nürnberg, Stadtbibliothek, Pirckheimers Nachlaß. —

Breslau. Guſtav Bauch.

VI.

Schlesien am Vorabend der Reformation.

Eine vorläufige Skizze.

In bezug auf Schlesien drängen sich die Nachwirkungen der Gegenreformation jedem, der den Fuß in die Provinz setzt, so unabweisbar auf, daß sie niemand übersehen kann. Auf diesem Gebiet hat die historische Forschung, was die Kirchengeschichte anlangt, am erfolgreichsten gearbeitet. Aber jene Glaubenskämpfe und heroischen Martyrien haben doch nicht eigentlich grundlegende Bedeutung; in ihnen wurde bereits vorhandenes nur vertieft und eigenartig ausgeprägt. Wie steht es aber mit der Reformationszeit? Eine Fülle vortrefflicher Monographien biographischer, literaturgeschichtlicher, antiquarischer Art liegt vor uns ausgebreitet; aber jeder, der sich ernstlich um ein Verständnis der Eigenart der schlesischen Reformation bemüht, wird über die Schwierigkeit erschrecken, ein befriedigendes geschichtliches Bild zu gewinnen. Ein Kaleidoskop, dessen Gesamtbild bei jeder Berührung in neue Formen zusammenschießt! Lokale Besonderheiten, dynastische Velleitäten, persönliche Liebhabereien, ständische Interessen nehmen den größten Raum ein. Wir begegnen einer großen Zahl vortrefflicher, frommer, in ihrer Art tüchtigen Leuten; aber wir finden keine alles überwältigende Idee, keine führende Persönlichkeit. Wie einfach liegen dagegen die Dinge, z. B. in Ostpreußen oder in Württemberg; von Kursachsen, Zürich und Genf ganz zu schweigen.

Die berührte Erscheinung hat viele Ursachen. Eine sehr wichtige ist die in Schlesiens geographischer Lage und in dem schlesischen Stammescharakter begründete eminente vielseitige Receptivität. Eine andere, zufällige, liegt darin, daß wichtige Vorarbeiten von Provinzialhistorikern, die den Dingen näher standen als wir, verloren gegangen sind. Aber die Hauptsache ist:

wir wissen viel zu wenig, wie es in Schlesien vor der Reformation ausgesehen, welchen Nährboden der Same des Protestantismus vorgefunden hat. Solcher Arbeiten wie die im fünften Bande dieser Zeitschrift, „Schlesien und die religiöse Opposition des Mittelalters" müßten wir dutzende haben.

Ein Profanhistoriker, der sich vorher mit der politischen Korrespondenz Breslaus im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert eingehend beschäftigt hatte, kommt uns Theologen zu Hülfe. Dr. Arnold Oskar Meyer, jetzt Beamter des deutschen historischen Instituts in Rom, hat 1903 als vierzehnten Band der von der Redaktion der Historischen Zeitschrift herausgegebenen Historischen Bibliothek veröffentlicht: „Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen" (München und Berlin, R. Oldenbourg. XIV und 170 S. Mk. 4,50). Der Verfasser hat außer den Ergebnissen der oben berührten Vorarbeiten besonders zwei handschriftliche Quellen ausgebeutet: „die Acta capituli ecclesiae cathedralis S. Johannis" (in dem fürstbischöflichen Diözesan — Archiv III b 1), d. h. die Sitzungsberichte des Breslauer Domkapitels vom 26. März 1510 bis zum 2. August 1520, und den „Liber derelictorum", welchen der Breslauer Stadtschreiber Franciscus Faber († 1565) zusammengestellt hat, meist aus Fürstentagsberichten und Gesandtschaftsinstruktionen (Stadtarchiv Hs. F. 1). Sie geben hauptsächlich über die Entstehungsgeschichte des Kolowrath'schen Vertrages Auskunft. Eine dritte Quelle wird als künftig zur Verwertung kommend in Aussicht gestellt: die Akten des Prozesses, den die Breslauer Domherrn gegen Bischof Johann IV. Roth (1482—1506) geführt haben.

Der Verfasser erklärt in der Vorrede, er habe keine Einzeluntersuchungen zur schlesischen Territorialgeschichte liefern, sondern einem Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation im allgemeinen geben wollen. Diese Stellung der Aufgabe hat zur Folge gehabt, daß wir aus seiner Darstellung mehr darüber erfahren, wie es zu erklären sei, daß es überhaupt in Schlesien zu einer Reformation gekommen ist, als daß die Eigenart und Besonderheit der schlesischen Kirchenerneuerung genetisch zum Verständnis gebracht würde. Im folgenden soll versucht werden, zusammenzufassen, was sich in dieser Beziehung aus dem Buche lernen läßt und zugleich Ergänzungen hinzuzufügen.

Der erste Abschnitt behandelt „Die Kirche und die nationale Frage in Schlesien während des fünfzehnten Jahrhunderts". Der Verfasser will hier nicht zeigen, wie die Anerkennung der Reformation als einer

Tat deutschen Geistes in Schlesien vorbereitet wurde: man kann die Frage aufwerfen, ob das nicht unverkennbar sei. Sollten nicht Hutten und Luther bei den schlesischen Humanisten und reformatorischen Volksfreunden auch gerade als deutsche Männer Widerhall gefunden haben? Laurentius Corvinus und Franciscus Faber werden nicht die einzigen sein, bei denen dies weniger in politischem als in völkerpsychologischem Sinn zu verstehende nationale Element deutlich nachweisbar ist,[1]) in bewußtem Gegensatz zu den Wälschen, den Czechen, den Polen. Meyer geht zunächst darauf aus, darzutun, wie der Haß zwischen den weltlichen und den geistlichen Ständen Schlesiens aus der Waffenbrüderschaft gegen die Hussiten entkeimte (S. 8), und wie überhaupt aus lokalpolitischen Ursachen sich die Gegnerschaft dieser beiden Stände gerade in Schlesien zu besonderer Schärfe entwickelt habe (S. 169). Zugleich soll der erste Abschnitt zeigen, wie die Breslauer Bischöfe des 15. Jahrhunderts, mit Ausnahme des Czechen Jodocus von Rosenberg, der von den Böhmen dem Kapitel aufgenötigt war, als Germanisatoren tätig gewesen sind. In der Tat ist es höchst interessant, an seiner Hand die Abwehrmaßregeln der schlesischen Kirche gegen das polnische Element zu verfolgen, das, z. T. von Rom aus unterstützt, immer wieder in das Domkapitel eindringt. Besonders merkwürdig ist eine drastische Verfügung des hochgebildeten Bischofs Johann IV. Roth,[2]) die im Jahre 1495 den Bauern des bischöflichen Dorfes Woitz, das eine polnische Sprachinsel auf deutschem Gebiete bildete, auferlegt, sie sollten binnen fünf Jahren deutscher Sprache üben und reden; sonst wolle Seine Gnade sie allda nicht dulden, sondern von dannen jagen. (S. 6). Freilich darf man diese nationale Gesinnung der Breslauer Bischöfe des fünfzehnten Jahrhunderts nicht mit modernem Maßstabe messen. Derselbe Bischof Rudolf aus Rüdesheim (1468—1482), der die Ausländer vom Breslauer Kapitel fernzuhalten suchte, hat den zweiten Thorner Frieden vermittelt, welcher den Deutschherrnorden an die Polen auslieferte und hat politisch die Macht des Königs Kasimir zu stärken gesucht. Der nationale Zug strebt zwar mächtig zur Bildung einer „natio Silesiaca" mit entschiedener Vorherrschaft des Deutschtums hin; aber die Tendenz ist mehr partikularistisch als großdeutsch. Wir werden

[1]) Vergl. Gust. Bauch, Zeitschr. der Ges. f. Gesch. u. Altert. Schl. XVII, 259, XXVI, 244 ff.

[2]) Das schönste Bischofsdenkmal Schlesiens ist von Peter Vischer für ihn geschaffen worden, s. H. Luchs, Schlesische Fürstenbilder des Mittelalters (Breslau 1872), Bogen 4 S. 33 ff.

von Meyer mit der Geschichte des s. g. Ultimatums vom 25. Juli 1503 bekannt gemacht: die schlesischen Fürsten verlangen, bei einer Bischofsvakanz müsse ein schlesischer Fürst gewählt werden, oder wenn keiner zu haben, eine den schlesischen Fürsten genehme Persönlichkeit. Von Deutschland ist also, wie den Umständen nach nicht anders zu erwarten, keine Rede, und dazu waren nicht einmal alle damaligen schlesischen Fürsten der deutschen Sprache vollkommen mächtig! Die deutschen Schlesier waren etwa in dem Sinne national, wie die Elsässer unter dem französischen Regime, und kaum so stark, wie die deutschen Ostpreußen bis 1866, die einen Volkskalender hatten „der gute Preuße", welcher 1874 unter dem Titel erschien „Der gute Preuße und Deutsche"[1]). In Schlesien fühlt sich der Deutsche am Ausgang des Mittelalters als ein höherer Mensch gegenüber den Polen, die von der Neißemündung ab das Gebiet jenseits der Oder inne haben, die als roh, träge, schmutzig und unkultiviert gegen die strebsamen, fleißigen, hell denkenden Deutschen abstechen. Man ist überzeugt, daß jene eigentlich zu Unrecht in dem schönen Lande wohnen, denn nach den alten Schriftstellern, wie Ptolemaeus, haben ja ursprünglich Germanen bis an die Oder und darüber hinaus gesessen. Den Deutschen gehört in Schlesien so sehr das geistige Übergewicht, daß jeder Einwohner des Landes darnach strebt, für einen Deutschen gehalten zu werden. Der Schlesier ist empfindlich, wenn sein schönes Heimatland im Reiche nicht für voll angesehen wird, und sieht sich gerade dadurch veranlaßt, dessen Lob zu singen. Es ist mir nicht bekannt, ob auch schon vor der Zeit des Humanismus sich derartige Äußerungen finden. Fehlen werden sie schwerlich. Schon die geographische Lage dieses deutschen Kolonialgebietes, das „wie ein trennender Keil zwischen den beiden Slavenreichen Polen und Böhmen lag"[2]), mußte jenes partikularistisch-deutsche Selbstbewußtsein hervorrufen. Auch das schlesische Kirchentum wirkte in dieser Richtung: die spezifische Verehrung besonderer Heiligen, wie der heil. Hedwig, die Ausbildung eines besonderen Kalenders[3]) und eines eigentümlichen Ritus, der die Bestimmung hervorrief, domherrliches Stimmrecht sowie Einkünfte des Kapitels dürfe nur genießen, wer sich durch längeren Aufenthalt mit dem ortsüblichen Ritus vertraut gemacht habe[4]) Im mittelalterlichen

[1]) Das Folgende im Anschluß an H. Markgraf. [2]) Meyer S. 3.

[3]) J. Jungnitz, Das Breslauer Brevier und Proprium (Breslau 1893) Kapitel IV Das mittelalterliche Officium der heiligen Hedwig, Kapitel V Das mittelalterliche Calendarium der Breslauer Kirche.

[4]) Breslauer Kapitelsbeschluß vom 26. Jan. 1499, Meyer S. 76.

Katholizismus war überhaupt noch ein dezentralisierendes Prinzip wirksam, das dem Uniformierungsstreben Roms entgegenarbeitete. Jene echt deutsche Freude an der Ausbildung charakteristischer Besonderheiten wurde von der deutschen Reformation nicht gehindert, und der Humanismus war ihr ebenfalls günstig, im Gegensatz zu dem nivellierenden Einfluß der Scholastik. So hat denn der schlesische Humanist Geier aus Hirschberg (Pancratius Vulturinus) 1506 in seinem zu Padua geschriebenen Panegyricus Silesiacus die älteste schlesische Heimatkunde geliefert,[1]) die besonders für die schlesische Volkskunde ergiebig ist. Er gehörte in Wien demselben Kreise an, zu dem sich der um die Einführung der Reformation in Schlesien hoch verdiente Breslauer Stadtschreiber und Humanist Laurentius Corrinus rechnete.[2]) Bedeutender noch ist die Beschreibung Schlesiens und seiner Hauptstadt Breslau, welche Barthel Stein aus Brieg 1513 vollendete.[3]) Dieser früh verstorbene treffliche Schriftsteller steht, soviel wir verfolgen können, ganz auf dem Boden der mittelalterlichen Kirche;[4]) aber es ist bemerkenswert, daß Johannes Heß, der erste evangelische Pfarrer in Breslau, mehrere Schriften des sonst wenig beachteten Mannes besessen hat. Heß selbst ist dann einer der namhaftesten Silesiographen geworden.

Im Zeitalter der Reformation war der schlesische Territorialstaat bereits vorhanden, aber noch nicht lange. Er ist ein spät-mittelalterliches Gebilde, das von Matthias Corvinus, dem ritterlichen Ungarnkönig, begründet war und in dem „Palladium Silesiae", dem großen Landesprivileg von 1498, seinen Abschluß gefunden hatte.[5]) Im wesentlichen hat dieser Territorialstaat ebenso weiter bestanden bis zur Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Großen, freilich mit der gewaltigen Modifikation, daß Ferdinand II. 1630 die ständische Mitregierung zurückdrängte, die ständische Kriegsverfassung beseitigte. Jedenfalls darf auch von dem Kirchenhistoriker nicht außer Acht gelassen werden, daß trotz aller territorialen Zersplitterung Schlesien doch eine staatliche Einheit bildet. Das Bewußt-

[1]) Vgl. P. Drechsler, Z. G. A. S. XXXV.

[2]) Er gedenkt seiner rühmend, vgl. Gust. Bauch in Z. G. A. S. XVII, 259 f.

[3]) Scriptor. rer. Siles. XVII (1902) ed. H. Markgraf.

[4]) Stein lieferte Beiträge zu Hieron. Emsers Schrift über Benno v. Meißen und trat in ein Breslauer Klosterstift. Z. G. A. S. XXVI, 235.

[5]) Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven VII (1881) S. 49 ff. vgl. Meyer S. 121.

sein, zur natio Silesiaca zu gehören, reicht nicht bloß über die kleinstaatlichen Schlagbäume; es überbrückt oft den breiten Graben der konfessionellen Gegensätze; es befördert das Fortbestehen und die Pflege kultureller und religiöser Besonderheiten; es begünstigt endlich das zähe Festhalten an dem Überlieferten und Ererbten, wenn dieses durch fremde, außerschlesische Gewalten entrissen zu werden droht: in der Zeit der Gegenreformation.

Wenn sich auch die Diözese des Breslauer Bistums keineswegs mit dem Umfang Schlesiens deckte, so hat die Breslauer kirchliche Zentralinstanz doch wesentlich beigetragen, die Schlesier zusammenzuhalten. Freilich stimmte die bischöfliche Politik keineswegs durchgängig mit derjenigen überein, die in den wichtigsten oder meisten Landesteilen verfolgt wurde; aber es war doch mehr als eine unhistorische Phrase, wenn Bischof Jost und das Domkapitel am 6. Jan. 1463 der Stadt schrieben:[1]) die Domkirche zu St. Johannes dem Täufer und Bratislavia gehörten zusammen, durch diese Kathedrale sei Breslau an die Spitze Schlesiens zu stehen gekommen. Alle christliche Lehre und Ordnung sei von dieser Kirche als dem Haupte über ganz Schlesien ausgeflossen, Breslau besonders an Leib und Seele befestigt worden. — Es würde unberechenbaren Segen gebracht haben, wenn die Breslauer Kirche noch entschiedener als es der Fall gewesen ist, die Verbindung mit Deutschland festgehalten hätte. Es wäre natürlich gewesen, daß die Magdeburger Kirche diese Verbindung hütete und pflegte. Noch heute geben Namen von Breslauer Straßen Zeugnis davon, wie groß einst Magdeburgs Einfluß auf die Bürgerschaft der Handelsstadt an der Oder war, die wohl großenteils von der dortigen Gegend stammte. Im Jahre 1261 erhielt Breslau Magdeburger Recht, und dies ist mit geringen Veränderungen auf zwölf andere schlesische Städte übergegangen. Die Stadt an der Elbe mit ihrem Schöffengericht hat bis zum Jahre 1547 eine juristische Oberinstanz gebildet; erst die Gegenreformation hat dies rechtliche Band zerschnitten. Was wäre natürlicher gewesen, als eine kirchliche Anlehnung an die Stadt, die nach dem Plane Otto des Großen, der in ihrem Dom

[1]) Scriptor. rer. Sil. VIII, 153. Vgl. auch über die zentrale Bedeutung Breslaus für Schlesien: Scr. rer. Sil. III, 11. — Laurentius Corvinus sagt in seiner poetischen Silesiae descriptio compendiosa um 1490, lange bevor er Breslauer Stadtschreiber war: Das Haupt des Landes sei das fromme, tempelreiche Breslau, wo der Senat des Rechtes walte, dem die königliche Majestät die fasces (Landeshauptmannschaft) verlieh, daß er den Seinigen und den andern Städten gebiete usw. (Z. G. A. S. XVII, 239).

begraben liegt, der Hort deutsch-christlicher Kultur im Osten sein sollte? In der Tat haben auch im Mittelalter starke kirchliche Einwirkungen von Magdeburg auf Schlesien stattgefunden. Man denke nur an die Praemonstratenser! Aber ein schwerer politischer Fehler des romantischen Kaisers Ottos III. hat Schlesien an die polnische Kirche gekettet, indem dieser die Breslauer Diözese dem Erzbistum von Gnesen unterstellte.[1]) (Erst im Jahre 1821 wurde dies Verhältnis rechtlich gelöst.) Rom hatte natürlich kein Interesse, den deutsch-nationalen Faktor in der schlesischen Kirchenprovinz zu stärken und ließ sich nicht beirren, wenn jener ein kirchliches Gewand anlegte. Dies Gewand war freilich oft von Rom selbst gewebt worden. Die Sendung Capistranos ist als ein Unternehmen zu betrachten, die nationale Antipathie gegen die Czechen in den Dienst des Hussitenkreuzzugs und der Türkenbekämpfung zu stellen. Nachher wurde man die gerufenen Geister nicht so bald los. Papst Pius II. beurteilte den Widerstand gegen die Regierung des Böhmenkönigs trotz seiner Verquickung mit ketzerfeindlichem Enthusiasmus vollkommen richtig als nur scheinbar kirchlich. Dies schloß nicht aus, daß Paul II. später diese Stimmung wieder benutzte, als König Georg Podiebrad nicht erfüllte, was er hatte hoffen lassen und von ihm ausdrücklich versprochen war. Die Breslauer kamen sich dadurch wie Propheten vor, die den Gang der Dinge richtig vorausgesehen hätten. Aber für diesen Ruhm hatten sie erst noch zu zahlen. Der ungarische König Matthias Corvinus, dem Schlesien, wie wir sahen, die Begründung seiner staatlichen Einheit verdankt, war herbeigerufen worden von der anticzechisch-demokratischen Partei, die wesentlich unter klerikalem Einflusse stand. Er hat sich die begeisterte Aufnahme, die er 1469 in Breslau fand, gefallen lassen, aber es dauerte nicht lange, da rief er seinen volkstümlichen Gönnern ein „Sic vos non vobis“! zu, daß ihnen die Ohren gellten. Zu einem Pfaffenkönig von Pöbels Gnaden hatte er nicht das Zeug; er vertrat den modernen Staatsgedanken, welcher der absoluten Monarchie zustrebte. Dabei verschmähte er einige Tropfen demokratischen Oeles nicht, einer Substanz, von der seiner Meinung nach sein Schwiegervater, der czechische Bürgerkönig Georg Podiebrad, allzureichlichen Gebrauch gemacht hatte. Auch das kirchliche

[1]) Daß diese Stellung im national-polnischen Interesse ausgenutzt wurde, versteht sich von selbst. Dezember 1469: Scr. rer. Sil. VII, 218. — Juli 1471: Mosbach S. 112 f. und Scr. rer. Sil. XIII, 49. — Das Breslauer Kapitel beschwert sich 1512 bei dem Erzbischof von Gnesen über seinen Bischof Johann V. Thurzo. (A. O. Meyer S. 156 f.).

Salböl verstand König Matthias zu nutzen; er wußte sich mit dem Klerus so gut zu stellen, wie es seinen Zwecken entsprach; er bestätigte ihm manche Privilegien, nachdem er ihn vorher politisch unschädlich gemacht hatte.[1]) Der Breslauer Bischof Johann IV. Roth lohnte ihm dadurch, daß er die Steuerschraube, auch den Geistlichen gegenüber, kräftig anziehen half. Aber das stramme Regiment des ritterlichen Ungarnkönigs machte bald dem lässigen Regierungsbetrieb des Königs Wladislaus (1490—1516), Kasimirs IV. von Polen Sohn, Platz, der König „Bene" hieß, weil ihm alles recht war.[2]) Unterdessen tat nun auch jeder im Lande, was ihm recht deuchte. Der jugendliche Ludwig II. (1516—1526) war noch weniger imstande, Ordnung zu schaffen. Verglichen mit den heutigen Zuständen erscheinen uns die damaligen wie ein Krieg aller gegen alle. Das deutsche Reich seufzte selbst nach einer Reform an Haupt und Gliedern; von dort konnte man keine Hülfe erwarten. War nicht schließlich doch die Kirche die große Hüterin göttlicher und menschlicher Ordnung, trotz der Unwürdigkeit mancher Vertreter? Die schlimmsten Verheerungen Schlesiens waren doch von den slavischen Ketzern gekommen! „Gott behüte", ruft kurz vor 1480 der Breslauer Stadtschreiber Peter Eschenloer aus,[3]) „daß uf lange Zeit Behem und Polen nicht ein Ding werden in der Ketzerei;[4]) wan der Pole zum Bösen bereiteter ist, dan zum Guten. . . . . one Zweifel, so alleine die großen Praelaten in Polen mit ihren Fremden nicht widerstünden, es wäre in Polen der christliche Gehorsam teurer und seltsamer, denn in Böhmen." Mit der Zeit erschienen die Polen als die gefährlicheren Feinde: etwa vier Jahrzehnte später preist der in der Matrikel unter den „Poloni" aufgeführte Student Franciscus Faber aus Ottmachau in seinem Epos „Sylva cui titulus Bohemia" zwar den tapferen Widerstand der Schlesier und besonders Neißes, gegen Ziska, dessen verwerfliche, schädliche Ketzerei nebenbei auch verurteilt wird. Aber noch unheimlicher als die Czechen sind ihm die Polen. Er steht unter seinen Landsleuten nicht allein mit der Befürchtung, bei der Tatlosigkeit der Deutschen könne der Pole, der Sieger über den Deutschherrnorden, die sarmatischen Adler allmählich bis zur Elbe und Donau, ja bis zum Rheine tragen.[5])

[1]) A. O. Meyer S. 64; S. 33 A. 4; S. 94. Vergl. H. Luchs, Schlesische Fürstenbilder, Bog. 4, S. 8. [2]) A. O. Meyer S. 121, S. 61.

[3]) Geschichten der Stadt Breslau ed. Kunisch II, 89 z. J. 1467.

[4]) In gewissem Sinne ist diese Erwartung später durch Georg Israels Wirksamkeit in Polen erfüllt worden.

[5]) vgl. Gust. Bauch in Z. G. A. S. XXVI, 244 ff.

Ein gut Teil des nationalen Ringens vollzieht sich auf dem Boden der Kirche. Die sehr ernst gemeinten beiden ersten Artikel des wichtigen Vertrages vom 3. Februar 1504, der von einem böhmischen Kanzler, Kolowrat, seinen Namen trägt, schlossen die Polen von allen schlesischen Kirchenlehen und Pfründen aus. Erreicht wurde damit doch nicht viel. Die nationale Frage war nicht gelöst. —

Jener Vertrag hat seine Hauptbedeutung als eine Auseinandersetzung der weltlichen Stände Schlesiens mit den geistlichen; die durch die allgemeine Entwickelung zum Absterben verurteilte Ritterschaft kommt dabei nur in Betracht als ein wuchtiger Hammer in den Händen der siegreichen Partei. Die Bauern ihrerseits sind nur eins der Streitobjekte. Aber neben den Fürsten und den geistlichen Ständen sind die Städte der bestimmende Faktor auf der weltlichen Seite. Dreierlei verdient in bezug auf sie hervorgehoben zu werden. 1) Ihre Bedeutung ist noch im Wachsen. Darin ist ein wesentlicher Unterschied zwischen den schlesischen und den polnischen Zuständen gegeben. In Polen ist das Städtewesen im Niedergang begriffen. Darin liegt eine Hauptursache dafür, daß dort die Reformation nicht zum Siege kam. 2) Seit den Tagen Capistranos und König Georg Podiebrads ist die Verfassung der schlesischen Städte aristokratischer und damit stabiler geworden.[2]) Infolge dessen sind die kirchlichen Bewegungen, die im 14. und 15. Jahrhundert von wechselnden Volksstimmungen abhängig waren, weniger fortwährenden Schwankungen ausgesetzt. 3) Breslau behauptet zwar noch weiter eine gewisse führende Stellung unter den schlesischen Städten; aber was es auf der einen Seite durch größere Stetigkeit und Besonnenheit seines Ratsregiments gewinnt, büßt es reichlich ein durch Verlust des absoluten wirtschaftlichen Übergewichts, welches es, über das Jahr 1511 hinaus, als Folge seines Stapelrechts behauptet hatte.[3])

Die schlesischen Städte, Breslau voran, werden Pflanzstätten der neuen humanistischen Bildung, die nicht mehr auf klerikaler Grundlage

[1]) Die Breslauer Kirche betrachtet sich als eine deutsche. Diözes. Archiv H. H. 32 (Urk. von 1501): „ . . . . quod ipsa ecclesia Wratislaviensis eque sub concordatis eiusdem [Germanicae] nationis sit comprehensa . . .“ (bei A. O. Meyer S. 73 Anm. 2).

[2]) In der lateinischen Bearbeitung der Chronik Peter Eschenloërs sieht man die mehr demokratische alte Breslauer Zeit niedergehen, in der deutschen die neue, mehr oligarchische, heraufziehen. vgl. z. B. in letzterer I, 81.

[3]) Z. G. A. S. XXVI, 1 ff., XXVII, 54 ff., A. O. Meyer S. 7 f.

ruht. Früher hatten auch die weltlichen Angelegenheiten der Städte, soweit es sich um die Vertretung nach außen handelte, vorzugsweise in den Händen von Geistlichen gelegen.[1]) Jetzt lernen auch die Laien die Führung der Feder, der gewandten, kunstgeübten Rede. Durch die Buchdruckerkunst wird die Bildung ein allgemeines Gut, und mit der Bildung der Anspruch wie die Fähigkeit selbständigen Urteils. In Breslau treffen wir um das Jahr 1502 einen kleinen Kreis von Humanisten an: Sigismund Gossinger, genannt Fusilius, aus einer Breslauer Ratsfamilie, 1484 Student in Krakau, dem Kreise des Conrad Celtes zugehörig. Er hielt in Krakau 1490 (über Vergils Georgica) Vorlesungen, später setzte er sein akademisches Leben fort in Bologna und in Rom, von dort zurückgekehrt ist er Domherr in Breslau geworden und hat sich als einer der Hauptgegner des Bischofs Johann IV. Roth hervorgetan; gestorben 1504.[2]) Oswald Winkler aus Straubingen, aus der schlesischen Reformationsgeschichte als Gönner des jungen Moibanus bekannt, der ihm später die Hymnen des Picus v. Mirandula widmete, hochgeschätzt von seiten des Hermann von dem Busche. In Breslau als Domherr und Stadtpfarrer an St. Maria-Magdalena, als gastfreier Freund strebsamer junger Talente sehr angesehen, scheint er in dem erbitterten Kampfe des Capitels gegen den genannten Bischof auch unedle Mittel nicht verschmäht zu haben.[3]) Gregorius Agricola, eigentlich Lengsfeld, Repräsentant des Erfurter Frühhumanismus in Breslau, wird im Herbst 1482 zugleich mit andern Breslauern als Erfurter Student inscribiert. Er stand dem Bischof Johann IV. nahe und war Notar der bischöflichen Kanzlei. 1513 nennt er sich Officialis generalis und Vicarius in spiritualibus des Bischofs Johann V. Er war ein Gegner der Scholastik und Freund des Mutianus Rufus.[4]) Zu seinen Bekannten gehörte u. a. Matthias Kaumler aus Grottkau (Kalokappa), 1513 Schulmeister in Breslau, wahrscheinlich Rektor der Domschule, ebenfalls in Beziehungen zu Mutian. — Andreas Wirzbach. — Stanislaus Sauer[5]) aus Löwenberg, Canonicus

[1]) vgl. Script. rer. Sil. Tom. VIII p. VI.

[2]) Gust. Bauch in Z. G. A. S. XVII, 233 ff., 242, 255 ff., XXX, 152; Nicol. Pol, Jahrbücher der Stadt Breslau II, 176.

[3]) Gust. Bauch, Z. G. A. S. XVII, 256 f., 292, XXX, 153; A. O. Meyer, Studien S. 85, 95.

[4]) Z. G. A. S. XVII, 291. XXX, 128. 131. 153. 157 ff.

[5]) Gust. Bauch, Caspar Ursinus Velius, der Hofhistoriograph Ferdinands I. und Erzieher Maximilians II. (Budapest 1886) S. 10 f. 28. 33; Z. G. A. S. XIX (1885) S. 33. 39. — Z. G. A. S. XVII, 285. Corp. Ref. I col. 161. 165. 202. II col. 685.

in Breslau, in Wien und Padua gebildet, mit Valentin Krautwald, Johannes Heß und Caspar Ursinus Velius im Jahre 1517 durch schwärmerische Verehrung des Reuchlin und des Erasmus verbunden. Melanchthon schätzte ihn, er blieb aber bei der alten Kirche und verfaßte auf den 1527 umgekommenen fanatisch papistischen Georg Sauermann aus Breslau eine Grabschrift. — Sigismund Fagilucus[1]) (Buchwald), geboren 1483 zu Breslau als Sohn des um das Breslauer Stadtarchiv verdienten Kammerschreibers Bartholomaeus Buchwald, ein Vertreter der Leipziger Frührenaissance, unter den dortigen Studenten als Polonus . . de Wratislavia aufgeführt. Mit dem Stadtschreiber Bernhard Nolanus (Schellenschmidt) verschwägert, dichtet er Loblieder auf Breslauer Ratsherren wie Hieronymus Meisner, Johann Haunold u. a. So sehen wir den Breslauer Humanismus in Verbindung mit den Kreisen, die sich um Errichtung einer Universität in Breslau bemühten; Johannes Haunold und der Stadtschreiber Gregorius Morenberg waren ja die eifrigsten Vertreter dieses Gedankens. Er kam um diese Zeit zu früh. Richtiger vielleicht: zu spät, denn gegen das Raisonnement Benjamin Kloses wird sich nicht viel Gegründetes einwenden lassen. Dieser schreibt:[2]) „Den Ratmannen zu des Königs Georgs Zeiten, da Breslau unmittelbar unter dem Papste stand, und so viel am römischen Hofe galt, ist es kaum zu vergeben, daß sie nicht daran gedacht, eine Universität anzulegen. Denn Papst Pius II. würde ihnen dieselbe ohne die geringste Schwierigkeit bestätigt haben. . . . . Während der Kriege würden sie zuverlässig jedes Jahr eine ansehnliche Menge Studenten als Kreuzfahrer bekommen haben.[3]) Außerdem hätten sie mehrere Ausländer hierher gezogen. Es würden Buchdruckereien und Papiermühlen angelegt worden sein. . . . . Allein sie dachten nicht eher daran, als bis die Universitäten Frankfurt a. O. und Wittenberg errichtet wurden" u. s. w. Eine ganz andere Frage ist freilich, ob es nicht für Schlesien damals wichtiger war, für gute Schulen zu sorgen, als eine eigene Universität zu haben. Deren Angehörige wären vielleicht im fünfzehnten Jahrhundert mehr Kreuzfahrer als Studenten gewesen. Die damaligen „Kreuzfahrer" hatten auch oft verzweifelte Ähnlichkeit mit den „Studenten" der heutigen Münchener Fliegenden Blätter.

Die merkwürdigste Persönlichkeit unter den Breslauer Frühhumanisten war der Sproß einer Ratsfamilie zu Neumarkt in Schlesien, Lorenz Rabe

[1]) Z. G. A. S. XVII 259, 231, XXX 128, 139, 151 ff.

[2]) Scriptor. rer. Sil. III, 315.

[3]) Vergl. Eschenloër ed. Kunisch II, 59 a. a. 1467.

(Laurentius Corvinus). In ihm lebt das gerade in dieser Periode mächtig hervorbrechende Faustische Streben, den Dingen auf den Grund zu kommen, ihnen gewissermaßen ins Herz zu schauen, zu erkennen, was die Welt im Innersten zusammenhält, anstatt in Worten zu kramen. Solche Naturen pflegen Autodidakten zu werden, dabei aber ein zartes Organ für alles ihrer Geistesart Wahlverwandte zu besitzen. Ist ihr Streben echt, so verbindet sich mit dem idealistischen Feuer des Jünglings männliche Selbstzucht und kindliche Einfachheit. Hans Sachs und Albrecht Dürer waren solche Männer, vor allem aber Luther. Corvinus wurde zusammen mit dem Breslauer Fusilius 1484 zu Krakau immatrikuliert, las als Privatdozent über ein scholastisches Lehrbuch, schrieb aber auch für Studenten eine Cosmographie. Dann treffen wir ihn als Lehrer in Schweidnitz, etwas später als Rektor der Breslauer Pfarrschule zu St. Elisabeth, dann als Breslauer Stadtschreiber (1503). Er siedelt nach Thorn über, wo er das gleiche Amt bekleidet, wird dort mit Copernicus nahe bekannt und schildert dessen Streben, fast 40 Jahre bevor dieser seine Entdeckungen der Welt kund tat, in erhabenen, gedankenreichen Versen.[1]) Dann wird er wieder Stadtschreiber in Breslau, mit seinem älteren Kollegen Morenberg in naher Freundschaft verbunden. 1516 erscheint sein „Dialogus . . . de mentis saluberrima persuasione." Dies Werk fällt in dieselbe Zeit, da Luther seine Ausgabe der Theologia deutsch veröffentlichte. Plato und der Neuplatonismus haben dem Schlesier denselben Dienst geleistet, wie dem Reformator die deutsche Mystik. Eine der dem Dialogus beigefügten Elegien feiert noch das Meßopfer, eine andere läßt sich am besten wiedergeben mit Klopstocks Worten: „Jüngling, noch lacht das Leben dir, noch weißt du vom Elend nichts. Auf! wappne dich mit Weisheit! Denn die Blume verblüht!" — Die Bibel wird in diesem Werke nie von Corvinus zitiert; aber die tiefe Religiosität seiner damaligen Entwickelungsperiode kulminiert in der Betrachtung des Leidens Christi. Am 11. Januar 1517 fing man nach alten Nachrichten an, in der Elisabethkirche zu Breslau nach der Vesper die Horas vom Leiden Christi zu singen. Im Chor der Kirche befand sich ehemals eine Tafel mit einer Widmung von Laurentius Corvinus, „welche ein Gedicht trug, das von Plato ausgehend, in christlicher Weise das Verdienstliche und

[1]) Gust. Bauch in Z. G. A. S. XVII, 268: Qui celerem lunae cursum alternosque meatus Fratris cum profugis et astra globis Mirandum omnipotentis opus, rerumque latentes Causas scit miris quaerere principiis.

Segenbringende der Betrachtungen des Leidens Christi schilderte."[1]) Am 19. Februar 1521 schrieb Melanchthon einen Brief an einen vir gravissimus zu Breslau, der, wie Bauch gezeigt hat, an niemand anders als an Corvinus gerichtet sein kann.[2]) Im April 1524 nahm Corvinus an der berühmten Disputation des Johann Heß teil. Ihren Abschluß fand sie in einem Gedicht des Corvinus, das jene Tage glücklich preist, weil da die Kenntnis der heiligen Schrift in den Ursprachen und der reinen Lehre nach Deutschland gelangt sei. Auch nach Schlesien sei das Evangelium als Gast gekommen, zuerst in die Fürstenburg zu Liegnitz, dann nach Breslau, und habe den durch gesetzliche Furcht gefangenen Gemütern Freude und Frieden durch den Erlöser gebracht. Der Schweizer Reformation stand Corvinus nicht feindlich gegenüber: er sandte seinem Freunde Stanislaus Bylinski eine Schrift Zwinglis. Dem Streit der beiden evangelischen Konfessionen ist er entrückt worden, er starb am 21. Juli 1527 und konnte infolge der noch zuletzt von ihm erlebten Vorgänge die Überzeugung mitnehmen, daß der Protestantismus in Schlesien Bestand haben werde.

Die Persönlichkeit eines andern schlesischen Humanisten, Barthel Stein, zeigt einige verwandte Züge mit dem Bilde des Laurentius Corvinus. Ein modernerer Vergleich liegt noch näher. Der Sohn des Brieger Ratsherrn aus dem endenden fünfzehnten Jahrhundert erinnert an den Sproß einer Ohlauer Pfarrerfamilie am Schluß des achtzehnten. In dem früh verstorbenen Sohne Briegs mit seinem ideal gerichteten Sinn, seinem feinen Verständnis für die Aufgaben der Altertumswissenschaft, und einer solchen Geographie, welche die Erde vor allem als Schauplatz der Menschheitsgeschichte betrachtet, mit seiner schriftstellerischen Gewandtheit, die ihn doch nie oberflächlich werden läßt, weil er überall den Spuren des Göttlichen nachgeht — in dem allen steckt ein Stück von Otfrid Müller. Nach Sitte der damaligen Zeit begleitete Barthel Stein 1508 zwei reiche Breslauer Kaufmannssöhne als Mentor nach der Universität Wittenberg und hielt bald darauf dort Vorlesungen, sowie eine durch ihren kulturgeschichtlichen Gehalt hoch über das gewöhnliche Niveau sich erhebende Festrede auf die Heilige der philosophischen Fakultät, Katharina von Alexandrien. Gleichzeitig mit ihm ist der Augustinermönch Martin Luther in Wittenberg eingezogen. Zwei Jahre später hat auch Barthel Stein der Welt entsagt. Als einziger noch lebender Nachkomme, der den

[1]) Gust. Bauch l. c. S. 277.

[2]) l. c. 279. Ebenso Köstlin Z. G. A. S. VI, 119. Corp. Ref. I, col. 283.

Namen seiner Eltern trägt, besucht er deren Grabmal in seiner Vaterstadt Brieg, dann tritt er in den Konvent der Kreuzherrn vom Johanniterorden in Breslau. Allem Anscheine nach ist er gestorben, ehe Dr. Martin Luther seine 95 Thesen an die Schloßkirche zu Wittenberg anschlug. In seiner oben erwähnten „kurzgefaßten Beschreibung Schlesiens und seiner Hauptstadt Breslau" hat er zugleich einen Panegyricus auf die Heimatliebe der Schlesier geschrieben und ein Werkchen geliefert, das seinen Meister so lobt, daß man diesen lieben muß. Mit Recht schenkt er dem Städtewesen seiner Heimat besondere Aufmerksamkeit. Nach Breslau seien bedeutend die vier: Brieg, Glogau, Liegnitz und Schweidnitz. Letztere die zweite Hauptstadt Schlesiens; Liegnitz nach Breslau am reichsten an Klöstern. Neumarkt habe Benediktinern Aufnahme gewährt, die 1430 von Hussiten vertrieben wurden. Überhaupt gebe es sehr viele Klöster in Schlesien. Das mache die Frömmigkeit des schlesischen Volkes: je später es den Glauben an Christus angenommen, umso glühender sei jetzt der Eifer, es allen an Werken der Frömmigkeit zuvorzutun. Daher die Menge und Pracht der Kirchen, die reich seien an Gemälden und Statuen, von denen viele mit Perlen und Edelsteinen, Gold und Silber geschmückt, erschienen. Dazu sei das ganze schlesische Volk freigebig und wohltätig gegen die Armen und Elenden, viele fromme Stiftungen sorgten für Waise und Notleidende aller Art. Besonders hoch aber werde die Treue gehalten; das bloße Wort gelte hier soviel wie der feierlichste Eid.

Wenn man mit diesen und ähnlichen panegyrischen Schilderungen schlesischer Humanisten um die Jahrhundertwende vor der Reformationszeit die Äußerungen des Breslauer Stadtschreibers Peter Eschenloer (1455—† ca. 1481) über die Schlesier vergleicht, so könnte man meinen, es hätte sich in einer Generation ein ganz wunderbarer Umschwung zum Guten bei der angeblich Eselfleisch essenden Nation vollzogen. Aber es ist im wesentlichen nur der Unterschied einer optimistischen und einer pessimistischen Betrachtungsweise. Beide sind freilich nicht bloß durch die Personen der Schriftsteller, sondern ebenso sehr durch den Wechsel der Zeitumstände bedingt. Bei dem alten redlichen Eschenloër streicht der Abendwind des endenden Mittelalters nicht blos über Stoppelfelder, sondern über blutgetränkte und zerstampfte Fluren, und der ehrliche Ratsbeamte muß bekennen, daß seine eigene gute Stadt Breslau an dieser traurigen Lage der Dinge großenteils selbst die Schuld trägt. Bei Bartel Stein umspielt uns der Morgenwind jener neuen Zeit, in der Hutten ausrief: „Die Wissenschaften blühen. Es ist eine Lust zu leben", und der jugendliche Humanist ist von freudigem Stolz

erfüllt, daß sein geliebtes Schlesien berufen erscheint, in dieser neuen Zeit eine ehrenvolle Rolle zu übernehmen. Objektiv betrachtet waren die Schlesier wohl weder besser noch schlechter geworden; sie sehnten sich aber mehr und mehr nach etwas Besserem. So war es ja damals überall im westlichen Europa, mit Ausnahme vielleicht von Italien in gewisser Beziehung. Die schlesischen Zustände unterschieden sich dadurch von denen des übrigen Deutschlands, daß in dem jüngeren Kulturgebiet eines Kolonistenlandes die harte Zeit mit ihren entsetzlichen Strafen,[1]) ihrer barbarischen Roheit und zügellosen Genußsucht noch wilder sich zeigte als im Westen. Das Räuberwesen, die Verwirrung der Ehrbegriffe, die Verzerrung des Rechtsbewußtseins, das den völlig Unschuldigen unter oft nur angeblichen Ausschreitungen näherer oder sehr entfernter Angehöriger mit leiden ließ, infolge der Anschauungen über die Befugnis von Retorsion und Repressalien: all dies Unkraut stand in schlesischen Landen besonders hoch in Blüte. Die Syphilis kam aus dem doch eben erst entdeckten Amerika schon 1495 oder 1496 über Rom nach Schlesien und richtete die größten Verheerungen an. Schamlose Kleidermoden, unanständige Tänze, gemeine Obscönitäten waren durch alle Stände und Klassen verbreitet. Schrankenlose sexuelle Genußsucht ward kaum noch als Unrecht empfunden. Die Trunksucht, das spezifisch deutsche Laster, hatte in den Ostmarken von jeher einen großen Raum eingenommen. Faßt man die massenhaften derartigen Vorkommnisse von Sünden und Lastern und ihre durchgängig sehr leichtfertige Beurteilung von seiten der Zeitgenossen ins Auge, so kann man leicht auf den Gedanken kommen, eine moralisch völlig verkommene Bevölkerung habe damals in Schlesien gehaust. Aber daneben stehen gleich wieder Züge, die uns zur Vorsicht mahnen. Von Verkommenheit des ganzen Volksstammes kann bei dieser urwüchsigen Frische und Kraft des Empfindens, diesem ungebändigten Tatendrang, dieser so oft hervorbrechenden herzgewinnenden Naivität nicht die Rede sein. Das untrügliche Kennzeichen völlig entarteter Zeiten, die Schminke der Heuchelei, fehlt. Neben den Ausbrüchen natürlicher Wildheit findet sich doch auch wieder viel Biederkeit und gerader Sinn.[2]) Einer, den

[1]) Listen der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu Breslau massenhaft Hingerichteten in Scr. rer. Sil. III. Einer, der eine Tonne Honig gestohlen, i. J. 1480 gehenkt. III, 71; Kinderdiebinnen lebendig begraben 1475 und 1502: III, 69. 90; Falschmünzer verbrannt III, 99, usw. usw.

[2]) Oft begegnet bei denselben Personen wilde Rachsucht und doch auch treuherzige Innigkeit und Edelmut; vergl. Script. rer. Sil. III, 74 mit 233.

wir heute als Spiritisten bezeichnen würden, erhielt im Jahre 1489 Gefängnis, mußte sein Geld wiedergeben und wurde aus der Stadt verwiesen, weil es mit seinen Geistererscheinungen nichts sei.[1]) Eine Bettlerin zu schlagen wurde als Frevel angesehen und geahndet.[2]) Trägheit und Nachlässigkeit werden als dem Gemeinwesen gefährlich, angemessen bestraft. Und es hat, obwohl ungerecht, doch etwas Rührendes, wenn ein Übeltäter „um seiner frommen Eltern willen" mildere Richter findet.[3]) Eine Art von Lynchjustiz war gang und gäbe, wenn auch die Vehme in Schlesien nur Ansätze zeigt. Was es mit den Börnbriefen und dem Brennen auf sich hatte, geht aus folgendem Vorgang[4]) hervor: „Einer auf ihrem Sterbebette liegenden Frau wurde ihre Tochter von einem Schulzen entführt; ihr Sohn und Knecht kamen eben nach Hause, da sie Zeter schrie. Sie sagte nur die Worte zu ihnen: „Ak abe gebrant!" Gleich gingen sie hin und legten beim Schulzen zu Bischkowitz Feuer an." Mit solchem Vorgehen meinte man nichts Unrechtes, sondern vielmehr seine Pflicht zu tun. Eine staatliche Ordnung, wie wir uns deren erfreuen, gab es überhaupt nicht. Die Hoheitsrechte des Staates setzten sich zusammen aus einem Bündel von Einzelbefugnissen; für ihn blieb immer die Hauptsache, daß der Untertan Kriegsdienste zu leisten und Geld zu zahlen hatte.

Alles das muß man im Auge behalten, um gegen die damalige Kirche nicht ungerecht zu werden. Die „Geistlichen" waren eben Kinder ihrer Zeit. Freilich beanspruchten sie eben durch diese ganz unevangelische Selbstbezeichnung, die wir in der protestantischen Kirche leider nicht abgeschafft haben, mehr zu sein. Einzelne waren gewiß mehr. Aber es ist in jedem Jahrhundert nicht leicht, in der Ewigkeit und für die Ewigkeit zu leben. Nur darf der Widerspruch zwischen Aufgabe und Leistung nie so stark werden, daß innerhalb eines Standes selbst dessen Ideale gering geachtet, mit faunischem Lächeln und selbstzufriedenem Behagen verspottet werden. Ein Stand, der über seine eigenen Ideale lacht, gibt sich selbst auf und geht mit Recht zu Grunde. So war es aber damals mit den Augustinerchorherrn zu Sagan, und so war es überall im Lande. Ein dortiger Klosterbruder charakterisiert den Abt Martin I. von Sagan (1468—1489): „Wie ein zweiter Salomo lieh er den Weibern seine Lendenkraft. Hätte er sich doch mit einer oder zweien begnügt! Dann wäre nichts Neues dabei

[1]) l. c. III, 76. [2]) III, 75. [3]) III, 70, 89. [4]) Im Jahre 1504, Hirs. Hill. Non. f. 236 (Scr. rer. Sil. III, 93).

gewesen!" Erst als der Schlag ihn lähmte, entsagte er den Jagdhunden und Weibern, ohne die er keinen Lebensgenuß kannte. Von seinem Nachfolger Jodocus (1507—1514) wird berichtet, er sei schon mit 45 Jahren an einer grauenvollen Geschlechtskrankheit gestorben.[1]) Auch in Breslauer Klöstern gaben Äbte Tanzgesellschaften, und es kam dort wie in Glogau zu den ärgerlichsten Auftritten. Die Weltgeistlichen trieben es nicht besser; die Dominsel zu Breslau galt als eine Stätte zügelloser Unsittlichkeit. Noch 1523 hören wir von einem Domherrn, der „ein fein schön jung Mägdlein von funfzehn Jahren" heimlich ihren Eltern aus der Stadt entführte, wochenlang bei sich behielt und schließlich, durch die Eifersucht seiner Köchin verraten, vom Rat gezwungen wurde, das Mägdlein herauszugeben und 200 Taler Buße zu zahlen.[2]) Nicht das Vorkommen derartiger Exzesse ist beachtenswert, sondern die laxe Beurteilung derselben. Weltlicherseits erhielten ein Bäcker, der gegen das Institut des „Freimarkts" gesprochen und ein Mann, der zu kleines Holz gespalten und einer, der unehrerbietig gegen die Schöffen geredet, genau dieselbe Geldstrafe, wie ein Ehebrecher, während eine arme Frau, die gewußt hatte, daß ein paar Gefäße, die sie gekauft und hatte ändern lassen, gestohlen seien, in der Oder ersäuft wurde.[3]) Die geistlichen Strafgesetze für Übertretung des sechsten Gebotes von seiten Geistlicher waren noch weit milder.[4])

Dazu kamen als bedrohliche Momente, welche Lebenskraft und Einfluß des geistlichen Standes unterwühlten und zernagten, noch die besonderen Gefahren, die aus mißlicher sozialer Lage, aus unhaltbaren wirtschaftlichen Zuständen entstehen. Die vornehmen Kleriker schwelgten, die niederen darbten. Die Pfründen wurden entwertet, die Zahl der Geistlichen stieg. Um standesgemäß leben zu können, hätte ein Kleriker mehrere Ämter inne haben müssen, das war aber durch das kanonische Recht verboten. Darum gab man das zweite Amt selbst ab, bedang sich aber daher eine jährliche Rente aus, „Pension" genannt. Diese „Pensionen" blieben immer gleich hoch, während in den schlechten Zeiten das Einkommen der Pfründe selbst stark abnahm. Der den Gottesdienst leistende Inhaber des so belasteten zweiten Amtes mußte nun sehen, wie er außer seiner Pacht auch den Lebensunterhalt herauswirtschaftete. Ausschank von Bier oder Wein, Handel mit Wachskerzen, Erbschleicherei und

[1]) Script. rer. Sil. I, 368—388 bei Meyer S. 28.
[2]) Meyer l. c. S. 23.
[3]) Script. rer. Sil. III, passim.
[4]) Meyer S. 21.

ähnliche Mittel wurden angewandt. Besonders schlimm stand es mit den „Altaristen" oder Altarpriestern. Sie waren überaus zahlreich, sodaß in Breslau mindestens jeder hundertste Einwohner ein Altarist war.[1]) Für das eigene oder verstorbener Angehöriger Seelenheil machten kirchlich gesinnte Bürger immer häufiger Stiftungen, die an einen bestimmten Altar dieses oder jenes Heiligen gebunden waren.[2]) Da der einzelne Priester nur einmal an jedem Tage Messe lesen darf, wurde eine große Zahl für diesen Altardienst nötig, es gab bald mehr von ihnen, als alle sonstigen Weltpriester zusammengenommen ausmachten. Ein handwerksmäßiger Betrieb war schon dadurch nahe gelegt, daß die meisten keine persönliche Beziehung zu den Stiftern der Altäre und deren Angehörigen hatten. Die meisten dieser Altaristen waren müssige Leute, die das Wenige, was sie tun sollten, häufig ganz unterließen. Manche Altarpriester, so wird 1446 geklagt, lassen ein Jahr verstreichen, in dem sie einmal oder auch keinmal Messe lesen oder lesen lassen.[3]) Eine Übersicht über die wirklich ausgeführten Leistungen zu gewinnen, war schwer, denn allein zu St. Elisabeth in Breslau gab es 47 Altäre mit 122 Altaristen, zu St. Maria Magdalena 58 Altäre mit 114 Altaristen. An jeder der beiden Pfarrkirchen wurden jährlich über 10000 regelmäßige Messen gelesen. Die Altaristen an den einzelnen Kirchen verbanden sich auch oft zu Bruderschaften und erwarben zeitweise so viel Zinse auf Häuser in der Stadt, daß es dem Rate zuweilen bedenklich erschien.[4]) So zeigte sich im Gefolge von Stiftungen, die für das Jenseits gemacht waren, ein ganzes Heer von Unzuträglichkeiten und Gefahren für das Diesseits. Vor allem aber wurde die Religion selbst durch ihre Diener herabgewürdigt.

Am meisten jedoch wurde das Ansehen der Kirche durch die Spaltungen innerhalb des geistlichen Standes untergraben. Altaristen und Mönche bildeten durch Zahl und Geschlossenheit gefährliche Konkurrenten der Pfarrer. Wie überall wurden die Bettelmönche auch in Schlesien „die allergefährlichsten Feinde der kleinen Geistlichen." Die Bettelmönche lasen Messe und hielten Gottesdienst, während auf dem Orte oder der Landschaft das Interdikt lag, ihre Organisation schob sich keilartig in die kirchliche Ordnung. Es hatte Zeiten gegeben, da der frische Enthusiasmus der

[1]) Scr. rer. Sil. XVII, 104, Anm. 235. A. O. Meyer S. 34.

[2]) Vergl. Scr. rer. Sil. III, 104 s.

[3]) A. O. Meyer S. 78.

[4]) H. Markgraf, Beiträge zur Geschichte des evangelischen Kirchenwesens in Breslau (Breslau 1877) S. 9 f.

Minoriten und Predigermönche wie ein Salz in der Kirche wirkte. Ihre Krankenpflege, Armenfürsorge, Wortverkündigung bildeten damals eine wertvolle Ergänzung der verweltlichten bischöflich verfaßten Kirche. Die Bettelmönche waren Volksfreunde. Für Schlesien ist die demagogische Tätigkeit des Johann v. Capistrano und seiner Anhänger in dieser Hinsicht verhängnisvoll geworden. Man erkannte hinterher allzu deutlich, wie das Wohl des Landes, vor allem Breslaus, durch diese „falschen Propheten" auf das schwerste geschädigt sei.[1]) Die ärgerlichen Streitigkeiten zwischen Franziskanern und Dominikanern über die Anbetung des Namens Jesu (d. h. der Figur des Namenszuges) wirkten ebenfalls zersetzend.

Auch zwischen fremden und einheimischen Weltklerikern gab es viel Zwist in Schlesien Besonders aber mußte der chronische Hader zwischen Bischof und Kapitel das Ansehen der Kirche schädigen. Handelte es sich doch dabei offenkundig um rein weltliche Dinge, um Machtfragen, vor allem um Geld und Gut. Selbst um das Recht, rote Kleider zu tragen, kam es zu Kämpfen zwischen dem Kapitel und dem Kollegiatstift zum heiligen Kreuz. Diese Vorgänge erinnern sehr an ähnliche Erscheinungen, die im 18. Jahrhundert, als Einleitung zu den großen Säkularisationen, in den geistlichen Fürstentümern sich abspielten. Und bei all diesem Gezänk handelt es sich nirgends um große prinzipielle Gegensätze, wie etwa beim Investiturstreit oder bei dem Widerstand des Traditionalismus gegen die Scholastik, sondern um kleinliche Interessen und um Fragen der Existenz für Gebilde, die in sich keine Lebenskraft mehr trugen. Nicht darüber muß man sich wundern, daß die alte Kirche hierzulande in ihren Fundamenten erschüttert werden konnte, sondern daß dies System, dessen Brüchigkeit schon allein die in fast stereotypen Wendungen immer wieder dieselben Schäden bloslegenden Synodalbeschlüsse des ganzen 15. Jahrhunderts dartun, sich so lange halten konnte. Durch die Reformen, die wir als tridentinische zu bezeichnen pflegen, ist diese alte Kirche wieder jung geworden, und ihre Erneuerung hat sie größtenteils indirekt der Reformation Luthers zu danken. Denn daß von dem Breslauer Domkapitel ohne diesen Anstoß eine genügende „reformatio morum" des schlesischen Klerus hätte hervorgehen können, wird dem verdienstvollen Verfasser der „Studien zur Vorgeschichte der Reformation, aus schlesischen Quellen" nicht so leicht jeder glauben.

In der römisch katholischen Kirche sind die Laien oft als eine Art

[1]) Eschenloör, Geschichten der Stadt Breslau, ed. Kunisch (1827, 1828) I, 13 u. ö.

Anhängsel betrachtet worden, während der Klerus sich als die eigentliche Substanz des Reiches Gottes auf Erden ansah. Es hat auch zweifellos Zeiten und Landschaften gegeben, da diese Anschauungsweise nicht völlig unberechtigt war, besonders wenn man das Mönchtum mit zum Klerus rechnen will. Für das ausgehende Mittelalter, speziell auch in Schlesien, trifft sie durchaus nicht zu. Das religiöse Leben wurde auf diesem Boden vielmehr vom Laientum genährt und getragen, während Klerus und Mönchtum wie ein dumm gewordenes Salz erscheinen. Im Volke aber lebte ein mächtiges religiöses Bedürfnis, und die Kirche hat sich von ihm oft geradezu treiben lassen, anstatt es zu leiten. Das zeigt sich z. B. in dem Bruderschaftswesen. Diese Verbindungen wollten das eigene und fremde Seelenheil für das Jenseits, die Ewigkeit sichern. Es waren Gebetsgemeinschaften, die man „Versicherungsanstalten für das Jenseits" genannt hat. Es ist doch fraglich, ob der Ausdruck zutrifft. Die Kirche selbst wollte eine solche Versicherungsanstalt sein; in ihnen aber war ein starkes subjektives Moment wirksam, so lange sie den Charakter der Freiwilligkeit trugen. Die Kirche stellte sich ihnen anfangs nicht fördernd gegenüber, z. T. wohl, weil sie in ihnen Versuche der Selbsterlösung erblickte. 1481 verbot Bischof Rudolf derartige neue Gründungen. Erst in den Zeiten der Gegenreformation wurden sie von der Kirchenleitung oft mit Zwang eingeführt und als Organe der Rekatholisierung benutzt. Im 15. Jahrhundert zeigen sie jedenfalls, daß die Laienwelt nach neuen Formen zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses suchte. Ebenso ist auch der Annen-Cult ursprünglich nicht von der Kirche ausgegangen und befördert. Er entsprang noch mehr einem Laienbedürfnis als der Franziskanerlehre. Es ist nicht ganz leicht, sich das erstere klar zu machen. Wahrscheinlich suchte man auf diesem Wege eine Verbindung mit der Menschheit Jesu, da Christus selbst als Weltenrichter, Maria als Himmelskönigin der menschlichen Sphäre völlig entrückt erschienen. A. O. Meyer hat eine sehr verdienstliche Zusammenstellung der schlesischen Annenaltäre und Annenstiftungen geliefert.[1]) Während dieser Heiligencult dort sehr blühte, wurden die Wallfahrten von Schlesien aus etwas weniger eifrig als anderswo betrieben. Sie scheinen besonders unternommen zu sein, wenn man das Gewissen von schwerer Schuld entlasten sollte. Totschläger z. B. pilgerten nach St. Jago di Compostella in Spanien.

Eine gewisse Gottesfurcht lebte tief im Volke. Es wird wiederholt

[1]) Studien S. 42 ff.; Zauberei in Verbindung mit dem Annen-Cult.: Scr. rer. Sil. III, 102.

als etwas besonders Schreckliches berichtet, wenn z. B. ein Straßenräuber bekannte, daß er in vollen vier Jahren nicht gebeichtet habe.[1]) Wegen roher Äußerungen, während die Betglocken läuteten, wurde einer aus der Stadt verwiesen,[2]) ebenso trafen ziemlich hohe Geldstrafen solche, die etwa an heiligen Stätten laut gescholten hatten.[3])

Versuchen wir nun zum Schluß uns die religiöse Gedankenwelt der gebildeten schlesischen Laien kurz vor dem Anbruch der neuen Zeit klar zu machen. Wenn man sich vor unvorsichtigem Verallgemeinern hütet, kann die Breslauer Chronik des Peter Eschenloër dazu wohl als Hülfsmittel benutzt werden. Die deutsche Bearbeitung derselben steht freilich an Quellenwert tief unter der lateinischen; aber den Wechsel der religiösen Stimmungen und kirchlichen Strömungen, und zwar nicht bloß in Breslau, kann man gerade aus ihr kennen lernen.

Der aus Nürnberg stammende Verfasser ist nicht, wie sein Schüler und vertrauter Freund, der Görlitzer Stadtschreiber Johann Frauenburg, bereits von Humanismus berührt.[4]) Er ist vielmehr ein ganz mittelalterlicher Mensch: „Gott unser Herr, der ihm das Röm. Reich erkoren und hat werden lassen, wollte nicht verhängen, daß ein Ketzer (darin) sollte regieren" — so äußert er sich in seinem Bericht über das Fehlschlagen von Georg Podiebrads Streben nach der Kaiserkrone.[5]) Es entsprach durchaus seiner eigenen Überzeugung, wenn er in den offiziellen Schreiben, die er im Namen des Rates verfaßte, den Grundsatz vertrat, in Sachen, die den christlichen Glauben anlangen, sei „unserm h. Vater dem Babste, von dem der Glaube ausfleußet", zu folgen.[6]) Der römische Stuhl hat die Ketzer mit eiserner Rute zu weiden (Psalm 2, V. 9). Denn es gibt nur eine Kirche, „da denn ein einiger Gott ist, der seinen Auserwählten einen Glauben und eine Taufe gegeben hat (Epheſ. 4, V. 5, 6.)[7]) Deshalb soll man jede geistliche Gemeinschaft mit den Ketzern fliehen; die Irrlehre Rockyczanas insonderheit ist von Franciscanus von Toledo meisterhaft widerlegt worden.[8]) Der Christenglaube wird aber geschützt durch höhere Macht. Die Mutter Gottes selbst ist eine Töterinne aller Ketzerei, sie ist es gewesen, die an ihrem Geburtstage, dem 8. September

[1]) Scr. rer. Sil. III, 68, 83. [2]) l. c. 78. [3]) l. c. 79, 82 usw.

[4]) Vergl. über diesen: Mag. Joh. Haß, Bürgermeister zu Görlitz, in den Görlitzer Ratsannalen. Scr. rer. Lusat. IV (1870) a. a. 1535. — Scr. rer. Sil. XIII, p. VI, p. 16 f., 52 f., 138 f., 267, 368 f.; Neues Lausitzer Magazin Band 65.

[5]) I, 174, z. J. 1461. [6]) Vergl. z. B. I, 88 z. J. 1459.

[7]) I, 134 z. J. 1459. [8]) I, 163 z. J. 1460.

1459, ihre barmherzigen Hände über die Breslauer ausstreckte, daß sie bei Lissa über die Böhmen siegten, da die übrigen Schlesier sie im Stiche ließen. Darum mochten die Breslauer wohl sagen: „Heute sind wir mit dieser Jungfrau neu geboren".[1]) Die übrigen Schlesier, eigentlich nur den frommen Herzog Balthasar von Sagan ausgenommen[2]), sind dem christlichen Glauben oft untreu geworden, namentlich die Schweidnitzer. Zeitweise durfte er sogar unter ihnen garnicht gepredigt werden, sondern die hussitische Lehre war bei ihnen allein zugelassen. Darum wurden sie auch mit dem Banne belegt, und wenn das Interdikt nicht wäre aufgehoben worden um ärgeres zu vermeiden, würden viele zu Böhmen (d. i. Hussiten) gemacht worden sein.[3]) Als er den größten Teil seiner lateinischen Chronik schrieb, etwa bis zum Jahre 1466, hat unser Stadtschreiber noch an den vollen Sieg der guten Sache geglaubt. Auch noch in seiner deutschen Chronik hält Eschenloër daran fest, daß den Ketzern nicht zu trauen ist, daß Gott gegen sie, wie gegen die Türken, seines Namens Ehre schützen wird;[4]) aber die harten Lehren der dazwischen liegenden anderthalb Jahrzehnte haben ihn sehr ernüchtert. Mit dem christlichen Glauben decken manche nur ihre Bosheit,[5]) d. h. die demagogischen Fanatiker, welche das von Capistran angestimmte Lied weiter sangen, haben in der Zeit der Not kein Herz für das Gemeinwohl, keine Opferwilligkeit für die Stadt gezeigt. Gott hat dem Menschen die Vernunft dazu gegeben, daß er sie gebrauche; man soll auch nicht zu fromm sein wollen, so lehrt selbst die Bibel.[6]) An seinem starken, volkstümlichen Vorsehungsglauben[7]) wird er dabei keinen Augenblick irre. Gott der Allmächtige ist es gewesen, der trotz aller Torheit und Schlechtigkeit der politischen Leiter seine Hände wunderbar und gnädig über diese Stadt ausgestreckt hielt, sonst wäre sie verloren gewesen und zerstört worden.[8]) Aber Gregor von Heimburg[9]) hat garnicht so unrecht gehabt mit seiner Erinnerung an die Worte „Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gotte was Gottes ist." Rathaus und Predigtstuhl müssen von einander getrennt gehalten werden. „O ihr

[1]) I, 101 vergl. den lateinischen Text Scr. rer. Sil. VII, 55 beata virgo cunctarum haeresium interemptrix istis hereticis conamina destruxit etc.

[2]) Lobrede auf ihn I, 176.

[3]) Vergl. besonders II, 55. Diese Vorgänge scheinen mir zu wenig beachtet zu werden. Hussitische Gedanken sind damals in Schlesien so viel verbreitet worden, daß ihre Wirkung sich kaum ganz verlieren konnte. (I, 228, 260, 315. II, 27, 65, 161 und besonders II, 177.)

[4]) I, 24 ff. u. ö. [5]) I, 262. [6]) I, 13, 305 u. ö. [7]) vergl. z. B. I, 110, 126, 253 f. II, 47. [8]) I, 262. [9]) I, 315.

breßlischen Männer, nehmet diese Geschichte zu Herzen, wie ihr in schwere Not waret kommen. Lasset euren Kindern eine Lehre, daß sie hinfort wissen, wann und wo den Predigern zu folgen sei. O breßlisch Volk gedenke, daß dein Regiment auf dem Rathaus und nicht auf dem Predigtstuhl sei. Und euch Predigern gebühret, die Sünden der Menschen zu strafen, nicht sollt ihr eure Sichel in des Rats Geschäfte lassen . . . Die Prediger sollen euch den Weg des Evangelii lehren, die zehn Gebote und der Seelen Seligkeit, sollen aber mit weltlichen Geschäften unverworren und unbekümmert sein. . . . Gott unser Herr hat zwei Schwerter auf Erden gelassen, und alleine eines sollen die Geistlichen eben die Seele anlangende, das andere haben die Weltlichen in Befehlung."[1]) Pflicht der Prediger wäre, in Trübsalszeiten das Volk zu lehren, Gott anrufen, zu Gotte flehen, ihn um Geduld bitten. Statt dessen haben sie nach der großen Niederlage bei Frankenstein (am 15. Juni 1467) ihre Zuhörer nur verhetzt und das Suchen nach Verrätern in Szene gesetzt.[2]) Das war abermals gegen Gottes Willen. Die Bibel lehrt doch, daß man sich freuen soll, wenn man leidet um Gottes willen.[3]) Eschenloër schildert an vielen Stellen seines deutschen Werks den Umschlag in der öffentlichen Meinung.[4]) Als der Kaplan Sonnig zu St. Elisabeth wider die Verräter deklamierte, widersprach ihm ein Schuster: „Ja ich will dem Rate beistehen, als ich geschworen habe, und so du sie anders zeihest, leugest du!" In den folgenden Jahren steigerte diese Stimmung sich noch: „gemeines (allgemeines) Geschrei war über die Prediger und Geistlichkeit, alle Einwohner zu Breslau verdarben, viele zogen weg mit ihren Kindern, anderswo ihre Nahrung suchend". Das war in dem harten Winter 1470. Die Oder blieb lange Zeit fest zugefroren; deshalb fürchteten die Geistlichen auf der Sand- und Dominsel einen Überfall von seiten der Böhmen und Glatzer. Sie selbst hatten für die Befestigung ihrer Sonderstadt nichts getan, trotz vieler Versprechungen. Jetzt baten sie um eine städtische Wachtmannschaft, bekamen aber von der Stadt die bittere Antwort zu hören: Vor den „Glätzern und Ketzern" brauchten sie sich nicht zu fürchten, als könnten sie von diesen ohne weiteres in einen Sack gesteckt und mitgenommen werden. Da würden die Breslauer schon acht geben. Sie sollten sich lieber fürchten vor den Buben, Spielern und Hurern, die sich auf dem Dom und (von dort) in dem Schweidnitzischen Keller sammelten täglich. Auf dem Dom werde viel Unziemliches getrieben, das

[1]) I, 20, 151. [2]) II, 47. [3]) II, 19. [4]) II, 79.

man in der Stadt hindere.[1]) „Alle böſen Leute, Mannen und Weiber, die man aus der Stadt treibet, die verhegen ſich auf dem Dome.[2]) Alſo mußten die Thumbherren ſich ſelbſt bewachen." Um Oſtern 1470 gab der Hauptagitator gegen die Böhmen, Nicolaus Tempelfeld, das Predigen auf; ſein Nachfolger Dr. Andreas Ruperti predigte über den Text „Friede ſei mit euch", und redete in gerade entgegengeſetztem Sinne als ſein Vorgänger. Hierzu macht Eſchenloër ähnliche Anmerkungen, wie wir ſchon kennen lernten, und fährt fort „Chriſtus unſer Herr, da er die Zwölfboten in die Welt ſandte, da ſagte er zu ihnen: „Gehet hin und predigt das Evangelium". Nicht ſagte er: Gehet hin und predigt neue Märe, oder wie man kriegen ſolle. . . . Daraus erkenne, Breslau, daß dir nicht das Evangelium iſt geprediget, ſondern Märe, Unbeſtändigkeit und Ruhmrätigkeit"[3]) Wie die Breslauer Bürger hegten auch die ſchleſiſchen Fürſten Haß gegen die Geiſtlichen. Auf dem Trebnitzer Landtage 1470 klagte man, wie alles ſo ſchön ſtünde in Schleſien, wenn nur nicht der Krieg wäre, und einer meinte, dieſe Uneinigkeiten kämen von Gott; die Aſtronomen hätten feſtgeſetzt, daß die Planeten es ſo wollten. Da rief Herzog Conrad der Schwarze von Oels im ganzen Zorn: „Was redeſt du von den Planeten. Die regiert Gott auf's beſte, auch nötigen ſie zu nichts. Wenn die beiden höchſt verfluchten Planeten zu Breslau nicht auf der Welt wären, der Propſt Johannes Düſter und der „Cantor" Nicolaus Tempelfeld, dann wäre guter Friede. Das ſind die Planeten des Teufels, die unſer Vaterland vergiftet haben." Lautes Lachen erſcholl darauf. „Darbei ein Thumherr gegenwärtig war und auch lachete."[4])

Zwei Gedanken, die ſpäter in Luthers Munde ihre Kraft äußerten, hat Peter Eſchenloër in der ſchweren Kriſis ſich zu eigen gemacht. Der eine, den der Reformator mit denſelben Worten wiederholt energiſch geäußert hat, betont die Freiwilligkeit als Baſis des religiöſen Lebens: „Gott will keinen gezwungenen Dienſt haben."[5]) Der andere betrifft die

[1]) II, 196; ebenſo lateiniſch Scr. rer. Sil. VII, 221.

[2]) Daß dieſe Anklagen auch noch dreißig und vierzig Jahre ſpäter vollauf begründet waren, zeigen die von A. O. Meyer „Studien" S. 123 f., 157 ff. geſchilderten Vorgänge.

[3]) II, 197. Kürzer Scr. rer. Sil. VII, 224.

[4]) II, 196 und Scr. rer. Sil. VII, 221. Vergl. A. O. Meyer S. 9.

[5]) I, 305. II, 17. An erſterer Stelle dem Biſchof Protaſius von Olmütz wahrſcheinlich nur in den Mund gelegt.

richtige Auslegung des Gleichnisses vom Unkraut unter dem Weizen, besonders der Worte: „Lasset beides mit einander wachsen bis zur Ernte." Unser Stadtschreiber kommt wiederholt sehr ausführlich auf diesen Gegenstand zu sprechen, sodaß man sieht, wie wichtig er ihm geworden ist.[1])

Zusammengenommen mit den oben angeführten Aussprüchen ergibt sich daraus die Forderung der freien Predigt des Evangeliums.

Er war doch mit der Zeit auch am Papst irre geworden: „Siehe nur, Breslau, welche Hülfe du beim apostolischen Stuhl zu erwarten hast außer Papier und Federn."[2])

Ein Kirchenfeind und Ketzergönner hat er nicht sein wollen.[3]) Er hat wohl nicht ohne Grauen niedergeschrieben, was er vom Ende des Herzogs Bolko V. von Oppeln erzählt: am 20. Mai 1460 habe sich ein furchtbares Unwetter über ganz Schlesien entladen. „Niemand gedachte grausameres erschrecklicheres Gewitters. . . . . Darinnen Herzog Bolco, der große Ketzer, starbe und verzweifelte an seinem Ende."[4])

Derselbe Herzog Bolko von Oppeln war elf Jahre früher als ein Freund der Wahrheit und Weisheit genannt worden. Ein Wiclefit hatte ihn so charakterisiert, Galka, auch Andreas von Dobschino mit Namen, der zu ihm aus Krakau geflüchtet war. Dieser hat damals geäußert, er glaube, daß Gott der Vater, den er allein durch Christum anbete, ihn von der Gewalttätigkeit seiner Gegner erretten werde. Ob er gleich ein Sünder und in den Augen des Bischofs schon verdammt sei, so hoffe er doch selig zu werden, nicht durch Indulgenzen, die beim Papst um Geld gekauft werden, sondern durch die Gnade des Herrn Jesu Christi, der für uns beim Vater bittet, und der in die Welt gekommen ist, die Sünder zur Buße zu rufen und nicht die Gerechten."[5])

Von dem Endschicksal dieses merkwürdigen Mannes wissen wir nichts, von dem Einfluß auf seine Umgebung wenig. Aber als die Predigt Luthers in Schlesien eindrang, haben tausende auf demselben Wege ihren Frieden gefunden wie er.

Breslau. **C. Franklin Arnold.**

---

[1]) Scr. rer. Sil. VII, 221 (unter dem 4. Februar 1470). Deutsche Chronik I, 302. II, 20, 46.

[2]) I, 310. Scr. rer. Sil. IX, 301, 304, A. O. Meyer S. 10.

[3]) Vergl. bes. I, 344 (Sommer 1466).

[4]) I, 170 (vergl. 52, 58, 65).

[5]) Klose. Von Breslau. 68. Brief. II, 2 S. 20 f.

VII.

Johannes Langer von Bolkenhain und sein reformatorisches Wirken.

In wunderbarer Frische und Klarheit steht das Bild des großen Reformators vor unsern Augen. Doch ist es unmöglich, über Luther zu schreiben, ohne seiner Mitstreiter, eines Melanchthon, Jonas und Bugenhagen zu gedenken. Aber wie mancher, der im engeren Kreise treu und wacker gekämpft hat für die evangelische Wahrheit, ist selbst dem Namen nach vergessen! Und doch ist es für eine richtige Beurteilung dieser ganzen Bewegung nicht ohne Gewinn, für die Kenntnis der Ortsgeschichte aber von sonderlicher Wichtigkeit, die Wirksamkeit jener Unbekannteren zu verfolgen. —

Im folgenden soll der Versuch gewagt werden — freilich mit unzureichenden Hilfsmitteln — das Lebensbild eines schlesischen Landsmannes, der auch rüstig mit Hand angelegt, als die Könige bauten, zu skizzieren, des Reformators der Saalestadt Naumburg und des Coburger Landes, Johannes Langers von Bolkenhain.[1])

1. Abstammung.

Gerade über der Zeit, welche Langer in der Heimat zugebracht hat, lagert ein geheimnisvolles Dunkel, das auch nur einigermaßen zu lichten ich mich vergeblich gemüht. Mit ein paar phrasenhaften Wendungen hilft

[1]) Benutzt wurden außer den Bolkenhainer Ratsakten hauptsächlich 2 Abhandlungen: Schlegel: Observationes in Vita Joannis Langeri, I Superint. Coburgensis. Gotha 1724 und Runge: De Triga Langerorum Bolkenhainensium. Breslau 1741. Andre Quellen werden an gehöriger Stelle genannt werden.

sich Schlegel hinweg über die Schwierigkeiten: Bolckenheim[1]) ist ein an gelehrten Männern auch sonst sehr fruchtbares Städtlein im Schweidnitz'schen Fürstentum. Von den Eltern wissen wir auch bei ihm nichts, wie bei den ältesten römischen Königen und Anführern; doch müssen sie, wie seine Erziehung beweist, fromme und ehrenhafte Leute gewesen sein. Runge, der völlig von dem Vorgenannten abhängig ist, weiß nicht mehr: Bolkenhainae parentibus ignotis procreatus et inde literis imbutus est.

Die ziemlich vollständig erhaltenen Schloßregister Bolkenhains geben zuverlässige Kunde von den im 15. Jahrhundert hier angesessenen Geschlechtern, unter denen uns die Langer nicht selten begegnen. Schade nur, daß bei der Gleichheit der Vornamen in verschiedenen Generationen, sowie bei der ungenauen Datierung und der grenzenlosen Verwirrung, die in den Büchern dadurch entstanden ist, daß Spätere häufig zwischen die ältesten Verzeichnisse, jeden leeren Raum ausnützend, urkundliche Nachrichten eingetragen haben,[2]) die Feststellung einer bestimmten Persönlichkeit allzusehr erschwert ist. Der älteste Ahnherr der Familie, welcher sich nachweisen läßt, ist Nicklos Langer, der 1413 schon gestorben war; von ihm weiß das erste Schöppenbuch zu melden, daß er „ein Selgerethe gestiftet, 2 M. Zins jährlich zu Gewande" — ein Zeugnis seiner frommen Gesinnung und seines Wohlstandes —, ebenso erhielt die Kirche von ihm einen Kelch. Seine Nachkommen, Ackerbesitzer und Handwerker, scheinen nach ihren Steuersätzen zu den vermögendsten Bürgern der Stadt gehört zu haben. Um 1430 treten auf Hannos, der einen Garten verkauft, und Antonius, der einen Zins von der Gerbestube entrichtet, letzterer ist 1445 als Ratmann aufgeführt; da sich der Stamm gespalten und — wie bei der geringen Auswahl in Vornamen damals und der auch heut noch herrschenden Sitte, die Kinder nach den Eltern oder Großeltern zu nennen, nicht zu verwundern ist — nun gleichnamige Familienglieder nicht selten mit einander auftreten, wird die Unterscheidung fast unmöglich. Das nur sei festgestellt, daß nicht an einer Stelle eine Hindeutung darauf

[1]) Unsre alte schlesische Stadt hat sich von den verschiedenen Biographen die ärgsten Namensverdrehungen gefallen lassen müssen; sie wird zum Pulkenhayn, auch sogar zum Wolkenheim; verständlich ist, daß man sie mit der den Sachsen bekannteren Grafschaft Wolkenstein verwechselte.

[2]) Vergl. Krusch: Krämer Martinus Kotbus, der Chronist von Bolkenhain in Bd. XXXVII der Zeitschr. des V. f. Gesch. u. Alt. Schles. S. 313, wo sich die gleiche Klage findet.

gefunden werden konnte, daß ein Pfarrer des Namens Langer am hiesigen Orte gewirkt habe. Die Steigesche Ortsgeschichte[1]) nennt nun zwar einen Joh. Langer, Professus sacri Ord. Cisterc. als Stadtpfarrer (den 3. in der Reihe), sie läßt ihn einen geborenen Bolkenhainer und berühmten Astrologus sein, welcher sich durch seinen i. J. 1500 herausgegebenen künstlichen Kalender unvergeßlich gemacht habe; nachdem er 1490 das Pfarramt hier angetreten, sei er 1519 gestorben. Sie bringt auch eine Abschrift dieses Calendarium fatidicum, das damals noch in der Sakristei hiesiger Hedwigskirche aufbewahrt wurde, sowie die Verse aus Nasos Phoenix rediv.[2]) Wir dürfen es dem für solche Aufgabe nicht genügend vorgebildeten Bolkenhainer Kaufmann, vor dessen Bienenfleiß und Heimatsliebe man alle Achtung haben muß, nicht übel nehmen, wenn er seinen lieben Mitbürgern das als unzweifelhafte Tatsache mitteilt, was Gelehrte von Fach mit größter Bestimmtheit erzählen. Klingt es nicht glaubhaft, wenn der Breslauer Prorektor im Programm des Magdalenen-Gymnasiums unter Anführung mannigfacher einschlägiger Literatur an erster Stelle über den Cistercienser Langer handelt, der nach dem einstimmigen Bericht der Schriftsteller in seiner Vaterstadt Pfarrer gewesen sein soll? Kann man noch zweifeln, wenn er versichert, eine wohlwollende Hand habe ihm geschrieben, er sei bei der Pfarrkirche Altarist gewesen, nach seinem Tode sei ihm ein Leichenstein gesetzt worden, der — später umgekehrt — die Inschrift nicht mehr erkennen lasse, über seinem Grabe habe eine Lampe eine Zeit lang gebrannt, die jetzt an andrer Stelle aufgehängt sei? Ich kann mich aber trotz jener kategorischen Behauptung und des namenlosen Eideshelfers von dem Vorhandensein einer triga Langerorum nicht überführen, entscheide mich vielmehr für die jetzt herrschende Ansicht,[3]) daß dieser Cisterciensis und angebliche Bolkenhainer Geistliche mit dem Presbyter Vratislaviensis

[1]) Bolkenhainsche Denkwürdigkeiten S. 451.

[2]) Ziemlich dasselbe wiederholt die Kirchengeschichte des Kreises Bolkenhain (herausgeg. von Berg.) S. 26, welche dann noch die 2 andern Joh. Langer, die um dieselbe Zeit blühten, anführt.

[3]) S. Bauch: Bibliographie der schles. Renaissance in der Festschrift des Ver. f. Gesch. u. Altert. Silesiaca S. 147: „wo aber 1 und 2 nur eine Person ist". Cod. Vindob. 10048. cfr. Schmiedler, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Haupt-Pfarrkirche zu St. Mar. Magd. Breslau 1838 S. 35 ff. „Außerdem hat er einen prophezeihenden Kalender (von 1502—1833) geschrieben, dessen Abschrift durch Joh. Georg Glas, Kaplan zu Bolkenhain, im Jahre 1695 angefertigt, im Breslauer Stadtarchiv liegt".

identisch ist. Mag immerhin dieser wirklich eine Zeitlang in seiner Heimat als Altarist gewirkt haben, ehe er nach Breslau berufen ward, oder mag das in der Kirche seines Geburtsorts aufbewahrte Kalendarium zu dem Trugschluß verleitet haben, er sei hier im Amte gestorben; genug, ehe nicht der erwähnte Leichenstein oder eine urkundliche Nachricht aufgefunden ist, nehmen wir an, die triga ist eine biga, und auch der weissagende Kalender ist von dem älteren Joh. Langer aufgestellt, über dessen Bedeutung noch etwas gesagt werden muß. Er hat den Namen seines Geschlechts auch über die Grenzen seiner engeren Heimat hinaus zu Ehren gebracht.

Es wäre eine lohnende Aufgabe, das Leben dieses merkwürdigen und vielseitigen Mannes zu beschreiben, der bei seinen Zeitgenossen den Ruf großer Gelehrtsamkeit besaß, und dessen literarische Verdienste der Spanheimer Abt Trithemius mit den Worten preist: Vir in divinis scripturis studiosus et eruditus, saecularis literaturae non ignarus, ingenio praestans et disertus eloquio, metro excellens et prosa, vita et conversatione Presbyterio dignus. Eine Handhabe, seine Person zu bestimmen — Runge sagt wieder annus natalis et parentes aeque nos fugiunt — bietet das Album der Universität Cracau, welches auf S. 233 unter den im Sommer-Semester 1464 eingeschriebenen Studierenden auch nennt: Johannes Anthony Langer de Bulkenhayn dioec. Wratislaviensis,[1]) meines Wissens die erste und durch Angabe des Familiennamens völlig gewisse Erwähnung dieses Mannes, für uns darum wichtig, weil wir hier den Namen seines Vaters erfahren. Hiernach war er der Sohn des oben genannten Ratsverwandten Antonius Langer und geboren um 1445, da als übliches Alter beim Beziehen der Universität das 20. Lebensjahr angenommen werden kann.

Mehrfach tritt er hervor, nachdem er in Breslau Altarist am Dome und der Magdalenenkirche und ein tätiges Mitglied der dortigen Brüderschaft geworden ist. Seine Schrift: Tractatus de censibus sub titulo reemptionis, die er dem bekannten Landeshauptmann von

[1]) Außer unserm Langer studieren während des 15. Jahrh. noch 4 Bolkenhainer in Cracau, 2 vor ihm im S.-Sem. 1443: Petrus Johannis de Polclahan und S. S. 1455 Jeronymus Wenczeslai de Pulkenhayn, und nach ihm S. S. 1470 Anthonius Anthony de Polkenhan, im Winter 1485 endlich Johannes Johannis de Polkyenhayn. Bei dem Fehlen des Familiennamens ist es natürlich recht schwer, die persönlichen Verhältnisse dieser Studierenden zu ermitteln. Dieselbe Klage in Schuberts Abh. über: Gelehrte Bildung in Schweidnitz, Zeitschr. 1903 S. 195.

Schweidnitz und Herrn von Steinau Georg v. Stein gewidmet hat, erregte Aufsehen. Sie ist als Manuskript in der Fürstensteiner Bibliothek, und als einer der ersten Drucke Schlesiens unter den Inkunabeln der Breslauer Stadtbibliothek vorhanden; ihre Widmung trägt das Datum 25. August 1489. Markgraf hat schlagend nachgewiesen,[1]) daß Langer mit dieser gelehrten Abhandlung gegen den Plan Steins, von der Geistlichkeit die Hälfte ihrer Einkünfte aus wiederkäuflichen Zinsen als eine Steuer zur Deckung der Kriegskosten zu fordern, energisch protestieren wollte.

Von seinen Gedichten[2]) und Briefen, die er hinterlassen, war mir nichts zugänglich. Im Celtesschen Codex epistolaris stehen 2 Schreiben, die Langer unterm 5. Dezember 1492 und 26. September 1493 an Celtes richtete wegen der diesem abhanden gekommenen Bücher und Habseligkeiten;[3]) ihre Mitteilung im Anhang ermöglicht die freundliche Vermittlung des Herrn Prof. Dr. Bauch.

Auch auf praktischem Gebiete hat der Breslauer Presbyter sich Verdienste erworben; ihm ist es nämlich zu danken, daß im Jahre 1496 der alte Pfarrhof zu Maria Magdalena durch testamentarische Schenkung des Eckhauses, der heutigen Subseniorатswohnung, bedeutend erweitert wurde. Die scherzhafte Geschichte, wie Langer den Kretschmer Dehn bewog, dieses Grundstück, sein Hinterhaus, dessen Erwerbung man schon lange vergeblich angestrebt, letztwillig der Pfarre zu überweisen und wie dieser „Besitzer und Herr des alten Pfarrhofes" in freudiger Erregung beim Aufsetzen der Stiftungsurkunde sich verschrieb, es solle t ä g l i c h (statt wöchentlich) eine Messe für sein Seelenheil gelesen werden, ist in extenso von ihm selbst beschrieben.[4]) Zur Errichtung eines Neubaus auf dem ererbten Platze hat ein Priester, re et nomine ipsis dominis non medica

[1]) Script. rer. Siles. Bd. XIV S. 191 p. Früher hatte Markgraf selbst angenommen, (vergl. den Aufsatz über Heinz Dompnig in Bd. XX der Zeitschr.) Langer wolle das Ansinnen Steins verteidigen und seine Berechtigung nachweisen.

[2]) Klose (Dok. Gesch. von Breslau I S. 23) nennt ein Carmen hexametrum heroicum ad illustr. Princ. Dom. Joh. Pontif. Vratisl.

[3]) Bauch über Laurentius Corvinus, Schles. Zeitschr. XVII. S. 242. Er soll nach Bauchs Annahme (Schles. Zeitschr. XXX S. 156) der reiche Poetaster Joh. Macrinus sein, den Fagilucus in seinen Extemporalitates Vratislaviae „unehrerbietig angestochen hat". Vergl. auch den Vortrag: Deutsche Scholaren in Krakau in den Veröffentl. der Schles. Ges. f. vaterl. Kultur 1900.

[4]) Seine Erklärung ist durch den Stadtschreiber Greg. Bergkmann in die gerichtliche Form eines Notariats-Instruments gebracht worden, d. d. 12. Januar 1496, abgedruckt bei Schmeidler a. a. O.

familiaritate junctus, 50 ungar. Gulden legiert. Daß dies nur Langer selbst gewesen sein kann, wird dadurch zweifellos bewiesen, daß dessen altes Wappen, ein einfacher Schild mit einer Blume und den Buchstaben J. L. an dem Erker des Hauses angebracht wurde.[1])

In dem Bestreben, seinen Helden zu erheben, hat Schlegel dem jüngeren Joh. Langer eine Ehre zugeteilt, die sicher nur dem Breslauer Geistlichen gebühren kann; es soll nämlich im Jahre 1502 jener als 18jähriger Jüngling von König Vladislaus von Ungarn und Böhmen in den Adelsstand versetzt und durch Verleihung eines Wappens ausgezeichnet worden sein. Man urteile selbst nach dem Wortlaut des Diploms vom 20. Dezember 1502: „Da es das Vorrecht der Könige ist, das verborgene Verdienst ans Licht zu ziehen, damit es desto mehr zum Gehorsam gegen den König treibe, haben auch Wir Vladislaus pp. dem ausgezeichneten Johannes Langer,[2]) der nach der übereinstimmenden Empfehlung vieler dessen besonders würdig ist, um ihn mit einem außergewöhnlichen Vorrecht zu ehren, wegen der Bücher und Werke, die er mit ausgesuchter Gelehrsamkeit geschrieben und Uns gewidmet hat, mit seinem leiblichen Bruder Nicolaus den erblichen Adel verliehen." Wer mit den Verhältnissen einigermaßen vertraut ist, wird sogleich überzeugt sein, daß solch eine königliche Anerkennung nur einem hochverdienten älteren Manne für ausgezeichnete Leistungen, nicht aber einem völlig unbekannten Jüngling gezollt worden sein kann. —

Wenn Runge, scheinbar aus eigener Anschauung, berichtet, daß das adelige Wappen, ein springender Hirsch im Schilde, wie als Helmzier, mit der Jahreszahl 1503 auch auf dem in der Magdalenen-Bibliothek aufgefundenen Exemplar des Langerschen Kalendarium bunt gemalt sei, so ist das ein neuer Beweis, daß jenes vielumstrittene astronomische Werk den Breslauer Altaristen zum Verfasser hat, der vielleicht auch dies mit einem Carmen dedicatorium dem Könige von Böhmen zugeschrieben hat.

Gestorben ist dieser interessante Mann wohl im Jahre 1505, wenigstens wurde im August dieses Jahres das erledigte Altarlehen dem

[1]) Es ist noch heut, wie mir Herr Pastor Küntzel zu bestätigen die Güte hatte, an der schmalen, der Altbüßerstraße zugekehrten Seite der Seniorats-wohnung (an der Magdalenenkirche 5 II) erhalten.

[2]) Leider fehlt jede Bezeichnung des Standes. Schlegel verdankt die Kenntnis dieses Patents einem Enkel des Coburger Langer, dem Stadtschreiber von Rodach Joh. Matth. Langer, seinem einstigen Schulfreunde von Coburg.

Joh. Weinrich übertragen. Sein Leichenstein, schreibt Schmeidler, ist als einer der wenigen besser erhaltenen in der Taufkapelle zu sehen.[1])

Es wäre nun sehr schön, könnten wir fortfahren: unser jüngerer Joh. Langer wird der Neffe des berühmten Presbyters, seines Bruders Nicolaus Sohn gewesen sein, gewiß von dem Oheim nach Breslau gezogen, daß er dort auf der altberühmtnn Magdalenenschule seine Ausbildung empfange und in die Fußtapfen des gelehrten Theologen, des Stolzes seiner Familie, trete.

Unzweifelhaft echte Eintragungen der Bolkenhainer Gerichtsbücher machen jedoch diese Annahme hinfällig. Die älteste lautet: Anno 1485 am Tage Fab. und Seb. der h. Märtyrer (20. Jan.) ist vor uns kommen der Ehrhaftige Herr Joh. Langer und hat uns demütig gebeten, nachfolgenden Entscheid in unser Stadtbuch zu schreiben: Zwischen mir, Herrn Joh. Langer v. Bolkenhayn, Altarherrn der Kirchen zu Breslau, des Domes zu St. Joh. u. Mar.-Magd. wegen der nachgel. Kinder meines Bruders Nickel Langer sel. Ged. an einem Teile und von wegen Lorenz Czipprigers, meines Schwagers am andern Teile ist gemacht eine gütliche Vertragung um alles nachgelassene Gut — von wegen der 3 unmündigen Kinder Valentin, Nickel und Grite." Und nun wird mit der behaglichen Breite des alten Urkunden-Styls festgesetzt, was jener Schwager bekommen und seinen Stiefkindern leisten soll. Uns berührt näher noch die Bemerkung: daß der eldeste zon Johannes ym hot awfgezogen eyne Kwhe, dy selbiger, wenn er sych von seyner mutter und Styffvater scheyden wirth zu nemen berechtigt sein soll. —

Ergänzt wird diese Erbesauseinandersetzung durch eine gleich ausführliche Verhandlung aus dem Jahre 1497 vor dem Schloßherrn Fabian Tschirnhaus und dem gesamten Rate, in welcher nunmehr endgiltig der väterliche Nachlaß, da die jüngeren Geschwister zu ihren mündigen Jahren

[1]) Er ist jetzt, wie mir Herr P. Küntzel schreibt, nicht mehr vorhanden, sondern bei der letzten großen Renovation der Kirche 1890 entfernt worden. Um den Rand war geschrieben — und Runge wird Recht haben, daß Langer selbst die Inschrift verfaßt und bei Lebzeiten das Denkmal hat herrichten lassen, da der Raum zur Eintragung des Todesjahres leer geblieben und das einfache bürgerliche Wappen darauf gesetzt ist —: hic sepultus dormit honorabilis dominus Joh. Langer de Bolkinhain, ecclesiae majoris et hujus beneficiatus et confessor generalis mortuus —. In der Mitte liest man (nach Runge): Olim quis fueram, quis nunc, nisi humus ut umbra. Spes mea crux Christi gratia non opera. Sum quod eris, quod es ispse fui, sta, dilige pro me ad Dominum coli funde salutem animae.

gekommen, geteilt und übergeben wird, die Tochter hat sich inzwischen verheiratet. Hanns Langer und sein Schwestermann Hans Schröter führen in gantzer völler macht ires herrn und vettern[1]) Hrn. Joh. Langers zu Breslau, der also eine Art Vormundschaft geübt hat, die Sache. Nehmen wir hinzu die Notizen, daß im Jahre 1486 Johannes Langer Bürgerrecht gewonnen hat und daß ein Mann dieses Namens 1494 als Salzgraf seine Einnahmen abliefert und verrechnet, so werden wir bekennen müssen: dieser Joh. Langer ist schon um 1465 geboren gewesen und in seiner Vaterstadt verblieben, er kann mit dem jüngeren Theologen nicht identisch sein. Auch das fördert uns nicht in unserer Untersuchung, daß noch einmal sich der Vermerk im Jahre 1498 findet: Joh. Langer, fil. civitatis hat Bürgerrecht gewonnen, er ist ebenfalls noch älter gewesen als der Gesuchte, von dem glaubhaft angeführt wird, daß er bei seinem Tode, am 15. September 1548 ein Alter von 63 Jahren erreicht, der also 1484 oder 85 geboren sein muß.[2]) So bleibt nur die Annahme, daß der Coburger Langer ein Neffe zweiten Grades von jenem Breslauer Altaristen gewesen, dessen Wappen er geführt.

2. Universitätszeit.[3])

Festen Grund betreten wir erst mit dem Jahre 1502, in welchem Johann Langer der Jüngere in Leipzig im Wintersemester von dem Rektor Honorius von Elbogen so inskribiert worden: Joh. Langer de Bolkenheyn P. totum VI. Langer hat niemals, der Sitte seiner Zeit nachgebend, seinen schlichten deutschen Namen abgeändert oder ihm ein klassisches Gewand umzuhängen versucht. Das P. bedeutet Polonus,

---

[1]) Vetter gleich patruus wird auch heut auf dem Lande noch häufig gebraucht, es ist die allgemeinste Verwandtschafts-Bezeichnung.

[2]) Das von dem Coburger Apotheker Cyriac. Schnauß dem Verstorbenen gesetzte „Epitaphium von dem christlichen Testamente und gottseligen Abschiede Joh. Langers" sagt in seinen gutgemeinten, aber schlechtgereimten Versen: Dann er nach 63 Jahren von dieser Welt zu Gott gefahren. Enders in Luthers Briefwechsel VII S. 180 läßt Joh. Langer stammen aus Bolkenhain, Krs. Liegnitz i. Schl., auch Wolkenhayn, er soll 1484 geboren und seit 1521 Prediger an der St. Wenzelskirche in Naumburg gewesen sein.

[3]) Für diesen Abschnitt dienten als Quellen in erster Linie die von Erler herausgegebene Matrikel der Universität Leipzig, Zarnckes Statutenbücher und Urkundliche Quellen zur Geschichte dieser Universität, Gersdorf, Beitrag zur Geschichte der Universität Leipzig und Tob. Heydenreich: Leipzigische Cronicke.

die VI (sc. Groschen) die Immatrikulations-Gebühr,[1]) das von späterer Hand hinzugefügte totum zeigt, daß er — sicher bei der Meldung zum Bakkalariat — die fehlenden 4 Gr. nachgezahlt. 166 Jünglinge waren es, die sich in jenem Semester mit Langer einschreiben ließen. Wenn unter den nur 10 Polen unser Landsmann als der 2te aufgeführt ist, so dürfen wir daraus schließen, daß er bald im Oktober oder November 1502 seinen Eid geschworen; denn auch darin ist Leipzig den Traditionen der Mutter-Universität Prag treu geblieben, daß hier die Studierenden innerhalb der Nation nicht nach der vornehmen Geburt oder der Höhe ihrer Zahlung,[2]) sondern in chronologischer Folge in das Album eingezeichnet wurden.[3]) In dem I. Bande der Matrikel befindet sich ziemlich am Anfang eine Abschrift des Schwurformulars und auf der gegenüberliegenden Seite ein Bild, darstellend das jüngste Gericht.[4]) Auf dieses Blatt hat Langer selbst später als Rektor, vermutlich durch die Tumulte des Jahres 1516 veranlaßt, über das Schwurbild mit kräftigen, charaktervollen Zügen die Mahnung für alle künftigen Rektoren niedergeschrieben: Rector nullum scholasticum inscribat nisi praeceptorem habeat doctorem vel magistrum, qui pro eo respondeat eumque respiciat in studio et moribus suis. Sic enim statuto universitatis 33 cautum est.

Solch einen anleitenden und überwachenden Praeceptor hat auch

[1]) Im Jahre 1436 war dieselbe von 6 auf 10 Gr. erhöht worden; der jedesmalige Rektor hatte zu entscheiden, ob und wieviel der sich Meldende zu zahlen habe. Im allgemeinen war es üblich, nur von denen die volle Summe zu fordern, welche mehr als 24 Gulden jährlicher Einnahme bezogen, ihre Zahl ist nicht groß; bei den weitaus Meisten ist die Gebühr auf 6 Gr. ermäßigt; wer unter 12 Gulden als Jahreswechsel hatte, erhielt ganzen Erlaß; er wird als pauper bezeichnet oder es steht neben dem Namen: nihil dedit. Langer gehörte also zu dem Mittelstande. Von den Zahlungen bezog $^1/_3$ der Rektor, $^2/_3$ die Universitätskasse.

[2]) Wie in Erfurt.

[3]) Die Immatrikulationen gingen das ganze Semester hindurch, einigemale ist die Zeit genauer bestimmt; da wurden im Sommer-Semester recht viele noch post Joh. Bapt. (24. Juni), ja auch post Michaelis aufgenommen. Die Eintragung besorgte bis 1550 der Rektor eigenhändig am Schluß seiner Amtszeit. 3 Schlesier außer Langer weist hier die Matrikel auf, frater Joh. ex monast. Lubensi, Stanislaus Nonhard de Wratislavia und Jac. Unvorricht de Sweidnitz, baccal. Viennensis.

[4]) Christus unter der Schar der Engel, auf dem Regenbogen sitzend und von Regenbogen eingeschlossen, mit Lilie und Schwert; oben in den Ecken Posaunen blasende Engel, links unten Maria, rechts Johannes knieend, daneben sich öffnende Grüfte, denen die auferstehenden Toten entsteigen. Eine Nachbildung als Titelbild der Erlerschen Matrikel Bd. I.

unser Johannes gehabt; wir werden nicht fehlgreifen, wenn wir ihn finden in der Person des Johannes Martini von Sagan,[1]) der auch bei seiner ersten Prüfung als Determinator fungierte. Es ist begreiflich, daß sich die engeren Landsleute innerhalb ihrer Burse am innigsten zusammenschlossen; eine Durchsicht der Namen läßt uns erkennen, daß Langer bei seinem Eintritt in das Frauenkolleg, dem eigenen Besitz der polnischen Landsmannschaft,[2]) eine ganze Zahl, vielleicht sogar persönlich ihm bekannter Genossen aus Striegau, Jauer und Hirschberg angetroffen hat, und gleich im nächsten Semester tritt ein Joh. Kawffmann de Bolkenhain[3]) auf, der wahrscheinlich seinem Freunde nachgezogen ist. —

Durch die Genauigkeit des Leipziger Universitätsbuches ist es uns möglich, den ganzen Studiengang und die Fortschritte des jungen Scholaren zu verfolgen; am 14. Mai 1505 hat er die erste Staffel erstiegen und als der 5te unter 15 Kandidaten die Würde eines Bakkalareus erlangt. Man wird gut tun, einen nicht zu hohen Begriff von den Forderungen bei dieser Prüfung mitzubringen. Zwar waren eine Menge von Büchern vorgeschrieben, meist grammatische und rhetorische, über die der Examinand gehört haben sollte, auch mußte er den Nachweis erbringen, daß er mindestens bei 30 Disputationen der Magistri zugehört, auch bei 6 selbst respondiert habe, in der Praxis aber begnügte man sich mit einem Minimum von Kenntnissen, selbst nach der verschärften Verordnung von 1476 sollte der Student, der wenigstens $1^1/_2$ Jahre gehört habe und über 17 Jahre alt sei, als des Bakkalariats würdig erscheinen, wenn er einen ihm vorgelegten Satz richtig zergliedern, die Deklination, Konjugation und Komparation der einzelnen Wörter durchführen, das Genus der Hauptwörter nennen und einige logische Formeln und dialektische Künste anwenden könne. Unter dem Vorsitz des Dekans prüften 4 durch das

[1]) Er war im Winter-Semester 1509, als Langer sich um das Magisterium bewarb, Dekan.

[2]) Zarncke: Urkundl. Quellen S. 769 ff. handelt genau von den Einkünften des Collegs, dem das Gut Groß-Tintz im Liegnitz'schen verkauft, ein Vorwerk zu Altmannsdorf und die Parochialkirche zu Schweidnitz abgabenpflichtig waren.

[3]) Gersdorf verwechselt ihn S. 127 mit Langer.

Unter den aus Bolkenhain stammenden Leipziger Studenten ist Joh. Langer der achte, die übrigen sind: Nic. Carnificis (1416), Joh. (1421) und Allexius (1428) Sculteti, Nicol. Wildenburg (1425), Matthias Gunczel (1444), Anthonius Anthonii, dem wir schon in Cracau begegneten, (1474) und Valentinus Hanke (1489), 1511 bezieht auch ein Valentin Langer de Bolkenh, wohl ein jüngerer Bruder, die Universität, doch ist von ihnen allen nichts Genaueres bekannt.

Los bestimmte Magister, aus jeder Nation einer.[1]) Bei der bald folgenden Determination hatte der Bakkalariand die Quaestio zu erläutern, die der von ihm erwählte Promotor[2]) ihm vorlegte. —

Während noch etwa 32% aller Inskribierten in der ersten Zeit des 16. Jahrhunderts das Bakkalariat erreichten, kommen kaum 4% zum Magisterium, die übrigen wenden sich praktischen Berufen zu, sie suchen ihren Unterhalt als Informatoren, Reisebegleiter oder in irgend einer Beamtenstellung. Wer einen höheren Grad erstrebte, mußte zunächst 2 Jahre lehrend und hörend sich beteiligen. Da galt es, die jüngsten Semester in den Anfangsgründen des Latein (nach der Grammatik des Donatus) und der Mathematik zu unterweisen und mit Eifer philosophische und naturwissenschaftliche Vorlesungen zu besuchen; nebenher gingen die Disputationen und lateinischen Redeübungen innerhalb des Kollegs. Nach 4½ Jahren finden wir Langer unter denen, welche sich die Licenz erwerben und — das fiel gewohnheitsmäßig damit zusammen — zu Magistern ernannt werden.[3]) Bei dieser Prüfung, welche nur einmal jährlich, meist am 28. Dezember abgehalten wurde und eine ernste Vorbereitung forderte, übernahm der Vizekanzler den Vorsitz, er stellte auch die Liste der Kandidaten auf und teilte ihnen die Aufgaben zu. Eine Vorprüfung (tentamen) ging dem Examen voraus. Diesmal ist der uns bekannte Saganer Joh. Martini alles in allem: nicht nur Dekan und Examinator, sondern gleichzeitig 2 Landsmännern, außer Langer noch dem Seb. Thommendorf aus Schweidnitz, speziell der die Promotion leitende Magister, der den neucreierten Kollegen, nachdem er die Antrittsrede (inceptio) gehalten, mit den Insignien seiner Würde bekleidete. Wie nach dem Licentiatenexamen, so war auch nach der Promotion eine höhere Gebühr zu entrichten,[4]) außerdem waren die Kosten für den üblichen Festschmaus, die Prandia Aristotelis, den der Dekan leitete, und eine beträchtliche Menge von Gästen mitfeierte, gemeinsam zu decken.[5])

[1]) Von den Polen war es bei Langers Examen der Konitzer Gregor Breitkopf, der 1508 Rektor wurde und mit dem Titel vicarius perpetuus der Merseburger Domkirche bezeichnet wird.

[2]) Hier der bereits genannte Joh. Martini von Sagan.

[3]) Im Durchschnitt sind zu rechnen 8 Jahre von der Immatrikulation, 5 Jahre vom Bakkalariats-Examen. 21 bestanden 1509, die Reihenfolge richtete sich nach dem Alter von der Inskription an; die Prüfung fand statt in der Fakultätsstube des großen Collegs.

[4]) 4 Gulden außer einigen Geschenken.

[5]) Ein zweites und drittes Essen, nur für die Examinatoren u. Licentiaten, folgte oft nach.

Man würde aber sehr irre gehen, wollte man glauben, der ernannte Magister hätte sich nun sogleich mit ungeteilter Kraft seinem Fachstudium zuwenden können. 2 Jahre lang mußte er vielmehr nach eidlicher Verpflichtung für die zu den Prüfungen sich Vorbereitenden Collegia lectoria et examinatoria halten. — Der Liber facultatis ermöglicht es uns, jede Vorlesung, jede Promotion aufzuzählen, bei der Mag. Langer beteiligt war.[1]) Er mußte auch als Dozent den Lehrgaug nach der herrschenden scholastischen Tradition ziemlich vollständig behandeln, gerade die Leipziger Hochschule hat sich noch hartnäckiger als die meisten anderen gegen das Eindringen des neu erwachten Humanismus gewehrt. Der theologischen Fakultät stand es zu, auch für die Hauptvorlesungen der Artisten geeignete Magistri auszuwählen, die Theologie ist das Ziel, zu welchem alle Wissenschaft hinführt, und das Dogma der Kirche die Schranke, welche der Freiheit des Philosophierens gesteckt ist, im regelrechten Fortschreiten wird der Mag. artium zum theologischen Dozenten.

Ehe wir jedoch die wissenschaftliche Laufbahn Langers[2]) weiter verfolgen, liegt es uns ob, noch einige sonstige Nachrichten zu geben, die wir aus den Conclusa, den Fakultätsbeschlüssen, schöpfen, welche in dem so inhaltsreichen Universitätsalbum den Verzeichnissen beigegeben wurden; sie bieten kleine Züge, die indes für die Beurteilung des Charakters von Wert sind. Daß unser Landsmann viel Tatkraft, praktischen Sinn und

[1]) Im S.-Sem. 1511 leitete er die Exerzitien in veteri arte, den Winter darauf wurde er deputiert ad lectionem perihermenias et topicorum, 1512 novae logicae, nächstdem posteriorum et elenchorum, 1513 priorum, darauf dreimal novae logicae, 1515 S. de anima, W. de coelo et mundo, in den für ihn besonders bedeutsamen Jahren 1516 und 17 waren ihm die Übungen parvorum logicalium übertragen, in beiden Sem. 1518 die lectio physicorum. — Sehr oft wird Langer auch genannt als Promotor bei Baccalarianden, zum ersten male 1510 bei dem Hirschberger Wolfgang Stange, von dem in einer Randbemerkung gesagt ist: concionator egregius factus obiit Ao. 1521 tempore pestis. Während seines Dekanats-Semesters, im Winter 1515 determiniert er bei 10 Kandidaten, darunter 7 Schlesiern, 1516 ist er unter den Examinatoren, nur einmal erscheint er als Inceptor eines Magistranden, des Martin Lossel aus Jauer im W.-S. 1516, seiner Rektoratszeit; der letztgenannte ist später ein berühmter Rechtsgelehrter und Senior der Juristenfakultät in Leipzig.

[2]) Inwieweit die Angaben Schlegels den Tatsachen entsprechen, daß schon an Jubilate 1503 der Bischof Joh. (e celeberrima Misnensium Equitum Schönbergiorum familia) zu Zeitz unsern Langer ad omnes minores ordines für tüchtig erklärt und zu den kirchl. Ämtern des Ostiarii, Exorcistae, Lectoris, Acoluthi und Subdiaconi in der Folge befördert habe, entzieht sich meiner Kontrolle.

Geschäftsgewandtheit, auch in Geldsachen, zu eigen gehabt, möchte ich daraus schließen erstlich, daß er im Juni 1512, als es sich um die Auszahlung eines Darlehens von 100 Gulden zur Vollendung des neuerbauten Konviktshauses handelt, neben M. Greg. Konitz als der genannt ist, dem der Dekan die Summe aushändigt;[1]) jene beiden haben also die Baukasse verwaltet und im Auftrage ihres Frauenkollegs die Ausführung der Arbeiten überwacht, wie ja in den späteren Statuten[2]) dieser Bursen geradezu die Wahl eines Aufsehers über die Baulichkeiten (curator) gefordert wird. Darum war er auch besonders geeignet zu den Ehrenämtern, die wir ihn so häufig bekleiden sehen auch außer dem Rektorat, im W.-S. 1518 steht als 2. der das Rechnungswesen beaufsichtigenden Clavigeri: Jo. Langer de Wolkenhan und schon 1516 ist er einer der 4 Executores et visitatores, welche in Unterstützung des Rektors die Kollegien zu revidieren und dafür zu sorgen hatten, daß die Vorlesungen und Übungen vorschriftsmäßig abgehalten wurden. —

Und so stimmt zu dem Bilde, das wir uns gemacht, auch die für das akademische Leben jener Periode und die Stellung Langers in dem corpus academicum bezeichnende Geschichte aus dem Jahre 1515: Der Mag. Joh. Rogge von Braunschweig, der damalige Rector, weigert sich — ein sonst nie dagewesenes Vorkommnis — zu examinieren; da man ihn nicht zwingen kann, wird er durch einen andern Magister ersetzt, weitere Schritte werden bis nach Ablauf des Rektorats-Sem. vorbehalten. Wieder ist es Joh. Bolkenhain, der mit dem notarius publicus abgesandt wird, und die an den widerstrebenden Rogge gerichteten Worte geben Sr. Magnificenz alle schuldige Ehre, bezeugen aber recht entschieden, daß

[1]) Quos 100 flor. numeravi dom. mag. Greg. Konitz et mag. Joa. Bulckenhain, praefati collegii collegiatis in habitatione dom. mag. Henr. Greve.

[2]) Zarncke: Urkundl. Quellen S. 747.

[3]) Ipso die (27. Mai) decrevit tota facultas, quod Mag. Joh. Roge, pro tunc rector, vocaretur ad consilium facultatis per notarium publ. et mag. Joannem Langer quibusdam testibus adhibitis tali tenore: Magnifice domine Rector, dom. mag. hic praesens et ego not. publ. specialiter rogatus et requisitus nomine et loco facultatis artium comparemus coram magnif. vestra atque solemniter protestamur, quod per istam convocationem praesentem — — non velit quidquam in minimo derogari suis statutis, sententiis — — factis contra personam vestram privatam post finem rectoratus vestri. Quaecunque enim vobis amicabilia vel utilia, vel quemcunque vobis honorem exhibebit, non ut privatae personae, sed ut rectori exhibere intendit, de quo solemniter protestamur. II. S. 505.

man nicht gewillt sei, Abänderungen der bisherigen Ordnung einreißen zu lassen.

Die Fakultät und die Studentenschaft muß mit dem Auftreten ihres Bevollmächtigten und der Art, wie er sich des heiklen Auftrags entledigt hat, zufrieden gewesen sein; denn er wird im folgenden Semester zum Dekan und das Jahr darauf zu der höchsten akademischen Würde, dem Rektorat berufen. Beide Ämter hat er in ausgezeichneter Weise zu verwalten verstanden, sorgfältig im kleinsten, treu im großen. Die erstere Tugend beweist der an sich geringfügige Umstand, daß der neugewählte Dekan sogleich die losen Blätter, welche die Fakultätsnachrichten seit 1513 enthielten, um Beschädigungen und Verlusten vorzubeugen, zu einem festen Bande zusammenfassen ließ, in welchem die Promotionen bis 1565 eingezeichnet sind. Auf der Kehrseite des Vorderdeckels steht die Ursprungsnotiz: Liber iste secundus decanatuum et in artibus promotionum studii Lipsiensis compaginatus est sub decanatu mag. Jo. Langer Bolkenhainensis a. dom. millesimo (fehlt quingentesimo) decimo sexto. — Von höherer Wichtigkeit sind die Nachrichten über seine Amtsführung. Am 13. Oktober ordnungsmäßig und einstimmig von den wahlberechtigten Magistern designiert, hatte er als einen der Rechnungsführer zur Seite den Breslauer Nic. Zceler,[1]) das Magisterexamen wurde gehalten am 22. Dezember 1515, 17 Prüflinge[2]) bestanden, am 8. Februar 1516 wurden 64 Kandidaten zu Bakkalaren befördert. 4mal hat der Dekan die Fakultät, einmal den weiteren Kreis aller Magister[3]) zusammenberufen. Um einen Eindruck von den Verhandlungen zu geben, füge ich den Inhalt der Beschlüsse bei: 1) für einen Magister wird ein 2jähriger Urlaub genehmigt, 2) der Mietszins der Dachwohnungen im Fakultäts-

[1]) Über ihn, der schon 1477 intituliert, 2mal Dekan und 1mal, Wint.-Sem. 1498, Rektor gewesen war; sieh. Pfotenhauer: Schlesier als Rektoren in Leipzig. Zeitschrift XVII 6. Abhandlung.

[2]) Mit unverkennbarer Freude schreibt Langer von ihnen: nullus horum pauper fuit. Omnes et singuli solverunt, quod debuerunt et pro exercitio decani et pro signeto.

[3]) Zu dem consilium facultatis gehörten seit der Reformation Herzog Georgs i. J. 1502 je 6 Mitglieder aus den 4 Nationen, die Zahl aller Magister wird einmal mit 66 angegeben. Dem Dekan war es anheim gestellt, die Verhandlungsgegenstände auszuwählen und je nach Gutdünken nur das consilium oder omnes magistros in et extra consilium einzuladen. Die Formel lautete: Reverende magister, sitis hodie hora duodecima in vaporario collegii facultatis artium ad audiendum (Tagesordnung) sub poena non contradicendi oder: sub debito oboedientiae et sicut diligitis bonum facultatis.

Hause wird auf 18 Gr. festgesetzt, 3) die Verpflichtung, die Examina im collegium majus abzuhalten, wird nach dem Entscheid des Herzogs und des Bischofs mit 300 Gulden abgelöst, da die Prüfungen und das Prandium computi[1]) fortan in's Fakultäts-Kolleg verlegt werden, 4) die Statuten der Fakultät sollen revidiert werden, eine Kommission wird dazu niedergesetzt. — Die größere Konferenz übertrug dem Kurator das Vermieten der Wohnungen im neuen Kolleg, sie bewilligte dem Mag. Rich. Crocus aus London auf Wunsch des Herzogs Georg 10 Flor. zum Druck seiner Tabellen, die er dem Senat und dem Rat gewidmet, gegen die Verpflichtung, ein Jahr unentgeltlich eine griechische Lektion zu halten, endlich setzt sie die Grammatik des Alexander Gallus außer Gebrauch, hingegen soll die alte Übersetzung des Aristoteles beibehalten werden.

Mit wenigen Worten werde noch auf die Rektoratszeit Langers im W.-S. 1516 eingegangen; es mochte für ihn diese Würde mit ihren Repräsentationspflichten und Aufsichtsgeschäften neben den Vorlesungen auch reichlich Arbeit und Bürde bringen. Immatrikuliert und mit eigener Hand in das „Album" eingetragen hat er 109 Studierende.[2]) Dem seit 1487 eingeführten Brauch folgend hat auch dieser Rektor die Überschrift farbig und künstlerisch herstellen lassen. Sie füllt eine ganze Seite, in der Initiale (Anno) das Bild des Täufers und der h. Hedwig, darunter in roter Schrift: St. Joh. Bapt. et St. Hedw. patroni Slesiae, auch hier, wie beim Antritt des Dekanats, das schöne, bunte Wappen.[3])

Daß diese Eintragung nicht gleich bei Beginn des Semesters gemacht sein kann, erkennen wir aus dem Wortlaut: Ego Jo. Langer ex Bolkenhaynn, art. lib. mag. sacrae theol. baccalaureus, electus in rectorem hujus augustissimi gymnasii. Diesen Rang in seiner Fachwissenschaft erlangte er erst am 18. November 1516; mit der gehörigen Ehrerbietung ist seine Beförderung beurkundet: assumpti sunt magnificus et venerabiles viri et dom. mag. Joh. Langer ex Polkenhayn, almae universitatis studii nostri rector ad cursum et M. Bretschneyder de Grimmis ad legendum sententias

[1]) Bei der Rechnungslegung.

[2]) 5 Pol. (sämtl. Schlesier), 50 Bav., 42 Misn. u. 12 Sax.

[3]) Auf rotem Grunde ein Schild, wagerecht geteilt, oben blau, unten gelb, darin ein nach rechts springender Hirsch mit einem gelben und einem roten Geweih, die untere Hälfte rot und blauer Schach, auf dem gekrönten Helme ein gelber Hirsch mit einem gelben und einem roten Gehörn. L. war der 215. Rektor seit der Gründung.

in sacra theol, praesentati per dom doctorem Mart. Hirssberg[1]) et quilibet eorum solvit tres flor. Zu dieser niederen Stufe des theol. Bakkalariats wurde der mag. artium ohne besonderes Examen erhoben nach mindestens 5jährigem Studium der Gottesgelahrtheit. Ein Doctor der Fakultät[2]) mußte, nachdem er sich über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen unterrichtet, den Bewerber ad cursum legendum präsentieren; fiel das Votum des consilium einstimmig zu seinen Gunsten aus, so war er zugelassen und wurde vereidigt. Der Cursor verpflichtete sich, einmal jährlich zu disputieren und zu predigen, 2 Jahre lang je 80 Kapitel und ebensoviele lectiones aus den ihm von der Fakultät zugewiesenen Büchern der Bibel kursorisch[3]) zu behandeln. Es will uns verwunderlich erscheinen und zeigt uns eben, wie wir die Würden in jener Zeit nicht vergleichen dürfen mit den gleichen Universitätsämtern der Gegenwart, wenn wir hören, daß sogar der Cursor noch, hier also der gewesene Dekan und Rektor, seine Predigten und die Thesen seiner Disputationen den älteren Lehrern zur Begutachtung vorlegen mußte.

Nun empfing Joh. Langer auch höhere kirchliche Ehren, 1517 hat ihn Johannes, Bischof von Zeitz und Naumburg,[4]) zum Diakonus und dann zum Presbyter geweiht, und am 5. März 1517 der Merseburger Bischof (Adolf, Fürst zu Anhalt)[5]) ihm ein Zeugnis ausgefertigt, daß er omnes clericorum ordines ergreifen könne. Schlegel weiß, daß ihm Martin von Lochau im Namen seines Klosters Alt-Celle zum Bakkalariat gratuliert und ihn: resuscitatorem Collegii Divi Bernhardi atque amicum suum genannt, auch beschenkt habe; vielleicht habe sich Langer einmal der Studien wegen in diesem Kloster aufgehalten und die Mönche zum Schmaus eingeladen.

So ist denn das große Jahr des Reformationsbeginns für Langer ein überaus wichtiges gewesen; dafür fehlen für die folgenden Jahre fast alle Nachrichten über ihn. Die letzte Eintragung der Leipziger Matrikel besagt,

[1]) Es ist Martin Mayendorn, wohl der berühmteste Vertreter der Hirschberger Gelehrten Familie, artium et s. theol. professor.

[2]) Jetzt ohne Rücksicht der Nation.

[3]) non extense litteram dividendo et exponendo. Der Cursor, auch Biblicus genannt, las post prandium, hatte aber dabei auch fleißig die Doctores zu hören.

[4]) Jener bereits zuvor erwähnte Herr von Schönberg.

[5]) Der Kanzler und geistliche Oberherr der Universität L., der sich später dem Vordringen des Evangeliums so entschieden widersetzte; über sein Verhalten vor der Leipz. Disp. Kawerau: Luther I. 237.

daß er am 20. Januar 1519 ad legendum sententias[1]) angenommen worden ist, wieder vorgeschlagen von dem uns bekannten Dr. Hirssbergk (Meyendorn). Zwar mußte der Sententiar eidlich versprechen, 2 Jahre an der betreffenden Universität zu lesen, doch waren Dispensationen und Beurlaubungen zulässig. —

Am 4. Juli desselben Jahres 1519 begann die Disputation zwischen Eck und Karlstadt. Wir sind berechtigt zu der Annahme, daß unter den Leipziger Lehrern und Studenten, welche den Gang der Verhandlungen verfolgten, auch unser schlesischer Theologe gewesen sein wird. Ob er schon damals einen Eindruck von der Lauterkeit und Überzeugungstreue Luthers und von der Biblizität der von ihm vertretenen Lehrmeinungen empfangen, wissen wir nicht. Der Lehrkörper der Hochschule neigte jedenfalls Eck zu und ließ ihm auch, als dem gewandten Verteidiger der althergebrachten, überlieferten Kirchenlehren Ehrengeschenke überreichen, während für Luther nur 2 wackere Streiter sich zu erklären den Mut fanden, Pistorius und Auerbach.[2])

Jedenfalls mußten gerade hier im Herzogtum Sachsen, wo der gerade und im kirchlichen Sinne fromme, aber allen Neuerungen feindliche Herzog Georg regierte, der so gern den Einflüsterungen des Bischofs Adolf von Merseburg Gehör gab, die Gegensätze scharf aufeinander stoßen. Mit äußerer Gewalt sollte die mehr und mehr einreißende lutherische Lehre unterdrückt werden, darum ward im Herbst 1522 eine Visitation bei den Universitätsverwandten durch den Bischof angeordnet, und der Rektor Andr. Franco mußte das Lesen der Bücher Luthers einschl. des von ihm übersetzten Neuen Testaments unter Androhung des Verlustes aller Ehren und des Bannes verbieten. Daher wanderten in diesen

[1]) Die Sentenzen des Petrus Lombardus waren, wie bekannt, das bevorzugteste dogmatische Lehrbuch während des ganzen Mittelalters.

[2]) Die Leipziger Matrikel enthält auf S. 539 u. 541 nur zwei kurze Bemerkungen zu dieser Disputation: am 28. April den Beschluß: ut mag. Greg. Konitz, si vellet, subiret munus futuri disputatoris ad id tempus, quando Dr. Joh. Eckius cum dom. Dr. M. Luthero esset disceptaturus super quibusdam articulis indulgentias et potestatem papae concernentibus, si nollet vel non posset mag. Wulfg. Schindeler Cubitensis partes subiret salvo salario a facultate praestando. So lange zuvor traf man schon Anordnungen. Jener zweite empfängt am 22. August 10 Gulden pro laboribus habitis in disputatione externorum doctorum et in conficiendis conclusionibus ea lege, quod confectarum a se conclusionum declarationes ederet pro honore facultatis et suo.

Jahren die Studenten scharenweise nach Wittenberg aus. 1524 kam Seb. Fröschel von da nach Leipzig zurück und predigte in der alten Thomaskirche evangelisch; er wurde auf Befehl des Herzogs verurteilt und durch den Rektor verwiesen. —

Wo unser Landsmann in diesen Jahren sich aufgehalten, vermochte ich nicht festzustellen, es ist mir sehr wahrscheinlich, daß auch er zu den Füßen der großen Theologen gesessen und damals mit ihnen wertvolle persönliche Beziehungen angeknüpft hat, einen positiven Beweis dafür konnte ich nicht finden.[1])

Schlegel behauptet: So ist er wohl schon 1521 an die Wenzelskirche in Naumburg berufen worden, und bei dem Historiker jener Saalestadt, dem Oberpfarrer Joh. Mart. Schamelius,[2]) tritt mit hinlänglicher Sicherheit die Vermutung auf, jener Priester von Naumburg, der Luther auf seiner Durchreise zum Wormser Reichstage das Bildnis Savanarolas gesandt und ihn vermahnt, er solle bei der erkannten Wahrheit mit breitem Fuße aushalten, könne kein anderer als Langer gewesen sein.[3]) Andere nennen das Jahr 1524.[4]) Der folgende Abschnitt soll damit beginnen, diese Frage zu erörtern.

3. Das Wirken in Naumburg.

Maßgebend für die Bestimmung des Antrittstermins sind mir die auf die städtischen Urkunden gegründeten, völlig glaubwürdigen Annalen des Bürgermeisters Sixtus Braun.[5]) Sie besagen unter Quellenangabe: 1525 hat M. Johann Lange von Bolkenhain, ein Prediger, den Sommer über nach dem Aufruhr in der Kirche zu St. Wenzel auf Bitten des

[1]) Köstlin: Die Baccal. u. Mag. in Wittenberg nennt als Dekan i. J. 1521 einen Johannes de Boceenheim, das ist aber ein Jurist mit dem Familiennamen Reuber aus Bockenheim b. Frankfurt a. M.

[2]) Eigentlich heißt er Schamelt, eines Geistlichen Sohn aus Meuselwitz, schlich schon als Kind seinem Vater nach auf die Kanzel, verfaßte als Tertianer Predigten, † 1742, berühmt als Schriftsteller, Dichter und Hymnolog.

[3]) cf. Mathesius, conciones de Luthero, conc. III. pag. 62. Mitzschke in den Naumburger Inschriften nennt als Spender dieser sinnigen Gabe den Abt des Klosters St. Georg, Thomas Hebenstreit.

[4]) Hoennius in der Coburger Chronik.

[5]) Sie sind von Dr. Köster 1892 herausgegeben und umfassen die Zeit von 799—1613. Sixtus war der Sohn des Valentin Bruno; zu dem Vater, der fast 103 Jahre alt wurde († 1598), soll Melanchthon gesagt haben, weil er dem Oecolamp. ähnelte: tu meus es Oecolampadius; sed heus, tu eruditionem hujus imitare, religionem fuge.

Rats und Vergünstigung E. Ehrw. Domkapitels alle Sonntage dem gemeinen Volke gepredigt, deswegen ihm der Rat 12 flor. und 4 ung. Goldgulden zur Verehrung gegeben (Ratsrechnungen 122). Er ist aber hernach vom Rate zum ersten evangel. Prediger angenommen und bestellt worden, Dienstag nach Dionysii (10. Oktober) angezogen und jährlich 80 flor. zur Besoldung vom Rate gehabt. Es ist m. E. damit die genaueste Zeitangabe gefunden.[1])

Das Jahr 1517 war auch für Naumburg ein entscheidendes, Bischof Johannes III. von Schönberg war nach 25jähriger Amtsführung gestorben, zum Administrator wurde der Bischof von Freisingen, Herzog Philipp von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein ernannt.[2]) Dieser streitbare Herr kam gleich nach Übernahme seiner neuen Würde in Schwierigkeiten mit dem Rate, da er dessen Statuten und Gerechtigkeiten zu bestätigen zögerte. Als man nach einem furchtbaren Brandunglück, bei welchem (21. Oktober 1517) fast die ganze Stadt und auch die Wenzelskirche eine Beute der Flammen geworden war, sich an den Bischof um Erlaß der Rente für dies Jahr wandte, ward das Gesuch abgewiesen, was man natürlich sehr übel vermerkte. Erst später wurde ein 14tägiger Ablaß demjenigen verliehen, welcher zum Aufbau der eingeäscherten Kirche Handreichung tun würde, auch eine Bittschrift an den Papst um Indulgenz für alle Wohltäter befürwortet.[3]) Aber die Differenzen gehen fort, anfänglich noch wegen weltlicher Rechte, bald tritt die große religiöse Spaltung erschwerend hinzu. Schon 1520 hatte ein Mag. Pfennig in der Wenzelskirche seine Stimme laut erhoben gegen Papsttum und Ablaß, er hatte vor den Nachstellungen der aufgebrachten canonici nach Böhmen flüchten müssen und war, auch dort nicht sicher, gefangen worden und in qualvoller Haft zu Grunde gegangen. Nun wagten es die Anhänger des Evangeliums nicht sogleich wieder offen hervorzutreten, erst die Unruhen des Bauernkrieges, durch welche Bischof Philipp nicht wenig eingeschüchtert wurde, bereiteten hier wie anderwärts den Weg, auf welchem die Reformation einziehen konnte.

[1]) Braun sagt von jenem Aufenthalt Luthers 1521: Dem Dr. Luther hat der Rat Freitags nach Ostern in B. Glöckners Hause das Geschenk geschickt, die Rechnungen beweisen, daß es einige Kannen Malvasier, Meth und Landwein waren; man ging also nicht über die Erfüllung einer kühlen Anstandspflicht hinaus, wie man sie jedem angesehenen Fremden gewährte.

[2]) Er blieb Verwalter bis 1541, seine Nachfolger waren dann Nicolaus Amsdorf und Jul. Pflug, siehe Kawerau: Luther II, S. 551 ff.

[3]) Er wird sonst auch als ein gelehrter Bischof bezeichnet, vergl. über ihn auch Kawerau: Luther I, 223 und 366.

Mochten anfänglich die städtischen Behörden mehr aus politischer Klugheit dem armen Manne das Zugeständnis machen, daß sie die neue Lehre dulden wollten, bald griffen sie mit Überzeugung darnach; es war ihnen nicht unerwünscht, daß sie dadurch ein Mittel erlangten, die lästige Abhängigkeit von der Stiftsregierung los zu werden und kirchliche Selbstständigkeit zu erreichen. —

In diese schwierigen Zustände trat, als die Wogen des Aufruhrs hoch gingen, und alles gärte Joh. Langer hinein. Ende November gibt der Rat dem Bischof zu erkennen, daß er eine Schule erbaut, und die Bürgerschaft nach verlaufener unchristlicher Empörung nach göttlicher und christlicher Lehre ein heftiges Verlangen gehabt, darum sie beim Rate angehalten um einen Prediger, der das Wort Gottes reinlich und ohne Verwickelung einiger Einmischung verkündigte. Dabei wird Anzeige erstattet von der Annahme des Pfarrers, der von der ganzen Gemeinde ganz tröstlich gehört würde, und die Erlaubnis nachgesucht, etwa frei werdende Lehen, die unter des Rats Patronat stehen, der Schule oder dem Predigtamt zu überweisen.

Fast allzu vorsichtig ging der Rat, besonnen und maßvoll auch gegen seine Widersacher Langer, bei Durchführung der Reformation zu Werke. Bei dem Amtsantritt des alljährlich neugewählten Rats wurde zunächst noch immer eine feierliche Messe in der Stadtkirche gehalten, auch das h. Sakrament noch in einerlei Gestalt ausgeteilt; doch wurde im Gottesdienst und bei der Taufe die deutsche Sprache mehr und mehr gebraucht. 1526 kam auch Melanchthon durch Naumburg, dessen Pfarrer von ihm Rat und Stärkung erhielt, die er so nötig brauchte, weil die Kämpfe und Schwierigkeiten sich mehrten. Bischof Philipp fragte bei dem Rate an, wie er sich unterstehen könne, die Messe von der Priesterschaft deutsch halten zu lassen, und dieser entschuldigte sich und versprach, sich ganz nach des Dompropstes Anschaffen zu richten; nur damit desto mehr Volk in der Messe bleibe, habe er den Gesang etlicher deutscher Lieder zugelassen. Ja die ganze Kirchenordnung wurde zur Prüfung eingereicht.

Am 22. November 1527 ward der Pfarrer der Wenzelskirche zur Investitur für den Altar Joh. Ev. präsentiert, und es scheint, daß ihm dieses Lehen auch übertragen worden ist, wenigstens wird es gleich nach Langers Weggang neu vergeben. Bald aber kamen heftigere Vorwürfe von Freisingen: warum etliche Bürger nicht gebeichtet, sondern Vorhabens wären, das h. Abendmahl sub utraque zu feiern. Der Bescheid läßt an Nachdruck viel zu wünschen: darauf zu achten, sagen sie ausweichend,

sei nicht ihre, sondern des Seelsorgers Sache, der rede zu Friede und Einigkeit und predige das Wort Gottes lauter, sie wüßten und glaubten auch nicht, daß er das Sakrament anders als in einerlei Gestalt reiche.

Ein energischerer Schritt war es, daß der geistliche Oberhirt den Prediger vor seinen Vikar nach Joachimsthal zitierte — das aber hat der Rat durch eine Gesandtschaft gänzlich abgewendet. Trotzdem wurde das Fernbleiben Langer als Unbotmäßigkeit angerechnet. Der zögernde Rat, der den Vorwurf des Statthalters, er wäre der Martinschen Sekte gefolgt, entrüstet zurückwies, wurde aber auch hier durch die Bürgerschaft vorwärts geschoben. Sie forderte bei der Ratshuldigung 1529, sie bei dem jetzigen Prediger zu erhalten und ihr die Zeremonien frei zu geben, worauf sich die Stadtväter zu erneuter Eingabe bequemten: weil man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, könne man von den Änderungen im Gottesdienste nicht abstehen. Dem setzt der Bistumsverweser die Drohung entgegen, er werde den Prediger absetzen und der Stadt ihre Privilegien entziehen; selbst durch das Eintreten des Domkapitels und dessen Rat, der Gemeinde diesen Pfarrer zu belassen, der ohne große Beschwerung und zu besorgende Gefahr nicht abgeschafft werden könnte, ließ er sich nicht umstimmen; er verharrte stracks dabei, Langer müsse abgesetzt werden, es würde der Stadt ein andrer gesandt werden, der das Wort Gottes auch klar und lauter verkündigen solle. Unser Chronist sagt: Als der Magister dies erfahren, hat er in dem Gebeiß und Gezänke nicht länger bleiben wollen, sondern seinen Abschied gefordert, er ist davon nach Coburg gegangen.[1])

Um diesen seinen Schritt zu rechtfertigen, hat Joh. Langer eine Verantwortung an den Bischof gesandt, die uns am besten über seine Anschauungen und seine Stellung zur Reformation ein Urteil gestattet. Sie ist als offener Brief mit Bischof Philipps Antwort und deren Widerlegung der Öffentlichkeit übergeben worden. Schlegel, der den Schriftwechsel auch abdruckt, rühmt: diese Briefe sind selten und sehr wichtig, sie werfen ein Licht auf vieles spätere und zeigen, daß vor Luthers Übersetzung die Bibel bekannt war, sie enthalten ein scharfes Urteil über die Lehre und zeigen die höchste Zuversicht, die Sprüche der Schrift zu verteidigen. Eine Besprechung des Büchleins mag diesen Abschnitt schließen.

Das Original, welches mir vorliegt, ist 1529 gedruckt von Georg

[1]) Daß er durch ein kaiserliches Edikt, wie Schlegel behauptet, genötigt worden, aus Naumburg zu scheiden, ist nicht zu erweisen.

Rhaw zu Wittenberg. Als Titelblatt dient ein schöner Holzschnitt[1]) darstellend, wie die Wandrer nach dem himmlischen Jerusalem aus der frischen Quelle schöpfen und trinken, damit sie den steilen Berg erklimmen und das Ziel erreichen können. In der Mitte eingeschlossen steht als Aufschrift: Ursach der lere Joh. Langers von Bolkenhayn, die er zu der Numburg geleret hat, an den Bischoff von Freysing und Numburg geschrieben ym latein und verdeudschet, das ein ydermann sehe, warumb er seines Predigerampts enturlaubet ist worden. Von Ceremonien Christlichen, und der h. Kirchen Ordnung, auch von viel andern Stücken ein kurtzer guter Unterricht. Vier ungleiche Teile sind deutlich abgegrenzt, eine Widmung: Den Ehrb. Achtb. Herrn Bürgerm. Rathe und der gantzen Gemeyn der Stadt Numburg, meinen besundern günstigen Herrn und Freunden, 2 Seiten, der Hauptteil, S. 3—17: Verteidigung: an den hochw. ynn Gott vater, Durchlauchten und hochgeb. Fürsten u. Hrn H. Philippo Bischove zu Freysingen, Admin. des Stiffts Numburg, Pfaltzgrave bey Rein u. Hertzog ynn Bayern, meinen gn. Hrn; es folgt die Antwort des Bischofs deutsch $2^1/_2$ S. und eine Replica Langers darauf 5 S.

Nie in seinem Leben, hebt Langer an, sei es ihm in den Sinn gekommen, daß er etwas im Druck könne ausgehen lassen, viele seien dazu geschickter als er und von Gott begnadet, auch sage ja der Pred. Sal.: Viel Bücher machens ist kein Ende.[2]) Aber die große Not zwinge ihn, was er lateinisch an den Bischof geschrieben, auch verdeutschet durch den Druck an den Tag zu geben. „Denn so ihr samt dem Ehrw. Capitel der Thumkirche zur Numburg an ihn eure Legation abgefertiget habt, bei ihm zu erlangen, daß ich länger bei euch hätte mögen bleiben, was zu Entschuldung meiner Lehre ist fürgewandt worden, hat er sich auf meine Schrift, an ihn gethan, berufen, als sollte die genugsam bezeugen die Falschheit meiner Lehre." Darum mußte er die Schrift an's Licht bringen, daß man prüfen könne, worauf seine Lehre gegründet ist. Jeder werde ihm bestätigen, daß er so gepredigt habe nach Gottes Wort, und

[1]) Daß derselbe von Luc. Cranach sei, sagt das Antiquariat aus begreiflichem Grunde, das charakteristische Künstlerzeichen ist nicht zu finden.

[2]) Auch der Pred. Sal. war schon 1524 in deutscher Übersetzung erschienen; was Schlegel sagt von dem Bekanntsein biblischer Schriften vor Luthers Verdeutschung würde nur auf einige prophetische Bücher zutreffen, die erst nach 1529 herausgegeben wurden; es kommt da im vorliegenden Buche nur das Beispiel Daniels in Betracht. Es würde zu weit führen, die vielfachen Beziehungen auf Luthers Streitschriften genau anzugeben.

darum wolle er es frei vor Gott und der ganzen Welt bekennen. Nach eindringlicher Ermahnung, bei dieser Wahrheit des Evangeliums beständig zu bleiben, darnach zu leben in Friede und Einigkeit, in Gottesfurcht und Zuversicht auf seine Gnade, im Glauben zu beten, daß die Not zu ihrer Seligkeit diene, schließt er: Bittet Gott auch für mich. Sonntag nach Matthei (28. Febr.) 1529.

Der Gedankengang des Hauptteils ist folgender: Unter andern Tugenden eines Bischofs ist die gar wichtig, daß er niemand ungehört verdammen soll. So hat Christus, der Bischof unsrer Seelen, auch die größten Sünder nicht verstoßen, und auch Gott sprach I. Mose 18, 20 von den Sodomitern: Ich will sehen, ob sie das alles getan haben oder nicht. Die oft bewährte Gerechtigkeit des Bischofs mache dem Schreiber Mut, denselben mit seinen unzierlichen Briefen zu besuchen; er hoffe dann nicht verurteilt zu werden, durch Schweigen würde er sich schuldig bekennen. Der ihm gemachte Vorwurf ist schwer: er sei ein Widerwärtiger des h. Glaubens und wohl erhaltenen christlichen Ordnung der Kirche. Wäre das begründet, so hätte er alle Strafe verdient, aber er hoffe das Gegenteil beweisen zu können und bitte bei dem unsterblichen Gott, ihn zu hören und zu belehren. Meine Lehre, sagt er, ist nichts anderes als der Glaube an Gott und Jesum Christum, durch den man allein selig und gerecht werden kann nach Joh. 3, 36 und Röm. 3, 22. Durch gute Werke können wir nichts verdienen, ich habe sie nicht verboten, nur davor gewarnt, daß man sein Vertrauen darauf setze, sie sind zu tun Gott zu Ehren, zu Nutz dem Nächsten und zu des Fleisches Tötung und Casteyung. Wenn das dem Glauben zuwider ist, beweise man es! Dasselbe gelte auch von seiner Stellung zu den Satzungen und Ordnungen der Kirche, die wahre und gottselige Christen um der Schwachen willen eingesetzt als Bereitung zur vollkommenen Gottseligkeit; diesen gehöre Milch, jenen starke Speise, da sie wissen, daß Gott im Geist und in der Wahrheit anzubeten ist. Sie halten die Ceremonieen, damit die Schwachen nicht geärgert werden. Also sind Satzungen und Ordnungen den Unverständigen und Kleinen von Nöten, daß sie damit als mit Banden gehalten und gezügelt werden, daß sie nicht in's Böse geraten. Man soll sie aber also lehren, daß sie durch ihre Haltung nicht meinen gerecht und fromm zu sein oder viel zu verdienen, sondern daß sie nicht Böses tun und zu der Gerechtigkeit des Glaubens leichter unterweiset werden. Freilich manche dieser Ceremonieen sind heidnisch und jüdisch, ob sie gleich christlich genannt werden, Wasser sprengen, Tieropfer, Rauchwergk, dagegen spricht Jes. 1 und Jesu Wor

Mt. 9: Ich habe Wohlgefallen an Barmherzigkeit, und nicht am Opfer. Bis auf Christum waren sie berechtigt als ein Zeugnis des Glaubens derer, die unter dem Gesetz waren, als ein Vorbild auf Christus, damit sich Gottes Volk von den Heiden unterscheide und als eines Gottes Gemeinde sich zusammenschließe. Seit aber Gottes Sohn als Fürsprecher und Versöhner für unsre Sünden erschienen, sind dieselben ebenso überflüssig, als wenn man ein Licht am hellen Tage anzünden wollte; auch darf man sie nicht mehr mit Rücksicht auf Andre gebrauchen, denn Christus ist nicht allein in dem Winkel des jüd. Landes bekannt, sondern nach Ps. 112 vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Niedergang.

Andre Satzungen geben sich aus unter dem Namen der Kirche, nicht aber der katholischen, sondern der römischen. Die Gemeinschaft und Versammlung der Heiligen und Gläubigen ist indeß nicht bloß zu Rom, sondern durch die ganze Welt zustrewet, welche hat einen Herrn, ein Haupt, einen Glauben und eine Taufe. Dieser von dem h. Geiste regierten Kirche Satzungen sei er nicht zuwider, sondern nur jenen einer Sonderkirche, zumal wenn man sie als zur Seligkeit nötig hinstelle; er könne sie nur wie andere Mitteldinge als weder gut noch böse ansehen, daraus gehe hervor, daß er nichts zu verändern vorgenommen in der Taufe, Messe und dem Sakrament des kostbarlichen Leichnams und Blutes Jesu wider die Einsetzung Christi, sondern nur gegen die Vorschrift der kath. Kirche, daß man in lat. Sprache solle taufen und Messe halten. Nur zu Nutz und Besserung der Zuhörer hat er die Sprache geändert, ist denn das so übel getan? Man vergibt es ja denen, die lateinisch so falsch lesen, daß niemand es verstehen kann, auch denen, die so leise reden, daß man nicht weiß, ob sie überhaupt noch sprechen, da kann es doch Christo, der von allen Sprachen gelobt werden soll, nicht unangenehm, und den Brüdern nur nützlich sein, wenn die Muttersprache gebraucht werde; alle Christen, denen an Gottes Ehre und des Nächsten Seligkeit gelegen wäre, müßten sich darüber freuen, er aber werde deshalb so sehr angefochten. Sein Gezeuge sei Paulus, der 1. Kor. 14 sage: Lieber 5 Worte nach meinem Sinne als sonst 10000 mit Zungen. Lesen auch die Griechen lateinisch oder die Lateiner hebräisch? Wenn es auf die Sprache ankäme, so müßte man die der Apostel und Väter gebrauchen. Sachlich habe er nichts geändert; bei der Messe lehre er, sie sei nicht ein Opfer, sondern ein Gedächtnis des Opfers Jesu, im h. Abendmahl, daß man das Sakrament unter beider Gestalt nicht allein dem Priester, sondern auch andern mitteilen solle nach den Worten: Trinket

alle daraus. Entweder müsse man es ganz den Laien entziehen oder vollständig reichen, wie es auch anfänglich nach dem Zeugnis des Irenaeus, Cyprian und Hieronymus geschehen sei. Daß das Kostnitzer Konzil anders beschlossen, das wird der Herr zu seiner Zeit richten. Ich bekenne, daß der Konzilien Ansehen und Vermögen überwunden werde durch die Kraft der Schrift, gegen diese etwas zu beschließen haben sie kein Recht nach Gal. 1, 8. Die den Konzilien viel zulegen, sagen: es könne nicht geirrt werden in Sachen des Glaubens von denen, die der h. Geist zusammengerufen habe. Nu, wie will man aber gewiß sein, daß sie vom Geiste Gottes versammelt sind, es sei denn, daß sie beschließen, was gewiß vom h. Geist geoffenbart und in der Schrift bewährt ist, die von Gott eingegeben nach 2. Petri 1, 21? Das ist also keine neue, sondern die altchristliche Lehre; daß die entgegengesetzte sich viele Jahre lang gehalten, beweist nichts gegen die Wahrheit, viele der Vorfahren, die nicht ihre Kniee gebeugt haben vor Baal, hat Gott trotzdem im rechten Glauben erhalten. — Oder ist etwa durch meine Lehre Aufruhr entstanden? Nie, im Gegenteil, er wurde verhütet; des sind Gezeugen der Erfordischen erster Aufruhr, der hitzige Bauern-Aufstand, die Sakraments-Schwärmer und Wiedertäufer, denen allen ich entgegentreten mußte, damit der Frieden erhalten bliebe, und wie der Bischof selbst es anerkannt, daß in Naumburg Einigkeit und Ruhe geherrscht, so mußten es auch alle Feinde zugeben. Bisweilen habe er die Laster der Priester und Obersten gestraft und sich dadurch deren Haß zugezogen, das habe er aber nach seinem Amte tun müssen, und nie sei dadurch Aufruhr verursacht worden. Hätte er schweigen wollen, so wäre er ein unnützer Knecht gewesen, der mit dem anvertrauten Pfunde nicht gewuchert und nach Luk. 12, 47 viele Streiche leiden müsse. —

Daß ich aber ein Ende mache, heißt es zum Schluß, dieser meiner schwetzigen Entschuldigung, die doch not ist, die Wahrheit zu schützen, so bitt ich E. F. Gn. demütiglich, durch eure berühmte und von jedermann geliebte Gütigkeit, eine gnädigere Meinung von mir zu haben, denn meine Beschuldiger suchen, und nicht als viel auf mich sehen als auf E. F. Gn. Seelen Seligkeit und vieler andrer Menschen. Denn, welcher Fürst mag sicher sein vor den betrüglichen Ohrblasern, die — wie Ziba — selbst einen David getäuscht? Nur weil ich Gehör und Unterweisung begehre und mein Stillschweigen falsch ausgelegt werden würde, habe ich mich verantworten müssen. Meine Geringigkeit der Geduld und dem hohen Stand E. F. Gn. befehlend in Christo Jesu, der

E. F. Gn. regiere und erhalte in Ewigkeit! Underteniger Joh. Langer v. Bolkenhayn.

Naumburg Sonnab. nach Ostern 1529.

Kurz und abweisend antwortet Bischof Philipp von Freisingen aus, Sampstag nach Corp. Christi dess. J. Während er die eignen hohen Titel mit möglichster Vollständigkeit hinsetzt, heißt die Adresse einfach: An Joh. Langer zur Naumburg. Der Brief lautet etwa:

Wir wünschen Dir das Heil Deiner Seele. Dein Schreiben, darin Du uns Anzeigung tust der Lehre halben, so Du Dich in unsrer Stadt Naumburg gelernet zu haben berühmst, haben wir vorlesen hören. Wenn Du uns zumessen wolltest, als sollten wir Dich unverhört verdammen, tust Du uns Unrecht, denn Du bist durch unsre nachgesetzte Obrigkeit vorgefordert worden, aber ungehorsam ausgeblieben, darum von Unnöten, weiter Entschuldigung zu suchen. Deiner Lehre halben, darin Du Unterricht begehrst, weißt Du, daß dieselbige der h. christlichen Kirche einhelliglich gehaltenen Ordnung entgegen ist und nichts als Ärgernis und Absonderung mit sich bringt. Zudem, so sein in der h. göttlichen Schrift und derselben approbierten Auslegern soviel Unterricht vorhanden, daß, wenn Du hierüber Deinen Verstand fürsetzen willst, wir wohl abnehmen können, daß bei Dir unsre Unterweisung nicht allein ohne Frucht, sondern zweifeln nicht, ob auch Matthäus, Paulus, Augustinus selbst von den Toten aufstünde, Dich der Schrift Verstand zu unterweisen, ihre Worte bei Dir auch nicht statt haben würden. Dieweil denn auch auf dem Reichstage zu Speyer jüngst Kfrl. Maj. in Sachen der Religion und Zeremonieen seinen Befehl hat eröffnen und bekannt machen lassen, erkennen wir uns nicht allein J. Maj. Gehorsam zu leisten verbunden, sondern auch unsre Untertanen darzu zu weisen, vor Abfall und Schaden ihrer Ehren, Seligkeit, Leib und Guts zu verhüten. Demnach gedenken wir unsern vorgetanen Befehl nicht abzuschaffen, sondern wollen, daß demselben nachgelebt werde, daran geschieht unser ernstliche Meinung. —

Konnte Langer nun die Fehde abbrechen und schweigen? Er hielt eine Entgegnung an den Bischof für unwirksam und aussichtslos, fügte aber seine Rechtfertigung gegenüber den auf ihn gehäuften Vorwürfen dem offenen Briefe bei. In dieser Replik behauptet er energisch seinen Standpunkt: er sei doch unverhört verurteilt worden, denn Philipps Brief an den Rat sage wörtlich: Unser Befehl ist, ihr wollet euren Prädikanten, der mehrers unserm h. Glauben Widerwärtiges in euch bildet, seines Predigt-Amts bemüssigen, wir haben auch unserm Statthalter und Räten

zu Zeitz weiter mit demselben, was sich gebührt zu handeln Auftrag tun wollen. Das heiße doch, ihn ohne Verantwortung absetzen und verdammen. Ausgeblieben sei er nicht aus Ungehorsam oder Furcht, sondern weil der Gesandte einen Aufschub des bischöflichen Gebots erlangt hätte; auch das Ehrw. Dom-Capitel habe sich für ihn verwendet. Seine Lehre sei, wie er bewiesen, nicht der christl. Kirchen-Ordnung zuwider; nur mit den Satzungen der römischen Kirche und deren, die ihr vereidet sind, sei seine Lehre nicht allewege einhellig gewesen, wohl aber mit den Ordnungen der wahren christlichen Kirche. Daß dieselbe manchen anstößig gewesen, spreche nach dem Wort der Bibel nicht gegen sie. Auch an Jesu Rede ärgerten sich viele (Joh. 6, 60. 66), er ist ja gesetzt zu einem Zeichen, dem widersprochen wird. Unter den Auslegern, an die er gewiesen wird, sei der sonderliche Lehrer Augustinus, der zu Hieronymo schreibe: Ich gebe allein den h. Büchern, welche canonici heißen, die Ehre, und so ich in einer Schrift finde, das sich läßt ansehen ihrer Wahrheit widerwärtig, so halte ich's nicht anders, denn daß das Buch falsch sei u. s. w. Wenn ihm vorgeworfen würde, er werde sich auch nicht belehren lassen, wenn die Apostel von den Toten auferstünden, so sei das widersinnig, weil er gerade um Unterweisung gebeten habe und sie sogar von einem Kinde annehmen wolle, geschweige von einem Bischof, der mächtig sein soll zu ermahnen und zu strafen nach Tit. 1; er denke auch an Abrahams Wort (Luc. 16): Hören sie Mosen und die Propheten nicht pp. und erwarte daher keinen Bericht von Toten, sondern aus dem klaren Worte Gottes. — Der Reichstags-Abschied von Speyer sei nicht allenthalben wider ihn, er gewähre ja Duldung, wenn er sage: bei den Ständen, wo die neue Lehre ohne Aufruhr nicht abgewendet werden könne, solle alle weitere Neuerung bis zu künftigem Concil möglichst verhütet werden. „Aus diesem allen ist offenbar, mit welchem Grund der Bischof beschleust, daß seinem Befehl nachgegangen werde, durch welchen ich meines Amts enturlaubt bin worden. Ich aber will beschließen und bitten mit dem Propheten am 67 Ps.: Gott sei uns gnädig und segne uns, er lasse uns sein Antlitz leuchten, daß wir auf Erden erkennen seinen Weg. Gottes Wort bleibt ewigk." —

Lange genug haben die Naumburger Evangelischen auf die Erfüllung des bischöflichen Versprechens, ihnen einen andern Prediger des lauteren Wortes zu senden, warten müssen. Der Chronist sagt: Weil der Bischof von Freisingen mit Mag. Joh. Lange nicht wollte zufrieden sein, so hat der Rat aus Furcht denselben abschaffen müssen, und gehofft, er würde

der Zusage nach anderweit versorgt werden. Er ist aber in das dritte Jahr, ungeachtet Sterbensgefahr damit hereingefallen, also trostlos gelassen; der Bischof hat sich verlauten lassen, keinen zu dulden, welche der neuen luth. Lehre anhinge, dagegen der Rat und Gemeinde keinen andern haben wollte. Auf Drängen der Bürgerschaft ruft man den Kurfürsten von Sachsen um seine Intercession an, worauf dann M. Gallus als Prediger angenommen wird, der schon 1536 starb. In jenem Jahre hat am Osterfeste der verwaisten Gemeinde Justus Jonas und Hieron. Weller Gottes Wort gepredigt; ersterer versah das Pfarramt auch noch bis Mariae Geburt. —

Als neuer Prediger trat der von Luther vorgeschlagene Dr. Nicol. Medler[1]) an, der sogleich die Kirchen-Ordnung der Stadt Naumburg aufstellte und sie 1537 mit dem Bürgermeister der Stadt nach Wittenberg überbrachte.[2])

Wolkenhain. Langer.

---

[1]) Luther selbst hatte ihn am 14. September 1535 während seines Dekanats zum Doctor theol. promoviert, er war sein Gehilfe im Predigtamt in Wittenberg 1531—36.

[2]) Vergl. Brief vom 21. Oktober 1537 Luther, Jonas und Melanchthon an den Rat zu Naumburg, mitgeteilt von Seidemann. Stud. u. Krit. 1878. S. 703.

Anhang.

1.

[1492] September 16. Breslau.

Johann Langer von Bolkenhain an Celtis.

Eximio preinsignique magistro Con. C. poete laureato clarissimo domino et preceptori meo pre cunctis precipuo Johannes Bolknhaim.

S. P. D. Non facile verbis consequi possum, preclarissime magister, quantam leticiam nuper adeptus [sim], ubi me ex quodam doctore, viro egregio atque ecclesie Wratislauiensis canonico bene merito, saluere iubuisti (!). Credidissem, te longe mei nominis atque persone iam [non] esse [memorem]. Sed forte, si scribere non puderet, olim ad te mea subrustica carmina in laudem tuam tuique nominis immortalem memoriam conscripta id effecere, ut apud te ceteris sim notior, qui omnium iuste conuinci videar indoctior.

Magnam ad me tua prestans dignitas habet fidem, ut vasculum tuum e Vratislauia per Friderici famulos emissum mea opera aliquando reuisere atque rehabere possis. Credo, nec fallor, si per aliquot miliaria tibi prodesse aut tuis consulere possim rebus, nec sumptibus fatigisque quantis indulgerem, quin tuo desiderio mea sponte responderem. Postubi prescriptum Fridericum tuo nomine super vasculo percepto diligentissime sollicitarem, equo respondit animo, se ipsum tuum vasculum famulis Perbiag vectoris, ex oppido Lestyn forte, ut ipse aiebat, in manus atque curam, ut in Nurmbergam transferretur, tradidisse, qui, quantum ex alijs intelligere potuit, in hospitium commune, quod vulgo ibidem dici soleat „guldin genze“ posuisse[t]. Ad que Fridericus adiecit, nec abs te litteras, nec pecunias, nec hospicij nomen Nurmberge pro ipso tuo vasculo transmittendo accepisse, nec fidem, si tibi aliquando in manus non daretur, dedit. Quod si contra eum actionem instituere velles, tibi, ubi volueris, sufficiens respondendo esse velit.

Me tibi tueque commendans fidei et, si qua noua per te in lucem sint edita carmine, hec ut ad me transmittas, magis

atque magis oro. Vale, musarum decus splendidissimum, et me, ut suesti, amore amplectere. Ex Vratislauia decimo sexto kalendas Octobris anno 93.[1])

Johannes Bolkinhaim tuus
ad vota humilis.

Celtis, Codex epistolaris, III, 9, fol. 22 b.

2.

1492 Dezember 3. Breslau.

Johann Langer von Bolkenhain an Celtis.

Eximio clarissimoque Conrado Celtis arcium magistro poeteque laureato doctissimo domino et preceptori meo dignissimo.

Eximie clarissimeque Conrade et poeta disertissime, paratissima vota cum sui recommendacione. Litteris tuis nuper ad me per puerum tuum obsignatis nihil unquam gratius accidere potuisset, quibus, tuum erga me et amorem et beniuolentiam hucusque seruare te, significas. De quo mihi gaudium accreuit singulare, quod a viro tam docto, qui ipse ego omnium indoctissimus, litteris colar comptissimis Merito mihi cum his de te scribendi et laudandi cumulus ipse aduenit honoris, quo aliquando tuum videbis in carmine, per quod et dij atque homines placantur, lusisse Johannem.

Rem, quam ex me petijsti, ut tibi morem gererem, ita prosecutus sum ac si meam. Primum dominam, ubi tibi hospitium [fuit, accessi], eidem rei seriem detegens, que post, ubi de tua suppellectuli atque vase sciret nihil, me ad Fritze Rusworm remisit, cuius si vera sunt verba, vas ipsum in Nurmbergam cuidam vectori commisit perferendum. De quo te et quidem puer tuus reddet certiorem.

Me tibi tueque commendans fidei, vale, vir litteratissime, meque inter tuos, quos amore amplecteris, connumera. Ex Wratislauia tertio nonas Decembris anno Christi Mccccclxxxxij.

Johannes Bolkenhan tuus
ad vota humilis.

Celtis, Codex epistolaris, II, 1, fol. 6 b.

[1]) Dieses Datum der Handschrift ist sicher falsch; Herr Professor Dr. Bauch vermutet nach einem Briefe von Sigismund Gossinger, der dieselbe Sache betrifft, als richtiges Datum 1492, hält aber, da der Verlust des Gepäcks von Celtis in das Jahr 1491 fällt, auch diese Datierung für möglich.

3.

Das Calendarium fatidicum Joh. Langers trägt die Überschrift:

Bolkinhain genitus mediocri e stirpe Johannes
Langer condictus, opus hoc breve et utile feci
Mil-quingent populus per mundi climata in urbem.
Transit devotus quaerens annum Jubilei.
Quid velit et doceat, oculos tu fige patentes
Intervalla nota nec aberres, lector amate,
Detrahe nec jotam verbo cuiquam neque junge,
Ordine quo scripsi, legito quoque scribito semper.
Regna quot oppida quotque ducatus turcus iniquus
Obtinet ecclesiae, res o deflenda, videbis.

Das Blatt ist in 8 Spalten geteilt, deren erste die Jahre von 1500 bis 1834 der Reihe nach aufführt, während die zweite die goldene Zahl und den Mondzirkel bezeichnet. Intervalla sind die Wörter der dritten Kolonne überschrieben, hierin liegt auch die eigentliche Bedeutung des ganzen Werkes, freilich ist uns, wie ja auch die Verse am Anfang zeigen, damit ein Rätsel aufgegeben, dessen Lösung viele versucht. Naso drückt den Wunsch aus, daß ein kundiger Astronom einmal sich bemühen möchte, das Geheimnis dieses Kalenders zu enthüllen. Aber schon vor seiner Zeit (1630—33) hatte Jac. Ganivetus in seinen 4 Kalendarien — Runge bekennt allerdings, daß er den entscheidenden ersten nicht zu Gesicht bekommen, auch nicht wisse, wo sein Gewährsmann eigentlich gelebt — darüber geschrieben, freilich ohne Langers Namen zu nennen. Aus der Bedeutung der lateinischen Worte will jener Mathematiker einen Schluß auf den Charakter des betreffenden Jahres oder auf einzelne Ereignisse ziehen, er bemüht sich z. B. zu zeigen, daß die Vokabeln 1628 bis 1632: spiritum, reddunt, gratia, preditum, creatum, querentem dazu angetan seien, dem während des 30jährigen Krieges lebenden Geschlecht Trost und Hoffnung für eine bessere Zukunft zu gewähren, was nur mit größter Künstelei möglich ist. —

Die Worte, welche im Zusammenhang gelesen, einen guten Sinn geben, enthalten zuerst einen Lobpreis auf die h. Jungfrau: Mitissima, illibata sponsi superorum agminum virgo genitrix, terrena dirigentis fluenta Domini magnifici, perpetuo gaudio benedicta, suscipe Salve Johannis Langers colentis matrem miserorum hominum, stella splendida cuncta illustras vivencia gratia dulciflua immittes regnis auxilium. Von 1534 an folgt die Bitte

um Schutz gegen den grausamen Türken: Desuper ammove, carissima, Turcum avarisevum, und die Aufzählung seiner Greueltaten: invadit oppida expugnans per duces urbes potentia Madonam devincebat, virgines stuprat, sanguinem generis humani effundens, homines caste viventes repente trucidans cruentis hastis — — femelle, pueri, scolares, populus, sacerdotes, ministri domini queruntur. Weiter werden dann von 1723 ab eine Menge von Ländern und Städten aufgezählt, die er einnimmt: Bitiniam, Minorem Asiam, Ciliciam — — Dalmatiam, Illyriam, Croatiam. Das Register schließt: Reges, princeps quisque currat liberare populum redemptum, devotum Christo, accepturi praemium civium coelestis thalami cumulatis jucundis gaudiis perpetuis. —

Von welcher Absicht ließ sich der Verfasser bei der Aufstellung dieser so sorgfältig ausgewählten Vokabeln leiten? Der Schlüssel fehlt, es wird wohl auch eines solchen nicht bedurft haben, man muß nur nicht zuviel Geheimnisvolles hinter den Worten suchen. Gewagt ist es, aus dem einen, oft völlig bedeutungslosen (desuper, atque) Ausdruck die Umstände des ganzen Jahres herauslesen zu wollen; das könnte man noch versuchen bei solchen wie: Pestis 1594 und 1651, requie 1635, Rebellem 1677. — Die Erfüllung dieser Weissagungen darzutun, würde immer noch schwer genug sein, die Mehrzahl der Namen läßt eine solche Deutung überhaupt nicht zu. Prof. Burghard, sagt Steige, hat in seinem forschenden Schlesier Nr. IX und X abdrucken lassen, daß der ganze Wert des Kalenders auf's höchste darin besteht, daß die Zahl der Buchstaben in dem Kunstwort des Intervalli die Zahl der Wochen zwischen Weihnacht und Fastnacht bezeichnet. Lange vorher hat das Runge ausgesprochen, der noch einen Schritt weiter geht mit der Annahme, daß die Zahlen der Spalte 4 (Concurrentes, 0—6, der Schalttag ausgelassen) die über die vollen Wochen hinausgehenden Tage erkennen lassen. In der Tat stimmt, soweit ich es kontrollieren kann, diese Rechnung unter Zugrundelegung des alten Julianischen Kalenders genau. Dann träfe freilich der Name: Calend. fatidicum nicht recht zu, es wäre vielmehr eine für Jahrhunderte hinaus den Termin der beweglichen Feste vorausbestimmende Tabelle, aber auch so ist das Werk nicht zu unterschätzen, sondern lobt das vielseitige Wissen seines Meisters. Die übrigen Kolonnen haben rein astronomische Bedeutung, 5 nennt den Sonnenzirkel, 6 den Sonntagsbuchstaben, 7 die Schaltjahre und 8 die Indiktionszahl. Das Ganze ist in verschiedenen Farben (rot und blau) auf 4 Hauptseiten

deren jede in 2 Felder geteilt ist, niedergeschrieben: 1) 1500—1575, 2)—1663, 3)—1751, 4)—1834. In dem Urbarium der Stadt Bolkenhain ist eine genaue Abschrift des Kalenders aus der Zeit um 1850; die Stadt-Bibliothek zu Breslau besitzt eine Kopie, die unzweifelhaft aus der Feder des Bresl. Schulrektors und Historikers Sam. Klose stammt, der noch ein altes aufgezogenes Exemplar, vielleicht das Original des Calendarium gekannt.[1]) Dem Herausgeber dieser Zeitschrift verdanke ich außer dieser Nachricht auch noch den Wortlaut einer Quittung aus dem Jahre 1500, in welcher die Breslauer Ratmannen bekennen, daß der ehrs. Hr. Joh. Bulkenhain, Altarist an dem St. Gertraud-Altare, über welchen ihnen das Lehen zusteht, ihnen auf Befehl des Bischofs Johannes das Geld, so er aus dem stocke, tabeln und andern einkommen derselben kirchen adir kapellen empfangen und bei sich gehabt, zum Bau des Parchens und Grabens dieser Stadt, doran man itzund baut, gegeben hat, sodaß sie ihn frei, ledig und los sprechen. Sie stammt aus demselben Jahre wie der Kalender und nennt ebenfalls den Bischof Johann IV. (Roth), auf den die Unterschrift desselben weist:

Presule jam quarto diuo regnante Johanne
Ecce dedi cunctis hoc opus ipse breue.

[1]) Der Kalender ist auch in der Berliner Kgl. Bibliothek Hs. Meusebach XIII, 518 vorhanden.

VIII.

Dr. Adam Adamus.

Er ist durch einen Brief Luthers an ihn vom 5. März 1530 bekannt. Wiewohl der Brief zeigt, daß hier nicht eine flüchtige Berührung nur vorliegt, sondern beide Männer in vertrautem Verkehr gestanden haben müssen. — Adam hat Luthern Vorhaltungen über seine Heftigkeit gemacht —, so weiß doch auch Enders[1]) nicht mehr von ihm, als daß er Augustiner gewesen sei; seine Vermutung, daß er in Schweidnitz gelebt habe,[2]) ist unzutreffend. Es seien darum im folgenden einige Notizen zu seinem Leben zusammengestellt.

Adam ist nach seinem eigenen Zeugnis in Breslau geboren; in einem Brief an den dortigen Rat nennt er sich der loblichen stat Ingeborner. Da im Jahr 1526 Valentin Krautwald in einem Brief an den Haynauer Stadtpfarrer Matthias Funck von Adamo seni nostro redet, dürfte er um 1466 geboren sein. In eben diesem Jahre wird Nickil Adam tabernator als Bürger von Breslau aufgenommen. Darf man in ihm den Vater des spätern Dr. Adam sehen, so stammt dieser also aus einer Breslauer Kretschmerfamilie. Wie weit Peter Adam Partirer, der 1472 das Bürgerrecht empfängt, und Andreas Adam institor, der es 1486 erhält, zur Familie gehören, muß dahin gestellt bleiben. Nach 1512 wird ein Hans Adam der koch und 1516 Nickil Adam parchner unter den Bürgern erwähnt.

---

[1]) Luthers Briefwechsel VII S. 237/8.

[2]) Sie ist jedenfalls von Schneider, über den geschichtl. Verlauf der Reformation in Liegnitz (Progr. der Berl. Realschule 1860) S. 20 übernommen und bei diesem vielleicht dadurch veranlaßt, daß Angehörige einer Schweidnitzer Familie Adam später in Wittenberg immatrikuliert werden (1535 Leonardus Adam Schweinicensis; 1539 Michael Adamus Schweidnicensis).

Die Universität hat Adam Adam erst in reifern Jahren besucht, nachdem er seine erste wissenschaftliche Ausbildung[1]) in einem studium generale der Augustinereremiten, bei denen er eingetreten war, empfangen hatte; es ist nicht unmöglich, daß das Breslauer Kloster eine solche mönchische Studienanstalt in sich gehabt hat.[2]) Im Sommersnmester 1502 wurde in Wien immatrikuliert Frater Adam ordinis heremitarum sancti Augustini lector eiusdem ex Bratislauia Slesie.[3]) Hiernach hatte er damals es in seinem Orden bereits bis zur Würde eines lector gebracht, mit der das Recht verbunden war, biblische Vorlesungen zu halten. Wie lange Adam in Wien war, ob er von dort noch eine andre Universität besucht hat[4]), und in welches Kloster er dann zurückgekehrt ist, wissen wir nicht. Auch wo er den theologischen Doktortitel erworben, ist unbekannt. Er begegnet uns zuerst als Doktor Adam zu Haynau in einem Briefe Herzog Friedrichs II. von Liegnitz an ihn vom Jahre 1523.[5]) Darnach ist er damals Prior des in Haynau seit 1299 etwa bestehenden Augustinereremiten-Klosters gewesen.[6]) Der Haynauer Rat hat sich beim Herzog beschwert, daß die Klosterbrüder ganncz eyn vngeistlich leben fur sich genohmen hetten, dan sy gingen aus dem closter wens yn gefiel wy ander wertliche lewthe, dy kutte doheymen Im closter hengen, deszgleichen furten sy weyber hynneyn vnd vorsorgten das closter mit predigen vnd andern alszo das got wenig durch sy gelobet vnd menlich

[1]) Griechisch scheint er aber nicht gelernt zu haben, denn er kann es auch später nicht verstanden haben; bei den schriftl. Auseinandersetzungen mit Krautwald über das heil. Abendmahl mahnt ihn dieser 1526 Paulum confer atque idem parochus tuus in Grecis faciat hortare; darnach muß man doch annehmen, daß er selbst den griechischen Urtext nicht hat gebrauchen können.

[2]) Vgl. über solche Studienanstalten und ihre Promotionen gerade auch bei den Augustinereremiten Oergel, Vom jungen Luther S. 99 flgd. Der Grad des Doktors war aber allerdings nur auf einer Universität zu erwerben.

[3]) Diese Notiz verdanke ich freundlicher Mitteilung des Herrn Professor Dr. Bauch.

[4]) In den Matrikeln von Krakau, Leipzig, Wittenberg und Frankfurt kann ich seinen Namen nicht finden.

[5]) In einem Missivenbuch des Bresl. Staatsarchivs. Der Brief ist ohne Tag und Jahr; er steht aber mitten unter den Briefen vom Jahre 1523; der unmittelbar vorangehende ist datiert von Mittwoch nach Jubilate, der unmittelbar folgende Sonnabend am Tage Marie xxlll.

[6]) Vgl. über dieses wenig bekannte Kloster Zeitschr. des Vereins f. Gesch. u. Altert. Schlesiens VI S. 162 flgde. und Scholz, Chronik der Stadt Haynau S. 401 flgd.

dorob eyn ergernusz nehme. Friedrich verlangt daher, das Kloſter mit beſſern Brüdern zu beſetzen, domit got dem almechtigen doryn mit vleis gedynet vnd seyn evangelium vnd wort dorin geprediget wurde, auch dem gemeynen mannne douon gut exempel vnd nicht bosz ergernusz gegeben. Sollte es zu dieſer Reformierung des Kloſters nicht kommen, ſtellt der Herzog in Ausſicht ſie ſelbſt vornehmen und die Brüder aus der Stadt weiſen zu wollen. Über den Erfolg dieſes Schreibens wiſſen wir nichts; es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß wie in jenen Jahren die Bernhardiner aus Liegnitz ausgewieſen worden ſind, ſo ſich auch der Konvent der Auguſtinereremiten in Haynau aufgelöſt hat; ein Teil ſeines liegenden Beſitzes war ſchon 1510 an den Herzog übergegangen.

Adam ſelbſt iſt allerdings in Haynau geblieben. Wir treffen ihn 1526 dort als Prediger an der Stadtkirche, in einem Amte, das vielleicht ſchon früher von ſeinem Konvente beſetzt worden war. Er muß von der Wittenberger Bewegung ſehr bald ergriffen worden ſein, und als der Bruch zwiſchen den Liegnitzern und Luther eintrat, blieb er feſt bei dieſem. Die Verſuche Krautwalds, ihn für ſeine und Schwenckfelds Abendmahlsauffaſſung zu gewinnen, ſchlugen fehl.[1]) Adam vertrat ſeinen entgegengeſetzten Standpunkt mit ſolcher Energie, daß er fürchtete, Krautwalds Freundſchaft zu verlieren, daß dieſer ihm verſichern mußte non est quod putes me tam delicatum qui literis amicorum facile offendar.[2]) Immerhin ſind deſſen Antworten nicht nur ſo ausführlich, daß er am Schluß desſelben Briefes bekennt lassa est manus mea et chartae paululum super est, ſondern auch nicht weniger energiſch, daß er einmal[3]) von der durch ihn und Schwenckfeld veröffentlichten Schutzſchrift ſagt: apologiam nostram vulgarem nos probamus atque patimur ut tu quoque probes sed ita, ut prius intelligas; deine Briefe zeigen das Gegenteil, fährt er faſt bitter fort.

Die Auseinanderſetzung dreht ſich weſentlich um die Frage, was die Einſetzungsworte bedeuten, und wie Chriſtus im Brot ſein könne. Adam ſteift ſich auf den Wortlaut, aber Krautwald beſtreitet, daß das von Chriſtus einmal geſprochene Wort nun durch den Mund eines Menſchen als Gotteswort wiederholt werden könne: ea autoritate, natura ac

[1]) Korreſpondenzblatt VIII S. 280 flgd.
[2]) Brief im cod. Monac. lat. 718 f. 234 sq. Datae Assumptionis MDXXVI.
[3]) Ebendort Lignisii 17. Juni 1526.

potestate qua Christus. Denn Gottes Wort besteht ja nicht in Buchstaben, Büchern und vom Mund gesprochenen Worten sed est verbum dei i. e. Christus. Kommt's zum Glauben, weil man den Diener des Wortes reden hört oder weil Gottes Finger sein Wort ins Herz schreibt? Man müßte ja auch sonst die Einsetzungsworte so verstehen, als ob Christus habe sagen wollen: ich mache dieses Brot zu meinem Leib, als ob er ein Possenspiel treiben wolle, sed nihil nugarum est in scripturis, nos vero nugae sumus mendaciumque et error.

Adam aber hielt allen diesen Ausführungen den einfachen Wortlaut entgegen; Christi Worte könnten nicht vergehen. Er hat nun einmal gesagt hoc est corpus meum atque istud ego volebam et verum dixit et hoc est quod probo et non nisi de pane dixit.

Was aber die Seinsweise Christi im Brote betreffe, so hielt er das Aufwerfen dieser Frage für eine philosophische Spielerei und Träumerei. Er erklärte es auch für sehr wohl möglich, daß Christus realiter et corporaliter im Himmel sei und trotzdem in pane et sub pane; auch Paulus sei ja verzückt worden in den 3. Himmel und doch dabei in Damaskus gewesen. Sowie der Apostel raptus est in tertium coelum, Christus rapitur in panem.

Gewiß sind die Auseinandersetzungen auch in den folgenden Jahren noch weiter gegangen, doch ist uns darüber nichts bekannt. Wir hören von Adam erst wieder durch den im Eingange erwähnten Brief Luthers vom 5. März 1530. Er ist auch damals noch mit Studien über das Sakrament beschäftigt und scheint Luthern eine Arbeit über das περὶ ὁμῶν und πολλῶν in den Einsetzungsworten geschickt zu haben, von der er sich besondere Wirkung auf die Gegner versprach; Luther war anderer Meinung, versprach aber seinerseits bei gegebener Muße eine Auslegung zu Joh. 6 zu schreiben. Adam hat bei der Gelegenheit dem Reformator mitgeteilt, daß seine Heftigkeit Anstoß errege, bekommt aber zur Antwort: si tu esses quod ego sum forte vehementior esses. Die Temperamente seien eben verschieden und auch die Aufgaben, die jedem zufielen, tu nondum bella gessisti. Man muß in Schlesien große Hoffnungen auf die Verhandlungen in Marburg und die Einigung mit den Schweizern gesetzt haben und es Luthers Heftigkeit zugeschrieben, daß es anders gekommen. Aber Luther weist es ab, daß es seine Pflicht sei, die a parte Zwingliana convictos compellere ad confessionem. Wer wolle, könne sich ja auch an Christus ärgern, daß er die Pharisäer nicht zum Bekenntnis gebracht habe. „Verachte du diese Art Menschen, die Ärgernisse

ſucht, um ſich zu ärgern; ich würdige ſie keines Wortes noch Blickes." Auch eine Aufforderung Adams, an Friedrich von Liegnitz zu ſchreiben, weiſt er zurück. Jedenfalls ſollte Luther helfen, daß nach Schwenckfelds Entfernung aus Liegnitz nun auch ſein Einfluß auf die dortige Kirche völlig beſeitigt werde; aber Luther beſorgt nach früheren Erfahrungen beim Herzog ſchriftlich nichts zu erreichen.

Acht Jahre ſpäter begegnet uns Adam in einem Brief nach Breslau. Im Jahre 1538 am 26. März ſchreibt der heyligen schryft doctor an die erbaren hochweysen benampten Herren Radtmanen der Koniglichen stat breslaw.[1]) So ich itziger zeit ansehe das manchfeldigk vnkrawt das bey der Erlewchtungk vnd scheynunge des heyligen gotlichen wortes an tagk kompt, befynde ich ausz viler philosophie beschreyben, das ander zeit och eyn ander leben haben wil vnd wenigk seh dy thuen, was den andern wol gefelt, vnde ist der menschlichen eynfalt gar zu eyner boszheyt geraten vnd bedarff nicht grosser disputation sonder brenget sich nhur selbist an tagk, vnd weyl ich alsz eyn eynfeldiger gesehen vnd gelesen wie doctor Johanes Cocleus eyn lesterbuchlen wyder den catechismum doctoris Ambrosij Moybani (den er doch in wönigsten anruret sonder schendet eyn E. hochberumten Rot, dy lobliche stat breslaw mit sampt der gantzen gemeyne, vnde lestert dy tzwehne doctores Joh. Hessum vnd Ambrosium Moybanum) hot lossen ausgehen unde in druck komen vnd gegeben: hab ich mich des alsz der loblichen stat Ingeborner solchs seyn vnvorschempt lesterlich schreyben vnderstanden offentlich zu vorantworten, vnd bite E. b. W. wolle das aine fur sich behalden vnd kegen doctor Joh. Coclej lesterbuch vorlesen lossen, Das ander aber nicht beschwer haben denn beyden der heyligen schrifft Doctoribus meinen gunstigen . . doctori Moybano vnd doctori Hesso zu antworten lossen vnd bey inen eyne vormanunge thuen, das sy solchs noch vorlesung vnd correctur sich nicht besweren wolten in druck zu brengen lossen. Was dieſe Bitte gefruchtet und ob es zum Druck der Gegenſchrift gegen Cochläus gekommen iſt, iſt nicht bekannt. Jedenfalls zeigt aber dieſer Brief, welchen regen Anteil Adam auch weiterhin an der kirchlichen Bewegung ſeiner Zeit genommen,

[1]) Bresl. Stadtbibliothek.

und in welchen nahen Beziehungen er auch zu Breslau und seinen Reformatoren gestanden hat. Noch einmal hören wir von ihm. Im Jahre 1539 hat Friedrich II. von Liegnitz ihm in Haynau einen Garten samt dem Häuslein auf der Mönchen Huben erblich frei von allem Geschoß und aller Beschwerung verliehen.[1]) Das ist die letzte Nachricht über ihn. Darnach hat er offenbar bis an sein Lebensende in Haynau gelebt, wohl als der letzte der dortigen Augustinereremiten. Er wird dort als hoher Siebziger gestorben sein.

Groß-Strehlitz. Eberlein.

[1]) Scholz, Chronik der Stadt Haynau.

IX.

Der Liegnitzer Ordinations-Katalog von 1617 bis 1635.

Dieſe Veröffentlichung ſchließt ſich an die von Bd. VI S. 177 flgd. und VIII S. 54 flgd. an. Die Erſchließung ſolcher Quellen kommt voran der Ortskirchengeſchichte zu gute. In deren Intereſſe iſt es zu bedauern, daß wir in Schleſien nur wenige derartige Quellen haben.[1]) Das Brieger Verzeichnis iſt nur für 10 Jahre vorhanden und endet ſchon 1573;[2]) und doch muß in Brieg auch in der Folgezeit noch ordiniert worden ſein, wie grade auch der unten folgende Auszug beweiſt. Es iſt doch auffallend, daß in 18 Jahren auch nicht ein einziger in Liegnitz für Brieg ordiniert wird, ſo nahe beide Herzogtümer ſich ſonſt politiſch und kirchlich ſtanden. Das Liegnitzer Ordinandenverzeichnis hebt für uns leider erſt 1593 an; die 20 Jahrgänge vorher, die ſicher manche Bereicherung unſeres Wiſſens bringen würden, ſind noch verſchollen. In den Erbfürſtentümern iſt nie ordiniert worden; man hat ſich aus ihnen in erſter Linie nach Liegnitz gewandt. Überhaupt iſt es zum Verwundern, wie verhältnismäßig oft ſelbſt noch in der Kriegszeit in dem alten Piaſtenſitz ordiniert worden iſt. Der Durchſchnitt iſt nicht geringer als in den früheſten Jahren; immer noch 11 Ordinationen finden jährlich ſtatt und gerade in den für Schleſien ſchon ſo ſchweren Jahren von 1630 an ſteigen ſie bis über 20. Von im ganzen

[1]) Sehr viele Ordinationen für Schleſien bringt das Wittenberger Ordiniertenbuch, das in 2 Bd. für 1537—1560 und 1560—1572 von D. Buchwald 1894 und 1895 herausgegeben iſt. Es iſt zu bedauern, daß dieſe Quelle auch jetzt noch nicht in Schleſien genügend bekannt zu ſein ſcheint, da auch neue und neueſte Ortschroniken ſie nicht benützt haben. Es ſteht in Ausſicht, daß das Correſpondenzblatt ſie durch weitere Bearbeitung der darin gebrachten Nachrichten noch bequemer zugänglich machen wird.

[2]) Abgedruckt in der Zeitſchr. d. Vereins f. Geſch. u. Altert. Schleſ. XXXI S. 289 flgd.

205 Ordinierten fallen doch nur $^2/_5$ auf Liegnitz und Wohlau und ebensoviel auf die 3 Erbfürstentümer; aus Sagan und der Lausitz stammt die Hälfte des letzten Fünftel. Begreiflicherweise begegnen wir für Glatz und Oberschlesien sowie die auswärtigen Länder Böhmen und Ungarn, die früher in so lebhafter Verbindung mit der Brieger und Liegnitzer Kirche standen, von 1620 an, wo die römische Gegenreformation einsetzt, keiner Ordination mehr; nur 6 Polen kommen noch nach Schlesien, sie stammen meist aus der deutschen Gegend um Fraustadt. Breslauer und Olser sind auch nur noch vereinzelt darunter, weil sie damals bereits im eigenen Fürstentum eine Ordinationsstätte besaßen.

Benützt ist für den Abdruck neben der Handschrift der Breslauer Stadtbibliothek, der schon die früheren Ordinationen entnommen waren, vom Oktober 1628 an der zweite Band des Liegnitzer Ordinationskatalogs im Original. Merkwürdigerweise ist er unvollkommner als die Breslauer Abschrift. Er läßt von 1632 an die Bezeichnung der Herkunft bei den Ordinanden und die nähere Bestimmung des Ortes, wohin sie berufen sind, vermissen, und doch ist besonders letzteres ganz unerläßlich, man sehe z. B. die vielen Neudorfs, die von 1618 nach einander vorkommen. Wie das Original zu dieser Unvollkommenheit gekommen ist, ist nicht ganz klar; jedenfalls beweist die Breslauer Abschrift und auch Ehrhardt in seiner Presbyterologie, daß es noch ein vollkommeneres Original gegeben haben muß. Die Sache scheint so zusammenzuhängen. Der erste Band, den 1572 der Superintendent Leonhard Krenzheim angelegt hatte, muß Oktober 1628 vollständig gefüllt gewesen sein. Der Vizesuperintendent Ulrich Kutzschreuter, der damals den 2. Band begann, hat auf dessen Titelblatt geschrieben: Testes adhibitos vide in singulari libello, qui subscriptionibus ad Colophonem usque repletus, novo huic ansam dedit. Der Katalog hat ursprünglich nicht nur ein solches Zeile um Zeile sich folgendes kurzes Verzeichnis der Ordinierten enthalten, sondern für jeden einzelnen eine Eintragung, die eine ganze Seite in folio füllt, ein Schema freilich, das sich immer wiederholt, das aber jedesmal wiederholt wird; zuerst die Tatsache der Ordination und des vorangegangenen Examens unter ausführlicher Angabe der jedesmal dabei anwesenden Miteraminatoren und Assistenten bei der Ordination, darauf die vom Ordinanden eigenhändig geschriebne Ordinationsverpflichtung. Nun mag durch die grade 1628 eintretende Vakanz in der Superintendentur der erste Band verlegt oder ein zweiter nicht rechtzeitig herbeigeschafft worden sein, jedenfalls müssen die Ordinationen bis 1633 zunächst auf

lose Blätter oder in ein Interimsheft geschrieben worden sein, daraus später als der gegenwärtige stattliche 2. Band endlich beschafft worden war, der Superintendent auf dessen ersten Seiten nun nur ein kurzes Verzeichnis eintrug, das ihm dann offenbar bei der Langweile des Abschreibens sehr unvollkommen geriet. Hätten wir also die Bresl. Abschrift nicht, die offenbar von den losen Blättern genommen ist, so wären wir, trotzdem uns das Original erhalten ist, schlechter beraten.

Die damalige Zeitlage zeigt sich nicht bloß in der mehrfachen Ordination von Feldpredigern, sondern auch in dem Wunsch, den Kutzschreuter auf das erste Blatt des 2. Bandes gesetzt hat:

Deus ter optimus maximus exulceratissimis hisce et bellicosissimis temporibus, quibus in extremâ singula stant tegulâ, et mala privata publicaque confertis agminibus et totis quod dicitur castris, undiquaque nos circumstant, venerandum, illud orthodoxae et γνησίως Lutheranae doctrinae palladium clementer servet et in turbulentissimo illo tot Auctuationum Euripo ecclesiae suae afflictissimo halcyonia aliqua largiatur.

1617.

1) 26. Jan. Georg Stolzer, Hainov., vocatus Pastor in Steinsdorf.
2) 4. Febr. Jerem. Exner, Greiffenb., voc. ad Pastoratum in Aula et pago Schönau in Austria prope Neustadium.
3) 10. Febr. Christ. Justeinus Landshutt., P. in Reussendorf, dioec. Landshut.
4) 30. März Abraham Klimpkius, Grünberg., diac. eccles. Fischbach.
5) 8. Juni Joh. Rosatus Lignic., P. in Rüstern.
6) 25. Aug. Georg. Glattkius, Gorlic., diac. in oppido Rotenburg ad Nisam.
7) 4. Oct. Volcmar Torla, Erfurt., P. in Großendorf, dioec. Stein.
8) 9. Oct. Ehrenfried Walter, Görlitz., P. in Herwigsdorf prope Lüban sup. Lusat.[1])
9) 25. Oct. Caspar Celichius, Stinov., P. in Deichslau, dioec. Raud.
10) 3. Nov. Caspar Uttigius Bolesl., P. eccles. nov. Weisholtz in agro Glogov.
11) 14. Nov. Frider. Crusius, Fridberg., P. in Gugelwitz, dioec. Lüben.

[1]) Herwigsdorf, Kr. Bautzen.

12) 13. Dec. Simon Grundman, Leob., P. in Pilgramsdorf, dioec. Goldberg.

1618.

13) 1. Febr. Joh. Jentsch, Francof. March., P. in Zedlitz, dioec. Stein.
14) 13. März Caspar Crusius, Fridberg ad Qu., diac. eccles. Ebersb. prope Gorlic.
15) 6. April Caspar Hirsekorn, Suebus., P. in Freiwald. in ducatu Sagan.
16) 8. April Paulus Schildovius, Treptov. Pom., voc. P. ecclesiae in pago Unkrach prope Ensium Austria non procul a Lincio urbe situm.
17) 30. Mai Martin Feige, Suidnic., P. Leswic., in dioec. Lignic.
18) 15. August M. Adam Libigius, Sprottav., P. ecclesiae Bethan. duc. Glogov.
19) 25. October Joh. Colmannus, Linc. Austr., P. zum Eisenmost duc. Glogov.
20) 20. November Georg Göbel, Goldberg., P. in Neudorf, dioec. Lignic.
21) 29. November Joh. Rausch, Leob., P. in Lauterseiffen.
22) 12. December Melchior Poelerus, Parchwic., diac. Parchwic.

1619.

23) 5. Januar Matthaeus Bürger, Jaur., diac. Röchlic., dioec. Goldb.
24) 17. Januar Martin Rincanovius, Weizensis Ungar., P. in Rennersdorf in dioec. Görlic.
25) 15. März Joh. Puschman, Bolesl., P. in Ransau, dioec. Steinau.
26) 15. März Michael Kemmelius, Svidnic., P. in Saußterhausen, dioec. Strigov.
27) 21. März Theophil Feigius, Goldb., diac. Binovic. (Parenti adjunctus).
28) 25. April Tobias Dama, Freib. Misn., P. in Neudorf in dioec. Lignic.
29) 11. Mai Gallus Petri, Dreissens.-Wetterau,[1]) P. in Hünern, dioec. Herrnst.

[1]) Ein Dreisen liegt in Bayern Rgbz. Pfalz.

30) 26. Juni Joachim Rismanus, Glogov., P. in pago Neugabel duc. Glogov.
31) 20. August Christoph. Trandius, Lignic., diac. in Damsdorf in dioec. Strig.
32) 17. Sept. Paulus Ligavius, Bolcoluc., diac. in Wolmsdorf (parenti emer. adjunctus) prope Bolcoluc.
33) 19. Oct. M. Adam Thebesius, Lignic., P. in Muntschütz, dioec. Wolav.
34) 13. Nov. M. Samuel Jacobi, Stein., P. in Porschwic, in dioec. Stein.
35) 13. Nov. Caspar Keseler, Schönov., P. in Gölschau.
36) 22. Nov. Joachim Graecius, Betan., P. oppiduli Freiwaldau in duc. Sagan.
37) 6. Dec. Christoph Florianus, Fraustad., P. in oppido Polonorum Storchnest.[1])
38) 6. Dec. Balthasar Teichmann, Landeshutt., P. in pago Medeniz, dioec. Sagan.
39) 8. Dec. Joh. Libhold, Fraust., P. Strenzianus.[2])

1620.

40) 24. Jan. David Ruthard, Bolesl., P. in Kroschwitz, in dioec. Bolesl.
41) 29. Jan. Joh. Neander, Bolcoluc., diac. Röchlic., in dioec. Goldb.
42) 3. Juni Aug. Feigius, Parchwic., diac. Adelsd.
43) 29. Juli David Wagner, Rauden., P. in Cunradsdorf prope Hain.
44) 11. Sept. Leonh. Georg Hampger, Glac., diac. eccles. in Ndr.-Hansdorf prope Glac.
45) 7. Oct. Joh. Schuman, Stinov., diac. ecclesiae patriae.
46) 18. Nov. Joh. Schwerin, Carnov., P. in Tschilesen in dioec. Hernst.
47) 4. Dec. Christian Münchmeier (?) Dracomont., diac. in Powitzky prope Trach.
48) 9. Dec. Theoph. Volckmann, Liegnic., P. in Neudorf dioec. Lignic.

[1]) Prov. Posen, Kr. Lissa.
[2]) Strenz, Kr. Wohlau, jetzt nach Gr.-Bargen eingepfarrt.

49) 11. Dec. Christian Volckmann, Lignic., P. in Gölschau, dioec. Hayn.

1621.

50) 22. April Joh. Kesterus, Glogov., P. castrensis in exercitu Ernesti a Seher militantis regi Polonorum.

51) 13. Mai Joh. Hankius, Hain., diac. Köben.

52) 25. Juni Christ. Berger, Bolesl., diac. Gramschütz in duc. Glogov.

53) 30. Juli Michael Reimarus, Jaur., P. in Kammelwitz, dioec. Raud.

54) 4. Oct. Daniel Bausius, Slaneus,[1]) Bohem., diac. eccl. Neustadt[2]) in tractu reg. Hrad.

55) 7. Oct. Adam Stolcerus, Hain., P. in Merzdorf, dioec. Bolesl.

56) 29. Oct. Matthaeus Zahn, Bolcoluc, P. in Jürtsch, Stein.

57) 29. Oct. Josephus Frisius, Laub., diac. Kroitsch.

1622.

58) 3. März Christoph. Ursinus, Gorlic., P. in Hänichen prope Rotenburg.

59) 28. April Petrus Thebesius, Lignic., P. in Seifersdorf loco parentis.

60) 3. Mai Martinus Steinbis, Lignic., P. in Nicolstadt.

61) 19. Mai Paulus Cleselius, Hirschberg., P. in Tiefhartmannsdorf.

62) 27. Juli Jeremias Haupt, Hernstad., diac. in Hernstad.

63) 9. Nov. Laurent. Junius, Templin. March, P. in Arnsdorf und Zauch prope Bolkwitz in duc. Glogov.

64) Michael Spörer, Lignic., diac. eccles. Kroitsch.

1623.

65) 4. April Andreas Gebauer, Löben, diac. Polgsin., in dioec. Wol.

66) 6. April Christoph. Cnollius, Sprott., Christophori diaconi ibidem filius, P. Eilaviensis.

67) 5. Mai Severinus Partak, Reinharz., P. in Fürstenau, in dioec. Cant.

---

[1]) Ein Dorf Slana liegt in Böhmen im Bezirk Semil an der Iser nordöstlich von Jungbunzlau.

[2]) Neustadt an der Mettau, jetzt an der Bahn Chotzen-Halbstadt gelegen.

68) 20. Mai Georg Helwig, Leoberg., P. in Stonsdorf, in dioec. Hirschb.
69) 25. Aug. Michael Grosman, Glogov., P. Maskaviensis (?)[1] in distr. Gurav.
70) 15. Sept. Salomon Schroeter, Laub., diac. in Altjäschwitz, in dioec. Bolesl.
71) 20. Sept. David Kleber, Lüben., P. in Schwartzau.
72) 22. Sept. Abraham Riccius, Bischofsw., P. Jörtsch. in dioec. Stein.
73) 20. Oct. Georg Hülsius, Hain., P. Ossing. in dioec. Luben.
74) 9. Nov. Fabianus Hentschel, Gurau., P. in Libentzig in duc. Glogov.
75) 15. Nov. Sebastian Raffusius, Freistad., diac. Gramschütz., prope Glog.

1624.

76) 16. April Jac. Eichholz, Sonnenwald., Lusat., P. in Zedlitz in dioec. Steinov.
77) 20. April Joh. Albinus, Lign., P. in Thiergarten in dioec. Vratisl.
78) 3. Juni Jac. Rüdelius, Silberg., diac. Ulbersdorf. prope Seidenb. in Lusat.
79) 1. Nov. Matth. Cunradus, Cunzendorf., P. in Thomasdorf prope Bolkenhain.

1625.

80) 7. Januar Caspar Dirius, Posnaniens., P. Hicinens. et Goronskow in maj. Pol.
81) 9. April Caspar Weigel, Lignic., diac. eccles. Sebnic.
82) 25. April Andreas Gereth voc. ad diac. et porro ad pastor. eccl. Lampersdorf in dioec. Stein.
83) 25. Juli Paulus Hofman, Bolesl., Pauli Hofmani pastoris Creibani filius, P. eccles. Parchav in dioec. Glogov.
84) 14. Sept. Zacharias Textor, Glogov., P. in Mlitsch in dioec. Raudens.
85) 13. Nov. Abrah. Vechner, Lignic., voc. ab Helena Rotkirchia vidua ad pastor. Lampersdorf in dioec. Novifor.

[1]) Im Kr. Guhrau liegt ein Mechau, jetzt in Nieder-Schüttlau eingepfarrt, aber ob dort je eine Kirche?

86) 10. Dec. Georg Hornig, Hirschb., P. in Gierschdorf (?) in dioec. Leoberg.

1626.

87) 11. Febr. Joh. Beck, Jaur., P. in Ulbersdorf prope Goldberg.

88) 11. Febr. Georg Ortmann, Glogov., vocatus a Georg Schönach, P. in Mickau.[1])

89) 20. März Jac. Scultetus, Wolav., diac. Binowic.

90) 20. März Daniel Merbigius, Raud., P. in Morckau in Polonia prope Fraustad.[2])

91) 30. April Joh. Sturmius, Sagan., a senatu Sagan ad eccles. patr. diac. vocatus.

92) 21. Nov. M. Christoph Schniber, Lignic., a principe vocatus P. Neudorf. in dioec. Goldb.

93) 10. Dec. Abrah. Thor, Drisens. March.,[3]) P. Wilchovian. (?) in Polonia.[4])

1627.

94) 23. Febr. Georg Thebesius, Lignic., P. Obsendorf. in diöc. Strig.

95) 12. März Joh. Eichholz, P. Mehwald. voc. a Joh. a. Redern.

96) 9. April Henricus Oder, Sagan., P. Neuwald. et Reichenb. prope Sagan a Paulo abbate Sagan vocatus.

97) 4. Mai Joh. Steinerus, Bolcoluc., P. Blumenau in dioec. Jaur, a Joh. a Redern voc.

98) 2. Sept. Joachim Füleborn, Vratisl., P. in Rhonau prope Landshutt.

99) 17. Sept. Gottfried Iugelt, Lignic., a princ. voc. diac. eccles. Steinov.

100) e. d. Christoph Profe, Bolcoluc., P. in Reussendorf prope Landshutt.

101) 28. Oct. Joh. Poeller, a princ. ad diaconatum eccles. Wald. voc.

102) 10. Nov. Georg Peterwitz, Jaur., P. eccles. Merzdorf. in dioec. Jaur.

103) 12. Nov. Joh. Bernhartus, Lignic., P. in Kaiserswaldau.

---

[1]) Milkau, Kr. Sprottau?

[2]) Ob Murka, Kr. Schrimm, oder Murke, Kr. Lissa?

[3]) Driesen an der Netze.

[4]) Ob Poln. Wilke im Obrabruch?

104) 12. Nov. Christoph. Bergius, Lignic., P. in Kammelwitz in dioec. Raud.

1628.

105) 15. Jan. Zacharias Ludovicus, Bolesl., P. in Neudorf in dioec. Leob.

106) 10. März Josias Ungeraten, Nevstad. Sil., P. in Poselwiz in dioec. Strig.

A Dmno Ulrico Kutschreutero Vice-Superintendente.

107) 4. Oct. Joachim Selbstherr, Neofor., Joachimi filius, voc. a princ., P. eccl. in Gr.-Baudiß.

108) 4. Oct. Georg Heerfardus, Jaur., P. eccl. in Pilgramsdorf in dioec. Goldberg.

1629.

109) 31. März Adamus Kolbergius, Wartenberg., antehac scholae Fraustad. cantor, P. ecclesiae Raconievicensis in Polonia maiori.[1])

110) 27. April[2]) Elias Bohemus, Lauba-Siles., Parchwic. cantor, P. eccl. in Oysz.

111) 6. Juli Joh. Funccius, Leoberga-Sil., P. eccl. Modlaviensis in dioec. Bolesl.

112) 5. Sept. Matthaeus Schäferus, Sagan., P. eccl. Witznensis, ditionis Sorau.[3])

113) 12. Oct. Adamus Friderici, Habelschwerd., P.[4]) eccl. Steinsdorfianae in dioec. Hain.

114) 6. Nov. Abrah. Gottwalt, Nisenus, P. eccl. Kaltenprisniciensis in duc. Glogov.

115) 12. Dec. Georg Sartorius, Landshuttanus, P. eccles. in Gabell in duc. Suidnic.

116) 18. Dec. Andreas Scholtz, Jauranus-Sil., P. eccl. in Damritzsch u. Blumenrode.

1630.

117) 15. Febr. Sigismundus Pirscherus, P. eccl. in Großlogisch in duc. Glogov.

118) 17. April Joh. Keplerus, Münsterb., P. in Großläßwitz.

---

[1]) Ein Rakwitz, Kr. Bomst, ein Rakownia, Kr. Obornick.

[2]) Die Bresl. Abschrift gibt hier auch, jedenfalls falsch, als Datum den 31. März an.

[3]) Writzen, Dorf bei Sorau, Post Gassen.

[4]) Die Breslauer Abschrift liest Diaconus.

119) 19. Oct. Christianus Petri, Cöbenensis Siles., diac. eccl. in Köben.
120) 22. Oct. Christoph Hilscherus, Freiberga-Siles., P. in Newdorf in duc. Javor.
121) 14. Nov. Joh. Haynius, Sprotta-Siles., P. in Arnßdorf u. Zauche in duc. Glogov.
122) 16. Nov. M. Jac. Preibisius, Boleslav., P. eccles. in Lichtenwaldau in duc. Javor.

1631.

123) 6. Jan. Antonius Eichholtz, Jauranus, P. in Kauder.
124) 30. Apr. Sebast. Alischerus, Bolesl., diaconus in Herrenstadt.
125) 19. Juli Elias Feuereisen, Glogov., P. eccl. Dribicensis in finibus Poloniae.[1])
126) 23. Sept. Jac. Schön, Gorlic., P. in Ebersbach u. Cunnersdorf.
127) 18. Oct. Henricus Hauptman, Goldb., diaconus eccl. in Praußnitz in duc. Javor.[2])
128) 11. Nov. Benedictus Radewaldt, Glogov., P. in Linde in finibus Polonie.[3])
129) 3. Dec. Anthonius Watzius, Haynov., P. in Großkrichen.
130) 19. Dec. Fridericus Ortlobius Silesius, P. in Falckenberg in dioec. Bolculuc.
131) 19. Dec. Balthasar Heinitz, Lignic., voc. ab ampliss. senatu Lignic. ad curam pastoralem aegrotorum praesertim peste decumbentium.

1632.

132) 14. Jan. Melchior Neudeck, Silesius, P. in Lauterbach in duc. Javor.
133) 18. Febr. Christoph. Gigas, Glogov., P. in Droßheide in duc. Glog.
134) 26. Febr. Joachimus Pfeffer, Suibusiensis, P. in Reichenau in duc. Sagan.
135) 20. März Elias Kaplerus, Glogov., P. in Gabell in dioec. Gurau.
136) 31. März Balthasar Jodiscus, Grünb., P. in Herrendorf in duc. Glogov.

[1]) Driebitz, Kr. Fraustadt.
[2]) Zwischen 127 und 128 steht in der Abschrift hic deest iterum numerus.
[3]) Linde, Kr. Neutomischel, ob aber dort Kirche gewesen?

137) 31. März Abrahamus Bergius, Lignic., P. in Eysenmost in duc. Glogov.
138) 31. März Martinus Polius, Lignic., P. in Royn.
139) 31. März Balthasar Fidlerus, Grünb., P. in Nidergorb in duc. Sagan.
140) 31. März Tobias Harresius, Hernstad., P. in Gläsersdorf.
141) 7. Mai Val. Fabricius, Glogov., P. in Rottkirch in duc. Lign.
142) 18. Mai Georg. Satlerus, Parchwic. Silesius, scholae moderator diac. eccl. Parchwic.
143) 18. Mai Georg Rostius, P. eccl. in Langenwaldau.
144) 29. Juni Martinus Scultetus, Lign., P. in Brockendorf.
145) 29. Juni Joh. Schlebitius, Hernstad., P. eccles. Ritschützensis in duc. Glogov.
146) 10. Aug. David Hartmann, Freiberg., P. in Lobrüß in duc. Jaur.
147) 29. Nov. M. Joh. Straus, Neostad., P. in Löß in dioec. Grünberg.
148) 29. Nov. Caspar Mischkius, Neostad., P. in Weigmannßdorf in finibus Poloniae prope Freistad (!)[1] Fraustadt
149) 8. Dec. Joh. Winckler, Sprottav., P. in Niderleschen in duc. Glogov.
150) 13. Dec. Christianus Preller, P. in Spiller u. Jonßdorf.
151) 20. Dec. Elias Seilerus, Leorinus, P. in Kießlingswaldaw.

1633.

152) 10. Jan. Wolfgangus Schaarschmid, Zitta-Lusat., P. in Beichau in baronatu Trachenb.
153) 12. Jan. Blasius Werderus, diac. eccl. Leorinae.
154) 15. Jan. Georg Bayer, Reichenbach., P. eccl. in Quickendorf in distr. Francost.
155) 19. Jan. Melchior Sprotte, Glogov., P. eccl. Mlitzschianae in dioec. Raud.
156) 20. Jan. Joh. Fibinger, Lübens., P. eccl. in Lamperßdorf in dioec. Stein.
157) 28. Jan. Melch. Höfichen, P. eccl. in Lobendaw.
158) 1. Febr. Martinus Hilwigius, Boleslav., P. eccl. Droshaydensis in duc. Glog.

[1]) Soll jedenfalls Frauſtadt heißen; noch jetzt in Schleſien nach Alt-Strunz eingepfarrt.

159) 9. März Caspar Horningius, Sprott., P. eccl. in Eberßdorf in dioec. Sprottav.

160) 16. März Joh. Langius, Bolesl., P. eccl. in Tillendorf in distr. Bolesl.

161) 5. April Joh. Langius, Suidn., P. eccles. Küpperensis in duc. Sagan.

162) 8. April David Sutorius, Lignic., P. eccl. in Großwandriß.

163) 13. April Johannes Hilwigius, diaconus[1]) aulae Kitlicianae in Malmitz voc. a dn. Sigismund a Kittlitz.

164) 15. April Caspar Meisnerus, Novifor., P. eccl. in Leutholdshayn in Lusatia.

165) 22. April Caspar Breunerus, Leorinus, P. in Newdorf in dioec. Leorina.

166) 29. April Fridericus Hänisch, Fridberg., P. eccl. in Seifersdorf in dioec. Bolesl.

167) 10. Mai Georgius Mylius, Cizensis Misn., P. castrensis in castris legionis Duwaldicae sub gener. ejusdem locumtenente Dn. Georgio a Grabau.

168) 9. Juni Michael Wagner, Laubanus, P. in Steudnitz.

169) 5. Juli Christoph Hänisch, Pribus, P. in Neudorf in ducatu Javorano in dioec. Leoberg.[2])

170) 21. Juli Nicolaus Specht, Goldberg., P. eccl. in Straupitz.

171) 27. Juli Joh. Helcke, Hirschb., diac. eccl. Hirschbergensis.

172) 30. Aug. Hieronym. Rogelius, Reinerz-Glac., P. castrensis sub legione Stößeliana.

173) 24. Nov. Christoph Wisnerus, Lauban., P. eccl. Schwertensis in sup. Lusatia.

174) 15. Dec. Gotfridus Gebauer, Köben, P. eccl. Mondschützianae.

1634.

175) 5. Jan. Martin Försterus, Jaur., P. eccl. in Neudorf in duc. Javor.

176) 12. Jan. Wolgangus[3]) Silber, Gryphor., P. in Berwißdorf in duc. Javor.

---

[1]) Abschr. liest concionator ordinarius.

[2]) Abschr. liest super. Lusal., so hat das Original auch zuerst gehabt, hat aber dann verbessert wie oben.

[3]) Abschr. liest Daniel, so auch Ehrh. IIIb 292; darnach heißt der Vater Wolfgang.

177) 12. Jan. Barthol. Schleicher, Brig., P. in Pombsen, in duc. Javor.
178) 23. Jan. Joh. Laurentius, Freib., P. eccl. in Saltzborn in duc. Suidnic.
179) 28. Jan. Melchior Calartus, Bethan., P. eccl. in Milckaw u. Buckowitz in duc. Glogov.
180) 13. Febr. David Haaman (!), Hirschb., P. eccl. in Hennerßdorf in sup. Lusatia.
181) 13. Febr. David Stochius, Winzig., P. eccl. Beschinensis. in duc. Wohlaw.
182) 13. Febr. Melchior Hentschelius, Javor., P. eccl. in Neudorf in duc. Javor.
183) 23. März Sigismund Reimannus, Lign., P. in Kammelwitz in dioec. Rauden.
184) 4. April Theophil Senftleben, Bolesl., P. eccl. in Probsthain.
185) 24. April Christoph. Fickius, Wolau., P. eccl. Geischensis in dioec. Herrnstad.
186) 25. April Augustinus Gerlachius, Gorlic., diac. Parchwic.
187) 25. April Jacobus Berthold, Rennersd., P. in Brockendorf.
188) 28. April Gotfridus Sturmius, Reichenbach-Sil., eccl. Walstadianae.
189) 9. Sept. Caspar Timeus, Saltzborn., P. in Hartmannßdorf in dioec. Bolcoluc.
190) 15. Sept. Henricus Bartschius, Fridb., P. eccl. in Kroschwitz in duc. Javor.
191) 20. Oct. David Cnollius, Sprott., P. eccl. Windischboraviensis in duc. Glog.
192) 6. Nov. David Schlebitius, Hernst., diac. eccl. Hernstadianae.
193) 9. Dec. Caspar Pomeranus, Bolesl., P. eccl. Pirschensis in duc. Glog.
194) 23. Dec. Joh. Emericus, Fridb., P. eccl. in Bertelßdorf in dioec. Hirschb.

1635.

195) 24. Jan. Melchior Cupius, Goldb., P. eccl. Geltschaviensis.
196) 26. Febr. Balthas. Neudecius, Wintzing., P. eccl. Gürtschianae in dioec. Stein.
197) 2. April Sigismundus Sibethus, P. eccl. in Propsthain.

198) 21. April Georg Fuchsbergerus, Stein., P. eccl. Polsnensis in duc. Wohl.
199) 16. Mai Martinus Hofmannus, Bolesl., P. in Schoßdorf.
200) 25. Juli Caspar Hillerus, Schön., P. in Rodtkirch.
201) 24. August Christoph Cato, Leorin., P. in Sirkowitz.
202) 31. Oct. Joh. Oberlenderus, Lobenstein-Variscus, P. in Mertzdorf in duc. Javor.
203) 14. Nov. David Scheer, Lüben., P. in Lerchenborn.
204) 14. Nov. Christianus Haman, Bolcol., P. in Reußendorf in duc. Javor.
205) 28. Dec. Georg Scharekovius, Rauden., P. in Hertzogswaldau und Ditersbach in dioec. Lub.

Groß-Strehlitz. Eberlein.

X.

Zu Krautwald, Witiger und Schleupner.

Der an kurialen Schriftstücken überreiche Liber II Incorporationum etc. Bischofs Johann V. Thurzo von Breslau (1506—1520) im Breslauer Diözesanarchiv gewährt nach seiner rechtlich verbindlichen, notariellen Natur zahlreiche persönliche Angaben über zugezogene Zeugen und die als Notare die einzelnen Akte aufnehmenden Sekretäre der bischöflichen Kanzlei. Da, wenn auch nicht immer, aber doch sehr oft, sonstige Titel der Notare mitangegeben sind, so lassen sich mit seiner Hülfe die kirchlichen Stellungen und Versorgungen der aus der Kanzlei hervorgegangenen Reformatoren Krautwald, Witiger und Schleupner besser, als sie bisher bekannt waren, verfolgen. Johann Heß wird dagegen wegen seiner ihn von der Schreibstube fernhaltenden Tätigkeit als Prinzenerzieher nur gelegentlich darin angetroffen.

Wir beginnen mit Valentin Krautwald. Zum ersten Male erscheint er als notarius cancellariae episcopalis bei einem notariellen Akte in Neiße 1514 Juni 18 (fol. 114.)

Unter dem 21. Januar 1517 (Neiße) heißt er altarista nostrae maioris Wratislauiensis, d. h. am Dom, und gleichzeitig mit seinem ehemaligen Schüler Matthäus Logus (aus Mellendorf) cancellariae nostrae notarius (fol. 146). Als Altarist am Dom wird Krautwald noch 1520 aufgeführt (fol. 213 b und 215 b).

Die letzte Einzeichnung im Buche (fol. 217 b) hat die Unterschrift: Actum et datum Nyse die vigesima quarta mensis Septembris Anno domini Millesimoquingentesimo vigesimosecundo

Valentinus Krautwalt qui premissa omnia in commissis habuit subscripsit.

Das Neißer Kanonikat wird nirgends erwähnt.

Auch auf Krautwalds Stellung in Liegnitz wirft der Liber unerwarteter Weise Licht. Bischof Wenzel von Breslau und Herzog von Liegnitz (1382—1417) hatte nämlich bestimmt, daß ein Canonicus ecclesiae collegiatae sacri sepulchri dominici in Liegnitz Doktor oder mindestens Baccalar der Theologie sein und in jeder Woche zwei Lektionen in facultate sacrae theologiae in eadem ecclesia aut in alio loco in summo Legnitzensi lesen sollte. Da aber dergleichen Männer sehr selten wären (tamen tempore usus docuit, tales viros hisce titulis praeditos, qui apud eandem ecclesiam residere possint aut velint, peraro inueniri, et si habiti sint eandem theologicam facultatem professi, auditorum tamen penuria lectionem huiusmodi commode prosequi non potuerunt), verfügte Bischof Johann V., Neiße 1509 September 7 (fol. 59) mit Zustimmung und auf Wunsch Herzogs Friedrich II., der das Kapitel zu Rate gezogen hatte, daß er Doktor oder Lizentiat der Dekrete sein dürfte und in iure canonico lesen sollte; es bliebe dabei dem Herzog unbenommen, wenn sich günstige Gelegenheit böte, sich nach der alten Vorschrift zu richten oder aber auch die neue nach seinem Dafürhalten anzuwenden. Hiernach hat also Herzog Friedrich mit der Berufung Krautwalds als Kanonikus und Lektor der Theologie an das Stift 1523 (Correspondenzblatt VIII, 269) unter dem Einflusse der reformatorischen Bewegung an die alten Intentionen des Bischofs und Herzogs Wenzel wiederangeknüpft. Und zugleich liegt in der Bestimmung Wenzels wie in deren doppelseitiger Weiterbildung durch Friedrich offenbar der erste bescheidene Keim für den Gedanken der Gründung einer Universität in Liegnitz. —

Schon 1506 Mai 20 war Michael Witiger cancellariae episcopalis notarius (fol. 5).

Am 30. Dezember 1511 wird er als canonicus ecclesiae collegiatae sancti Egidii Wratislauiensis bezeichnet (fol. 75 b). Dieses uralte Kirchlein liegt nördlich vom Dom neben dem alten Kapitelhause.

In einem Eintrage vom 7. Dezember 1515 (fol. 127) wird er zugleich mit Johann Heß als canonicus ecclesiae collegiatae sanctorum Johannis et Nicolai in antiqua Nisa erwähnt.

In allen Fällen heißt er auch cancellariae nostrae notarius. —

Reich an Pfründen war Dominicus Schleupner, sodaß er durch den Übertritt zur lutherischen Reformation große Opfer brachte.

Wie Witiger fungierte er auch schon 1506 (April 30) als notarius cancellariae episcopalis (fol. 2 b).

Am 19. Juli 1508 führt er den Titel ecclesiae collegiatae sancti Egidii Wratislauiensis canonicus (fol. 50b).

So wie die vorstehende war bis jetzt unbekannt die Präbende, mit der er den 26. Juni 1512 angeführt wird: ecclesiae sanctae Mariae in Ratibor decanus (fol. 96).

1513 August 3 trifft man ihn als ecclesiae collegiatae sanctae Crucis Wratislauiensis custos (fol. 104b).

Als canonicus ecclesiae maioris Wratislauiensis nennt ihn der Liber 1515 April 16 (fol. 132b).

Und cancellarius noster schreibt ihn Bischof Johann V. am 21. März 1519 (fol. 201).

Für den letzten Titel, da hierbei öfter Verwechslungen unterlaufen, sei darauf aufmerksam gemacht, daß man in Breslau zu unterscheiden hat zwischen dem Cancellarius episcopalis, der auch wie später der bekannte Johann Lang ein Laie sein konnte, das war Scheupner, und dem Cancellarius ecclesiae maioris oder cathedralis, der die siebente Prälatur oder die letzte Dignität im Kapitel innehatte, dies war 1519 und auch noch 1520 als Nachfolger des übel berühmten Apicius von Colo (Kohlow) der Dr. decret. Stanislaus Borek aus Krakau.

Breslau. Gustav Bauch.

XI.

Herzog Georg von Brieg gegen die Einführung der Jeſuiten. 1582.*)

Von Gottes genaden George Herzogk Inn Schleſien zur Liegenicz vnnd Briegkh.

Unſer gunſt vnnd alles gutts Edler Wohlgeborner, beſonder lieber. Wihr geben euch günſtigk czuuornehmen, das vns vor wenig tagen glaubwürdiger Bericht czukommen, als ſollen ſich J. L. der Herr Biſchoff czur Breſlaw ſambt der Geiſtligkeit dieſes Landes vnterfangen mit Hülff vnnd czuthat eczlicher vornehmen Jhrer Religions vorwantten, Jn der Stadt Breſlaw ein Collegium Jesuitarum anzurichtten, Sonder czweiuel fürnemlich dere meinungk, das vieleicht dardurch die Religion der Augſpurgiſchen Confession gemes möchte gedempffet werden. Wan dan euch bewuſt, das ermeltte Religion dieſen Landen ſowohl als anderen nicht allein von den vorgehenden löblichen Römiſchen Kayſern vnnd Königen zu Böheimb höchſt milder vnd ſeliger gedechtnis nun vor langer czeitt freygelaſſen, vnnd das ſich derſelben der vornemſte vnnd meiſte theil dieſer Lande nun vber funfczigk vnnd Sechczig Jahr Jederczeit vnuorhindert gebraucht, Sondern das auch die Jczt regierende K. M. Unſer allergnedigſter Kayſer vnnd Herr dieſelbe gleichermaßen dieſem Lande frey czulaſſen allergnedigſt bewilliget haben vnnd czugeſagt, Jhe auch vernünftigk vnnd wohl czuerachten, do hierüber das Landt mitt obermeltter Neuigkeit czur vngebür ſollt beſchwehret werden, das es czu mancherley ſchedlichen vnnd der Kayſerlichen M. ſelbſt beſchwerlichen zurütligkeit vnnd anderer beſchwehr vnnd weitleuftigkeit ein vrſach ſein

*) Original im Bresl. Staatsarchiv. Zur Sache zu vgl. Zeitſchr. d. V. f. Geſch. u. Altert. Schleſ. 1884. S. 79.

möchtte So haben wir bein vns kein anders befinden können, als das vns als J. M. gehorsamen vnnd getrewen Fürsten vnnd vnterthanen der wir vns vngerümet Jederzeit vnterthenigst vnnd czum höchsten gefließen Jhro K. M. vnnd derselben löbl. vorfahren nucz vnnd besstes czubefördern vnnd das demselben czuwieder sein wollt nach höchstem vormögen abczuwenden, vnuormeidlich gebüren wolle Euch vnnd den anderen J. M. geheimen Räthen vnnd Obersten Officirern obermeltte gelegenheit anczumelden, gancz günstigk begerende, weill vns sonderlich bewust, das Jhr euch vnser vnnd dieses landes gemeine Wohlfardt czu trewer befürderung jeder czeit habt angelegen sein laßen, Jhr wollet euch auch diesfals des Landes höchste angelegenheit Jm besten empfohlen sein laßen vnnd möglichen fleißes befürdern helffen, damitt obermeltte höchst schedliche Newigkeitt der K. M. selbst czum besten eingestalt vnnd Jns wergk gar nicht geseczet werde. Jm faal sich aber Je die herren Geistlichen darum nicht wollen weisen laßen So begehren wihr gancz günstigk an euch, Jhr wollet doch die sachen dahin richten helffen, domit Jhnen hierinnen gar nichst czugelaßen werde, bis von J. K. M. vnserm Allergnedigsten vnnd gerechtem K. v. H. die Herrn F. v. St. darauf czur notturft auch mögen vornumben vnnd gehöret werden, das werden vmb Euch die Herrn Fürsten vnnd stende Jn gemein neben vns kegen euch Jn günstigem wiellen vnnd allem gutten gedenken. Vnnd wir seindt euch czue günstigem wiellen Jederzeit gannz wohl geneigt.

Datum Briegk am Tage Stefhani Jn außgangk des zwei vnnd Achtzigsten Jahres

georg Herczog
manu ppria

Dieses Schreiben ist an folgende 7 Adressen geschickt worden:

1) Dem Gestrengen und hochgelarten unserem besonder lieben Herrn Siegmund Viehheuser, der Rechten Doctor, R. K. M. geheimtter Rat u. d. h. R. R. Vicekantzler.
2) Dem Edlen wolgebornen Herrn, unserm besonder lieben und gutten Freunde Hans Trautshaim, Freiherrn zu Sprochenstein und Schrouenstein, Erbmarschall der freien Grafschaft Tyrol, R. M. geh. Rat und Obristen Hofmeister, Landeshauptman an der Etsch, Burggraf auf Tirol, Hauptmann zu Roueroit und zu Stein.
3) Dem Edlen wolgebornen Herrn, unserm besonder gutten Freunde Wolf Freiherrn zum Wielroß, Jnhaber der Herrschaft Neytra, R. K. M. Rat und obrister Cammerer.

4) Dem Edlen wolgebornen Herrn unserm besonder guttem Freunde, Georg dem Eltern Poplau von Lobkowitz auf Lybechowitz, Hasenburgk vnd Mielnik, R. K. M. u. fürstl. Durchl. Erzherz. Ferdinand zu Oesterr. Rat, Cammerer u. d. Cron Behemb Obristen Landrichter.
5) Dem Edlen Wolgebornen Herrn unserm besonder gutten Freunde Adam von Dittrichstein, Freiherrn zu Hollenburgk, Finkenstein und Talbergk, Herrn auf Niklasburg, Erbschenk zu Cärndten, R. K. M. geh. Rat, Cammerer und Obristen Hohmeister.
6) Dem Edlen wolgebornen Herrn, unserm besonder gutten Freunde Leonharde dem Eltern von Harrach, Freiherrn zu Rorau und Pirchenstein, Obristen Erbstallmeister in Osterreich vnter der Ens, R. K. M. geh. Rat und Cammerer.
7) Dem Hoch und Wolgebornen Wilhelm, regierenden Herrn des Hauses Rosenberg auf Crommaw, R. K. M. Rat und der Cron Behemb obristen Burggraf, vnserm besonder freundlich lieben Schwager.

Groß-Strehlitz. Eberlein.

XII.

Liturgiſche Nachleſe

zu dem Auszug von Schian in Band VII d. Bl. 1. Heft S. 88 ff.

Aus „Königlichen Verordnungen des Oberkonſiſtoriums zu Glogau". Mir liegt vor im Neuſalzer Archiv:

„Sammlung derer Glogauiſchen Conſiſtoral-Currenten"

(von März 1742 an.[1])

Ia Bußtage (deren Texte ſeitdem alljährlich angeordnet werden) werden laut Kurr. vom 29. April 1742, in allen Königl. landen auf den 6. Juni,[2]) den 5. September und den 3. Dezember laufenden Jahres feſtgeſetzt, „als öffentliche Buß- und Bet-Tage mit zweymahliger Predigt und Einſtellung aller wochentl. Handlungen feyern zu laſſen. Es haben dahero Eingangs benannte Evangel. Prediger ein jeder ſeines Ortes dahin zu ſehen, daß ſothane allerhöchſte Königl. Willens-Meinung pflicht-

---

[1]) In der Kurr.-Nr. 88 vom 26. April 1746 werden anläßlich Todesfalles des Paſtors in Schweinitz bei Grünberg zwecks Regelung der Vertretung für die halbjährige Gnadenzeit der Witwe folgende 7 Pfarrämter als an der Sache beteiligt ausdrücklich aufgeführt:

1) Grünberg.
2) Niebuſch.
3) Hartmannsdorf.
4) Ochel-Hermsdorf.
5) Günthersdorf.
6) Neuſalz.
7) Sabor.

Selbſtverſtändlich iſt dies nur die kleinere nördliche Hälfte des Geſamtgebiets, in welchem die Kurrenden zirkulierten. — Glogauer Kreis, Freyſtadt, Sprottau, Carolath (mit dem übrigen Zubehör des Fürſtentums) bilden den übrigen Anteil der Kurrenden, darunter Dalkau cfr. a. a. O. S. 88 ff.

[2]) Wenn der Juni-Bußtag auf den Mittwoch vor Pfingſten einfiel, ſollte er auf den zweiten Pfingſtfeiertag verlegt werden. (Curr. Nr. 58 vom 14. Januar 1745). — Die vier Bußtage waren der Regel nach immer auf Mittwoche angeſetzt.

schuldigst erfüllet, auch Sonntags vorhero von der Cantzel erforderl. publiciret werde; wie denn die hierzu ausersehnen Texte Ihnen hierdurch abschriftl. communiciret werden, dahin gegen zu denen Nachmittags-Predigten ein jeder die Texte selbst nach Beschaffenheit der Zeit, und wie solche sich am Besten zu Buß-Tagen schicken, zu erwehlen . . hat."

Ib. Siegesfeier — ähnlich aus andern Anläßen auch spätere Reskripte. — Kurr. Nr. 67.

„Nachdem der allmächtige Gott die Waffen Sr. Königl. Majst. in Preußen, unsres allergnädigsten Herrn dergestalt beglücket, daß allerhöchst dieselben über dero Feinde am 4ten hjus bey Striegau einen completen Sieg erfochten: Vor die hierdurch erzeigte Göttl. Gnade aber dem Allerhöchsten billigst inbrünstiger Danck abzustatten ist: Als lassen Se. Königl. Majst. denen sämtl. Geistl in Städten und auf dem Lande hierdurch in Gnaden anbefehlen, solches bei denen Ihnen anvertrauten Kirchen und Bethäusern durch Absingung des Te Deum laudamus unter Trompeten und Paucken-Schall und Läutung aller Glocken an dem nächsten Sonntag nach Insinuation dieser Verordnung zu bewerckstelligen u. s. w."

Glogau, d. 5. Juni 1745.

Ganz ähnlich z. B. Rescr. vom 2. Oktober 1745 nach dem Sieg bei Trautenau am 30 September:

„solenne Danckpredigt zu halten, das Volk in solcher zur Danckbarkeit gegen Gott aufzumuntern und zu Erbittung ferneren Göttl. Beystandes eifrigst zu ermahnen. Hiernächst aber nach geendigter Predigt den Ambrosianischen Lob-Gesang unter Läutung der Glocken abzusingen".

II. Form des Kirchengebets.

„Daß an allen Orten einerley Gebeths-Formel nach der Predigt, wie es in denen sämtl. Königl. Landen gewöhnlich und wie man solch auch beysammen gedruckt zu Berlin 1741 haben kan, gebrauchet werde. Jedoch, daß man des Kayſers nicht, wie in der Chur-Mark gedenke". (Rescr. vom 30. August 1742).

Seit dem 20. August 1765 lautete die Fürbitte für den König und das Königl. Haus:

„Führnehmlich laß deine Gnade und Barmhertzigkeit groß werden über deinen Knecht, Unsern theuersten König, und die Königin seine Gemahlin, über den Printzen und Printzeßin von Preußen, über desselben

Frau Mutter, deren Printzen und Printzeßin, über die Printzen des Königs Bruders und derselben Gemahlinnen, Über die Königl. Printzeßin, über die Markgrafen und die Markgräfinnen und derselben Bruder, über das ganze Königl. Haus und alle, die demselben anverwandt und zugethan sind."

III. Ostertermin.

(Verordnung des Königs an das Kgl. Oberamt und Ober-Consistorium vom 7. Januar 1744).

„Daß, in ietzt lauffendem Jahre so wohl als künftig hin, das Oster-Fest und andre davon dependirende Fest-Tage, nicht nach dem durch das Conclusum corporis Evangelici beliebten verbeßerten, sondern nach dem Gregorianischen Calender von dero Schlesischen Unterthanen beyder Religionen gefeyret werden soll, wie denn auch solches die unter Approbation der Societät der Wissenschaften vor Schlesien verfertigte öffentl. Calender des mehrern ausweisen."

(Rescr. 16. Januar 1744).

IV. Geläut in der Karwoche.

„Was maaßen Allerhöchst dieselbe aus vorgängiger Vernehmung des Cardinals-Bischoffs von Breßlau Liebd. zu Beybehaltung und Fest-Setzung des gutten Vernehmens und Bürgerl. Einigkeit zwischen beyderseitigen Religions-Verwandten in Schlesien allergnädigst resolviret, daß an denjenigen Orten, wo die Evangel. Kirchen und Bethäuser dem unter dem 16. Juli 1742 ergangenen Generali gemäß zu ihrem Gottesdienst und Begräbnissen, derer Glocken der Cathol. Kirche sich zu gebrauchen befugt sind, das Läuten vom grünen Donnerstage bis zum Oster-Sonnabende Vormittags eingestellet, folgl. der Cathol. Parochus Loci nicht gezwungen werden solle noch könne, der bey der Cathol. Kirche hergebrachten Gewohnheit zuwieder am Charfreytage läuten zu lassen.

Wohingegen außer dieser Zeit es bei obgedachtem unterm 16. Jul. 1742 ergangenen Generali sein unverändert. Bewenden hat. Nicht weniger hierher die alten Gnadenkirchen und sonstige Evangel. Parochial-Kirchen, auch der Casus da die Bet-Häuser sich eigne Glocken angeschaffet, auf keine Weise hierher zu ziehen, da diesen allerdings frey stehet, sich derselben auch an obbenannten Tagen zu gebrauchen."

Glogau, d. 26. Mart. 1744.

V. Zum Begräbniswesen:

In Kurrende Nr. 31 vom 4. Juli 1743 schreibt der Ober-Konsistorialrat Joh. G. Loebin an die Geistlichen:

2) Sie können todgebohrne Kinder (wenn es begehret wird) mit allen Solemnien begraben, und die Herrn Parochi Catholici sind nach Erklärung Sr. Eminenz des Herrn Cardinals und Bischoffs gehalten, dergleichen Kinder wiewohl in einem Separirten Orte ohnverweigerlich begraben zu lassen.

Num. 454.

Copia. Friedrich.

„Nachdem unserem Ober Consistorio angezeigt worden, was maßen evangelische Einwohner in Bobernigk ihre Leichen in Wartenberg begraben laßen, ohne daß dem evangelischen Prediger in Neusaltz eine Anzeige geschehen, und sich sogar der katholische Cantor Joseph Froelich unterfangen bey evangelischer Leichen Collecten abzusingen und die Taxam Stolae davor zu nehmen, dieses aber nicht nur wieder Unsere Allerhöchste Intention ist, nach welcher ein jeder alle Actus ministeriales bey der Kirche und Religion, zu welcher er gehört, verrichten lassen, und kein Geistlicher, Cantor oder Küster sein Amt bey einer in eine andere Dioeces gehörigen Person verrichten soll, wenn sie gleich seiner Religion zugethan wäre, geschweige denn, wenn sie sich zu einer andern bekennt, hieraus auch nichts als Unordnungen entstehen, weillen weder die Kirchenbücher mit der erforderl. Accuratesse geführet, noch die vorgeschriebenen Tabellen gehörig gefertiget werden können, so befehlen wir Euch hierdurch gndgst: nicht nur in Bobernigk bekannt zu machen, daß sich kein Einwohner bey 5 rth Straffe unterfangen soll, andere Geistlichen und Kirchen-Bediente bey Begräbnissen oder andern Actibus ministerialibus zu gebrauchen, als an welche er gewiesen ist, noch irgends eine Leiche begraben zu lassen, ohne vorher dem Pfarrer, dem die Actus ministeriales über die Person competiren, Nachricht zu geben, sondern auch dem catholischen Parocho, Cantori und Todtengräber zu inhibiren, daß sie bey der nehml. Straffe eine Evangelische Leiche zur Erden bestatten, oder auf dem Catholischen Kirchhofe begraben lassen, wenn solche nicht dem Evangel. Pfarrer in Neusaltz gemeldet, und demselben oder auch dem dasigen evangel. Cantori die etwanigen Jura entrichtet worden. Glogau, d. 2. Oktober 1766.

Denen
P. P. Soc. Jesu
zu Wartenberg.

Neusalz. Bronisch.

Mitglieder-Verzeichniß.

Breslau.

Prof. D. Arnold.
Prof. Dr. Bratke.
Probst Decke.
Kirchenrat Froböß.
P. Fuchs.
Seminardirektor Gräve.
P. D. Hoffmann.
P. Jacob.
P. Just-Salvator.
Konsistorialrat Prof. D. Kawerau.
P. prim. Lic. Konrad.
Königl. Konsistorium.
P. prim. Kraeusel.
P. Küntzel.
P. em. Mützel.
P. Schultze.
Sedlnitzkysches Johanneum.
P. Seibt.
P. prim. Späth.
Konsistorialrat Streetz.
P. Wackernagel.

Bernstadt.

P. Barchewitz—Korschlitz.
P. Sattler—Wabnitz.

Brieg.

P. Schwarz—Kreisewitz.

Frankenstein—Münsterberg.

P. Petran—Frankenstein.
P. Rieger—Neobschütz.
P. Schmogro—Heinrichau.

Glatz.

P. Herdtmann—Neurode.

Guhrau—Herrnstadt.

Gemeindekirchenrat—Guhrau.
P. Menzel—Herrnlauersitz.

Militsch—Trachenberg.

P. Kluge—Militsch.
P. Sagawe—Großbargen.
P. Schmidt—Sulau.
P. Titze—Trachenberg.
P. Zander—Wirschkowitz.

Namslau.

P. Grätz—Reichthal.
P. Riebe—Hönigern.
P. Wehl—Scheidelwitz.

Neumarkt.

P. Spenner—Hermannsdorf.
P. Stelzer—Rackschütz.

Nimptsch.

P. John—Karschau.
P. Köhler—Rankau.
P. Krebs—Dirsdorf.
P. Krug—Ober-Panthenau.
P. Schultze—Jordansmühl.

Öls.

P. Gregor—Döberle.
P. Katterwe—Peuke.
P. Kresse—Groß-Weigelsdorf.
P. Röchling—Jackschönau.

Ohlau.

P. Grätz—Ohlau.
P. Schulte—Laskowitz.
P. Trebitz—Sillmenau.

Schweidnitz—Reichenbach.

P. Schier—Gräditz.
Prof. Dr. Worthmann—Schweidnitz.

Steinau.

P. Richers—Zedlitz.
P. Söhnel—Raudten.
P. Überfeld—Klein-Gaffron.

Strehlen.

P. Horn—Prieborn.
P. Mausolff—Rupersdorf.
P. Schäfer—Crummendorf.
P. Dr. Schenke—Strehlen.
P. Stenger—Steinkirche.

Striegau.

P. Gottwald—Gäbersdorf.
P. prim. Günzel—Striegau.
Rittergutsbesitzer Mönting—Hulm.

Trebnitz.

P. Fichtner—Peterwitz.
P. Geppert—Karoschke.
P. Olshausen—Massel.
Gemeindekirchenrat—Perschütz.
P. Rademacher—Stroppen.
Sup. Konsistorialrat Schubart—Trebnitz.

Waldenburg.

P. Bäsler—Waldenburg.
Pfarrvik. Berger—Wüstewaltersdorf.
P. Noack—Wüstegiersdorf.

Groß-Wartenberg.

P. Feist—Festenberg.

Wohlau.

P. Baumert—Wohlau.
P. Maul—Tschilesen.

Bolkenhain.

P. Gottwald—Hohenfriedeberg.
Sup. Hillberg—Rohnstock.
P. Hirschberg—Baumgarten.
P. Klippel—Wederau,
P. Langer—Bolkenhain.
P. Werner—Altröhrsdorf.

Bunzlau.

P. Burggaller—Tillendorf.
P. Müller—Bunzlau.
Predigerseminar—Naumburg.
Sup. Straßmann—Bunzlau
P. Vogel—Gersdorf.

Freystadt.

P. Bierbaum—Beuthen a. O.
Sup. Bronisch—Neusalz.
P. Budy—Neustädtel.

Glogau.

P. Busse—Dalkau.
P. Dehmel—Polkwitz
Sup. Ender—Glogau.
P. Rosemann—Jakobskirch.
P. Weferling—Gramschütz.

Görlitz.

P. Büttner—Königshain.

Oberpfarrer Fichtner—Reichenbach.
Sup. Kirchhofer—Görlitz.
Sup. Meisner—Arnsdorf.
P. Lic. Dr. Schian—Görlitz.
P. Teschner—Nieda.
P. Zobel—Görlitz.

Goldberg.

vacat.

Grünberg.

vacat.

Haynau.

P. Bischoff—Kreibau.
P. Petran—Conradsdorf.

Hirschberg.

P. Demnitz—Seidorf.
P. Gebhardt—Wang.
P. Lüttke—Kaiserswaldau.
P. prim. em. Meyer—Schreiberhau.

Hoyerswerda.

vacat.

Jauer.

P. Köhler—Leipe.

Landeshut.

P. pr. Förster—Landeshut.
P. Neugebauer—Liebau.

Lauban.

P. Anders—Steinkirch.
P. Domke—Ober-Wiesa.

Liegnitz.

P. Dr. Bahlow—Liegnitz.
P. Brügmann—Rüstern.
P. Goebel—Bienowitz.
Sup. D. Koffmane—Koischwitz.
P. Lampel—Schönborn.
P. Schulz—Liegnitz.

Löwenberg.

Sup. Dürlich—Schosdorf.
P. Reichert—Deutmannsdorf.

Lüben.

P. Baltzer—Kriegheide.
P. Deutschmann—Merschwitz.
P. Klose—Lüben.
P. Lemme—Groß-Reichen.
P. Rohr—Brauchitschdorf.

Parchwitz.

P. von Hase—Groß-Wandritz.
P. Heilmann—Groß-Baudiß.
P. Melz—Seiffersdorf.
P. Mühlichen—Wangten.
P. Müller—Jenkau.
P. Raschke—Parchwitz.
P. Dr. Wiese—Gränowitz.

Rothenburg.

P. Deutschmann—Podrosche.

Sagan.

vacat.

Schönau.

P. Bittermann—Kupferberg.
Sup. Därr—Jannowitz.
P. Kügler—Seitendorf.
P. Stockmann—Kauffung.
Landrat Frhr. v. Zedlitz-Neukirch auf Hermannswaldau.

Sprottau.

P. Grohmann—Ebersdorf.
Sup. Jentsch—Primkenau.
P. prim. Lang—Sprottau

Gleiwitz.

P. Hoffmann—Tost.
P. Spindler—Laurahütte.
P. Weiß—Zabrze.

Kreuzburg.

P. Därr—Landsberg.

Neisse.

P. Bienert—Graase.
P. Patschowsky—Schnellewalde.
P. Sinz—Friedland O.-S.
P. Suin de Boutemard—Falkenberg O.-S.
Vik. Stephan—Dittmannsdorf.

Oppeln.

P. von Dobschütz—Oppeln.
P. Lic. Eberlein—Groß-Strehlitz.
Gemeindekirchenrat—Gr.-Strehlitz.
P. Kmet—Friedrichsgrätz.
P. Kollmitz—Plümkenau.
P. Kutta—Heinrichsfelde.
P. Müller—Schurgast.

Pleß.

vacat.

Ratibor

P. Friebig—Rösnitz.
P. Gründel—Pommerswitz.
Sup. Schultz-Evler—Leobschütz.

Außerhalb Schlesiens.

Divisionspf. Dr. Brückner—Karlsruhe i. Baden.
P. Bunke—Berlin.
Studiendirektor Lic. Cohrs—Erichsburg bei Markoldendorf (Hannover).
Generalsup. a. D. Prof. D. Dr. Erdmann—Blasewitz b. Dresden.
P. prim. Fischer—Berlin.
Seminardir. Lic. Fischer—Löbau.
Direktor P. Hennig—Horn b. Hamburg.
Sup Kähler—Darkehmen O.-P.
Generalsup. Köhler—Berlin W.
Prof. D. Müller—Tübingen.
Strafanstaltspfarrer Niewerth—Halle, Saale
Oberpfarrer Philipp—Schwerin a./Warthe.
P. Weber—Pratau b. Wittenberg.

Rechnungsauszug für 1902.

A. Einnahme.

1)	Beiträge		483,25 M.
2)	Zinsen und Gesangbuchshonorar		334,65 „
3)	Erhobene Kapitalien		980,08 „
4)	Bestand am 1. 1. 02:		
	a. Wertpapiere	350,— M.	
	b. bar	323,48 „	
			673,48 „
		Summe	2 471,46 M.

B. Ausgabe.

1)	Druck des Correspondenzblattes		345,50 M.
2)	Honorare		196,50 „
3)	Porti		32,99 „
4)	Neuanschaffungen der Bibliothek		120,85 „
5)	Einbinden der Bibliotheksbücher		128,90 „
6)	Beitrag an den Verein f. Gesch. u. Altert. Schles.		6,— „
7)	Kostenanteil an der Festwoche		6,— „
8)	Angelegte Kapitalien		1 030,10 „
		Summe	1 866,84 M.

C. Abschluß.

Die Einnahme	2 471,46 M.	
Die Ausgabe	1 866,84 „	
Bestand 1. 1. 03		604,62 M.

(Hierin die oben A 4a angegebenen Wertpapiere 350 M., wozu die nach B 8 angelegten Kapitalien: Wertpapiere 800 M. (Nominalwert) und 235 M. Sparkassenbuch treten.)

Rechnungsauszug für 1903.

A. Einnahme.

1)	Beiträge		532,60 M.
2)	Zinsen und Gesangbuchhonorar		341,25 „
3)	Bestand vom 1 Januar 1903:		
	Wertpapiere	1150,— M.	
	Sparkassenbuch	95,— „	
	bar	254,62 „	1499,62 „
		Im ganzen	2373,47 M.

B. Ausgabe.

1)	Druck des Correspondenzblattes	339,— M.
2)	Honorare	223,50 „
3)	Porti u. s. w.	37,30 „
4)	Buchbinderarbeiten, Druck von Karten u. dgl.	24,80 „
5)	Beitrag an den Verein f. Gesch. u. Altert. Schles.	6,— „
6)	Saalmiete und Kostenanteil der Festwoche	25,— „
		655,60 M.

C. Abschluß.

Die Einnahme	2 373,47 M.
Die Ausgabe	655,60 „
Bestand 1. Jan. 1904	1 717,87 M.
Davon in Wertpapieren	1 150,— „
Sparkassenbuch	395.— „
bar	172,87 „

D. Vermögensnachweis 1. Juli 1904.

1)	Schles. Pfandbrief Lit. A. Ser.	III N. 46 848	3½ %	300 M.
2)	„ „ „ „ „	VIII N. 5 908	„	500 „
3)	Posener „ „ „ „	XV N. 3 141	„	300 „
4)	„ „ „ „ „	XV N. 18 645	„	300 „
5)	„ „ „ „ „	XVI N. 21 834	„	200 „
6)	Schl. Bod.-Kred.-Pfandbr. Lit. A. Ser.	VI F N. 3167	4 %	100 „
7)	„ „ „ „ „	VI F N. 3168	„	100 „

Die vorstehenden Wertpapiere sind bei der Schlesischen Landschaftlichen Bank hinterlegt.

Mitteilung.

Die diesjährige **Generalversammlung** wird

Mittwoch, den 5. Oktober d. J., nachmittags 4 Uhr,

in **Breslau,** Neue Taschenstr. 20, Gartenhaus, stattfinden.

Tagesordnung:

1) Eröffnung durch den Vorsitzenden, Prof. D. Arnold—Breslau.
2) P. Kluge—Militsch: Die Gegenreformation im Stiftsgebiet Trebnitz.
3) P. Lic. Eberlein—Gr.-Strehlitz: Das evangel. Kirchenwesen in den Fürstentümern Liegnitz und Wohlau unmittelbar nach dem 30jährigen Kriege.
4) Kassenbericht und Geschäftliches.

Indem wir die Herrn Mitglieder hierzu ergebenst einladen, bitten wir auf diese Versammlung wie auf die Bestrebungen unseres Vereins alle die, welche für die geschichtliche Entwicklung des kirchlichen Lebens unserer Provinz ein Interesse haben, aufmerksam zu machen und neue Mitglieder zu werben.

Die früheren Publikationen des Vereins sind außer dem gänzlich vergriffenen 1. Bd. noch durch den Bibliothekar des Vereins P. Eberlein in Gr.-Strehlitz zu beziehen.

Die Jahresbeiträge für 1904 in Höhe von 3 M. werden bis zum 15. Oktober d. Js. an den Kassierer P. pr. Lic. Konrad—Breslau V, Gräbschnerstr. 49, erbeten. Bis zu diesem Termine nicht eingegangene Beiträge werden durch Nachnahme erhoben.

Der Vorstand.

18,

B. GORICH
BUCHBINDEREI

14 XI GZ 1 : 9,2

9,1 =

T 72 942 558

161
Correspondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens 1904/05
R 13080
IX. 1904/05, Heft 2

I.

Die Reformation in Kosten.[1]

Ein interessantes und für viele Städte des Posener Landes typisches Bild der Entwickelung reformatorischen Wesens und Lebens in den ersten Jahrzehnten und seines Niederganges in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts gewährt die ehemalige unmittelbare Stadt Kosten. Trotz aller Hindernisse, die ihr die kirchliche und staatliche Gewalt in den Weg legte, gewinnt die neue Heilserkenntnis in den Tagen des religiösen Suchens und Fragens die ganze Bürgerschaft für sich, aber schon die Söhne und Enkel können das Erbe der Väter nicht festhalten. In der Zeit der religiösen Erstarrung verliert das Evangelium seine die Herzen gewinnende und beherrschende Kraft, unter dem wachsenden, immer furchtbarer werdenden Drucke der Gegenreformation ermüdet die Treue seiner Bekenner, zumal da Lehrstreitigkeiten die Gemüter verwirren und unsicher machen. Einige kehren zurück in den Schoß der alten Kirche, viele suchen durch Auswanderung der fortgesetzten Bedrückung und dem unerträglich werdenden Steuerdrucke zu entgehen, und nur ein kleines Häuflein rettet seinen Glauben hinein in die Zeit, da das Kreuz der Verfolgung von den Schultern der evangelischen Bekenner in Kosten und Polen überhaupt genommen wurde.

Kosten gehört zu den ersten Städten des Posener Landes, in denen die reformatorische Erneuerung des religiösen Lebens Boden gewann. Noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts war es eine fast ganz deutsche Stadt. Die Polen, die in ihr Bürgerrecht

[1]) Anm. der Redaktion. Da es eine besondere Zeitschrift für die Geschichte der evangel. Kirche Posens nicht gibt, haben wir diesem Aufsatz aus der kirchlichen Vergangenheit der Nachbarprovinz gern Aufnahme gewährt.

H. 2 = 1905

J. G. Herder-Institut
Marburg

G 80 - 0889

besaßen, traten zurück und unterwarfen sich der höheren deutschen Kultur und Bildung. Deutsche Sprache, deutsche Sitte, deutsches Recht beherrschten das ganze städtische Leben. Die Lage der Stadt an der großen belebten Heerstraße von Breslau nach Posen förderte Handel und Wandel und hielt die Bürger in steter geistiger Verbindung mit ihrer alten deutschen Heimat. So war alsbald die Kunde von dem Auftreten des Wittenberger Mönches nach Kosten gekommen, und die Breslauer Buchhändler, welche mit reformatorischen Schriften auf die Märkte nach Posen zogen, sorgten dafür, daß das lebendige Interesse für die religiöse Frage in Kosten stets reiche Nahrung und neue Anregung erhielt. Die ersten Bürgerfamilien, die Gerthin[1]), Rase, Thiele[2]), Herbst, Specht, Hempel, Radpor[3]), Reymer, Schubert, Kintzel, Schilling, Linke, Mischke, Faulbrück, Abersbach, Kanya, Tschichosch u. s. w. scheinen unerachtet der verschiedenen königlichen Edikte, welche die lutherisch Gesinnten ächteten, sich sämtlich schon zu Anfang der zwanziger Jahre der Reformation zugewandt und durch ihren Einfluß ihr nicht nur in der Stadt, sondern auch in der Umgegend, besonders wohl in den damals noch deutschen Dörfern Nassel (heut Naclaw), Sierakowo, gewiß aber auch in der Nachbarstadt Schmiegel viele Anhänger gewonnen zu haben. Wir wissen nicht, wer die Kunde hiervon dem streng altgläubigen Könige Sigismund hinterbracht hat, auf dem Reichstage zu Petrikau erließ er unter dem 28. Dezember 1524[4]) folgendes Mandat gegen die evangelische Bewegung in Kosten:

„Wir haben gehört, daß die lutherische Sekte, welche von

[1]) Die Gerthin waren die angesehenste und reichste Familie Kostens. Besondere Beachtung verdient ihr Eifer für wissenschaftliche Bildung. Ihre Söhne begegnen uns an den verschiedensten Universitäten, Sommer-Semester 1526 läßt sich z. B. ein Johannes Gerthin bei der Leipziger Hochschule immatrikulieren.

[2]) Ein Michel Thiele war 1551 und 54 Bürgermeister.

[3]) Ein Johannes Ratbor aus Polen, gewiß ein Sohn der Kostener Familie, hat sich Sommer 1554 an der Universität Frankfurt inskribieren lassen, der Herausgeber der Matrikel hat aber fälschlich Ratbor gelesen.

[4]) Da im sechzehnten Jahrhundert in Polen wie auch in Deutschland das Weihnachtsfest als Jahresanfang galt, fiel der 28. Dezember damals bereits in das folgende Jahr, und ist das Königliche Mandat deshalb von 1525 datiert.

der katholischen Kirche und christlichen Königen und Fürsten, wie auch von uns als schädlich und dem heiligen Glauben und der Ruhe des Staates verderblich schon längst verurteilt und verboten ist, in unserer Stadt Kosten und in der Umgegend sich ausbreite, und daß einige so verwegen und vermessen sind, sich weder durch Furcht vor Gott noch durch unsere Verordnungen von dieser Irrlehre abhalten zu lassen, sondern gegen unsere Edikte in vermessener Kühnheit sich auflehnen. Da wir ihre Verwegenheit und ihre aufrührerischen Bestrebungen nach Gebühr unterdrücken wollen, damit das Übel infolge unserer Nachsicht nicht schärfer anwachse, schicken wir dorthin den edlen Nikolaus Tomicki, den Tribun von Lenschitz, Staroſten von Kosten, Peisern und Konin, unseren Marschall, haben ihm aufgetragen und gebieten ihm durch dieses Schreiben die Übertreter unseres Mandats wider die Lutherſche Sekte mit Fleiß zu erkunden und gegen die Überführten die in unseren Edikten angesagten Strafen unnachsichtlich zu vollstrecken. Deshalb gebieten wir auch euch, dem Bürgermeister, den Ratmannen und der ganzen Gemeinde unserer Stadt Kosten, ferner unseren Beamten, den Edelleuten und allen unseren Untertanen und befehlen, daß ihr zur Ausführung und Vollstreckung dieses Mandats unserem Staroſten Tomicki auf jedes Ersuchen Beistand und Hilfe gewährt. Anders wollt ihr nicht verfahren bei eurer Treue und unserer Huld. Zur Beglaubigung dieses Schreibens, dem unser Siegel beigedrückt ist. Gegeben auf dem Reichstage zu Petrikau am Tage des Festes der unschuldigen Kinder im Jahre des Herrn 1525, im 18. Jahre unserer Regierung."

Wie die früheren allgemeinen Mandate gegen das Vordringen der Reformation war auch dieses ohne jede Wirkung. Wir hören nicht einmal, daß es zu einem Gerichtsverfahren gegen die Anhänger Luthers gekommen ist, das Kostener Grodbuch enthält kein einziges diesbezügliches Protokoll. Selbst das Mandat ist nicht einmal in die Kreisakten eingetragen und uns überhaupt nur durch die Kronmetrik aufbewahrt.[1]) Man darf deshalb viel-

[1]) Aus der Kronmetrick d. i. aus den Copialbüchern der königlichen Kanzlei ist das Edikt schon mitgeteilt von Zakrzewski, Powstanie i wrost reformacy w Polsce. Leipzig 1870 S. 232 und von Bukowski, Dzieje reformacy w Polsce I Krakau 1883 S. 434 f. Es ist die einzige von den in dieser Studie mitgeteilten Urkunden, welche schon gedruckt vorliegt.

leicht sogar bezweifeln, daß der Staroſt das Mandat überhaupt publiziert hat. Jedenfalls lebte der reformatoriſche Geiſt in Koſten fort und erſtarkte weiter in den folgenden Jahren. Freilich eine eigene Gemeinde zu bilden und ſich einen eigenen Pfarrer zu wählen, war den Evangeliſchen hier ſo wenig möglich, wie an einem anderen Orte in Polen in den nächſten Jahrzehnten; jeder Verſuch in dieſer Richtung hätte nur Anlaß zur Ächtung und Verfolgung gegeben. Aber eine ſolche Abſonderung war damals auch keineswegs geboten. Noch war die eine abendländiſche Kirche nicht in zwei Konfeſſionen auseinandergefallen, die Grenzlinien zwiſchen den Altgläubigen und den Anhängern der Wittenberger waren ſchwankend, noch hatte auch die evangeliſche Predigt von Gottes freier Gnade in Chriſto und der Gedanke an eine Reformation an Haupt und Gliedern einen Raum in der alten Kirche. Von der Stellung der Koſtener Stadtpfarrer in den zwanziger, dreißiger und vierziger Jahren zu den reformatoriſch Geſinnten wiſſen wir nichts Beſtimmtes, aber die Prediger entſprechend der unter der Bürgerſchaft bei weitem vorherrſchenden Nationalität predigten deutſch, waren gut wittenbergiſch, und die poſitive reformatoriſche Verkündigung erhielt durch ſie in der Pfarrkirche einen Platz wie nur in einer Kirche Churſachſens. Wahrſcheinlich wußten ſie auch wenigſtens im Geheimen eine Abendmahlsfeier unter beiderlei Geſtalt zu ermöglichen. Und die Bürgerſchaft in Koſten wie in den anderen deutſchen Städten in Polen war einſichtig genug, mit der lauteren ſchriftgemäßen Predigt ſich vorläufig zufrieden zu geben und den römiſchen Gottesdienſt, die Riten und Ceremonien, über welche ſie hinausgewachſen war, zu dulden. Bei eintretenden Vakanzen berief ſie evangeliſche Prädikanten, ließ aber die katholiſchen Prieſter in ihrem Amte, vor allem in dem Genuß ihrer Pfründen, erhob auch keinen Einſpruch, wenn der Biſchof einen neuen Prieſter ihr ſandte. Die ſpätere Entwickelung iſt an den einen Orten über dieſen Zwiſchenzuſtand hinweggegangen, den evangeliſchen Predigern ſind evangeliſche Pfarrer gefolgt. Die Gegenreformation hat in anderen Städten den Evangeliſchen mit Gewalt den errungenen Boden wieder entriſſen, aber hie und da ragen die Zeugen dieſer allmählichen Auseinanderſetzung zwiſchen der neuen und alten Kirche bis in die Gegenwart hinein. In

Danzig z. B. ist das Pfarrhaus von St. Marien noch heute im Besitz der katholischen Kirche, während die Kirche schon frühzeitig der evangelischen Verkündigung eine Stätte geboten hat.

Von der mittelalterlichen Frömmigkeit der Kostener Bürger zeugten die vielen Stiftungen, die Vermächtnisse zu Gunsten der vielen Altäre der Pfarrkirche.[1]) Nächst Posen zählte Kosten die meisten Pfründen für Altarherren. Der reformatorische Geist bekundete sich nun darin, daß die Stiftungen für die Altäre, für die Messen, aufhörten und an ihre Stelle die Fürsorge für die Verbreitung des Wortes Gottes trat.[2]) Nicht nur von den Vermächtnissen einzelner zu Gunsten des deutschen Predigtstuhles hören wir, sondern die ganze Stadt, den Rat und die Gemeinde, und dies bezeugt die allgemeine Hinneigung zur Reformation, sehen wir die Predigt fördern. Beispielsweise sei aus dem Jahre 1542, da Georg Radpor Bürgermeister, Augustin Kintzel, Georg Philippi Peter Rase, Valentin Riemer, Adalbert Kanya, Johann Roßnowski, und Peter Tschichosch Ratmannen und der Schlesier Franz Miemer, ein Magister der freien Künste, Stadtschreiber waren, folgendes Ratsprotokoll mitgeteilt.

„Ein halb margk czynses dem deutschen predigtstull czugeeygnett. Auff das der almechtige güttige ewige goth vnd vater der barmhertzikeyth gelobeth vnd gepreyseth vndt sein heyliges wort aufgebreytett vnd geforderth mecht werdenn, so hatt ein erbar rat dieser königlichenn stadt Kostenn dem wirdigen vnd gelarten herrn magistro Mertino Luckaw, deutschen prediger, vnd seynen nachkümlingen yn vnserer pfarrkirchenn eyne halbe margk czynses vff

[1]) Außer der Pfarrkirche gab es in Kosten noch drei Gotteshäuser, die vor der Stadt gelegene Kirche zum heiligen Leichnam und die Kirche im Bernhardiner- und Dominikanerkloster.

[2]) Es ist interessant, diese allmähliche Umgestaltung des religiösen Lebens und der kirchlichen Ordnungen an vielen Orten im Posener Lande näher zu verfolgen. Die evangelische Predigt rückt in den Vordergrund, das römische Meßsakrament tritt zurück. Auch wo für diese Änderung und neue Wertschätzung der Predigt antireformatorische Gründe geltend gemacht werden, wie 1538 in Neustadt bei Pinne, der Stadt der evangelischen Grafen Ostrorog, in der der Vater des großen lithauischen reformierten Theologen Andreas Wolan im Rate das ausschlaggebende Wort sprach, sehen wir evangelische Gedanken wirksam.

dem hause des Mats Langen am ringe neben Marczin Marschala vnd Petern Gwalcityken dem schneider nachbarlich gelegenn zugeeygent nach lautt vnnd ynhaldt des czynsbryfes vnder vnserem der stadt ynsigel ausgegangenn, welchen czins vohr die pfarrkirche gehabt hoth vnd empfangen, mit sulchem vnderscheide, das yhn mitler zeith ein erbar rat eine sülche halbe margk czynses der pfarrkirchenn ahn eynem anderenn orthe wider wyl einbrengen vnd vergleichenn. Actum sabato post circumcisionis domini anno 1542.

Als im Sommer des folgenden Jahres Martin Lukaw[1]) sein Amt aufgab, war der Rat mit Erfolg bemüht, einen anderen evangelisch gerichteten Prediger zu seinem Nachfolger zu gewinnen. Die Liebe, mit welcher die Bürgerschaft an der reformatorischen Verkündigung hing, übertrug sie auf den, der sie ihr darbot, und der Rat der Stadt war bemüht, in freundlichem Entgegenkommen dem neuen Prediger den Anfang zu erleichtern.[2])

---

[1]) Ich weiß über diesen deutschen Prädikanten nur zu berichten, daß er als **Martinus Nicolai de Lukow dioec. Cracoviensis** am 30. April 1520 bei der Krakauer Universität immatrikuliert worden ist.

[2]) **Supellex stanea Alemanni praedicatoris**, quot et quanta empta. Ein erbar radt koniglicher stadt Kostenn hat gekaufft dem wirdigen herren Laurentio itzigen deutschen prediger tzwo zynene schüsseln, einen theller, eine khanne vnd ein messenen leuchter zu gebrauchenn mit sulchem bescheide, das sulch Gefesse bey dem hause bleyben sollen vnd allen anderen deutschen predigern czu ewigen getzeiten zu genissen vnd zu gebrauchen gelassen sollen werden. **Actum feria quarta post natalis Mariae ferias anno 1543.**

Concordia parochi et Alemanni concionatoris ratione liberae mensae. Der wirdige herr Mathias vnser pfarrherr vor vns personlichen frisch vnd gesundt erschienen ist vnd hot auffgelegt eynen czinsbryff vff eyne halbe margk lautende, so yme vnd seinen nachkümlingen czustendig. So ist widerumben ein alder bryff vff ein halb schock vff dem selbigen erbe zu suchenn dem deutschenn prediger zustendigk. Das aber das gotliche wort vngehindertt gepredigt mücht werdenn, haben wir czwischen ynen eynen vffrichtigen vnndt christlichen vertrag gemacht mit beyder vorwilligung, also das der herr Mathias vnser pfarrher vnd seine nachkömmlinge dem wirdigen hern Lorents deutschen prediger den czins samt seinen nachkömlingen czulassen soll vnd hirneben des pfarrherrn bryff cassirt vnd genichtigett. Mher soll gedachter herr Mathias vnser pfarherr vnd seine nachkömlinge dem hern Lorents deutschen prediger vnd seinen nachkümlingen eynen freyen tisch abendes vnd morgens geben ane widerrede, auch alle wynter fyr

In den fünfziger Jahren bewies der Pfarrer Matthias Ambrosius Latianus, ein Magister der freien Künste[1]), dem reformatorischen Geiste der Bürgerschaft das weiteste Entgegenkommen. Gleichwohl ward in einigen Kreisen derselben der Gegensatz gegen die alte Kirche und ihre Einrichtungen jetzt bereits so tief empfunden, daß viele meinten, an der Stätte, da die Heiligenbilder auf sie herabsahen und das römische Meßsakrament gefeiert wurde, auch von einem evangelischen Prädikanten sich nicht mehr erbauen lassen zu können; sie kamen in Privathäusern zusammen, auch in den Kurien des benachbarten Adels, der in Kosten seine eigenen Häuser hatte. Von den gottesdienstlichen Feiern in dem Palaste des Johann Tomicki, in dem Lismanino in den Jahren 1557 und 1558 während seines Aufenthaltes in Großpolen verschiedentlich predigte und das Abendmahl reichte, haben wir nähere Kenntnis. Da starb Latianus. Der Rat folgte jetzt dem Beispiele anderer Städte, berief einen evangelischen Prediger zum Pfarrer und übergab ihm die Stadtkirche. Schon vorher war gelegentlich der durch die Synoden erfolgten Organisierung der großpolnischen lutherischen Kirche die Stadt mit den umliegenden Kirchdörfern, in welche gleichfalls die Reformation siegreich eingedrungen war, zu einer Superintendentur mit dem Mittelpunkte Kosten vereinigt. Der Prediger, dann der Pfarrer der Stadt wurde, wie es damals hieß, Senior des Distrikts.

Der Posener Bischof Andreas Czarnkowski war nicht gewillt, dem Siege des Evangeliums in der wichtigen Stadt untätig zuzusehen. Wahrscheinlich von seinem Bruder, dem Kostener Starosten Albert Czarnkowski, von der Übergabe der Kirche an einen evangelischen Pfarrer benachrichtigt, reichte er bei dem Könige, dem das Präsentationsrecht für die Pfarre zustand, eine Beschwerde ein und erzielte folgendes Mandat:

---

fuder holts. Widerumben so soll der genympte her Lorents vnd alle nachkümlinge deutsche prediger gedachten hern Mathiam vnsern pfarrherrnn vnd seine nachkümlinge vmb keyn quartall lon manen noch fordern, sunder yme wie obenn vormeldt an dissem genügen lassenn, globende alle beide sulchen contract vnd eynickeitt zu ewigen geczeiten vnuerbrüchlichen zuhaldenn. Actum feria secunda post Mathaei apostoli anno 1543.

[1]) Er stammte aus Posen, die Krakauer Universität hat er 1530 besucht. Vergl. Album studiosorum universitatis Cracoviensis II S. 254.

„Dem namhaften Bürgermeister und den Ratmannen der Stadt Kosten, unseren Treuen, Geliebten entbieten wir unsere königliche Gnade. Namhafte aufrichtig Geliebte! Wir haben vernommen, daß Eure Namhaftigkeit fremde von der alten kirchlichen Ordnung abweichende Riten einführe und für die Kirche Priester, die neuen Glaubenslehren huldigen, heranziehe. Da dies den öffentlichen Gesetzen und Edikten der Reichstage zuwiderläuft, und es unsere Pflicht ist, Neuerungen dieser Art in unseren Städten nicht zu gestatten, befehlen wir Eurer Namhaftigkeit, kirchliche Neuerungen in der Stadt nicht einzuführen, noch anderen solches zu gestatten, auch nicht andere Pfarrer in der Stadt zu dulden als die vom Bischofe, dem das Vokationsrecht zusteht, rechtmäßig berufenen und eingesetzten, und überhaupt in dieser ganzen Angelegenheit den Gesetzen und öffentlichen Edikten gemäß sich zu verhalten. Anders wolle Eure Namhaftigkeit nicht verfahren bei unserer Gnade. Gegeben Wilna, den 23. September im Jahre des Herrn 1561 und im 32. Jahre unserer Regierung.

An den Schrimmer Kastellan und Kostener Staroſten erging der Befehl: „Edler, Treuer, Geliebter! Es ist uns berichtet, in unserer Stadt Kosten gäbe es Leute, welche eine von der alten durch öffentliche Gesetze bestätigten und durch die ständige kirchliche Sitte und Zucht gepflegten Lehre abweichende neue Lehre und Riten einführen und in der Kurie des edlen Johann Tomicki, des Kastellans von Rogasen, gewisse Zusammenkünfte und Versammlungen abhalten zu Predigten und religiösen Akten, die von der alten kirchlichen Sitte abweichen.[1]) Da dies den Staatsgesetzen und Verordnungen der Reichstage widerspricht, und wir solche Neuerungen, welche den festen Bestand der Kirche, ja des ganzen Staates erschüttern, in unseren Städten nicht dulden wollen, ermahnen wir Deine Treue, weder dies noch sonst etwas, das der alten Kirchenlehre und den Ordnungen der Vorfahren widerstreitet, fernerhin jemandem zu gestatten. Die gegen dies Mandat zu handeln wagen sollten, möge Sie ächten und aus der Stadt vertreiben. Deine Treue wolle also verfahren bei unserer Gnade

[1]) Da noch nach Übergang der Kirche in die Hände der Lutheraner im Tomickischen Palaste religiöse Feiern stattfanden, haben wir wohl an reformierte Gottesdienste zu denken.

und Ihrer Pflicht." Wilna, den 23. September 1561, im 32. Jahre unserer Regierung.

Am 18. November erschienen im Auftrage des Bischofs Czarnkowski der Posener Kanonikus Johann Powodowski[1]) mit seinem Bruder Hieronymus[2]) vor dem Kostener Staroften und dem Rate der Stadt, überreichten die königlichen Mandate und forderten ihre Ausführung. Ein anderer Staroft hätte dem königlichen Befehle vielleicht keine Folge gegeben, ihn angesichts der evangelischen Gesinnung des Rates und der ganzen Gemeinde als unausführbar bezeichnet, aber Albert Czarnkowski war trotz seines Studiums in Wittenberg und Leipzig 1543 und seiner Verwandtschaft mit der evangelischen Familie der Grafen Gorka[3]) ein eifriger Anhänger der alten Kirche und säumte nicht, im Namen des Königs mit allen staatlichen Mitteln gegen die Evangelischen vorzugehen. Von ihrer Ächtung und Vertreibung aus der Stadt hören wir freilich nichts, schon in seinem eigenen Interesse konnte er die gewerbfleißige Bürgerschaft nicht aus der Stadt weisen, aber aus der Pfarrkirche mußte der evangelische Pfarrer, mit ihm auch der evangelische Prädikant weichen, und der eifrige Gegner der Reformation, der oben genannte Kanoniker Johann Powodowski, hielt hier als Pfarrer seinen Einzug. Mochte der größte

[1]) Die Krakauer Universitätsmatrikel bringt S. 267 unter dem Jahre 1533 die Eintragung Johannes Jacobi de Powodowo dioec. Gnesnensis und im Album der Frankfurter Hochschule lesen wir Sommer-Semester 1548 Ioannes Povodowsky eques Polonus. Von ihm ist eine oratio in primo ad ecclesiam ingressu Lucae a Kroscielec. Posnaniae 1578 vorhanden.

[2]) Hieronymus Powodowski, Kanonikus in Posen und Archidiakonus von Kalisch.

[3]) Albert Czarnkowski hatte Dezember 1554 Barbara Gorka, die Schwester der drei evangelischen Grafen Lukas, Andreas und Stanislaus geheiratet. Seine Söhne Andreas und Petrus schickte er im jugendlichen Alter 1567 auf die Frankfurter Hochschule, wo sie als barones a Czernkaw magnifici ac generosi domini Alberti a Czernkau castellani Scremensis capitanei Costensis filii immatrikuliert wurden. 1570 ward der ältere Bruder Ehrenrektor der Universität. Über ihren Fortgang von der Hochschule besitzen wir ein Blatt, welches zwei lateinische Gedichte enthält und in der bekannten Offizin des Johann Eichhorn zu Frankfurt gedruckt ist. „Ad magnificos et illustres dominos dn. Andream et dn. Petrum fratres, liberos barones a Czarncow etc. ex academia Francofordiana abeuntes elegia Urbani Pierii".

Teil der Bürgerschaft ihn nur mit verhaltenem Groll aufnehmen, dem Gottesdienste in der Pfarrkirche fernbleiben und sich zu einer fest organisierten evangelischen Gemeinde zusammenschließen, mochte der Gegensatz zur alten Kirche noch schärfer jetzt hervortreten und eine entschiedenere evangelische Gesinnung in der Bürgerschaft sich regen, die Reformation war in letzter Stunde auf ihrem Siegeszuge in Kosten aufgehalten, der Übergang der ganzen städtischen Bevölkerung zur Kirche des Evangeliums, wie wir ihn in Meseritz, Schwerin, Birnbaum, Lissa, Fraustadt im Posener Lande in der Mitte des 16. Jahrhunderts beobachten können, durch den Verlust der Stadtkirche vereitelt. Hier und da lebte in den Familien die Anhänglichkeit an die alten Ordnungen und Riten auf; die, welche ohne eigene religiöse Überzeugung nur der allgemeinen Bewegung folgend sich der Reformation angeschlossen hatten, die, welche von der Gunst des Staroſten und des einflußreichen Pfarrers äußeren Gewinn und Vorteile sich versprachen, traten zur römischen Kirche zurück. Und war die Zahl Altgläubiger trotzdem anfänglich nur ganz gering, der in unermüdlicher Propaganda für seine Kirche sich verzehrende Powodowski wußte sie zu vergrößern. Seine pfarramtliche Tätigkeit war ein steter rücksichtsloser Kampf, der bald gegen die evangelischen Bewohner der Stadt, bald gegen den evangelischen Adel der Umgegend und die evangelischen Bauern des Nachbardorfes Kurzagura sich richtete.[1]) Durch die evangelische Neuge-

[1]) Der Streit in der Stadt war so heftig, daß verschiedene Bürger für ihr Leben fürchteten und freie Geleitsbriefe beim Könige sich erwirkten, so am 4. Juni 1564 der Tuchmacher Matthias Faulbrück, am 6. April des folgenden Jahres der Kaufmann Paul Kanya. Hängt es mit den religiösen Kämpfen in und um Kosten zusammen, daß Petrikau, den 5. April 1565 auch die Pfarrer Johann in Brodnica, Stanislaus Gniecznicki in Dalewo, Matthias Slawianowski in Blociszewo und Albert Sadlinski, Probst in Lubin und Kriewen und Pfarrer in Zabno, freie Geleitsbriefe erhielten?

In Kriewen scheint die Reformation durch den Kastellan Martin Zborowski Eingang gefunden zu haben, 1557 ließ er sich in Frankfurt, am 26. August 1560 in Wittenberg immatrikulieren. Ihm, dem Kastellan von Kriewen, und seinem Bruder Johann widmete der Wittenberger Professor Paul Eber unter dem 20. Juli 1561 seine enarratio in duas epistolas Pauli ad Philippenses et Colossenses praelecta 1560. Wittebergae excudebat Joh. Lufft 1561.

staltung des kirchlichen Lebens in und um Kosten hatten die Einkünfte des Pfarrers sich verringert. Gewinn bringende Messen wurden nicht mehr begehrt, auch waren unter dem evangelischen Vorgänger Powodowskis verschiedene zur Pfarre gehörige Äcker und solche, von deren Erträge die Altarherren für ihre Messen bezahlt wurden, als frühere Stiftungen von den adligen Herren der Umgegend und der Stadtgemeinde zurückgefordert worden. Powodowski scheute kein Mittel, um ihre Rückgabe an die Kirche zu erzwingen. Zuletzt wandte er sich Beschwerde führend an den König und unterstützt von seinem Bischofe erwirkte er Grodno, den 11. Mai 1568 ein Edikt an den Staroſten, dem zufolge diesem die Unterstützung des Pfarrers zur Pflicht gemacht wurde. Da in vielen Fällen das Eigentumsrecht der Pfarre und Kirche an den beanspruchten Äckern zweifelhaft war, Powodowski das Recht seiner Ansprüche nicht nachweisen konnte, ersuchte er den Bürgermeister und Rat der Stadt um Aushändigung der Stiftungsurkunde der Kirche, um durch sie die Größe und Lage des Kirchenackers festzustellen. Die evangelischen Ratmannen waren mit ihrem Bürgermeister nicht gewillt, dem Wunsche des Gegners zu entsprechen und ihn in seinen Forderungen noch zu unterstützen, aber wieder wußte er ein königliches Mandat zu erzwingen, welches unter dem 23. November 1569 die Auslieferung der Urkunde an den Pfarrer gebot.[1])

Die evangelische Predigt hatte eigenes selbsttätiges religiöses Leben geweckt, mit ihrer Einwirkung auf Verstand und Herz und Willen, mit der reichen Befruchtung, die sie dem Denken und Empfinden gebracht, sich der Gemeinde teuer und wert gemacht. Man schätzte sie als das erste und wichtigste Erbauungsmittel und war über den zeremoniellen kultischen Gottesdienst der römischen Messe hinausgewachsen. Bald erkannte Powodowski, wie das katholische Riten- und Formelwesen, welches er in die Pfarrkirche wieder eingeführt hatte, die evangelische Bürgerschaft, welche Geist und Leben im Gottesdienste suchte, nur zurückschrecken konnte, und legte deshalb auch von seiner Seite in fast evangelischer Weise Wert auf die Wortverkündigung. Vor allem suchte er einen tüchtigen katholischen Prediger heranzuziehen und in der

[1]) Die Mandate sowie die umseitig erwähnten Geleitsbriefe finden sich in den Kostener Kreisakten oder Grodbüchern.

Person des Jakob von Petrikau gelang es ihm, einen solchen für seine Kirche zu gewinnen. Interessant wäre es, über die Nationalität der nun entstehenden beiden Konfessionen in Kosten näheres zu erfahren, aber leider besagen unsere Quellen darüber nichts. Doch ist es beachtenswert, daß auch jetzt in der Pfarrkirche noch deutsch gepredigt wurde.

Trotz aller Bemühungen wäre es Powodowski nicht gelungen, einen größeren Teil des verlorenen Bodens in Kosten seiner Kirche zurückzugewinnen, wenn unter den Evangelischen nicht Lehrstreitigkeiten ausgebrochen wären, unitarische bezw. arianische Anschauungen sie nicht verwirrt und ihrem andringenden Gegner die Pforten geöffnet hätten. Die für die polnische Reformation so verhängnisvollen Jahre 1562 und 1563 haben freilich dank der Wachsamkeit der evangelischen Prediger Großpolens[1]) und ihres geistigen Führers Erasmus Gliczner Skrzetuski aus Znin dem Posener Lande wenig, Kosten gar keinen Schaden gebracht, aber im nahen Schmiegel züngelte die Flamme des Antitrinitarismus empor. Leider besitzen wir noch keine urkundliche Darstellung über die Entstehung der unitarischen Gemeinde in dieser Stadt, selbst Luckfiel hat in seiner sorgfältig gearbeiteten Abhandlung „Der Socianismus und seine Entwickelung in Großpolen“[2]) nur aus den verschiedenen Schriften über die Socinianer in Schmiegel das Bekannte zusammengetragen, ich bin deshalb gezwungen, hier einige kurze urkundliche Nachrichten über Kostens Nachbarstadt zu geben.

Im sechzehnten Jahrhundert gehörte Schmiegel gleichzeitig verschiedenen Grundherren, den Smigielski, Rozdrazewski und Cikowski. Sämtliche drei Familien schlossen sich früh der Reformation an. Am 9. Juli 1561 ließen zwei Söhne der Familie Cikowski, Stanislaus und Andreas, am Karolinum zu Zürich sich inskribieren. Freilich besagt hier der Zusatz „ex Woislavice

[1]) Die kleinpolnischen Antitrinitarier suchten fort und fort in Großpolen Anhang zu gewinnen. Am 18. Mai 1564 schreibt nach seiner Rückkehr aus der Schweiz Wenzel Ostrorog aus Scharfenort an seinen Züricher Freund und Lehrer Johann Wolph: „ecclesiam satan mirum in modum turbet ingestis in lepida tritheorum istorum capitula horrendis opinionibus. Nuper ad nostratem quendam unus illorum inter cetera blasphemiae suae oracula in epistola hoc quoque addidit: non licet nobis (nota non licet) ex tribus istis aeternis et omnipotentibus unum efficere deum.“

[2]) Zeitschrift der histor. Gesellschaft in der Provinz Posen Bd. VII S. 115 ff.

ex minori Polonia", daß die Züricher Studenten Glieder des kleinpolnischen Zweiges der Familie waren, Söhne des bekannten Unterkämmerers Stanislaus Cikowski, während der Schmiegeler Grundherr, wie urkundlich feststeht Johann, seine Söhne Stanislaus und Johannes hießen. Wir haben auch nur über die Zeit des Übergangs der kleinpolnischen Familie zu den Arianern ganz sichere Nachrichten. Am 20. Juli 1563 schreibt auf Grund der aus Polen erhaltenen Briefe der spätere Rektor des evangelischen Gymnasiums zu Krakau Christoph Thretius aus Marburg, wo er bei dem bekannten Professor der Homiletik Andreas Hyperius zu Gaste weilte, an Bullinger: „Gregorius Pauli, der Tabularist, ist ganz damit beschäftigt, den trefflichen Cikowski für sich zu gewinnen. Schon hat er in seinem Hause einige Versammlungen in seiner Abwesenheit abgehalten. Alle Brüder sind darin einig, daß Cikowski nur durch deine Autorität vom Abfall zurückgehalten werden kann." Aber trotz des Warnungsschreibens Bullingers, in dessen Hause die Söhne Cikowskis in Zürich mit ihrem Lehrer Thretius gewohnt hatten, schloß der Krakauer Unterkämmerer noch 1563 den Antitrinitariern sich an, und seine großpolnischen Verwandten folgten ihrem mächtigen und reichen Vetter. Da sie den größten Teil der Schmiegeler Herrschaft und das Patronatsrecht über die Stadtkirche besaßen, setzten sie einen arianischen Prediger ein, den Magister Johann Krotowicz[1]) wie sie in früheren Jahren dem Wunsche der evangelischen Bürgerschaft entsprochen und einen reformatorischen Prädikanten berufen hatten. Des Krotowicz und der Grundherren polnische Nationalität, dazu auch die Mahn- und Warnungsschreiben der evangelischen Pfarrer Großpolens bewirkten, daß die überwiegend deutsche lutherische Gemeinde Schmiegels unbeirrt an der Augsburger Konfession als ihrem Bekenntnis festhielt. Nur einzelne polnische Familien und die Diener der Patronats-

[1]) Dieser erste arianische Prediger in Schmiegel ist in der Literatur fast ganz unbekannt, weder M. Adelt, Historia de Arianismo olim Smiglam infestante Danzig 1741, noch Luckfiel, noch Werner-Steffani, Geschichte der evangelischen Parochien in der Provinz Posen, Posen 1898, kennen ihn. Krotowicz gab 1584 seine Schmiegeler Stelle auf und übernahm das Pfarramt in Kiejdany in Lithauen. Sein Nachfolger in Schmiegel wurde Andreas Lubieniecki, der 1570 in Frankfurt studiert hatte und in dem bekanntlich Leibniz fälschlich seinen Ahnen sah.

herrschaft scheinen sich zur arianischen Gemeinde gehalten zu haben. Anders wurde es, als Frühjahr 1571 ein Prädikant nach Schmiegel kam, der durch seine gewinnende Persönlichkeit und fesselnde Beredsamkeit für den Arianismus warb, der ehemalige Diakonus der Peterskirche zu Heidelberg, Adam Neuser.[1]) Binnen kurzem hatte er in der Stadt sich eine herrschende Stellung errungen, die Bürgerschaft lief ihm zu, und Johann Krotowicz erkannte willig seine geistige Überlegenheit, ließ sich durch ihn auch zu völligem Radikalismus führen. Hatte er bis dahin etwa den Standpunkt eines Gregorius Pauli vertreten, in der kirchlichen Trinitätslehre bald eine Quaternität, bald Sabellianismus zu finden gemeint, hatte er in der Christologie die Präeminenz des Vaters vor dem Sohne betont, die Gottheit aber des letzteren keineswegs bestritten, so leugnete er jetzt durch Neuser bestimmt jede Göttlichkeit Christi. Ja, wie Neuser bald darauf in Konstantinopel zum Islam übertrat, so wäre ihm sein rein ontologisch bestimmter Monotheismus fast die Brücke zum Judentum geworden. Nur über alttestamentliche Texte predigte er, Gebete richtete er nur an Gott den Vater, den Heiland und Erlöser suchte er ganz auszuschalten aus dem religiösen Leben seiner Gemeinde.

Einen Einfluß über die Schmiegler Gemeinde hinaus gewann Neuser durch die eifrige Propaganda, mit der er nach dem nahen Kosten hinübergriff. Seine gewinnende Persönlichkeit

[1]) Nach seiner Flucht aus dem Heidelberger Gefängnis im Spätherbst 1570 war Neuser nach London, Paris, dann nach den Niederlanden gegangen. Da er überall für sein Leben und seine Freiheit fürchten mußte, suchte er Schmiegel auf. Welche Gründe haben ihn gerade hierher geführt, woher kannte er die Stadt als eine Zufluchtsstätte für verfolgte Arianer? Leider vermag ich diese Fragen nur im allgemeinen zu beantworten, indem ich auf die Polen verweise, die in Heidelberg studierten und mit Neuser in Verbindung getreten waren. Am 5. April 1567 ist ein Stanislaus Trleski an der Carola Ruperta inskribieret worden, sollte auf ihn die Nachricht sich beziehen, die ich Wundts Magazin für die Kirchen- und Gelehrtengeschichte der Pfalz, Heidelberg 1789 S. 119 entnehme: „Die meiste Kühnheit unter allen Arianern Heidelbergs besaß Stanislaus, ein geborener Pole, der bis zur gröbsten Proselytensucht erwärmt war. Er erbot sich zu einer öffentlichen Disputation, worin er das Lehrsystem des Arius zu verteidigen übernehmen wollte, erhielt aber deswegen seinen Abschied, noch ehe die Händel mit Neuser zu ihrem Ausbruch kamen".

und die Macht seines Wortes, die schon in Heidelberg ihn bei dem Volke so beliebt gemacht hatten, fesselten auch hier. Krotowicz ferner benutzte die Gelegenheit, wenn Kostener Einwohner in Schmiegel zu tun hatten, um sie für seine Gemeinde zu gewinnen, auch die einzelnen Glieder derselben warben eifrig für ihren Glauben. Bald bekannten sich in Kosten verschiedene Bürger zum Arianismus, der Kürschner Johann Grenda[1]) auf der Posener Straße, ein Bruder des Notars am Posener Zollamte Jakob Grenda, der Jakob Erbstanik (polonisiert aus Herbst oder Herbsten) auf der Bäckerstraße,[2]) der Grendas Schwester Sophie zur Frau hatte, die Kaufleute Jakob Wywal und der angesehene Gregor Kopecz. Auch Glieder der kleinen katholischen Gemeinde scheinen zu Neuser und Krotowicz übergegangen zu sein, denn Johann Powodowski fühlte sich veranlaßt, wieder an den König sich zu wenden und ihn um Vertreibung und Ächtung der Arianer in Schmiegel und Kosten zu bitten. Da jenes eine grundherrliche Stadt war, die der Gerichtsbarkeit ihres Besitzers unterstand, erließ der König nur gegen die Arianer in Kosten unter dem 5. April 1572 von Warschau aus ein Edikt. Gegen Neuser befahl er das Partscher Dekret vom 7. August 1564, das die antitrinitarischen Ausländer in Posen ächtete, zur Ausführung zu bringen. Bei der ersten Kunde von der drohenden Gefahr flüchtete der ehemalige Heidelberger Prädikant unter Zurücklassung seiner handschriftlichen Arbeiten.[3]) Er eilte nach Krakau und von hier am 15. April mit dem Pirnaer Johannes Sommer nach Klausenburg bezw. Konstantinopel.

Die Krankheit des Königs, sein Tod am 7. Juli, das

---

[1]) Er hat am 17. Dezember 1555 das Bürgerrecht in Kosten erworben und sich gleich darauf verheiratet. In den Kostener Ratsakten finden wir folgende Eintragung: „Ein Bürgerding gehegt vnd gehalten am Freitage nach trium regum im 1556. jar. Johannes Grenda hat vermacht vnd verschrieben Dorotheä, seinem ehelichen gemahl, fünfzig mark vor ihr leibgeding in alles sein gut, das ehr hatt oder durch die Hilfe gottes immer verlangen wird" usw.

[2]) Sein Name findet sich unter dem Jahre 1554 in der Kostener Bürgerrolle.

[3]) Von Schmiegel aus hat Neuser wohl auch seine beiden Rechtfertigungsschreiben, deren er in seinem von Lessing veröffentlichten Briefe gedenkt, an den Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz gesandt.

J. G. Pfeffer'sche Stadtbibliothek

Interregnum, welches eintrat, wohl auch die Fürsprache der antitrinitarischen Großen für ihre Glaubensgenossen ließen den Staroſten das königliche Mandat nicht vollſtrecken. Ja es ſcheint, als ob im Sommer dieſes Jahres, als wieder einmal wegen der Peſt in Koſten der größte Teil der Bevölkerung nach Schmiegel flüchtete — ſelbſt das Kreisgericht wurde dorthin verlegt[1]) — die Zahl der arianiſch Geſinnten noch bedeutend gewachſen ſei. Als nach den Wirren, welche dem Tode des Königs Sigismund Auguſt gefolgt waren, nach der viermonatlichen Regierung Heinrichs von Valois 1574 mit der Erwählung des Fürſten von Siebenbürgen Stephan Batori am 15. Dezember 1575 ruhige Tage für Polen wieder anbrachen, und der König am 1. Mai 1576 zu Krakau die Krone empfangen hatte, verſuchte Johann Powodowski das Mandat des verſtorbenen Königs zur Ausführung zu bringen. Er überreichte es dem jetzigen Herrſcher und bat um ſeine Beſtätigung und Erneuerung. Folgendes Schreiben vermochte er von dem Kön[illegible] zu erwirken:

Stephan, von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Lithauen, Reußen, Preußen, Maſowien, Samogitien und Fürſt von Siebenbürgen. Dem erlauchten Albert Czarnkowski, Kaſtellan von Rogaſen und Staroſten von Koſten unſerem Lieben, Getreuen unſere königliche Gnade. Der würdige Johann Powodowski, Propſt zu Poſen, unſer Sekretär, hat uns berichtet, in unſere Stadt Koſten ſei in den letzt vergangenen Jahren die ruchloſe Häreſie der Arianer und Anabaptiſten eingeſchlichen. Da ſie im Laufe der Zeit mehr und mehr um ſich zu greifen und zu wachſen ſchien, habe er als Paſtor und Pfarrer der Stadt von dem durchlauchtigſten Könige von Polen Sigismund Auguſt, unſerem Vorgänger, an Eure Ergebenheit ſtrenge Mandate erhalten, alle mit ſolcher Ketzerei Behafteten, falls ſie nicht widerriefen, aus der Stadt zu vertreiben. Durch ein gewiſſes Zögern Deiner Ergebenheit, weil bald darauf der Tod des genannten durchlauchtigſten König eintrat, ſei der Befehl unausgeführt geblieben.

[1]) Im Herbſt griff die Peſt auch nach Schmiegel hinüber. An ihr ſtarb der Grundherr Johann Cikowski. Die Herrſchaft Schmiegel übernahmen ſeine Söhne Stanislaus und Johann. Anfang 1586 kaufte ſie Andreas Dudith in Breslau von ihnen für 33 200 Gulden.

Inzwischen hätten aber jene verderblichen Lehren eine solche Ausbreitung gefunden, daß, falls nicht etwas geschehe, nicht nur der katholische Glaube, sondern auch der Staat durch jener Leute freie in das Gewand des Glaubens gekleidete Vermessenheit nicht geringen Schaden nehmen würden. Da wir dem nach unserer Pflicht vorbeugen wollen, haben wir geglaubt, der Maßregel unseres erlauchtesten Vorgängers folgen oder sie vielmehr zur Ausführung bringen zu müssen. Wir tragen deshalb Deiner Ergebenheit auf, nach Empfang dieses unseres Mandats ohne Säumen allen Anhängern oder Begünstigern dieser arianischen oder anabaptistischen Sekte ohne Unterschied der Person, welche von dem genannten Pfarrer Deiner Ergebenheit bereits genannt sind oder noch bezeichnet werden, die Übung ihres schädlichen, Gott und den Menschen verhaßten Glaubens zu untersagen und unsere königliche Macht daranzusetzen, daß nichts wider unser Mandat geschehe. Da wir über die Untertanen in unseren Städten freie Gewalt haben, wollen wir nicht, daß sie wider unseren Willen und gegen die alten Gesetze und den alten Glauben ihr Leben führen, wir würden sonst durch ihre Lästerungen den Zorn Gottes auf uns herabziehen. Bei unserer Gnade und dem schuldigen Gehorsam und den schärfsten unnachsichtlich nach unserem Ermessen gegen ungetreue Beamte zu verhängenden Strafen wolle Deine Ergebenheit nicht anders handeln. Gegeben zu Thorn auf dem Reichstage am 12. Dezember 1576.

In Abwesenheit des Staroſten wurde dieses königliche Schreiben von dem Vizestaroſten oder Unterhauptmann Jakob Zablonski in Empfang genommen. Zu einer Ausführung der gegen die Antitrinitarier vorgesehenen Maßnahmen kam es aber auch diesmal nicht, wenigstens nicht gegen alle. Noch während des Thorner Reichstages hatten Georg Grenda und seine Freunde die arianischen Magnaten um Fürsprache bei dem Könige ersucht und auf ihr Verwenden einen sechsmonatlichen Schutzbrief erhalten. Er war noch nicht abgelaufen, als er durch folgendes Mandat vom Könige verlängert wurde: „Durch gegenwärtiges Schreiben tun wir allen und jedem einzelnen Beteiligten kund und zu wissen. Auf die Fürsprache einiger unserer Räte hatten wir unlängst freies Geleit einigen Kostener Bürgern gewährt, nämlich

dem Gregor Kopecz, Stanislaus Mischke, Johann Grenda, dem Schneider Matthias, dem Matthias Linke und der Sophie Herbstanicka, welche aus gewissen Gründen aus der Stadt Kosten vertrieben werden sollten, und sind jetzt angefleht worden, dasselbe freie Geleit ihnen zu verlängern. Auf Grund der Fürbitte unserer Räte und in Berücksichtigung der Notlage und Bedrängnis der genannten Bürger haben wir gemeint, ihnen und drei anderen Kostener Bürgern, dem Waffenschmied Jakob, dem Hutmacher Matthias und der Gertrud Lempnia, die in dem früheren Briefe nicht genannt sind, aus unserer königlichen Güte und Gnade den freien Geleitsbrief und jedweden Schutz vor Angriff und Gewalttat jedweder Person von jedem Stande und Range auf weitere sechs Monate zu verlängern und sie unter unseren königlichen Schutz zu stellen. Wie wir es mit diesem unserem Schreiben auch tun, damit sie in unserem Reich und unsern Provinzen frei reisen und ihren erlaubten und gestatteten Geschäften nachgehen können, dergestalt jedoch, daß sie allen, die Forderungen an sie haben und sie vor Gericht ziehen, Genüge tun bei erlaubter und gestatteter Appellation an uns. Dies zeigen wir allen und jedem einzelnen unserer Untertanen, wes Standes und Würden er sei, an, besonders aber Dir, unserem Kastellan von Rogasen und Starosten von Kosten, Albert Czarnkowski und gebieten, diesen Geleitsbrief, den wir den genannten Bürgern in Gnaden gewährt haben, unerachtet entgegenstehender Verordnungen in allen seinen Punkten, Klauseln, Bestimmungen und Bedingungen fest und unverletzlich zu beachten und den Genannten keinen Schaden oder Unrecht an Besitz und an Person zufügen zu lassen bei der Strafe, welche für die Verletzer unseres freien Geleits angeordnet ist. Damit niemand Unkenntnis dieses Schreibens vorschützen könne, wollen wir, daß es von den Zuständigen oder, die darum ersucht werden, laut ausgerufen und bekannt gemacht werde. Zur Beglaubigung haben wir es mit unserer Hand unterschrieben und unser Siegel anheften lassen. Gegeben in unserem Lager zu Preußen, den 13. September 1577, im zweiten Jahre unserer Regierung."

Am 28. September rief der Kostener Stadtdiener auf Ersuchen der betreffenden Bürger vorstehenden Geleitsbrief auf dem Ringe und in den Straßen der Stadt „mit weithin schallender

vernehmbarer Stimme" aus, am 1. Oktober erfolgte ein Vermerk hierüber sowie die Eintragung des ganzen königlichen Schreibens in die Kreisakten. 1579 starb Czarnkowski. Sein Nachfolger, der Lutheraner Graf Andreas Gorka, dachte bei seiner Freundschaft mit dem den Socinianern nahestehenden Andreas Dudith in Breslau, wohl auch aus politischen Erwägungen nicht daran, das königliche Mandat vom 12. Dezember 1576 auszuführen, oder soweit es von seinem Amtsvorgänger bereits ausgeführt war, in Geltung zu erhalten. Da mahnte ihn dazu ein königlicher Befehl. Auch ihn beachtete der selbstherrliche Magnat nicht. Jetzt liefen von seiten des Bischofs in Posen neue Beschwerden bei dem Könige ein. Die Zahl der Arianer wachse in Kosten beständig, schon sei die Stadt die Zufluchtstätte aller aus Schlesien flüchtigen Antitrinitarier, und unter dem Namen des Augsburgischen Bekenntnisses würde in ihr die „gotteslästerliche" Lehre des Arius gepredigt. Unter dem 14. Juni 1579 erließ darauf der König ein neues strenges Mandat an den Starosten Gorka und forderte die Vertreibung der Sektierer. Wir wissen nicht, wie weit die Beschwerde des Bischofs berechtigt war, und ob Kosten in jenen Jahren wirklich den schlesischen Socinianern eine Heimat bot, aber die Worte des königlichen Schreibens, daß unter dem Bekennen zur Augsburgischen Konfession in Kosten sich antitrinitarischer Geist verberge, mußte den Starosten stutzig machen. Sollte mit den Arianern zugleich die lutherische Bürgerschaft in Kosten recht- und heimatlos gemacht werden? In Verbindung mit dem Rate der Stadt wandte sich Gorka an den Herrscher und suchte ihn zur Zurückziehung des Mandats zu bewegen. Das Nähere dieser Verhandlungen, die nahezu zwei Jahre sich hinzogen, ist uns nicht bekannt, wir wissen nur, daß sie erfolglos waren. Der König ließ schließlich dem Starosten schreiben: „Schon längst haben wir aus dem Berichte glaubwürdiger Personen erfahren, daß die gottlose Häresie der Arianer und Anabaptisten in unsere Stadt Kosten eingedrungen und allmählig infolge der Förderung einiger mächtiger Gönner dieser gottlosen Häresie erstarkt ist und sich weit ausgebreitet hat. Da hierdurch nach unserer Ansicht nicht nur jener Stadt, sondern ganz Großpolen böse Gefahr erwächst, und wir nach dem Vorbilde unseres frommen Vorgängers Sigismund August, welcher

alle Anhänger dieser schändlichen, Gott und den Menschen verhaßten Häresie aus sämtlichen königlichen Städten von staatswegen zu vertreiben befohlen hatte, den Unwillen Gottes fürchteten, hatten wir vor einigen Jahren an den edlen Albert Czarnkowski Mandate erlassen, ohne jede Zögerung gegen die Anhänger und Begünstiger dieser ruchlosen arianischen und anabaptistischen Irrlehre vorzugehen und ihnen die Stadt zu verbieten. Kraft unserer königlichen Autorität und unserer Regierung. Obwohl der genannte Kastellan von Rogasen das Mandat auszuführen begann, wagten nach seinem bald darauf erfolgten Tode diese Sektierer an ihren früheren Wohnort zurückzukehren und ihre Irrlehren mit neuer Kühnheit und Vermessenheit zu verbreiten. Kraft unserer königlichen Gewalt und freien Macht über die Untertanen unserer Städte, die nach unserem Vorbilde den alten Gesetzen und dem altväterlichen Glauben gemäß leben und wandeln sollen, und in Sorge, daß wir durch die Lästerungen jener vermessenen Menschen Gottes Zorn uns zuziehen und durch Nachsicht ihnen Raum zu noch größeren Gott und die Menschen verletzenden Ärgernissen gewähren könnten, verordnen wir, was wir schon dem verstorbenen Staroften aufgetragen haben. Deine Großmächtigkeit wolle nach dem Beispiele jenes Staroften diese gefährliche Pest in unserer Stadt Kosten in keiner Weise dulden, sondern auf Grund unserer königlichen Autorität ohne Aufschub unseren Willen, die Stadt zu säubern, zur Ausführung bringen, wie der edle Bannerträger unseres Reiches und Starost Bernhard Macziejewski Deine Großmächtigkeit auf Grund eines besonderen Auftrages von uns ermahnt und über die Verhältnisse der in der genannten Stadt ermittelten Häretiker nach unserem Willen informiert hat. Da aber, wie wir unterrichtet sind, unserem Befehle und den Anordnungen des erwähnten Bannerträgers noch nicht Genüge geschehen ist und einige Anhänger der schädlichen Sekte nicht nur in unserer Stadt Kosten noch wohnen, sondern ungestraft ihre lästerlichen Irrlehren ausstreuen, befehlen wir Deiner Großmächtigkeit in aller Strenge nach Empfang dieses unseres Mandats ohne Aufschub die verdächtigen Personen, nämlich den Matthias Linke, Johann Grenda, Jakob Wywal, Gregor Kopecz, den Schuster Mischke, den Hutmacher, die Witwen Gertrud

Lempeczina und Herbstanicka, sowie alle anderen, welche als Anhänger dieser schändlichen arianischen und anabaptistischen Häresie erfunden Deiner Großmächtigkeit von geistlichen und weltlichen Behörden angezeigt werden, ohne jeden Unterschied der Person zur Auswanderung aus der Stadt zu zwingen und nie wieder ihnen die Rückkehr zu gestatten. Bei unserer Gnade und der schuldigen Pflicht und den schwersten unnachsichtlich nach unserem Ermessen gegen ungetreue Beamte zu verhängenden Strafen wolle Deine Großmächtigkeit nicht anders handeln. Gegeben Warschau auf dem Reichstage am 9. März 1581.

Weit über den Kreis der Antitrinitarier hinaus erregte das Mandat Bestürzung. Auch die Evangelischen fühlten sich durch die Bestimmung bedroht, daß alle von der Geistlichkeit als Arianer Bezeichneten aus der Stadt vertrieben werden sollten. Mußten sie nicht fürchten, daß Probst und Bischof die Anklage auf Arianismus gegen sie erheben würden, um sie in Kosten heimatlos zu machen. So grund- und haltlos solche Anklage war, bei der anhebenden Rechtlosigkeit aller Evangelischen in Polen mußte sie ihnen schaden. Wir sehen die evangelische Bürgerschaft deshalb um einen Schutzbrief sich bemühen. Am 23. April 1581 gelang es ihr einen solchen auf zwei Jahre zu erhalten. Da er uns nach meinem Dafürhalten nur evangelische Bürgerfamilien aufzählt und dabei fast ausschließlich polnische Namen bringt, also in seiner Weise auch den durch den Wechsel der Sprache in den Rat- und Schöffenbüchern bezeugten erschreckenden Rückgang der deutschen Sprache und die völlige Polonisierung der alten deutschen Bürgerschaft in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts bekundet,[1]) bringe ich ihn im Anhange zum Abdruck.

[1]) Es ist bemerkenswert, außer in Kosten auch in anderen Städten zu beobachten, wie schnell im sechzehnten Jahrhundert, als die Polen mit Begeisterung der Reformation sich zuwandten, auch die evangelischen Deutschen ihre Nationalität aufgaben. So sehr vom Standpunkte des Glaubens die Abkehr des polnischen Volkes von dem Evangelium zu beklagen ist, und wie schmerzlich gerade der Erforscher der polnischen Reformationsgeschichte sie empfindet, völkisch hat sie segensreich gewirkt. Mit der Scheidewand, die sie zwischen den beiden Nationalitäten aufgerichtet, hat sie die deutschen Minoritäten und den deutsch-evangelischen Einwanderungsstrom durch die Jahrhunderte hindurch vor Polonisierung geschützt.

Die vertriebenen Arianer zogen ausnahmslos nach Schmiegel, wo sie von der Grundherrschaft, der Familie Cikowski, und ihren anderen Glaubensgenossen mit offenen Armen aufgenommen wurden. Soweit sie ihren Grundbesitz nicht sofort veräußern konnten, ließen sie ihn durch Bevollmächtigte verwalten. Als einer der ersten hat wohl Grenda seine Vaterstadt verlassen, schon im Sommer 1581, da er an seinen Nachbarn eines seiner Häuser verkauft, erscheint er als Schmiegler Bürger. Wenige Jahre nach der Umsiedlung ist er gestorben, als Vormünder seines Sohnes begegnen uns 1586 zwei seiner Glaubensgenossen in Schmiegel Laurentius Blothny und der Stadtschreiber Martin Pawelkowicz.[1])

War die Krisis, in welche die evangelische Gemeinde durch den eindringenden Arianismus gekommen war, für sie noch verhältnismäßig günstig verlaufen, war durch den Schutzbrief die Gefahr, daß der Erlaß wider die Arianer gegen sie gemißbraucht werden könnte, für die meisten Bürgerfamilien beseitigt, so sollte bald anderes Ungemach über sie hereinbrechen. Wir stehen schon in der Zeit, da ein rücksichtsloser, vor keinem Mittel zurückschreckender Kampf gegen die Glieder der evangelischen Kirche eröffnet wurde. Bald nahmen königliche Mandate ihnen das Recht, im Rate der Stadt zu sitzen, das Ältestenamt in den Innungen zu bekleiden, als Vertreter der Gemeinde tätig zu sein. Im kommunalen Leben wurden sie entrechtet, im wirtschaftlichen materiell schwer geschädigt, viele Gewerbe ihnen verschlossen. Noch eine kleine Spanne Zeit, und auf ihre Schultern wurden die drückendsten Lasten gelegt, durch einseitig verteilte Abgaben und Steuern ihr Wohlstand systematisch ruiniert. Da hob in den ersten Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts jene große Abwanderung evangelischer Familien an, die in Kosten wie in so vielen Städten Polens der evangelischen Kirche so schwere Wunden

[1]) Sein Sohn Albert trat 1606 in Posen zur luth. Kirche über. Vergl. Kleinwächter, das älteste protestantische Kirchenbuch der Stadt Posen. Zeitschrift der hist. Gesellschaft in Posen Bd. IX S. 112: „Albertus Paulides, ein junger Gesell von 21 Jahren, Martini Paulides des Stadtschreibers zu Schmiegel Sohn, der ein Arianer und Wiedertäuffer gewesen und noch nicht getauft, ist den 29. Juni allhie zu Posen nach der polnischen Predigt getaufft worden.

geschlagen, auch die Blüte der Städte geknickt hat. War doch in Posen z. B. der Rückschlag auf die städtischen Finanzen so stark, daß hier der katholische Rat nur durch weitere Belastung der Evangelischen der drückenden Geldnot abzuhelfen wußte. Für Kosten war die Abwanderung um so verhängnisvoller, als schon vorher die Pest und andere ansteckende Krankheiten ganze Familien hinweggerafft hatten und der Zuzug aus den umliegenden Dörfern nur der katholischen Kirche zugute kam. Die meisten Landkirchen des evangelischen Kirchenkreises Kosten scheinen schon gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts verloren gegangen zu sein,[1]) und längst ehe im Schwedenkriege Kosten am 10. Oktober 1655 in Flammen aufging, war auch die evangelische Stadtgemeinde so zusammengeschmolzen, daß sie nur ein kleines Häuflein darstellte, das sich nicht mehr einen eigenen Pfarrer halten konnte.

Beilagen.

I.

Stephanus dei gratia rex Poloniae, magnus dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae etc. dominus et rex nec non princeps Transsylvaniae magnifico Andreae comiti a Gorka castellano Miedzyrzeczensi capitaneo nostro Gnesnensi Costensique sincere nobis dilecto gratiam nostram regiam. Magnifice sincere nobis dilecte. Admonuimus iam antea Synctem Vram non ita pridem de non ferendis trinitariis in oppido nostro Costensi, cum eo ex vicina Silesia confluere sedesque suas figere a certis autoribus primum audiveramus, nunc iterum relatum nobis est nihilo minus praeter eam admonitionem nostram eorum ipsorum detestandorum haereticorum numerum, qui sub praetextu Augustanae confessionis Arii virus pestiferum blasphemo ore suo effundere non verentur, ibidem in oppido Costen non modo non diminui, sed vel favore vel conniventiae Sinctis Vrae eum in dies non sine catholicorum scandalo et dolore summo

[1]) Polnisch Wilke, wo die um die lutherische Kirche so hochverdienten Ossowski saßen, erst 1644.

crescere et augeri verendumque esse, ne inde tumultus aliquis perniciosus ibidem exoriatur et publica pax et tranquillitas turbetur, proinde huic tanto malo mature obviam ire volentes hasce ad Sinctem Vram dandas duximus, quibus eandem moneamus iterum, neque monemus solum, verum eidem Sincti Vrae mandamus serio, ne patiatur eam pestem ibi suum figere pedem viresque sumere, ne serpat latius, verum ut eos ipsos trinitarios a communione et conversatione hominum reiciat civitateque Costen arceat ocius et quam primum civitatemque ipsam in pristino et avito religionis catholicae statu, in quo, antequam Sinctem Vram capitaneatui et civitati Costen praefecimus, fuit, conservet et a periculo tumultus liberet paccatamque et tranquillam reddat neque aliter omnino pro gratia mea suique officii debito faciat. Datum Vilnae die 14 mensis Junii anno domini 1577, regni vero nostri quarto.

II.

Stephanus dei gratia rex Poloniae u. ſ. w. Significamus praesentibus literis nostris, quorum interest, universis et singulis. Nos de certis causis accepisse in patrocinium nostrum famatos Erasmum Woyneczki proconsulem, Georgium Snellam, Paulum Clepatium, Mathiam Kosch, Mathiam Grziwna, Simonem Petronium, Gregorium Terpicz, Paulum Kanya consules, Andream Malch notarium, Gregorium Passnik advocatum, Joannem Passnik, Thomam Schadzik, Laurentium Welczmann, Felicem Knip, Martinum Jagielka, Joannem Kabath, Joannem Herek scabinos, Martinum Gretloch, Jacobum Kulik laniorum, Stanislaum Burno, Joannem Swipsac panificum, Simonem Pasthupska, Andream May sartorum, Jacobum Dimaczewski, Nicolaum Mixa sutorum, Felicem Kowal, Valentinum Dorsch fabrorum ferrorum, Stanislaum Orzech, Michaelem May braseatorum, Bartholomaeum Raisza, Valentinum Aptikars institutorum, Stanislaum Knip, Mathiam Mikolaik pellionum, Albertum Pantzner, Stanislaum Srener linitextorum, Petrum Czalka, Petrum Lanczki pileatorum, Martinum Kloczek, Bartholomaeum Biernath rotificium, Gregorium Kunath, Bartholomaeum Oracz figulorum seniores

iuratos artificum, Michaelem Kabath, Stanislaum Grabus, Thomam Wierucz, Balthasarum Gatner, Andream Koczur, Petrum Macziothny, Joannem Gronostay, Jacobum Wanchel, Mathiam Miedzwiecz, Gregorium Forenny, Nicolaum Blozi, Albertum Piekarsch, Leonardum Rabi, Lucam pellionem cives Costhenses ipsisque salvum conductum nostrum ac omnimodam securitatem a vi et potentia dedisse, quo freti possint libere et sine quovis impedimento et perhorrescentia quarumcumque personarum ubique in regno et dominiis nostris versari negotiaque sua licita et honesta agere, exercere personis illorum sub nostra hac protectione regia salvis permanentibus hinc ad duorum annorum decursum a dato praesentium computando, ita tamen ut de se omnibus conquerentibus in iure et iudicio competenti respondere teneantur. Quocirca universis et singulis cuiuscumque status conditionis subditis nostris in regno et dominiis nostris consistentibus severe praecipimus et mandamus, ut hunc salvum conductum nostrum in omnibus punctis, clausulis et conditionibus ad spatium temporis praescriptum firmum conservetur eisdemque memoratis civibus et incolis civitatis Costhen nullam vim et iniuriam inferre audeatis et ab aliis inferri non permittatis sub poenis in violatores salvi conductus nostri sancitis, vobis autem, ad quorum munus id pertinet, ut hunc salvum conductum nostrum, si opus fuerit, praeconis voce locis publicis publicari et proclamari faciatis pro gratia nostra. In cuius rei fidem sigillum regni nostri praesentibus est subappressum. Datum Grodnae die vigesima tertia mensis Aprilis 1581.

Santomischel. Lic. Dr. Wolschke.

II.

Beitrag zur Geschichte des Calvinismus in Schlesien.

Daß die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts während der Regierung des milden Königs Maximilian II. in Schlesien zu beobachtende Hinneigung zum Calvinismus, die freilich mancher Geistliche und Schulmann mit Verlust seines Amtes bezahlen mußte,[1]) im Jahre 1589 sogar unter den Schülern der 1561 begründeten lateinischen Schule in Schweidnitz in bedrohlicher Weise hervorgetreten war, ersehen wir aus einem Schreiben des Rektors M. Johannes Egranus und des Konrektors M. Peter Becker an den dortigen Rat,[2]) das hier in extenso mitgeteilt werden soll.

Erbare, namhafte, wolweise, großgünstige liebe Herrn,

Es erfordert von uns unser Ampt und Pflichtt, sowol auch unser Gewissen, daß wir unsere Schüler gemeiner Stadt-Jugend nit alleine in guten Künsten und gesunder unverfälschter Lehre des Catechismi recht und fleißig unterweisen, sondern auch, da sie etwa aus eignem Fürwitz oder Vorführung und Anleittung anderer Leutte sich auf Irrwege abwenden wollten (wie denn solche junge Lappen leicht anzuführen und neuen Rencken mit großer Begier pflegen anhängig zu werden), dieselben mit embsiger Straff und Vormanung zurückzuhalten, als haben wir in itziger vorstehender Gefahr uns desselben unseres Ampts Pflichtt auch er-

[1]) Wir erfahren dies aus Neumarkt, Hirschberg, Liegnitz, Frankenstein, Löwenberg, Brieg, Goldberg u. a. Orten.

[2]) Bibliothek des Schweidnitzer Gymnasiums XVII a.

innern müssen. Nachdem wir in gründliche Erfahrung kommen, wie daß etliche unserer Discipuli ein Zeitlang daher ohn alle Scheu und gleich mit Trotz calvinistische Bücher, als Institutiones Calvini, Theologiam Ramii und andere bei sich in der Schule getragen, auch es dabei nit bleiben lassen, sondern auch mit heftigem Disputieren wider andere ihre Commilitones dermaßen sich eingelassen, und große Feindschaft unter ihnen entstanden und endlich klageweise die Sache an uns ist bracht worden. Der Principal und vornembster unter denselben neuren Disputanten ist Johannes Lindner, des Pfarrherrn von Leutmannsdorf[1]) Sohn, ein catonisch und stürmisch Kopf. Die Stücke, davon er disputiert hat nit allein mit Schülern, sondern auch mit Bürgern allhie, sowol mit Pfarrherrn aufn Dörffern, seindt diese. Erstlich, daß es ein gottlose Ding sei, Bilder und Altaria in der Kirche zu haben. Zum andern, es sei unrecht, die Knie beugen, wann der Name Jesu genannt wird; hält es ihm für einen Ruhm, daß er ein Calvianus sei. Item wo er samt seinen Consorten das Bild des Herrn Philippi[2]) in Büchern findet, kratzt er aus Ramistischem Eiffer und Vorbitterung denselben die Augen aus, und was des Dinges mehr. Solches zeugen nit allein ihre Schulgesellen, sondern unsere Collegae sagen, daß sie für einem Vierteljahr von diesen Dingen gehöret und damit der vorgemelte catonische Kopf, welcher itzund zu leugnen beginnt, überwiesen würde. Als ist sein eigen Herr Vater für wenig Wochen zu mir M. Egrano kommen und fast mit Tränen geklaget, wie daß ihm sein Sohn im Calvinismo und Ramisterei ganz ersoffen sei, und gelte seine autoritaet bei ihm nicht so viel, daß er ihn davon bringen möchte. Als er auch dazumal zur Stelle gefordert ist worden, hat er, der Vater, vormeldet, daß er, sein Sohn, zwar auff harte Einrede dem Vater in die Faust vorheischen, von solch Sachen abzustehen, aber er hat gehalten wie eine böse Armbrust, sintemal er nach solch Zusage so heftig disputiret als zuvor. So zeiget auch Herr Johannes,[3])

[1]) Er hieß Paulus Lindner und ist als Pastor von Leutmannsdorf bei Schweidnitz 1598 im 74. Lebensjahre gestorben. (Cunrad, Sil. tog., 174.)

[2]) d. i. Philipp Melanchthon.

[3]) Er hieß Johannes Hoffmann. (Vergl. die Widmungsgedichte zu dem gereimten Psalter von Joachim Sartorius, Kantor in Schweidnitz. Breslau, 1591.)

unser Collega, an, daß er auff ein andere Zeit in seinem Beiwesen und des andern Bruder Christophorj auch diesfalls sei vorgenommen worden von seinem Herrn Vater, aber er sei auff seinem Kopf geblieben mit trotzigen Worten, er sehe wol, was dieser oder jener schriebe von diesen Dingen, aber er sehe auch Gott Lob wol, welchem er glauben solle, und sein eigentlich viel Primani von diesem Emissario allbereit angesteckt, welches wir spüren nit allein ex conversatione assidua, sondern auch aus etzlich Reden derselben. Daß auch der H. Pelargus[1]) von diesen Dingen nit allein gehört, sondern auch wol von dem Ursprung derselben Wissenschaft trage, ist zu spüren und abzunehmen aus seinen in Kürze getanen viel Predigten, worin er sich eiffrig wider die Calvinisten hat erzeiget und vornehmen lassen. Dieweil wir dann, Erbare Wolweise Herrn, uns zu erinnern haben, was sich vor wenig Jahren mit Zirclero zum Brieg[2]) und Auleandro zum Goldberg[3]) samt ihren vorführten Discipulis vorlaufen und zugetragen, und was die Fürsten vor Ernst und Fürsichtigkeit in gleichen calvinistischen Sachen fürgewendet, und wir auch deshalben uns Schaden und Unglücks (welches bei uns entstehen könnte von wegen Kay. Maj. und Bischoff zum Breslaw) zu befohren haben, als hat uns keineswegs gebühren wollen, solch große Sach E. E. W. zu verschweigen, mit dienstlich untertänig Bitt diese Sache zu Gemüte zu führen und aus väterlicher Fürsorge dahin zu trachten, damit diesem angehendem Feuer möge gewehret und gesteuert werden; wollen auch hierbei sich erinnern des Arianischen Handels für wenig

[1]) M. Johann Pelargus (Storch) stammte aus Freystadt, wurde am 21. Februar 1562 als Diakonus an die Pfarrkirche von Schweidnitz berufen und stieg 1569 zum Pastorat auf. Am 18. August 1599 erkrankte er während der Predigt und mußte von der Kanzel nach Hause getragen werden, wo er am folgenden Tage im Alter von 66 Jahren starb. (Schweidnitzer Ratsarchiv, Liber 167, S. 113 und Script. rer. Sil. XI, 103).

[2]) M. Lorenz Zirkler, Rektor der Lateinschule in Brieg, wurde nebst vier seiner Kollegen durch den Herzog Georg II. am 23. Januar 1584 wegen Hinneigung zum Calvinismus aus dem Lande vertrieben und starb in Speyer am 28. Juli 1598. (Morgenbesser, Gesch. von Schlesien, 3. Aufl., 179 und Ehrhardt, Presbyterologie II, 155).

[3]) M. Paul Auleander, 1583 Rektor der Schule in Goldberg, war ebenfalls Calvinist und mußte deshalb aus Schlesien fliehen. Im J. 1614 gab er vitam Joh. Calvini heraus. (Ehrhardt a. a. O., IV, 454).

Jahren allhie, da dann auff Anschaffung und Befehl E. E. W. beides Paedagogi und discipuli aus unser Stadt weggetan sein worden.[1]) An unser Mühe und Fleiß soll es nit mangeln.

Hiemit E. E. W. Gott in seinen Schutz empfehlende

Schweidnitz am Tag Joh. Baptistae anno 1589

E. E. W.

willige Diener

M. Johannes Egranus[2]) } Rectores.
M. Petrus Becker[3])

Ob der verklagte Schüler Johannes Lindner, geboren den 29. Oktober 1567 zu Leutmannsdorf bei Schweidnitz, wegen seiner calvinistischen Gesinnungen von der Schule verwiesen worden ist, war nicht zu ermitteln; nur so viel ist sicher, daß er ein Jahr darauf, also 1590, in Frankfurt a. O. studierte, 1593 dritter Schulkollege und bald darauf Konrektor in Glogau wurde, 1603 aber sein Amt niederlegte und am 21. März 1618 dort starb.[4])

Schweidnitz. **Heinrich Schubert.**

---

[1]) Über diesen Vorfall konnte bis jetzt nichts ermittelt werden.

[2]) M. Johannes Egranus aus Neisse studierte von 1558 ab in Wittenberg, ging 1565 von dort als Kollege an die Schule in Freystadt, übernahm 1575 das Rektorat der Lateinschule in Schweidnitz, wurde am 16. Novbr. 1596 in den Ruhestand versetzt und starb am 18. Oktober 1608 im Alter von 74 Jahren. (Vergl. Zeitschrift für Geschichte Schlesiens 37, 182).

[3]) M. Peter Becker stammte aus Freystadt und studierte von 1558 ab in Wittenberg; 1576 erhielt er das Konrektorat der Schweidnitzer Schule, wurde am 16. November 1596 zugleich mit dem Rektor Egranus in den Ruhestand versetzt und starb am 20. Dezember 1610 im Alter von 70 Jahren. (Script. rer. Sil. XI, 71 und 99).

[4]) Frankfurter Matrikel und Ehrhardt a. a. O., III, 139.

III.

Die reformatorische Bewegung in Schweidnitz.

Bemerkungen zu dem Aufsatze in Band VII, S. 131 ff.

Die auf S. 147 ausgesprochene Ansicht, daß der Pfarrer Wolfgang Droschke in Schweidnitz (1550—1560) evangelisch gesinnt gewesen sei und deshalb von Soffner in seiner Reformationsgeschichte, S. 251 mit Unrecht zu den katholischen Pfarrern gezählt werde, ist nicht über allen Zweifel erhaben; vielmehr lassen sich aus höchst glaubwürdigen Quellen Beweise dafür anführen, daß Droschke ein der alten Kirche treu ergebener Diener war und mit großem Eifer die Wiedereinführung katholischer Zeremonien betrieb, wodurch er freilich zunächst mit den an Schule und Kirche angestellten Personen derartig in Zwist geriet, daß diese seinetwegen lieber ihre Ämter aufgaben, als daß sie ihm auf dem von ihm betretenen Wege folgten.

Der wahrscheinlich auf der Universität Wittenberg humanistisch gebildete und auf lutherischem Boden stehende Rektor M. Martin Helwig aus Neisse leitete von 1544 bis Ende 1551 die Schule in Schweidnitz, wurde aber durch den Rat von diesem Amte entfernt, weil er der vom Pfarrer Droschke anbefohlenen Wiedereinführung der Prozessionen nicht zustimmen wollte.

In einem auf der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau aufgefundenen Tagebuche des Rektors Helwig finden sich aus der Zeit Droschkes folgende Aufzeichnungen:[1])

1550. 14. Februar. Parochus W(olfgang) D(roschius) initiatus.

„ 20. Mai. Turba prima cum Droschio Parocho.

[1]) Freundliche Mitteilung des Herrn Bibliothekars Dr. Kuhn.

1551. 20. November. Mandatum de Processione.
„ 22. „ 1 Contio sceleratissimi Wolfgangi Droschij.
„ 24. November. Amotus sum ab officio Scholae quod nollem consentire ad restaurandam circuitionem per W. Droschium.
„ 18. Dezember. Cessi officio in Senatu.
„ 20. „ Valedixi.

Wenn der Schweidnitzer Rat den von ihm an seine Stadtschule berufenen tüchtigen Rektor Helwig aus dem eben angeführten Grunde seines Amtes entsetzt, so muß er doch 1551 mit den Maßnahmen Droschkes einverstanden gewesen sein und sich noch nicht vollständig zu Luthers Lehre bekannt haben. Fünf Jahre später aber hat sich bei den Ratspersonen in religiöser Beziehung eine gänzliche Umwandlung vollzogen, und mit Droschke befinden sie sich bereits in einem erbitterten Kampfe, dessen erster Anfang vielleicht in dem übergroßen Eifer des Pfarrers in der Wiederherstellung des status quo ante zu suchen ist. Derselbe Helwig, der sich von Schweidnitz nach Breslau begeben hatte und schon 1552 Prorektor der Maria Magdalenenschule geworden war, schreibt in sein Tagebuch:

1556. 4. August. Senatus Suidnic: mihi Scholam offert ultro.

Diesem Anerbieten, durch welches der Rat sein früheres Einschreiten gegen Helwig wahrscheinlich wieder gut machen wollte, leistete dieser jedoch keine Folge; er blieb in Breslau, wurde 1560 Rektor der Magdalenenschule und starb als solcher am 26. Januar 1574. Einen berühmten Namen hat er sich durch die im J. 1561 herausgegebene erste Karte von Schlesien gemacht.[1])

Paul Puschmann, seit dem 16. Juni 1549 Kantor an der Pfarrkirche und zugleich Schulkollege in Schweidnitz, geriet ebenfalls mit dem Pfarrer Droschke in heftigen Streit. Wir lesen in Helwigs Tagebuche:

1550. 5. Mai. Paulus Cantor accusatus apud Senatum.
„ 16. Juni. Paulus Puschmann resignat officium canendi (also nach gerade einjähriger Tätigkeit).

[1]) Zeitschrift für Geschichte Schlesiens XXIII, 192 ff.

Ist auch aus diesen kurzen Notizen nicht zu ersehen, durch wen Puschmann verklagt und infolge dessen bewogen wurde, sein Amt in Schweidnitz aufzugeben, so läßt doch folgende eigenhändige Aufzeichnung desselben nicht den mindesten Zweifel über sein Verhältnis zum Pfarrer Droschke: „Ego Paulus Puschmannus Gorlicensis . . . Schwinitzium oppidum Silesiae ueni ibique officio Cantoris functus sum. Cum uero D. Droschius Curtisanus Romanensis Pastor in illud oppidum inuehere uellet caeremonias Papisticas, nolui illis interesse et ideo discedens domum ueni et civis Gorlicensis uixi unum et uiginti annos."[1]) Zum Pastor in Lichtenberg bei Görlitz ernannt, wurde er 1572 am Sonntage Palmarum (30. März) in Wittenberg ordiniert „agens quadragesimum octauum."[2])

Diesen Auslassungen über den Pfarrer Droschke ist endlich noch ein Zeugnis Ehrhardts anzufügen, der bei der Aufzählung der Hirschberger Pfarrer schreibt:

„1549—1550 Dr. Wolfgang Droschky, Hirschbergensis; wurde Pfarrer in Schweidnitz. Ein Catholicus."[3])

Auf Seite 151 des in Rede stehenden Aufsatzes lesen wir: „Martin Früauff ist unzweifelhaft evangelisch gewesen; er war verheiratet mit einer Schweidnitzerin Martha aus dem Geschlechte der Schepse, die ihm 1583 im Tode nachfolgte." Diese Behauptung unter Berufung auf Script. rer. Sil. XI, 77 ist leider irrtümlich und beruht auf einer Verwechslung des katholischen Präcentors M. Martin Früauff mit dem evangelischen Stadtschreiber in Schweidnitz M. Ambrosius Früauff.

M. Martin Früauff (Lucanus) aus Schweidnitz studierte 1508 in Frankfurt,[4]) erwarb sich dort 1509 den Magistertitel,[5]) wurde nach Inhalt seiner Grabschrift (Band VII, S. 151) Rektor der Schweidnitzer Schule, darauf Domherr und Prediger in Neisse,

[1]) Buchwald, Wittenberger Ordiniertenbuch II, S. 170. [2]) Ebenda.
[3]) Presbyterologie III 2, S. 535.
[4]) Friedländer, Matrikel der Univers. Frankfurt.
[5]) G. Bauch, das älteste Dekanatsbuch der Univers. Frankfurt.

1542 Präcentor des Annenkirchleins am Nikolaitore[1]) in Schweidnitz und starb am 1. März 1561 im Alter von über 99 Jahren.

Daß er im Jahre 1560 nach Droschkes Tode noch Pfarrer an der dortigen Pfarrkirche geworden sei,[2]) steht nicht in der erwähnten Grabschrift, ist auch bei seinem überaus hohen Alter ganz unwahrscheinlich. Daß er vielmehr als Präcentor von St. Anna gestorben ist, ergibt sich aus einer Eingabe des Ratsherrn Andreas Nauke und des Syndikus Paul Freund in Schweidnitz an den Bischof, worin sie berichten, daß die Präcentorie ihrer St. Annakirche durch den Tod des Herrn Martin Früauff verwaist wäre und sie wegen Mangels an katholischen und geeigneten Priestern keinen katholischen Diener für dieselbe finden könnten. Zugleich bitten sie, daß sie einstweilen, bis sie einen geeigneten Diener bekommen könnten, die Einkünfte erwähnter Präcentorie zum Unterhalte der Armen verwenden dürfen, wozu auch der Bischof laut Urkunde d. d. Neisse, den 3. Juli 1561 die Genehmigung erteilt.[3])

Es ist demnach wohl einleuchtend, daß M. Martin Früauff als Inhaber der Präcentorie in dem katholisch gebliebenen Annakirchlein am Nikolaitore nicht evangelisch gesinnt oder gar verheiratet gewesen sein kann. Wenn aber Kastner in Script. rer. Niss. XIX, 283 sagt, daß Martin Früauff nebst vier anderen Kapitelsherren in Neisse von der Kirche abgefallen sei, so kann dies wohl nur vorübergehend gewesen sein; gerade seine Versetzung an die katholische Präcentorie in Schweidnitz beweist seine Rückkehr in den Schoß der alten Kirche.

M. Ambrosius Früauff aber, ebenfalls aus Schweidnitz gebürtig, studierte von 1533 an in Wittenberg,[4]) erlangte dort am 15. September 1541 die Magisterwürde,[5]) wurde Stadtschreiber in seiner Vaterstadt, verheiratete sich 1547 mit Martha, Tochter des Schöppenmeisters Kaspar Scheps und Schwester des

[1]) Nicht am Croischtore. Vergl. Schles. Provinzialblätter, Band 118, S. 564.

[2]) Zeitschrift für Geschichte Schlesiens XV, S. 173 und 186.

[3]) Soffner, Gesch. der Reformation in Schlesien, S. 253.

[4]) Album Acad. Viteberg. I.

[5]) Köstlin, die Baccalaurei und Magistri der Wittenberger Univers.

Physikus und Chronisten Dr. Daniel Scheps, und starb dort am 25. März 1579.[1]) Seine nachgelassene Witwe Martha folgte ihm am 25. Januar 1583 im Alter von 52 Jahren im Tode.[2])

Vielleicht war Augustin Früauff, seit 1572 Diakonus an der Schweidnitzer Pfarrkirche und gestorben am 25. Oktober 1607 als Archidiakonus, ein Sohn dieses Stadtschreibers. Aber auch sonst kommt der Name „Früauff" in jener Zeit wiederholt in Schweidnitz vor.

Schweidnitz. Heinrich Schubert.

---

[1]) Script. rer. Sil. XI, 68.
[2]) Ebend., 77.

IV.

Wittenberger Ordinationen für Niederschlesien.

Die im folgenden aufgeführten Ordinationen von evangelischen Geistlichen Niederschlesiens sind den beiden bisher erschienenen Wittenberger Ordiniertenbüchern von Lic. Dr. Buchwald entnommen. Sie umfassen die Zeit von 1537 bis 1572. Da die Namen der Ordinierten zum größten Teile weder in Ehrhardts Presbyterologie noch in den sogenannten Jubelbüchern der einzelnen Gemeinden Berücksichtigung gefunden haben, so dürfte ihre Mitteilung für die Lokalgeschichte nicht uninteressant sein: sind doch gerade in den von der Kirchenreduktion nach dem 30jährigen Kriege betroffenen Teilen Schlesiens die Pastorenverzeichnisse leider nur sehr lückenhaft.

I. Fürstentum Glogau.

1. Kreis Grünberg.

1. **Grünberg Stadt**: 1542, 9. Dezember: Johannes Behr[1]) von der Freystadt in der Schlesien, Schulmeister zu Grünberg, dohin berufen zum Priesteramt.

1551, 25. November: Johannes Gutschmidt[2]) von Zwickau, aus dieser Universität berufen gen Grünberg z. Pr. A.

1554, 1. August: M. Lukas Kuene[3]) von Grünberg in der

[1]) Bähr amtierte in Grünberg bis 1546 nach Ehrhardt, Presbyterologie III 1 (Glogau) S. 241.

[2]) 1542 am 24. März in Wittenberg immatrikuliert, 1549 am 29. April dort Magister. Seine Grünberger Amtstätigkeit wird bei Ehrhardt nicht erwähnt; er war wohl Diakonus nach Jakob Ligavius.

[3]) Kuene, 1544 Sommer Universität Frankfurt a. O., 1554 9. März Wittenberg, 1554 31. Juli dort Magister. Er amtierte in Grünberg von 1554—68, dann von 1581—83 (Ehrhardt a. a. O. S. 421).

Schlesien, aus dieser Universität berufen dohin auf ein zukünftig Predigtampt.

2. **Deutsch-Kessel:** 1550, 12. März: Christophorus Pitzsch[1]) von Sagan, Schulmeister zu Wartemberg, ber. gen Deutschkessel z. Pf. A.

3. **Drehnow:** 1546, 14. Juli: Mathias Lothar[2]) von Hilperhausen, Schulmeister zu Naumburg am Bober, ber. gen Drena bei Krossen z. Pf. A.

4. **Droschkau:** 1545, 11. März: Johannes Legans von Guhrau unterm Herzog zu Glogau, Pfarrherr zu Droschka[3]) unter den von Grünberg, dohin ber. zum selben Amt.

5. **Groß-Lessen:** 1540, 18. Februar: Urbanus Sander von Sommerfeld, Adituus zu Groß-Leßla, doselbsthin ber. z. Pf. A.

1546, 10. März: Wenceslaus Eßluck von Belkow in Niederlausitz, Kustos zu Gehenn[4]), ber. gen Großen Leßlaw bei Grünberg z. Pf. A.

6. **Günthersdorf:** 1546, 19. Mai: Georg Teucher von Grünberg, Bürger und Tuchmacher, ber. gen Güntersdorf[5]) bei Grünberg z. Pf. A.

7. **Lawaldau:** 1562, 29. Juli: David Neander[6]) aus Freystadt, empfohlen durch M. Johann Gigas, Pastor in Freistadt, ber. nach „Laualdt" (Lawaldau).

8. **Lät nitz:** 1546, 3. März: Gregorius von Grünberg, Kustos zu Ledenitz, ber. dohin zum Pf. A.

1562 am Michaelistage Thomas Jokisch von Grünberg von Wolf Knobelsdorf und von der ganzen Gemeine von der Letnitz

---

[1]) Pitzsch, 1544 Sommer Universität Frankfurt a. O.; als Schulmeister in dem benachbarten Deutsch-Wartenberg bei Sickel, Gesch. der Herrschaft D. W., und bei Richter, Gesch. der ev. Kirchgem. D. W., nicht bekannt. — Die Kirche in Deutschkessel, im 30jährigen Kriege zerstört, ist nicht mehr aufgebaut worden; nur der Turm ist noch z. T. erhalten.

[2]) Lothar, 1544 29. Oktober immatrikuliert in Wittenberg; Drena-Drehnow, Kr. Grünberg. Hier amtierte von 1537 Lorenz Tschetschke, von 1566 Simon Becker.

[3]) Die Kirche von Droschkau ist verschwunden.

[4]) Gehenn wohl gleich Göhren bei Sommerfeld.

[5]) Die alte Kirche ist Ruine.

[6]) Neander, immatrikuliert in Wittenberg 7. Januar 1561.

ber. z. Pf. A. (9 Jahre Schule Grünberg, postea a tempore pestis exercuit pannificium).

9. **Ochelhermsdorf**: 1544, 5. November: Kaspar Kretzschmar[1]) von der Liegnitz, Schulmeister zu Leßlaw, ber. gen Hermsdorf z. Pf. A.

10. **Plothow**: 1545, 26. August: Johannes Otto[2]) von Ilperhausen, des Herrn Pfarrherrn zu Grünberg Diener, berufen gen Plota bei Grünberg z. Pf. A.

2. Kreis Freystadt.

1. **Stadt Freystadt**: 1541, 29. Juni: Kaspar Maskus[3]) von Bunzlau, aus dieser Universität berufen gen Freienstadt unterm Fürsten von der Lignitz z. Pf. A.

1543, 14. Februar: Georg Feyge[4]) von Bunzlau, Schulmeister zu Sprottau, berufen gen der Freyenstadt z. Pf.

1545, 11. November: Jakob Gloger[5]) von Sprottau, aus dieser Universität berufen gen der Freienstadt z. Pf.

1548, 22. Februar M. Martin Zengkfrey[6]) von Sprottau, berufen gen der Freienstadt z. Pf.

1550, 22. Oktober: Kaspar Steinmetz von Breslau, aus dieser Universität berufen gen der Freienstadt z. Pf.

2. **Beuthen an der Oder**: 1568, 13. Oktober: Sebastian Treutmann[7]) aus Stettin — 1 Jahr Frankfurt, 4 Jahre an der Schule zu Freystadt, einige Monate in Breslau, dann Hauslehrer — berufen vom Rate und Pastor zu Beuthen a. O. als Diakonus.

3. **Fürstenau**: 1546, 28. September: Johannes Schwinger von Züllichau, Bürger und Tuchmacher zu Grünberg, berufen gen Fürstenau z. Pf.

---

[1]) Das Ordinationszeugnis wird noch im Ochelhermsdorfer Pfarrarchiv aufbewahrt (vergl. Dr. Hentschel, die Ochelhermsdorfer Luther-Vokation 1883.)

[2]) Otto, immatr. Wittenberg März 1544. — Gemeint ist die Kirche von Jonasberg dicht bei Plothow.

[3]) Maskus, immatr. Wittenberg 26. September 1540, war von 1546—49 Pastor in Grünberg.

[4]) Feige, immatr. Leipzig Sommer 1533.

[5]) Gloger, immatr. Wittenberg 8. April 1541.

[6]) Zengkfrey, immatr. Wittenberg Sommer 1541, Magister dort 11. September 1543.

[7]) Treutmann, immatr. Frankfurt Sommer 1561.

4. **Niebusch:** 1561, 7. Mai: Melchior Liebing, Sohn des Pastors in Dittersbach bei Sagan, — 2 Jahre in Goldberg auf der Schule, 13 Jahre compactor librorum, 2 Jahre Lehrer — durch Otto, Joachim und Sigmund von Berge berufen nach Kottwitz im Saganschen und Niebusch im Freystädtischen z. Pf.

5. **Steinborn:** 1555, 26. Juni: M. Martin Luther von der Freystadt, aus dieser Universität berufen gen Steynborn z. Pf.

3. Kreis Sprottau.

1. **Stadt Sprottau:** 1543, 4. Juli: M. Michael Beßler[1]) von Nürnberg, aus dieser Universität berufen gen der Sprotte z. Pf. in St. Georgen Pfarre.

2. **Altgabel:** 1572, 23. März: Hieronymus Ursinus[2]) aus Sorau — 8 Jahre Schule Sorau, 3 J. Breslau, 1 J. Magdeburg, Schulkollege 3 J. Liegnitz, 1 J. Schweidnitz, 12 J. Neustädtel — berufen von den Edlen von Glaubis nach Altgabel in der Freystädt. Diözese (jetzt Kr. Sprottau).

3. **Milkau:** 1559, 19. Juli: Friedrich Krom[3]) von Langensalza (2 J. Univers. Leipzig, 7 J. Kantor in Glogau, 6 J. Schreiber in Neustädtel) berufen von Bernhard von Schweinitz nach Milkau bei Freystadt.

4. **Primkenau:** 1553, 16. August: Kaspar Sehelender[4]) von Freyberg, Schulmeister zu Prymkenau, dohin berufen z. Pf. unterm Herrn von Kittelitz zum Malmitz.

5. **Wolfersdorf:** 1569 Sonntag vor Margaretha: Donatus Pfeifer aus Zittau — Schule Görlitz 5 J., Zittau 2 J., Breslau 1½ J., Organist 15 Jahre in Preußen, Land Meißen und Schlesien — berufen nach Wolfersdorf.

---

[1]) Beßler, immatr. Wittenberg Sommer 1538, Magister dort 15. September 1541. — v. Wiese, Beiträge zur Geschichte der ev. Gemeinde und Kirche in Sprottau, kennt die Berufung, hat aber den Namen des Berufenen in den Ratsbüchern nicht finden können. Beßler blieb nur ein Jahr in Sprottau.

[2]) immatr. Wittenberg 18. März 1554.

[3]) Friedericus Krom Salcensis immatr. Leipzig Winter 1546, Baccalaureus daselbst 21. März 1549.

[4]) Jentsch, Gesch. der Stadt und Kirchgemeinde, nennt als ersten evang. Geistlichen Paul Schebel von 1552 bis 1570.

4. Kreis Guhrau.

1. **Stadt Guhrau:** 1568, 24. November: Martin Leschius[1]) aus Schulwitz — Schule Schönfeld und Pirna, Lehrer in Pforte 6 J., in Wittenberg 1 Semester, berufen nach Guhrau[2]) als Diakonus.

2. **Graba:** 1571, 23. September: Johann Bock[3]) von Jessen — Schule 1 J. Kirchhain, 7 J. Halle, Wittenberg von 1566 ab fünf Jahre — berufen vom Junker Hans Sack in der Schlesie nach Grabe, eine halbe Meile von Guhrau, z. Pf.

3. **Schabenau:** 1562, 19. Juli: Christoph Jociskius[4]) aus Grünberg, — 1 J. Frankfurt, 3 J. Hauslehrer — berufen nach Scabana (Schabenau), 2 Meilen von Glogau.

5. Kreis Glogau.

1. **Brostau:** 1564, 18. Juni: M. Joachim Specht[5]) aus Sagan — Schule Goldberg, 2 J. Wittenberg, Lehrer in Pforte 6 J., Freistadt Ludimoderator 5 J. — vom Rate zu Glogau nach Brostau berufen.

2. **Gramschütz:** 1564, 18. Juli: Martin Hayn[6]) aus Bunzlau — Schule Freistadt und Goldberg, Univ. Wittenberg 2 J. — berufen von Siegismund von Loß nach Gramschütz (loco pastoris ibi ante mensem defuncti, donec alius ibi constituatur parochus).

II. Fürstentum Sagan.

1. **Stadt Sagan:** 1539, 5. Oktober: Johann Halbbrot[7]) von

---

[1]) Lesche, immatrikuliert Wittenberg 11. Oktober 1567. — Ehrhardt III 1 p 270 nennt ihn Leschke, gebürtig aus Krakau (vgl. Rademacher, Gesch. der ev. Kirchgem. Stroppen, S. 33). Er wurde 1575 Pastor in Stroppen, 1595 Primarius in Guhrau, wo er 1614 starb.

[2]) Im Ortsverzeichnis bei Buchwald II S. 209 „Düren" (vgl. II S. 103: qui praeesse possit functioni Diaconatus ecclesiae Durensis).

[3]) immatr. Wittenberg 17. Mai 1564.

[4]) In der Matrikel der Universität Frankfurt ist Christoph Jokisch aus Grünberg nicht zu finden.

[5]) Specht aus Glogau, immatr. Wittenberg 30. Oktober 1550, Magister 31. Juli 1554. (Ehrhardt III a S. 68; Correspondenzblatt V S. 181 ff.).

[6]) Hain immatr. Wittenberg 10. November 1562.

[7]) Halbrot Meisnensis, immatr. Wittenberg Sommer 1536; Ehrhardt I S. 309 ff.: 1549 Pastor an Maria Magdalene in Breslau, 1555 Danzig, 1557 Schwerin.

Reuden bei Zeitz, Schulmeister zu Golßen, berufen gen Sagen in Schlesien z. Pf.

1542, 27. August: Michael Bötner von Schwiebus, Kantor und Bürger zum Sagenn, dohin berufen z. Pf.

1548, 1. Februar: M. Bonaventura Sorgenfrey[1]) von Sagen, aus dieser Universität berufen z. Pf.

1551, 29. September: M. Johannn Galba von Sagenn, aus dieser Universität doselbsthin berufen z. Pf.

1560, 14. Juli: Valerius Gaunersdorfer[2]) aus Freystadt, berufen nach Sagan als Diakonus (Schule Goldberg).

1563, 14. November: Fabian Kritenus aus Sorau, berufen nach Sagan als Diakonus (didicit in academicis Francofordiana, Regiomontana et Rostochiana ferme biennium).

2. **Buchwald:** 1543, 7. November: Melchior Liebing von Lange Hermsdorf, Kantor zu Freystadt, berufen gen Buchwalt unterm Amt Sagan.

3. **Naumburg a. B.:** 1544, 16. Juni: M. Heinrich Ditterich[3]) von Hilperhausen, Schulmeister zu Sorau, berufen gen Naumburg am Bober unter Herzog Moritzen z. Pf.

4. **Kottwitz:** 1545, 14. Oktober: Petrus Günter[4]) von Sorau, Bürger und Tuchmacher daselbst, berufen gen Kotewitz in der Schlesie z. Pf.

1561, 7. Mai: Melchior Liebing[4]) nach Kottwitz und Niebusch (s. o. Kr. Freystadt).

5. **Neuwalde:** 1548, 18. Januar Petrus Thiele von Sorau, Bürger und Schuster, berufen gen Neuwalde am Bober z. Pf.

6. **Mednitz:** 1552, 3. August: Christoph Breßler[5]) von Bautzen aus dieser Universität berufen gen Meidenitz beim Sagan z. Pf.

---

[1]) Sorgenfrey, immatrikuliert Wittenberg Sommer 1538, Frankfurt Sommer 1541, Magister in Wittenberg 1. September 1545.

[2]) Gaunersdorfer, immatr. Frankfurt Sommer 1550, Wittenberg 24. August 1554, dort Magister XVIII Cal. Sept. 1559. Nach Ehrhardt III 1 S. 269 war er Pastor in Fraustadt, Sorau und zuletzt in Frankenstein.

[3]) Ditterich, immatr. Wittenberg Winter 1531—2, Baccalaureus 4. Juli 1536, Magister 29. August 1536. (Ehrhardt IV (Liegnitz) S. 267/8.)

[4]) Vgl. Sonntag, Kottwitzer Denkschrift 1840, S. 73 ff. — Melchior Liebing war der Sohn des gleichnamigen Pastors zu Buchwald (s. o.).

[5]) Breßler immatr. Wittenberg 14. Mai 1550.

7. **Hirschfeldau**: 1562, 7. Juni: Johannes Beier (Behr) aus Grünberg, berufen nach Hirschfeld z. Pf.

8. **Hartmannsdorf**: 1544, 17. September. Georg Tilenus[1]) von Sorau, Schulmeister zu Görlitz, berufen gen Hartmannsdorf z. Pf.

9. **Freiwaldau**: 1552, 3. August: Johannes Brunnler von Zwickau, Schulmeister zu Freywalde, doselbsthin berufen z. Pf.

1564, 15. Oktober: Adam Biler[2]) aus Löbau — Schule Löbau, Bautzen, Görlitz, Freyberg, Universität Jena, Kantor in Spremberg — berufen nach Freiwalde bei Görlitz.

1569, 9. Oktober: Johann Herbest aus Langenau bei Görlitz — Schule Görlitz 18 J., Kantor in Friedeberg a. Qu., Hauslehrer, Küster in Pentzigk $2^1/_2$ Jahr — berufen vom Hauptmann Albrecht von Schoppen (Schkopp) von Sagan gegen Freiwalde in ein steitlein z. Pf.

10. **Reichenau**: 1541, 10. August: Martinus Faber von der Schweydenitz[3]) unterm König Ferdinand und den von Kittelitz, Bürger und Tuchmacher doselbst, berufen gen Reichenau unter Herzog Heinrich zu Sachsen z. Pf.

11. **Priebus**: 1543, 14. März: Nikolaus Specht[4]) von Prebuß, Schulmeister zu Budissen, berufen gen Prebuß z. Pf.

12. **Groß-Petersdorf**: 1546, 1. September: Bonifatius Reuber[5]) von Gotha, Schulmeister zu Prebus, berufen gen Petersdorf z. Pf.

1553, 10. Mai: Martin Hoffmann[6]) von Bunzlau, Schulmeister zu Prebuß, berufen gen Petersdorf unter Hansen von Stoppeln.

III. Fürstentum Liegnitz.

1. Kreis Liegnitz.

1. **Liegnitz Stadt**: 1540, 11. Januar Wolfgang Meßlinger[7])

---

[1]) Tilenus immatr. Wittenberg Sommer 1533.

[2]) Adam Biler aus Löbau immatr. Leipzig Sommer 1555.

[3]) Dorf Schweinitz bei Grünberg, auf Betreiben des von Kittlitz zur Stadt erhoben (im Ortsregister bei Buchwald I S. 139 unter „Schweidnitz" aufgeführt); Reichenau eine Meile entfernt.

[4]) Nikolaus Specht aus Sorau immatr. Wittenberg Sommer 1533.

[5]) Reuber immatr. Wittenberg 15. Oktober 1531.

[6]) Hoffmann immatr. Frankfurt Sommer 1550.

[7]) Meßlinger immatr. Wittenberg Sommer 1539.

von St. Veit in Kärnthen, aus dieser Universität berufen gen der Lignitz in Schlesien.

2. **Schönborn:** 1545, 22. April: Martin Neumann[1]) aus Bunzlau, aus dieser Universität berufen gen Schönnborn bei der Lignitz z. Pf.

2. Kreis Lüben.

1. **Lüben Stadt:** 1546, 5. Mai: Michael Risch von Röchnitz aus dieser Universität berufen gen Lübben in Schlesien z. Pf.

1551, 16. September: Martin Eicholtz[2]) von Sonnenwalde berufen gen Lübben in der Schlesien z. Pf.

1555, 1. August: M. Samuel Langenickel[3]) von Hirschberg, aus dieser Universität berufen gen Luebben im Fürstentum Liegnitz z. Pf.

1558, 21. August: M. Franziskus Rosentridt[4]) aus Brieg berufen (nach Lüben als Diakonus).

1559, 19. November: M. Balthasar Wegner[5]) aus Belgern berufen nach Lüben als Diakonus.

1569, 9. Januar: Christian Geysius[6]) aus Wittenberg vom Pastor M. Franziskus Rosinus, seinem Verwandten, nach Lüben als Diakonus.

2. **Gläsersdorf:** 1550, 5. Februar: Fabian Langener von Goldberg, Pfarrer zu Große Gläsersdorf, doselbsthin berufen z. Pf. (Der Ort gehörte früher zum Fürstentum Glogau).

---

[1]) Neumann immatr. Wittenberg August 1544 (Ehrhardt IV (Liegnitz) S. 411).

[2]) Eichholz immatr. Wittenberg 11. Juni 1549 (Ehrhardt IV S. 654 Anm.)

[3]) Langnickel immatr. Frankfurt Winter 1547, Wittenberg 9. Juni 1554.

[4]) Rosentritt immatr. Wittenberg 28. Juli 1553, Magister 4. August 1558. Der Ort seiner Berufung ist in dem Ordiniertenbuche nicht genannt, vgl. aber Correspondenzblatt VIII S. 99 ff. Ehrhardt IV S. 666. — Die Eintragung von 1561, 13. April „Georg Naufinkus nach Lieben in Schlesien" bezieht sich auf Löbau in Sachsen; „Joachim Mylius aus Schönborn ordiniert 1564, 15. Oktober für Lüben als Diakonus": es soll wohl Lübben heißen.

[5]) Wegner immatr. Leipzig Sommer 1552, Wittenberg 4. November 1553, Magister in Wittenberg XVIII Cal. Sept. 1559; wurde 1560 Pastor in Kaltwasser und 1572 in Goldberg (Ehrhardt IV S. 403. 422).

[6]) Immatr. Wittenberg 21. August 1559.

3. **Rinnersdorf**: 1562, 14. Oktober: Melchior Reyher aus Krossen — Frankfurt Universität, Schreiber in der Hofkanzlei, an verschiedenen Kirchen und Schulen — berufen von Friedrich von Buswey nach Rynnersdorf.

3. Kreis Goldberg-Haynau.

1. **Goldberg Stadt**: 1559, 3. September: Jonas Liebing[1]) aus Liegnitz berufen gen Goldbergk als Diakonus.

1563, 10. November: M. Jakob Ungar[2]) aus Goldberg — — Schule Goldberg, Lehrer Greifenberg, 4 J. Wittenberg — berufen als Diakonus.

2. **Röchlitz**: 1565, 10. Oktober: Anton Blumelius[3]) aus Sagan — Schule Goldberg, Katechet dort — berufen von Albert von Bock nach Röchlitz bei Goldberg.

3. **Woitsdorf**: 1561, 14. Dezember: M. David Hecker[4]) aus Mariaberg nach Woitzdorf bei der Stadt Hain in Schlesien.

4. **Alzenau**: 1566, 1. Mai: Joachim Heilmann[5]) aus Striegau — Schule Striegau und Breslau, Univ. Frankfurt, Lehrer in Haynau und Löwenberg, wieder in Haynau — berufen von Ludwig von Zedlitz nach Alzenau bei Goldberg.

Raudten. **Söhnel.**

---

[1]) Liebing immatr. Wittenberg 19. Juni 1555.

[2]) Ungar immatr. Wittenberg 28. September 1559. Ehrhardt IV S. 437.

[3]) Blumel immatr. Wittenberg 7. März 1550. Ehrhardt IV S. 525.

[4]) Hecker immatr. Wittenberg 30. April 1551, Magister 5. August 1557.

[5]) Heilmann immatr. Frankfurt Sommer 1560.

V.

Das evangelische Kirchenwesen in dem Fürstentum Wohlau unmittelbar nach dem dreißigjährigen Kriege.

Die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges in Schlesien sind bekannt genug. Das kirchliche Leben hat nicht weniger darunter gelitten wie alle anderen Verhältnisse. Vier Jahre vor seinem Ende schickt darum die damals in Breslau erscheinende „Geistliche Kirchen- und Haus-Musik" allen frommen Gesängen voran eine poetische Achterklärung des Krieges:

Weiche Mars vnd dein Soldat,
Numehr soltu gantz beschließen
Deinen Grimm vnd Blutvergießen,
Weil das Jahr sein Ende hat.

Weiche du verfluchte That,
So mit Plündern wird verübet
Vnd vns biß in Tod betrübet,
Weil das Jahr sein Ende hat.

Weich auß vnsrer Fürsten-Stad,
Was nicht nach Gewißen fraget,
Was von Haus vnd Hof vns jaget,
Weil das Jahr sein Ende hat.

Weiche du verkehrter Rhat,
Der zu mehrem Krieg vnd Streiten
Hohe Haupter wil verleiten,
Weil das Jahr sein Ende hat.

Freilich, der volle Friede wird erst einziehen können

Wann die Jahr auch abgenommen,
Vnd der letzte Tag wird kommen,
Da die Welt in einer Stunde
Plötzlich gehen wird zu grunde:

Da sol erst in jenem Leben
Sich das Jubeljahr erheben,
Das kein Auge nicht gesehen,
Noch dergleichen je geschehen.

Da wird vns niemand betrüben,
Noch Gewalt an vns verüben,
Niemand wird vns da verjagen
Vnd nach vnsern Gütern fragen.

Gott wird vns mit Himels Schätzen
Ewig vnd ohn End ergetzen,
Die kein Landsknecht vns kan stelen,
Da wird vns kein Vorrath fehlen.

Aber diese Zukunftshoffnung läßt doch auch das Herz für die böse Gegenwart wieder hoffen

Doch wie Gott nach dieser Zeit
Himmel vnd Erden wird vernewen
Vnd vns ewig dort erfreuen
Mit gewünschter Sicherheit:
Also traw vnd hoff ich fest,
Daß wir noch allhier auff Erden
Etwas Rhu empfinden werden
Auch wie schwer sichs glauben läßt.

Nun, es hat noch Jahr und Tag gedauert, ehe „etwas Ruh" zu empfinden war, und wie viel Zeit hat dann dazu gehört, die Verwüstung und Zerstörung zu überwinden! Immerhin ist erstaunlich, wie rasch man Hand angelegt hat wieder aufzubauen, und so groß das Übel der Kleinstaaterei sein mag — nirgends ist man so schnell dabei gewesen, sich einen Überblick über den unendlichen Schaden zu verschaffen und ihn auszubessern, als in den Landesteilen Schlesiens, wo noch eigene Piastenherzöge regierten.

Noch waren die fremden Truppen nicht völlig abgezogen, da hatte die Brieger Regierung schon den Plan einer allgemeinen Kirchenvisitation für das eigene Herzogtum gefaßt und verstand ihn mit großer Tatkraft bereits 1651 durchzuführen. Die Akten darüber sind zum großen Teil noch vorhanden und geben ein anschauliches Bild von der unendlichen Verwüstung des Landes und der sittlichen Verwilderung des Volkes. Ich führe nur ein Bild vor zum Zeugnis der völligen Auflösung aller äußern Ordnung.

Der Pfarrer Albinus in Lorenzberg, Kr. Strehlen, war Ausgang 1650 dort angezogen; seine Gemeinde fand er großenteils zu seiner mehr oder minder großen Freude im Pfarrhaus einquartiert, und mit der Gemeinde das liebe Vieh. Ja, noch ein volles Jahr später war er die Einquartierung nicht los. Er beschreibt uns selbst diese idyllischen Zustände so: das Haus ist sehr baufällig, darinnen nicht mehr als eine Stube, eine Stubenkammer, ein Erker, 2 Hauskämmerlein und eine Küche und in derselben ein Badstüblein. In der Stube wohnt bis auf den heutigen Tag der Kretschmer mit seinem Gesinde, wie denn auch ein Schneider samt seinem Weib und Kindern; in dem Stubenerker ich und in dem Badstüblein der Kirchschreiber; weil aber keine Scheune und Stall und der Hof mit einem zerrißnen Zaune umgeben, und doch jeder sein Vieh allezeit gehabt, so hat der

Kretschmer sein Rindvieh und Roß in der Stubenkammer gehalten, daraus ein gar unlieblicher Geruch wie im Winter also auch im Sommer in die Stube und Erker gekommen, welcher mir zu vielen und schädlichen Hauptflüssen causiret; in der einen Hauskammer hat der Schneider und in der anderen wie auch in der Küche, welches sehr gefährlich wegen des Feuers, der Kirchschreiber sein Rindvieh gehalten, und also allenthalben, will geschweigen von dem Dunst, weil in die 14 und auch mehr Männer vergangenen Frühling, welche gerodet und andre mehr Arbeit verrichtet haben, in der Pfarrstuben geherbergt, deren unlustigen und sehr schädlichen Dunst ich erdulden müßen, daß ich mehr ungesunde als gesunde Stunden gehabt. Das Dach ist allenthalben durchsichtig; weil der Wind die sehr alten Schindeln hin und wieder abgerißen, kann in den Erker, wenn es regnet, kein Buch reingehalten werden und ich auch nicht treuge ruhn, und wenn es diesen Winter nicht mit Stroh wird gedeckt werden, so möcht es leicht über einen Haufen fallen.

Das sind gewiß fast unglaubliche Zustände, und doch kann man fragen, ob der Pfarrer Albinus nicht immerhin noch beßer gewohnt hat als sein Amtsbruder in Arnsdorf, dem bei einem plötzlichen Regenguß, als er nicht zu Hause war, sein jüngstes Kind in der Wiege fast ertrunken wäre. Das Haus hatte ein Dach einmal gehabt, und als die einzige Stube darin ausbrannte, mußte die ganze Familie die Tenne zur Wohn- und Schlafstätte nehmen.

Solchen Zuständen gegenüber erwarb sich die Brieger Regierung unzweifelhaft ein Verdienst, wenn sie ihre Deputierten durch das Herzogtum schickte, um Ort für Ort den Zustand des Kirchenwesens festzustellen und aus der entsetzlichen Unordnung heraus eine neue Ordnung erstehen zu laßen. Natürlich sah es in den Fürstentümern Liegnitz—Wohlau nicht beßer aus, und eine Visitation war hier nicht weniger not als in Brieg. Ob Herzog Georg Rudolph, der in der schrecklichen Zeit des Krieges über Liegnitz gebot, schon den Gedanken einer Visitation gefaßt hat, wißen wir nicht. Er starb Anfang 1653. Seine drei Neffen, die Herzöge Georg, Ludwig und Christian, die seit 1639 ihr väterliches Erbe Brieg und Wohlau gemeinsam

regiert hatten, traten nun auch im Liegnitzschen die Herrschaft an. Eines ihrer ersten Patente betraf eine General-Kirchen-Visitation für den neuen Besitz. „Uns zweifelt nicht, es werde männiglich wißend sein — so wenden sie sich an ihre getreuen Stände von Liegnitz und Wohlau —, daß bei der unselig so lange gewährten Kriegesunruhe wie bei gemeinem politischen Wesen also auch in dem Kirchenzustande auf dem Lande und in Städten allerlei Unordnung eingerißen, wie namentlich die Kirchen und Gotteshäuser theils ganz eingegangen, theils derer dazu von Alters verordnete und gewidmete Einkünfte durch unbillige Mittel entweder benommen oder zum wenigsten im Rückstande gehalten werden wollen, daß sie unversorgt dastehen, an Gebäuden zunichte werden, auch die Kirchhöfe, so der Christen Schlafhäuser genennet werden, den fremden Vorüberreisenden zu ärgerlichem Exempel unverwahret gelaßen werden, theils ob sie bepredigt werden, dennoch übel besorget sein sollen, daß mit dem ärgerlichen Leben mehr eingerißen als mit der Lehre gebawet würde, vornehmblich die Dorfschulen und Übung der Lehre des catechismi, so unsre seligen Vorfahren wohlbedächtig, nützlich und embsig eingeführt haben, durchaus abkommen, die heilsame Kirchendisciplin von dem übermütigen und jungen Völklein verachtet und abgeworfen werden wolle, ja unter den Gemeinen rohes und üppiges Leben und offentliche strafbare Sünden und Laster wider alle Vermahnung im schwange gehen." An der Notwendigkeit der Visitation könne also niemand zweifeln. Die Herzöge aber bedauern, wie sie durch viel in Weg tretende höchstwichtige Publica in etwas remoriret werden, anitzo und alsbald zu diesem höchstnötigen und christlichen Werke und dessen Total-Effectuirung zu gelangen. Um ihm aber in etwas vorzuarbeiten „gleichsamb zu einer gutten präparation" ordnen sie an, daß jeder Patron binnen Jahresfrist seine Kirche mit einer gewißen, tüchtigen, exemplarischen Person versorgen, vor allem aber die Catechismuslehre wieder anordnen und forttreiben laßen solle. Der Zeitraum war knapp verstrichen, als die Visitation wenigstens für Liegnitz in Gang kam.

Im Juni 1654 hatten die drei fürstlichen Brüder die Lande geteilt; Liegnitz war an Herzog Ludwig, Wohlau

an Herzog Christian gefallen. Der erstre ging mit der Visitation voran. Es war das in derselben Zeit, wo in den angrenzenden Erbfürstentümern durch eine neue landesherrliche „Reformation" die evangelische Verkündigung unterdrückt, die Kirchen — nach dem Kunstausdrucke — reconciliiert wurden. Man hat aus diesem zeitlichen Zusammentreffen schließen wollen, die Piasten seien durch eben diese Reductionscommissionen veranlaßt worden, durch die Visitationen in ihren Landen das evangelische Bekenntnis zu stärken und zu festigen. Unzweifelhaft spielt ja auch das Patent Herzogs Ludwig auf die Vorgänge jenseits der nahen Grenze im Jauerschen und Striegauschen an, wenn es erklärt, der Fürst wolle es seine höchste Sorge sein laßen, Kirche und Schule, diese Kleinodien, bestermaßen in acht zu nehmen und das angedeutete Kirchen-Visitationswerk im Namen Gottes wirklich vor die Hand zu nehmen, zur Stabilierung eines gottseligen Christentums, ob bei dazu kommender wahrer Buße der gerechte und eifrige Zorn Gottes, als welcher auch allenthalben und sonderlich in denen benachbarten Landen voller Lohe brennet und grosse Strafen dreuet, gelöschet werden möchte. Aber wir sahen bereits, wie die evangelischen Fürsten lange, ehe jene unseligen Reductionscommissionen in sicht kamen, sich mit den Visitationsplänen schon trugen. Ende 1654, Sommer 1655 wurden in mehreren Absätzen die Kirchen des Liegnitzschen Fürstentums visitiert. Erst als die Arbeit hier fast zu Ende war, ward sie im Wohlauschen angekündigt.

Ende Juni 1655 erging das betreffende Dekret des Herzogs Christian, und erst im Februar 1656 wurde die Spezialinstruktion für die Visitatoren erlassen. Auch hier ist zu Abwendung allerhand Unordnung und reducirung gutter Kirchendisciplin eine allgemeine Visitation anzustellen der hohen Notdurft zu sein befunden worden, damit großer Ungleichheit und andern inconvenientien entgegen gegangen und eine durchgehende der Kirche erbauliche conformität eingeführt werden möchte. Weil nun aber zur Erhaltung der Kirchen und Gemeine Gottes sonderlich dient die reine heilsame Lehre und Predigt des Worts, nach deme dasselbige verfaßet ist in den Schriften A. und N. T., so wird voran von den Pfarrern verlangt, ihre Predigten dahin zu richten,

daß sie bei dem Worte Gottes verbleiben, nachdem geschrieben stehet, ad legem et testimonium, daß sie auch des Schmähens, Lästerns, Zankens, sonderlich auf den Kanzeln, sich enthalten. Sodann aber soll aller Orten die bisher unterlassene Katechismusübung von den Kirchschreibern mit ihrer Schuljugend nicht allein zu Hause, sondern auch von den Pastoren alle und jede Sonntage offentlich in der Kirchen fleißig getrieben werden, vor oder bald nach der Mittagspredigt im Sommer, im Winter statt der Mittagspredigt, und es sollen sich dazu die Kinder, sie gehen in die Schule oder nicht, aber auch die alten Leute einstellen. Auch die Passionsgottesdienste sollen wieder fleißig traktieret werden.

Neben der Predigt soll nach dem Leben der Geistlichen besonders gefragt werden. Es klingt sehr scharf, was hierfür zur Begründung gesagt wird: „daß bei vielen Geistlichen das Leben und Wandel sehr übel und ihre profession sehr unanständig geführt wird; daß ihrer viel, was sie mit Predigen bauen, durch ein ärgerliches Leben umstoßen; daß sogar gefunden werden, welche sich ofters in den Kretschamen und Schenkhäusern einstellen, toll und voll zusaufen, in allerhand Üppigkeit, Zank und Hader und andern Lastern zu leben pflegen". Indessen so trübe das Bild ist, das wir uns hiernach von der Geistlichkeit des Herzogtums Wohlau machen müßten, so darf doch schon hier gesagt werden, daß die Akten selbst dieses Urteil nicht nur nicht als richtig, sondern als durchaus unrichtig und ungerecht aufzeigen.

Mit besondern Gefühlen liest man schließlich, wie der Herzog in förmlicher und feierlicher Weise den Pastoren ein Recht überträgt, das heute mancher gern aufgeben würde: „damit auch die Schulen auf dem Lande von den Kirchschreibern desto fleißiger gehalten werden, befehlen wir den Lehnsherrschaften und Collatoren, daß sie ihre Pfarrer alles Fleißes dahin halten sollen, damit ein jeder in seinem Kirchspiel darüber genaue inspection führen und dieselben oftmals visitieren solte."

Von äußern kirchlichen Ordnungen, die wieder zur Einführung kommen sollen, werden genannt die Bethglocke früh und abends, der alte Gebrauch, daß Braut und Bräutigam, ehe sie zur christlichen Copulation gelassen werden, von ihrem Christentum und Glaubensbekenntnis Rede und Antwort geben;

daß die Hochzeiten, so gemeiniglich des Sonntags angestellt und viel Üppigkeit verübet wird, auf den Montag oder Dienstag verleget werden und das üppige und öfters bis an den lichten Morgen währende Tanzen abgeschafft werde; daß die Kirchgängerinnen, welche durch ihre langsame Ankunft die Predigt zu verabsäumen pflegen, bei Strafe 1 schweren Mark allzeit sich vor der Predigt einfinden sollen. Die Zahl der Taufpaten wird auf höchstens 5 normiert, auch für die Geistlichen (ausweislich der Taufbücher luden diese bis 30, ja bis zu 60 Paten), außer denen vom Adel, welchen etwas mehrers, doch daß sie sich geziemender Bescheidenheit gebrauchen, nachgelassen werden sollte; wie denn ingleichen der Frauens- und Mannespersonen zu denen Gevatteressen mehr nicht als 12 in der Zahl, worin die Paten mitgerechnet, zu erbitten erlaubt sein sollte. Verächter des göttlichen Wortes und des Sakraments sollten zur Kindertaufe gar nicht admittiret werden. Von großer Bedeutung ist die Wiedereinführung der Kirchenbücher, auch für die Kommunikanten; Konfirmandenregister werden nicht erwähnt. Die interessante Frage aus der Liegnitzer Ordnung: „ob Pfarrer und Älteste unterweilen wegen Kirchensachen zusammenkommen Unterredung halten und was vorgefallen vorzeichnen" findet sich für Wohlau nicht.

Im Anschluß an diese allgemeine Verfügung ergeht reichlich ein halbes Jahr später noch eine spezielle Instruktion an die Visitatoren mit den Einzelfragen, die an jedem Orte zur Beantwortung vorgelegt werden sollen, 24 über den Pastor und seine Amtstätigkeit, 20 an den Pastor selbst, 12 über den Besitz, die Gebäude, das Einkommen der Kirche; auch nach den Kirchschreibern und Kirchvätern und ihrem Einkommen wie nach dem Besuch der Schule wird gefragt.

Auf die Predigtweise zielen die Fragen: wie er sich im Predigen verhalte, ob er bei dem Text verbleibe oder zuweilen weitleuftige Historien oder Fabeln erzähle, ob er bei Widerlegung anderer Meinungen schmähe, lästere und verdamme; ob er die Laster strafe, die Personen nenne oder also beschreibe, daß man sie wohl erkennen könne; ob er auch nach Affecten die, so ihme zuwider gewesen, hernachmals in Predigten ansteche und übel aushandle.

Rücksichtlich der Seelsorge wird unterschieden der Besuch bei Kranken (auch ungefordert) und zu Hause zum Zweck, die Leute vom Christentum zu examinieren und die Kinderzucht zu erforschen. In bezug auf die Sakramente wird nach dem Exorcismus bei der Taufe und der Zahl der Paten gefragt, nach der Stunde der Beichte und der Einzelabsolution.

Was das persönliche Leben betrifft, soll festgestellt werden, ob der Pastor friedfertig sei, sich auch mit seinem Weibe wohl begehe, ob er selbst Gastereien anstelle oder auswärts sich bei solchen finden lasse; ob er in die Städte und ande .värts zu verreisen pflege.

Rücksichtlich des Einkommens wird gefragt, ob etwas über die ausgesetzten Accidentien gefordert und ob die Wiedemut urbart, auch dabei selbst Hand angelegt werde. Schließlich wird auch nach den Kindern geforscht, wie sie erzogen werden und sich verhalten.

Also angekündigt begann am 3. Mai 1656 in Wohlau das Visitationswerk und ward mit Unterbrechungen bis zum 1. August durch alle Weichbilder des Fürstentums fortgesetzt; einige damals noch übergangene Kirchen im Herrnstädtischen und Rützischen kamen Januar und Februar 1657 an die Reihe, als letzte die von Hünern am 23. April 1657. Die Leitung lag in der Hand des Superintendenten Friedrich Skultetus, von dessen Hand die Protokolle geschrieben sind, die dieser Darstellung zu grunde liegen. Zur Seite stand ihm der jedesmalige Senior der Weichbildstadt und ein oder zwei Landesälteste. Von Gottesdiensten oder irgend welchen anderen Veranstaltungen zur Weckung des kirchlichen Lebens, wie sie jetzt zu jeder Generalvisitation gehören, ja sie recht eigentlich ausmachen, ist damals nirgends etwas berichtet. Nicht einmal zu Beginn der ganzen Visitation findet sich die Gemeinde in der alten Andreaskirche zu Wohlau zusammen, sondern ganz geschäftsmäßig und wenig erbaulich heißt es von jenem Anfang: „Nachdem diesen Tag des morgens bald nach 8 Uhr Senatus, Schöppen, Eltiste, Geschworene, Gerichtspersonen, Eingepfarrte und Gemeine aufm Rathause daselbst erschienen, sind sie vermöge fürstlicher Kirchenvisitations-Instruction von denen fürstlichen Visitatoribus und Deputirten Commissariis bei denen Pflichten, womit sie Gott und J. F. Gn.

verbunden, beweglich erinnert und vermahnet worden, frei zu offenbaren und gewiße Nachricht zu erteilen" und dann beginnt sofort das inquirierende Fragen der Visitatoren und das Antworten der Pastoren, Patrone und Vertreter der Gemeinde. An jedem folgenden Kirchort aber spielt sich die Sache genau so ab, nur daß auf dem Lande für die Visitation gewöhnlich nur ein Tag gebraucht wird, während für die größeren Städte, wo auch Schulen und Hospitäler zu besichtigen sind und verwickeltere Rechts- und Finanzverhältnisse vorliegen, mehrere Tage verwandt werden müssen. Kleinliche Dinge laufen an jedem Orte mit unter; aber die ganze Größe dieser kleinen Zeit erkennt man so recht an dem großen Ernst, mit dem unbedeutende Sachen zu Grund- und Rechtsfragen aufgebauscht werden. Die Kommission kommt nach Jürtsch, an der Liegnitzer Grenze gelegen; der Herzog von Liegnitz ist dort Patron. Flugs entsteht der Kapitalfall, ob denn der Wohlauer Herzog das Recht habe, eine Kirche visitieren zu lassen, an der sein fürstlicher Bruder Patron ist. Es ergehen eigenhändige herzogliche Dekrete in dieser schwierigen Sache, und es gibt gelehrte Auseinandersetzungen über den Unterschied des Patronats und des Summepiskopats. Das Ende ist, daß Jürtsch unvisitiert bleibt, und den Schaden hat der etwaige Historiker von Jürtsch, der nun sowohl bei der Liegnitzschen als der Wohlauer Visitation vergeblich nach einem urkundlichen Protokoll über seine Gemeinde suchen muß.

Für Liegnitz war ausdrücklich vorgeschrieben worden, daß die Herren Visitatoren Dinte, Feder und Papier bei Händen haben sollten. Man wird es in Wohlau wohl ebenso gehalten haben. Jedenfalls sind die Verhandlungen, die wir noch haben, an Ort und Stelle aufgezeichnet, wie auch nicht wenige Begleitberichte sofort hinzugefügt oder wenig später nachgeschickt worden sind. Allerdings mag es dem Herrn Landessuperintendenten allmälig langweilig geworden sein, zu sovielen Einzelpunkten (es sind im ganzen 90) oft genug dasselbe zu bemerken, je länger je mehr hat er darum sich möglichst kurz gefaßt und oft viele Punkte zusammengezogen oder auf frühere und spätere verwiesen. Auch übergeht er manchen Punkt, nach dem er der Instruktion gemäß hätte fragen müssen, im Protokoll wenigstens ganz; so fehlen die bei Liegnitz äußerst interessanten Angaben über den

Methodus der Predigt in Wohlau leider vollständig. Das Ergebnis ist im großen und ganzen nicht als ungünstig zu bezeichnen. Ein ungeheurer Fortschritt ist in den 8 Jahren seit Beendigung des Krieges mit der Wiederherstellung der äußren kirchlichen Ordnung geschehen; der äußre Gang des Kirchenwesens ist wiederhergestellt. Es kommt wohl noch öfters vor, daß Kirche oder Pfarrhaus baufällig genannt werden, daß hier und da ein bös Dach ad ruinam incliniret und groß Gefahr zu besorgen ist, oder daß ein Turm bedenklich schief steht; aber es wird nur einmal noch von einem ganz zerstörten Kirchensystem gesprochen. In Großendorf ist die Kirche 1633 ganz eingebrannt, daß nur noch die bloßen Mauern stehen, das Pfarrgebäude im währenden Kriege zerfallen bis auf etliche Wände, kein Schreiberhaus vorhanden, die Gemeinde dissipiret und sich aniczo erst ein wenig recolligiret, daß zur Zeit gar wenig Leute vorhanden, so daß das Kirchspiel mit Dieban vereinigt werden mußte. Es wird zwar noch an die früheren trostlosen Zustände erinnert, wie in Thiemendorf, wo die Kirche fast verlassen und die Gemeinde wegen Kriegsgefahr so verderbet war, daß der Pfarrer anders wohin gegangen, ja eine Zeit lang gar im Grünbergschen ordentlicher Pfarr geworden war, aber diese Zustände sind doch vorüber, der Pfarrer ist seit 1650 schon zurückgekehrt, eine Kirchfahrt von 250 Seelen ist wieder vereinigt und die früheren Schäden sind geheilt. Hier ist allenthalben, wenn man die Brieger Verhältnisse von 1651 vergleicht, in verhältnismäßig kurzer Zeit eine unendliche Arbeit getan.

Über die Pastoren, ihre Wirksamkeit und ihr Leben wird im allgemeinen günstig geurteilt. Sehr oft heißt es: Lehr und Lebens halben wird gutes Lob gegeben; oder auch dieser Passuum halben kann kein Tadel gegeben werden. Ebenso wird fast durchweg bezeugt: friedfertig, begeht sich wohl mit seinem Weibe, hält sich priesterlich und eingezogen, zieht seine Kinder wohl und priesterlich. Die Not der Zeit spiegelt sich wieder, wenn bei dem Pfarrer von Altenwohlau hinzugefügt wird — und wem fällt dabei nicht Joh. Heermann ein? — der älteste Sohn vor etlichen Jahren in Breslau zu den Patribus Jesuitis gelaufen, von dem keine gewiße Nachricht. Derer, die in die Kretschamen

gehen, sind ganz wenige, und von einem, der es zuweilen tut, heißt es doch: sonst still zu Haus. Daß Gastereien so gut wie nirgends in den Pfarrhäusern gepflegt werden, entspricht dem Druck der Zeit und der eigenen Notlage. Mit besonderer Aufmerksamkeit wird die Frage eigener Bewirtschaftung der Widemut verfolgt. Es wird gern notiert: fleißig in der Wirtschaft, fleißiger in officio oder curat magis ecclesiam quam oeconomiam oder auch steht seiner Wirtschaft vor ohne sein ministerium durch Handanlegen zu prostituiren und liegt der Nahrung ob, doch nicht sordide et cum respectu ministerii. Einer hält 100 Schafe, doch priesterlich. Die Gefahren der Landwirtschaft für den Pastor sind also selbst schon damals empfunden worden; die Ärgernisse mit dem Gesinde treten uns auch in den Protokollen entgegen.

Adligen Damen scheint es der Pastor auch damals nicht immer recht gemacht zu haben; wenigstens möchte ich darauf beziehen, was von den Wohlauer Geistlichen erzählt wird, sie hielten sich in ihren terminis, sei zwar etwas ratione des Wohlauischen Frauenzimmers vorgegangen, doch hingelegt. Am schärfsten lauten zwei Urteile, und auch diese sind nicht durchweg ungünstig. Dem Pastor von Cammelwitz wird ingemein nicht sonderlich Tadel gegeben, er sei ein einfältiger Mann ohne sonderliche Gaben, doch predige er Gottes Wort rein und unverfälscht, ohne Zusatz, Zank und ärgerliche Affekte. Für die Verwaltung des Pfarramtes muß er allerdings kein Verständnis gehabt haben; denn „weil es um die Kirchenbücher ex negligentia pastoris sehr übel gestanden, ist ihm ein Verweis gethan und er zu besseren und gebührendem Fleiß, auch ehestens die richtig gemachten Kirchenbücher zur Revision einzuschicken ermahnt worden". Dieser Verweis — übrigens der einzige wohl, der in den Protokollen erwähnt wird — muß auch gewirkt haben, denn die Kirchenbücher sind noch jetzt von 1667 an erhalten. Über den Pastor von Beschine, dem zugestanden wird, daß er sein Amt selbst verrichte, nicht andre für sich predigen lasse, auch den Kirchschreiber nicht lesen, der Gottes Wort predigt und sich unnötiger Historien und Fabeln enthält, muß doch geklagt werden, daß er die Leute öffentlich auf der Kanzel ansteche und viel Privataffekte gebrauche; wieweit dieser Vorwurf durch den

Zusatz „doch gehe er iczo nach erlittnem Brandschaden etwas bescheidner" gemildert wird, muß dahin gestellt bleiben. Auch sonst mischt sich bei ihm eigenartig Lob und Tadel. Daß er die Leute von ihrem Christentum examiniere, zu Hause besuche und die Kinderzucht erforsche, wird ihm gutes Lob gegeben; daß er nicht friedfertig sei, wird ihm Schuld gegeben, auch sonsten viel geredet, daß er sich mit seinem Weibe nicht allzuwohl begehen solle. Wegen angestellter Gastereien und Kretschambesuche keine Klage; in Städten und anderswohin reise er nicht oft. Nun aber folgt wieder das „aber". Widemut bestellt er selbst, pflegt den Pflug zu halten, auch sonsten in der Wirtschaft Hand anzulegen; man will ihm Schuld geben, als könne er kein Gesinde erhegen. Nachdem wir so das ungünstigste Urteil über ihn gehört haben, fordert die Gerechtigkeit, daß wir auch das Urteil des Pastors über seine Gemeinde zur Kenntnis nehmen: Pastor klaget des schlechten Respekts halben, daß reverenter an manchem Ort ein Schweinehirt besser traktieret und respektieret werde. Trotzdem hat der Mann 50 Jahr an diesem übeln Orte ausgehalten.

Die Gottesdienste werden überall regelmäßig gehalten; am Nachmittage finden Katechismuspredigten statt, wobei der Katechismus vielfach rezitiert wird, eine Übung, die sich ja bis in unsere Tage erhalten hat. Dafür begegnet uns auch der in Schlesien wohlbekannte Name „Kinderlehre". Eigentliche katechetische Unterweisungen scheinen meistens noch zu fehlen; allerdings werden aus Wohlau Predigten bezeugt mit examinibus aus Luthers Katechismus, wie eben dort die Geistlichen auf die Dörfer gehen und solche examina nach Möglichkeit halten. Immerhin ist die Einrichtung noch vereinzelt. Auch die Wochengebete finden sich wohl nur in den Städten. Die Festtage sind natürlich durch mehrfachen Gottesdienst ausgezeichnet. Als größter erscheint der 1. Weihnachtsfeiertag, sofern er, zwar nicht überall, aber vielfach mit dreifachem Gottesdienst begangen wird; der 1. Oster- und Pfingsttag hat stets nur doppelten Gottesdienst; die zweiten Feiertage meist, die dritten überall nur einen. Die Christnacht wird nur ein- oder zweimal erwähnt, leider ohne Beschreibung ihrer Feier. Passionsgottesdienste finden überall statt, Mittwochs- oder Freitags, gelegentlich auch Sonntags anstatt der Vesper; auffallender Weise

um Herrnstadt immer Donnerstags. Die Apostelтage, soweit sie noch gefeiert werden, werden doch am Ende der Woche auf den Sonntag verlegt; ihre völlige Aufhebung bahnt sich also an. Die Betglocke findet sich morgens und abends.

Bei der Taufe ist der Exorcismus überall gebräuchlich, und da jedes Protokoll dies ausdrücklich betont, erkennt man, wie großen Wert die Zeit darauf gelegt hat. Daß er vorher hier und da schon in Wegfall gekommen war, zeigt die Bemerkung bei Kl.-Gaffron: aniczo in Brauch, vorhin dieses Ortes nicht gewesen. Die Zahl der Paten — und auch das muß jener Zeit besonders wichtig gewesen sein — ist auf 5 normiert; hin und her freilich muß eingeräumt werden, daß diese Vorschrift nicht streng inne gehalten wird. Sich selbst haben die Pastoren öfters davon dispensiert; in Ransen hat mans früher einfach nach dem Ansehen der Person gehalten und auch 11 zugelassen. Über die Handlung beim Sakrament erfährt man hier so wenig etwas als bei der Feier des h. Abendmahls. Dieses findet meistens alle Sonntage oder doch, so oft Confitenten da sind, statt. Für die Beichte ist es eigentlich Regel, sie Sonnabends zu sitzen; nur Fremde sollen noch Sonntags Morgen gehört werden. Die Privatbeichte mit Einzelabsolution herrscht vor oder soll doch als Regel hingestellt werden, ohne daß sie in größeren Gemeinden wirklich immer durchgeführt ist.

Daß der Pietismus bereits Einfluß auf die Zeit hat, ist aus der Wertschätzung zu erkennen, die der seelsorgerlichen Tätigkeit der Geistlichen zuerteilt wird. Andererseits zeigt der Befund, daß die Geistlichen noch wenig von ihm beeinflußt sind. Gottesdienst und Sakramentsverwaltung machen weitaus meistens die eigentliche Amtstätigkeit aus. Die Kranken werden besucht, aber gewöhnlich nicht, nur bisweilen unerfordert. Es ist ein vereinzeltes gutes Zeugnis, das der Pastor von Rostersdorf erhält dafür, daß er die Kranken unerfordert besucht und auch sonst die Leute vom Christentum und besonders von der Kinderzucht examiniert. Diese seelsorgerlichen Hausbesuche sind den anderen meistens unbekannt; man begnügt sich in der Beichte Seelsorge zu üben durch examinierende Fragen und etwa auch die Katechismuspredigten hierfür auszunützen. Es ist klar, daß

diese Seelsorge leicht die Form der Disziplin annehmen mußte und auch, daß die davon Betroffenen leicht „sauer sahen und zörneten". Was daneben als disciplina ecclesiastica begegnet, verdient schwerlich den Namen. Die Gutsherrschaften sind ihre Träger oder doch ihre Vollstrecker. Die Frage, wie sie sich dabei verhielten, kehret regelmäßig wieder; ob die einige Male — aber nur einige Male — gegebene Antwort „strafet gelind" ein Lob oder einen Tadel enthält, ist schwer zu sagen, gewöhnlich lautet die Antwort „strafet gebührlich mit Roden, Gefängnis und ums Geld". Eine Zucht war das ja sicher, ob eine Kirchenzucht, kann man zweifeln. Aber diese ganze wilde zuchtlose Zeit mochte freilich eine harte Zucht nötig haben, sollte sie wieder zu Zucht und Ordnung kommen. Die Verwilderung und Roheit des Krieges spiegelt sich überall im Zustand der öffentlichen Sittlichkeit oder vielmehr Unsittlichkeit wieder. Ganz gleichlautend sind allenthalben die Klagen über die Üppigkeit, Fressen, Saufen, Schlägerei, Profanation der Sonn- und Feiertage und die Sünden wider das sechste Gebot. Die Bosheit des jungen Volkes, bevorab der Dienst- und Pferdejungen, zu allen Zeiten notorisch, hat durch die Kriegszeiten natürlich noch eine Steigerung erfahren. Resigniert und wehmütig, und doch deutlich genug klingt der vielfach wiederkehrende Zusatz „wegen Gesinde und Untertanen die allgemeine Landesklage". Daß an der Entheiligung des Sonntags die Herrschaften nicht unbeteiligt sind, erklärt der unzweifelhafte Arbeitermangel, der auch auf den Besuch der Schulen nachteilig einwirkt. Hin und her tun sich auch in dieser wilden Zeit einzelne oder ganze Familien durch besondere Verwilderung neben wüstem Aberglauben hervor. Geischen hat sein Brendelvolk, Altraudten einen alten Haudegen, einen gewesenen Kriegssekretär, einen erschrecklichen Flucher und Verächter der Kirche, der sich lieber vom Teufel holen lassen will, als daß er die dortige Kirche besuchen sollte; Sandewaldau einen Epicurer, den nur „das große Finsternuß" zur Kommunion, der er sich sonst immer fern gehalten, gebracht hat; Groß-Saul auch einen Kriegsgefährten, der aus gleichem Grunde und am „nächst abgewichenen Sonntag Exaudi sich vielleicht der Visitation befürchtend" zum sonst stets gemiednen h. Abendmahl

gekommen ist. In Bielwiese wohnt ein Gotteslästrer und Flucher, der nicht wie ein Hirte mitten im Dorfe wohnen, sondern sein Haus über einen Teich an einen andern Ort schrauben lassen will, in Sandewaldau ein Weib, die „kluge Frau genannt", deren Rat begehrt wird.

Von einer Einwirkung der Schule gegen die sittlichen Mißstände wird zunächst wenig zu merken gewesen sein. Zwar wird überall Schule gehalten, aber die Kinder werden mit Unlust geschickt, an manchem Ort ist ein geordneter Unterricht nur im Winter möglich. Auch wo die Herrschaften den Schulbesuch fördern, sträuben sich die Leute; offenbar wirkt hier besonders der Arbeitermangel ein. Das Haus unterstützt aber auch sonst nicht die Schule. Wohlau wird nicht der einzige Ort gewesen sein, an dem geklagt werden mußte: die Kinder werden zu Hause von den studiis abgehalten, vorwöhnet, vorgitschelt, verterbet von den Eltern, die den Kindern morgens Brantwein geben, daß es im ganzen Schulauditorio zu empfinden; auch würden väterliche Schulstrafen nicht wohl vertragen. Wenn freilich hier von Studien die Rede ist, so darf man die Erwartungen über Lehrplan und Ziel nicht zu hoch spannen. Allerdings klingt es ja recht gelehrt, wenn als die Unterrichtsfächer wiederholt lectio, scriptio, arithmetica, musica, catechismus genannt und die Schüler in Winzig gar in typis Graecis unterwiesen werden, aber es wird auch von den städtischen lateinischen Schulen gelten, daß sie ihre Zöglinge nicht viel weiter gefördert haben, als in Raudten in Deklinieren, Konjugieren, Lesen, Schreiben und etwas Rechnen, geschweige daß die Landschulen und die in den Städten mehrfach von Frauen gehaltnen Mägdleinschulen mehr gelehret hätten, als das Allerelementarste. Die Lehrer selbst wären zu mehr kaum fähig gewesen. Auf dem Lande sind sie durchweg Kirchschreiber und Küster und betreiben alle zugleich ein Handwerk. Es ist wohl kein Handwerk unvertreten. Da sind Leinweber, Kürschner, Gastwirte, Schneider, Schuster usw. Mancher kann auch nicht viel mehr als lesen; ist einer ein guter Rechner, so bekommt er ein besondres Lob. Einem muß bezeugt werden, daß er mehr Kirchenschreier als Kirchenschreiber ist. Auch die sittliche Qualität ist nicht durchweg gut. Schon das oft wieder-

kehrende qualis talis läßt von einem Lehrer, der so so ist, nicht viel Gutes erwarten. Andern werden Beiworte gegeben, die von vornherein, nicht Epitheta ornantia sind, plagosus, rixosus und nicht sehr selten bibulus. Freilich hat der Kirchschreiber von Porschwitz das letztre wenigstens plausibel zu erklären gewußt; respondit: man wisse wohl, daß die Kirchschreiber gemeiniglich Leute von dürren Lippen wären. Der Herr Superintendent aber hat sich nicht enthalten können hinzuzufügen Egregiam vero laudem et excusationem! In den Städten sind die eigentlichen Schulmeister, die Rektoren, gewöhnlich studierte Leute, die etwa Wittenberg und Frankfurt a. O. besucht haben, doch finden sich auch da illiterati und in Wohlau wirkt neben dem studierten fleißigen ludimoderator und dem studierten unfleißigen Kantor als Organist ein „Gastgeber", der natürlich seiner Gastwirtschaft mehr wartet als der Schule. Unterrichtet wird gewöhnlich vor- und nachmittag je 3 Stunden öffentlich, daneben noch 1 Privatstunde; als schulfreier Nachmittag erscheint nicht der Mittwoch sondern der Donnerstag, und der Sonnabend Nachmittag wird für den Vesper-Gottesdienst in der Kirche gebraucht. Überhaupt hat die Schule wesentlich dem Gottesdienst zu dienen. In Steinau kommen die Sänger Sonntags früh 7 Uhr zur Kirche et choro musico se adjungunt; die jüngeren aber kommen in die Schule zusammen zu Katechismus, Gebet und Wochenspruch; die Leitung dabei hat ein älterer Schüler. In den Wochentagen hebt der Unterricht um 6 Uhr schon an, für die Altren in der Kirche, für die Jüngren in der Schule, und dauert bis 9; um 12 beginnt er am Nachmittag. Der Stundenplan ist für die einzelnen Tage wenig verschieden; die Schüler sitzen in 3 Abteilungen: Superiores oder maximi, reliqui oder medioumi und infimi oder minimi. Jene lesen aus dem vestibulum Januae Comenianae oder einem ähnlichen Übungsbuch, die Mittleren deklinieren und konjugieren und die Kleinsten buchstabieren. Der Kantor nimmt in der 2 Std. die Lesenden, Buchstabierenden und die Abcschützen noch besonders vor und schreibt in der 3. Std. mit Kreide vor. Am Nachmittag ist Gesang, dann wird teilweise mit Dinte, teilweise mit Kreide geschrieben, daneben die Kleinen verhört. Mittwoch und Freitag kommt noch Rechnen dazu, Mittwoch und Sonnabend

Katechismus (lateinisch und deutsch), Psalm und Wochenspruch. Absentenlisten werden bereits geführt, mit welchem Erfolg steht dahin; hier und da wird eine Schule auch von Auswärtigen, sogar von nobiles besucht. An Eifersucht zwischen den Schulen fehlt es nicht. Die Wohlauer Kollegen haben ihren Ärger an einer Winkelschule des Glöckners, und daß in der Mägdleinschule auch Knaben aufgenommen werden. Der Schiedsspruch ist salomonisch: Wenn sie vielleicht fleißiger in der lateinischen Schule wären, würde solches nicht geschehen, auch desto eher und mehr können inhibiert werden. Was freilich für Lehrkräfte sich gelegentlich fanden, zeigt grade Wohlau und sein Kantor, über den die Schöppen und Geschworenen klagen, daß sie an ihm mehr Unfleiß als Fleiß empfinden, und bitten müssen, ihn zu degradiren und sie dagegen mit einer tauglichen Person zu versehen.

Neben den Kirchschreibern stehen die Kirchväter. Es ist ganz vereinzelt, daß an einem Orte noch keine gewählt sind; es sollen auch immer sein und sind auch meistens zwei. Die Bausachen und die Verrechnung der Kircheneinnahmen ist ihre Aufgabe. Ihre Besoldung ist gering; vielfach der Klingelbeutel an einem Festtage; hier und da auch ein Pauschquantum von 1 Tl. oder ein Fuder Heu oder etwas erlenes Holz oder ein Darlehn aus der Kirchkasse ohne Interessen. In Winzig erhält der das Buch hält, also die Rechnung führt, 2 Rtl., der andere nur 2 Tl. Steinau hat einen Oberkirchenvater; der Unterkirchenvater aber beschwert sich, daß jener ihm das Einschreibegeld von den Kirchstellen vorenthalte. Kirchenbitter kommen gelegentlich neben den Kirchvätern vor. Das Einkommen der Kirchen besteht neben dem Säckelgeld, das vom Pastor und den Kirchvätern gezählet und im Kirchkästlin verwahrt wird, vielfach aus Zinsen außenstehender Kapitalien. Aber wie viel kirchliches Eigentum verloren gegangen ist, beweisen die langen Nachweisungen über ungewisse Kapitalien auf wüsten Bauerstellen. Und wie oft ist überhaupt keine Nachricht über früher zu erlangen, da die Kirchenregister in der Kriegsnot verbrannt, zerrissen, verloren gegangen sind. Nur wenige Beispiele. Von nachweisbaren 345 Tl. Kapitalien in Bielwiese ist weniger als $^1/_3$ sicher. Cammelwitz besitzt zwar 570 Tl., aber sie stehen auf wüsten Gütern. In

Deichslau sind die Dokumente über Kapitalien wohl vom früheren Pastor mitgenommen. Dieban hat zwar 511 Tl. außen stehen, aber nur 200 Tl. davon sind gewiß. In Herrnmotschelnitz sind neben 870 Tl. Kapital 950 Tl. aufgelaufene Zinsen ungewiß. In Alt-Raudten sind alle Register verloren, in Raudten von 961 Tl. nur 500 sicher, dazu stehen 500 Tl. für das abgebrannte Hospital auf unsicheren Stellen. Es ist kein Ort ohne Verlust, und der Gesamtverlust ist kaum festzustellen; aber gewiß ist, daß weit über die Hälfte aller Kapitalien verloren sind. Es gibt auch Kirchen „ohne sonderbare Einkommen"; diese sind dann nur auf das Säckelgeld und Einnahmen wie vom Ausleuten, Kirchstellen, Begräbnisstellen — Raudten hat darin schon einen förmlichen Tarif —, Gotteskasten, Trauermänteln bei feierlichen Beerdigungen u. dgl. angewiesen.

Das Einkommen der Pastoren besteht neben dem Ertrag der Wiedemut aus den Naturalien des Dezems und den Erträgen des Tischgroschens und der Silberzinsen. Dazu kommen dann die Accidentien, die nach der Gewohnheit jedes Ortes festgestellt und daher verschieden sind. Die eine und andere Kirche ermangelt noch eines solchen Aussatzes, den der Patron aufzustellen das Recht hat. Bei Taufen und Trauungen sind auch Opfer üblich; hier und da wird gestritten, ob was auf das Buch bei Taufen geopfert wird, dem Pastor oder dem Kirchschreiber gehört. Die Neigung, die Opfergelegenheiten zu vermehren, ist auch zu bemerken. Bei den Begräbnissen gibt es neben der Leichvermahnung Leichpredigten; eine solche kann, wenn die Leiche abgeholt wird, einen Dukaten kosten; sonst wird sie auch mit 24 sgr., die Vermahnung mit 15 sgr. und ein einfaches Begräbnis mit 6 sgr. bezahlt. Wird aber einem Adligen sein Pferd nachgeführt, so ist dieser Luxus mit 10 Rtl. besteuert, ebenso das Schmücken mit einem schwarz-weißen Tuch; wird dazu das Stammtuch verwendet, so bekommt der Pastor außerdem noch ein oder zwei Bälchen Leinwand. Die Trauung bringt nur 15 sgr., das Taufen 2 sgr., dafür aber ist auch das Aufbieten mit 5 sgr. zu vergütigen und jede Vorbitte und Danksagung mit 1 sgr. Die Herrnmotschelnitzer empfanden das letztere besonders bei Fürbitte für glückliche Entbindung zu drückend, weil es manchem schwer fiele, „wenn es lange werlte"; sie wollten darum lieber ein Gewisses geben. Übermäßig groß

werden die Einnahmen nirgends gewesen sein, auch wo etwa noch einer ein Pfarrwäldchen mit Eicheln und Feldbirnen genießen oder einen Schöps aus der Herde und ein halbes Achtel Bier beanspruchen oder sich auf Zeit Schafe halten durfte.

Die Kirchenschreiber haben allerlei Naturalien, neuverordnete Garben an Roggen und Hafer und die alten Wettergarben für das Läuten bei Ungewitter, Ackerstücke und besonders von jeder Hube, jedem Bauer und jedem Dreschgärtner Brote und für das Seigerstellen eine Kleinigkeit in Geld; der von Thiemendorf kam bis auf 120 Brote. Für die Garben mußte freilich an manchem Ort in der Ernte den Bauern, die darum ansprachen, $^1/_2$ Tag geholfen werden. Dazu kamen dann zwei Umgänge an Neujahr und Gründonnerstag, an einzelnen Orten noch ein dritter nach Ostern, und die Accidentien mit Opfern. Das „Posetiff zu schlagen" bei den Kirchgängen brachte 2 Sgr., bei den Trauungen 3 Sgr., eine Trauung selbst 4 Sgr., ein schlechts Begräbnis 4 Sgr., mit Leichpredigt 6 Sgr., ein adelig Begräbnis 15 Sgr., doch waren an anderen Orten die Sätze auch höher, daß eins mit Leichpredigt 15 Sgr. eintrug, ein Begräbnis mit der ganzen Schule 7 Sgr. 6 h., mit der halben Schule 3 Sgr. Auch nach der Zahl der Glocken wurde an manchem Ort das Begräbnis verschieden bezahlt, und das Ausleuten noch besonders. Daß die Kinder noch etwas an Schulgeld zahlen, wird nicht erwähnt, man möchte es doch aber vermuten.

Die Lehrer in den Städten hatten ein höheres Bareinkommen; Rektor und Kantor in Wohlau bezogen je 50 Tl. neben Holz, Reisig und Korn; dazu zahlte jeder Knabe vierteljährlich für den öffentlichen Unterricht 2 Sgr., für den privaten 6 Sgr. In Steinau erhielt der Kantor 50 Tl., der Rektor 40 Tl. und der Organist 30 Tl.; jeder Knabe zahlte vierteljährlich 8 Sgr. Accidentien traten noch von den Begräbnissen hinzu. In Winzig war das Schulgeld abgestuft nach dem Alter von 4—6 gr.

In den 4 Städten sind Hospitäler, das Steinauer liegt freilich noch in Asche. Es sind dort sonst 11—12 Arme unterhalten worden und haben in der Woche 3 mal Fleisch bekommen, die Person zu 1 Kreuzer. Auch sonst haben viele darin

Herberge gehabt. Für das in Winzig wird mit einer Sparkasse auf dem Lande und in der Stadt colligieret; 8 Arme finden darin ihr Auskommen, 2 mal in der Woche Fleisch, sonst Zugemüse in Milch gekocht, auch Butter und Käse. Die Insassen werden fleißig ermahnt zu beten, auch wird ihnen die Postille vorgelesen. Das größte ist das in Wohlau gewesen, das aber total ruiniert worden. Dort ist auch eine eigene Landwirtschaft unterhalten worden zu Nutzen der 14—15 Armen. Sonntags und Donnerstags hat es Fleisch und Klösel gegeben, Dienstag statt Fleisch 3 Eier, alle Sonnabende 2 Brote für einen jeden, Butter und für jeden Tag Käse; Abends immer ein frischen Suppen.

Katholiken sind im ganzen Fürstentum nur in geringer Anzahl; die höchste Zahl an einem Orte wird ein Dutzend sein. Oft heißt es aber auch „kein päpstisch Mensch" da. Vielfach sind es geringe Leute, besonders Polacken. Nicht selten halten sie sich zur evangel. Kirche, und es wird wohl auch dem Ausdruck gegeben, es sei gute Hoffnung der Erleuchtung.

Aus den andern Fürstentümern, wie Liegnitz, besitzen wir von der Landesregierung Übersichten über das Ergebnis der Visitationen. Das ist bei Wohlau nicht der Fall; wir wissen nicht, ob keine ergangen oder die ergangne nur nicht erhalten ist. Gern erführen wir über manche kirchl. Verhältnisse noch mehreres oder überhaupt etwas; der Gang der Gottesdienste und der Kasualien, Konfirmandenunterricht und die doch schon im 16. Jahrhundert so frühzeitig angeordnete Konfirmation werden leider gar nicht erwähnt; sind sie überhaupt nicht ins 17. Jahrhundert hinübergenommen oder nur noch nicht wieder belebt worden? Und manche andre Frage drängt sich auf. Wir müssen zufrieden sein mit dem, was uns überliefert ist. Das kirchliche Leben im Fürstentum Wohlau hat unzweifelhaft durch diese Visitation eine kräftige Neubelebung erfahren. Ein ehrendes Zeugnis hat damit seiner landesväterlichen Einsicht Herzog Christian gesetzt; nicht am wenigsten aber verdient dafür ein dankbares Gedenken der tatkräftige und umsichtige Fürstentums-Superintendent Friedrich Skultetus.

Groß-Strehlitz. **Eberlein.**

VI.

Die evangelischen adligen Mündel in Schlesien zur Zeit der Gegenreformation.

Ein beliebtes Verfahren, zum Zwecke der Rekatholisierung Schlesiens, das mit mannigfachem Erfolg geübt wurde, war es, evangelischen Waisen katholische Vormünder mit der Pflicht katholischer Erziehung zu setzen; und besonders, wenn es sich um Waisen des schlesischen Adels handelte, wurde immer wieder mit zähem Zielbewußtsein zu diesem Mittel gegriffen, weil man sich dessen bewußt war, wie wichtig es sei, die führenden Familien und Geschlechter Schlesiens katholisch zu machen.

Die wichtigsten Einschnitte in dieser Frage, die ich unter Zugrundelegung des im Königlichen Staatsarchiv in Breslau liegenden Aktenmaterials behandeln will, bilden die Jahre 1675, 1680, 1690 mit dem berüchtigten Geheimerlaß und 1707 mit der Altranstädter Konvention. Darnach soll auch die vorliegende Arbeit eingeteilt werden.

1. Die Zeit vor 1675.

Nachdem der Majestätsbrief, den der Winterkönig 1620 den Schlesiern bestätigt hatte, durch die Ereignisse des 30 jährigen Krieges auch für Schlesien aufgehoben und unwirksam gemacht worden war, wurden die rechtlichen Grundlagen für die evangelische Konfession der s. g. Prager Nebenrezeß 1635 und das instrumentum pacis des Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschlusses 1648. In dem Prager Nebenrezeß, aufgerichtet am 20. Mai 1635 zwischen Kaiser Ferdinand II. und Johann Georg von Sachsen, wird jedem Untertan in Schlesien, weß Standes er

sei, ihn in dem Stand der Religionsexerzitien und Freiheiten, in welchem sie sich 1621 in dem am 18. II. getroffenen Vergleich befunden, zugelassen und zu schützen versprochen. Was aber speziell die Immediatfürstentümer Schlesiens betrifft, so soll, falls der Kaiser eine Änderung mit der Religion vornehmen würde, denen, welche sich nicht dazu bequemen, sondern lieber ausziehen wollen, ad emigrandum und damit sie ihr Eigentum „nach bester Möglichkeit" verkaufen und zu Gelde machen können, eine Frist von mindestens 3 Jahren vom Tage der Ankündigung an zuerkannt, „doch daß sie sich inmittelst still und friedlich halten und die onera des Landes mit tragen helfen." Der Kaiser wahrt sich das Recht einer Reformation, der Betroffene ist lediglich von seiner Gnade abhängig, es bleibt aber ihm und eventuell seinen Erben das ungekränkte Recht der Auswanderung.

Ebenso nimmt im Osnabrückischen Friedensschluß der Kaiser das Recht für sich in Anspruch, in den unmittelbar der königlichen Kammer unterstehenden schlesischen Fürstentümern das Religionsexercitium zu reformieren; aber der Interposition des Königs von Schweden und den augsburgischen konfessionsverwandten Ständen zu lieb versichert er, daß Grafen, Herren, Edle und deren Untertanen wegen Possession der Augsburgischen Konfession von Orten und Gütern nicht dürfen „ausweichen" noch auch um ihr exercitium angrenzende Orte außer Gebiets zu besuchen verhindert werden sollen, wofern sie nur im übrigen sich still und friedlich und so, wie sichs gegen ihre Obrigkeit ziemt, verhalten. Wollen sie aber ihre Güter nicht verkaufen oder verleihen, so soll ihnen freier Zugang offen stehen, um dieselben zu besichtigen und zu verwalten.

Also auch hier für Schlesien außer Breslau und den selbständigen schlesischen Herzögen Augsburgischer Konfession herzlich wenig Zugeständnisse. Alles ist auf kaiserliche Willkür und Gnade gesetzt, nur daß keine Austreibung und Zwangsverkauf verhängt werden soll und über die Grenze hinweg Befriedigung des religiösen Bedürfnisses frei gelassen wird.

Davon ging der Kaiser auch nicht ab. Als Abgeordnete des Fürstentums Schweidnitz und Jauer vor ihm erscheinen, wird ihnen erklärt, daß ihnen keine größeren Religionsfreiheiten konzediert

werden könnten, als ihnen im Friedensinstrument zugestanden worden waren. Am 7. Mai 1654 wird auf eine Intercession Kursachsens der Bescheid, daß dem Friedensschluß zuwider nichts gehandelt werden würde. Dieselbe Versicherung wird am 17. November 1658 den Herzögen von Liegnitz-Brieg-Wohlau gegenüber getan. Eben solcher Bescheid wird am 25. September 1665 und 10. Dezember 1666 erteilt; bei abermaligen Intercessionen Kursachsens wird (1668 u. 1669) demselben das alleinige Recht der Interzession zuerkannt, an den Grundsätzen des instrumentum pacis aber nicht gerüttelt. Ein mehreres kann dem Kaiser nicht zugemutet werden — macht er geltend — was er aber bewilligt hat, ist aus lauter Gütigkeit und Milde geschehen, und es wird den Evangelischen nichts Augustanae Confessioni vel conscientiae repugnans zugemutet. Diese bisher bewiesene Gnade wolle er auch ferner manutenieren. (Kais. Reskript vom 16. September 1669). Freilich war schon am 12. August desselben Jahres ein geheimes Reskript an den Landeshauptmann zu Teschen Freiherrn von Larisch ergangen, das desselben gute Vorsorge um die Aufrechterhaltung und Fortpflanzung der heiligen katholischen Religion anerkennt, aber um erheblicher Ursachen willen ihm anbefiehlt, diese „Vorsorge" vielmehr in dem Werk zu treffen als vermittelst vorhergehender Publikation. Daraus spricht doch die Tendenz, trotz gegebener Gnadenversicherung jede Gelegenheit zur Ausbreitung der katholischen Religion zu benutzen, nur daß es fein und ohne rumor angefangen wird.

Wenn diese Rechtslage verbunden mit dem kaiserlichen Gnadenversprechen vorlag, ist die Konsequenz ganz natürlich, die die Evangelischen (in einem aus dem Jahre 1705 bezw. 1707 stammenden Promemoria) ziehen: Soll diese Freiheit, da sie universell und auf alle evangelischen Untertanen gerichtet ist, nicht nur den Erwachsenen, sondern auch den unmündigen evangelischen Kindern zugute kommen, so muß konsequenterweise den Eltern unverwehrt sein, gleichwie sie bei Lebzeiten die Kinder in ihrer Religion, es sei in oder außer dem Lande, aufziehen und unterrichten lassen können, auch in ihrem letzten Willen solche Vormünder zu ernennen, zu denen sie sowohl wegen der Waisen Religion und Erziehung, als auch wegen der Administration ihres Vermögens ein festes

Vertrauen haben können. Es folgt ferner daraus, daß, wenn Vormünder, die der gestorbene Vater ernannt hat (tutores testamentarii) nicht vorhanden sind, die Mütter, wenn sie noch am Leben sind, im andren Falle die nächsten Anverwandten (secundum dispositionem iuris civilis) die Vormundschaft übernehmen. (tutores legitimi). Oder aber wenn keine der Art vorhanden sind und es kommt zu einer tutela dativa seitens des Vormundschaftsgerichts, durfte in solchem Falle hierzu niemand anderes als Augsburgische Konfessionsverwandte zugelassen werden, weil doch nach den anerkannten Rechtsgrundsätzen ein Vormund hauptsächlich der Person des Pupillen und zu dessen Auferziehung, sowohl was die Seele als den Leib angeht, bestellt wird. Es sei auch mit dem letzten Wunsche christlicher Eltern, daß ihre hinterlassenen Kinder in der Religion erzogen würden, in der die Eltern Zeit ihres Lebens ihre Gewissensruhe gefunden haben und darin auch bis zum letzten Augenblick verharrt haben, unvereinbar, wenn ihrem letzten Willen zuwider die Kinder der katholischen Konfession zugeführt zu werden versucht würde, wie es eben inzwischen (1707) in unerträglich vielen Fällen geschehen war.

Daß, was der Prager Nebenrezeß und das Friedensinstrument als ein minimum von Religionsfreiheit festgestellt hatte, eben nur auf dem Papier stand, bewiesen verschiedne einzelne Fälle von Eingreifen in Pupillenangelegenheiten. Bekannt ist ja, daß nach dem Tode des evangelischen Hans Ulrich von Schaffgotsch, der am 23. Juli 1635 zu Regensburg, weil in Wallensteins Fall verwickelt, den Tod durch Henkershand erlitt, seine Kinder katholisch erzogen wurden und das ganze Geschlecht seitdem katholisch geblieben ist. Um nur einzelnes Weitere anzuführen, schwebt schon 1661 eine Gräflich Colonnasche Tutelangelegenheit. Dem Mündel Caspar Colonna waren katholische Vormünder aufgedrängt worden. Friedrich von Blacha, Siegfried von Promnitz und Gustav Graf Colonna appellieren am 26. I. 1661; die Sache wird aber in die Länge gezogen; im Jahre 1663 wiederholen sie den Appell, nachdem vorher das Oberamt verfügt hat, daß es bei der „vorigen Anordnung" sein Bewenden habe. Der Kaiser befiehlt ihm, die Akten nach Hofe zu schicken. Das Ende des Prozesses habe ich nicht ersehen können. Einem von

Würbskyschen Mündel waren nach des Vaters letztem Willen 2 unkatholische Vormünder gesetzt worden (Jaroslaw von Stzela und Daniel von Skal). Das scheinen die mittleren Instanzen zu hintertreiben versucht zu haben. Die Vormünder wandten sich bittend an den Kaiser; der entscheidet am 23. 7. 1662 ans Oberamt, die unkatholischen Vormünder seien bei der testamentarischen Tutel und Adjungierung zu lassen und zu manutenieren. Aber nur ausnahmsweise; im übrigen quod futuros casus habe es bei der am 10. 10. 1660 an den Landeshauptmann von Oppeln ergangenen und am 22. 4. 1662 weiter deklarierten Resolution in puncto katholischer Vormünder zu bleiben, die aber geheim zu halten sei. Also wieder nach außen „Gütigkeit und Milde", aber dabei gemäß geheimem Einverständnis zwischen Wien und Landesobrigkeit „Vorsorge um Aufrechterhaltung und Fortpflanzung der heiligen katholischen Religion". Es handelt sich höchstens darum, nachzugeben, wenn zu großes Geschrei erhoben wird. Am 28. 8. 1663 war über den Maximilian Leopold Sigismund Höppner von Greifenstein nach Ableben seines Vaters Georg Bevormundung durch katholische tutores und Auferziehung in der „wahren und allein selig machenden katholischen Religion" verhängt worden. Es muß auch dagegen Beschwerde eingelegt worden sein, weil auf den Oberamtsbericht vom 13. 9. 1664 der Kaiser am 13. 11. 1664 rescribiert, der 1663 gefällte Beschluß sei zu inhärieren und darob zu halten. Sofort sei zu berichten, wenn etwas vorfällt. Das ganze Verfahren entspricht völlig dem Bescheid des Kaisers ans Oberamt (10. 7. 1669), daß in causa religionis ohne Vorwissen Seiner Majestät nichts publizieret und nicht manu militari verfahren werden soll, und vom 14. August 1669, daß immer pro commodo religionis gehandelt werden solle, freilich bono modo et salva iustitia, und diese Instruktion sei vielmehr ipso facto zu befolgen als auf eine publication zu stellen.

1670 hatte wegen allerhand Bedrückungen der Kurfürst von Brandenburg für die Landstände der Erbfürstentümer Schweidnitz und Jauer intercediert. Ihm ging am 10. 12. 1670 ein beruhigendes Antwortschreiben zu. Die abermaligen Verfolgungen, Drangsale und angemutete Neuerung wird rundweg geleugnet,

niemand habe Ursache sich mit Fug zu beschweren, der Kurfürst möge künftig solchen Beschwerden, wenn sie „sine certo auctore" ausgegossen werden, nicht nur keinen Glauben schenken sondern vielmehr denjenigen, welche ihn damit angehen würden, wohl zu begegnen wissen. Also wiederum doppeltes Spiel. Daß Beschwerden genug vorlagen, die oft direkt durch Eingabe oder Deputationen an den König vorgebracht wurden, läßt sich aus einem Reskript vom 1. 10. 1670 an die Landeshauptleute entnehmen, des Inhalts, daß in Religionssachen die Stände ihren Rekurs nicht immediate, sondern ans Oberamt zu nehmen hätten. So wurde der Beschwerdeweg schwieriger, eine Verschleppung leichter und die Geduld der Petenten wird endlich erschöpft. 1674 war nochmals gewarnt worden, nicht manu militari zu verfahren.

Zu erwähnen ist noch ein kaiserliches Reskript vom 31. I. 1675, welches beweist, wie trotz der Abfuhr, die der Kurfürst von Brandenburg erhalten hatte, genug Grund zu Beschwerden war. Zwei unmündige Töchter der verwitweten Helene Rosina von Machfried geb. von Tänzer waren ihr genommen und in das Kloster zu Striegau gesteckt worden. Sie bittet um Herausgabe derselben. Die wird ihr aber nicht genehmigt, ja es wird sogar verordnet, wenn die Mutter ihre Kinder besuchen will, dürfe das immer nur im Beisein einer „geistlichen Jungfrau" (einer Nonne) geschehen, damit die Kinder durch die Mutter nicht der katholischen Religion, in der sie dort erzogen wurden, abwendig gemacht werden, indem ihnen etwa dabei „scandali" oder sonst etwas beigebracht werden, was die bisherigen „guten Progressen" im katholischen Glauben zu nichte mache. Zugleich sollen die zwei zugeordneten katholischen Vormünder bleiben. Ihr Erbe soll gehörig besichtigt werden, damit deswegen kein Beschwernis der Supplikanten entstehe.

2. Die Zeit bis 1680.

Was so im allgemeinen in Rücksicht auf die Ausbreitung der katholischen Religion und im einzelnen mehr auf besondere Anordnung hin geschah, wurde 1675 zum codificierten Grundsatz für alle Behörden. Aufgrund erforderter gutachtlicher Äußerung

wurde am 2. 8. 1675 ein Reskript ans Oberamt erlassen, zunächst für die Erbfürstentümer Oppeln-Ratibor.

Der Inhalt ist kurz folgender: Bei den bisherigen Kaiserlichen Resolutionen soll es sein Bewenden haben, aber es ist immer suavi modo et sine strepitu et violentia vorzugehen und der Landeshauptmann hat keine patentes in causa religionis ohne Konsens und Vorwissen des Kaisers herumzuschicken und zu publizieren. (Die Diener sind gern unduldsamer als der Herr, und den goldigen Schimmer der Gnade sieht dieser gerne weiter auf seiner Krone leuchten, wenn's auch nur ein sehr dünn aufgetragener Schein ist.) Gemäß dem Grundsatz: suaviter in modo, fortiter in re heißt es dann weiter: damit aber das incrementum religionis catholicae (Wachstum d. K. R.) und das Seelenheil der adligen Jugend befördert werde, soll der Oppelnsche Landeshauptmann dort, wo weder testamentarische noch legitime tutores vorhanden sind, lauter katholische Vormünder ernennen; wo nur eine legitima tutela agnatorum vorhanden ist, sollen in der Verwaltung der Tutel die katholischen Agnaten den unkatholischen vorgezogen und ihnen die Erziehung anvertraut werden. Wo wegen des commodum tutelare (d. h. wohl Entschädigung, die für Verwaltung der Erbschaft ausgesetzt ist) unkatholische tutores nicht ohne weiteres abgesetzt werden können, so darf ihnen neben den katholischen zwar die Vormundschaft übertragen, aber nur letzteren die Edukation der Mündel anvertraut werden. Sind aber alle agnati unkatholisch, so soll ihnen das commodum tutelae zwar nicht priviert werden, aber es ist ihnen ein Katholischer zu adjungieren und diesem allein muß mit allem Eifer die Erziehung verbleiben; bei Diffikultäten soll der Landeshauptmann allemal de casu in casum vorgehen und gutachtlich berichten. Sind endlich bei einer testamentarischen Tutel (wo doch zunächst den letzten Willen des Verstorbenen zu respektieren auch der Kaiser nicht widerraten kann) alle Vormünder unkatholisch, so soll der Landeshauptmann alles daran setzen, daß ein Katholischer adjungiert und auf ihn die education gebracht wird. Gelingt dies seinem Fleiße nicht, so soll er de casu in casum berichten, und möglichst lange mit der Konfirmation zurückgehalten werden. Im übrigen soll pro secreta instructione (die geheim gehalten werden soll) mit fester Hand

araduf gedrückt werden, daß das incrementum rel. cath. nach bester Möglichkeit befördert werde.

Genau gemäß dieser Instruktion handelt der Kaiser in einem am 24. August 1678 erlassenen Reskript auf eine Beschwerde der „Grafen, Herren und Ritter Augsburgischer Konfession in den Erbfürstentümern Oppeln und Ratibor, wegen der von dem Franz Eusebius, Grafen von Oppersdorf, angestellten Abholung einiger unkatholischer Pupillen und künftiger Edukation in der heiligen katholischen Religion vom 22. November 1674". Über diese Beschwerde hatte das Oberamt berichtet, und es sieht aus, als ob die vorher erwähnte Anweisung zu dem Zwecke erlassen sei, daß auf die doch vorher eingegangne Beschwerde nach dieser nachher erlassenen Norm als einem bestehenden Gesetz gehandelt werden könnte. Es handelte sich zunächst um die Reißwitzischen und Milzkischen Pupillen.

Was nun jene betrifft, so behauptet der Kaiser, er könne nicht länger verstatten, daß seine wegen der Wiederzustellung derselben an ihre bisherigen (evangelischen) Vormünder ergangnen verschiedenen gemessenen Befehle (die Sache muß also schon lange geschwebt haben) so wenig beachtet, ja ganz außer Augen gesetzt worden seien; er befiehlt, daß die evangelischen tutores zu entlassen und ihnen katholische zu ernennen seien. Die Einkünfte der Güter der Mündel (die außer Landes zum Schutze ihrer evangelischen Konfession gebracht worden waren) sind so lange zu sequestieren, bis sie wieder ins Land gebracht sein werden, obwohl dabei dafür gesorgt werden soll, daß die Waisen indemnes erhalten werden.

Die Milzkischen Pupillen sollen den unkatholischen Vormündern genommen und in das geminarium patrum societatis Jesu zu Oppeln getan werden. Ein gutachtlicher Bericht darüber wird erwartet.

Im übrigen wird nochmals die vorangegangne Resolution betreffs künftiger Erziehung und Bevormundung unkatholischer adliger Pupillen eingeschärft.

Diese Behandlung der Waisen schließt es aber nicht aus, daß ebenfalls 1675 am 14. Dezember Kaiser Leopold den durch Adam Posadowsky ihm huldigenden Liegnitzischen Ständen zusicherte, daß alles beim Prager Rezeß und Westfälischen Frieden bleiben, und sie in nichts beschwert werden sollten. Es sind aller-

dings die Stände des Liegnitzer Fürstentums, dem wie den andren bisher Piastischen nicht sofort die Maske gelüftet werden durfte (1675 starb der letzte Piast, Herzog Georg Wilhelm; Liegnitz—Brieg—Wohlau wurde kaiserlich).

Daß die in der Instruktion verzeichnete Praxis aber nicht bloß im Oppelnschen, sondern auch anderwärts befolgt wurde, geht aus dem Verfahren gegen die Kinder des Freiherrn von Schoenaich hervor, der am 16. November 1675 „ganz unvermutet tot verfahren" war und „unterschiedne Kinder beiderlei Geschlechts" hinterlassen hatte. Er war im Glogauischen angesessen, und mit Anwendung der Resolution vom 24. August 1675 auch auf das Fürstentum Glogau befiehlt der Kaiser, die Waisen katholisch zu bevormunden und erziehen zu lassen. Zwischen dem Glogauischen Landeshauptmann und der Schoenaichschen Familie entstand ein Jurisdiktionsstreit, wohl weil dieselbe auch Güter in der Mark besaß. Darauf bezieht sich vielleicht die Bemerkung und Klage in einem aus dem Jahre 1701 stammenden Privatvermerk: „wie nach dem Friedensschlusse die evangelischen Religionsbekümmernisse in Ober- und Niederschlesien nach und nach überhand genommen" (Worbs Manuskripte XXXX 270), daß die Gräflichen Kinder zu Carlath (Carolath; die Freiherr von Schoenaichsche Familie war inzwischen gräflich geworden) im Glogauischen, so doch auf den väterlichen Gütern in der Mark sich befinden, geschaffet werden, der Frau Mutter alle inspection genommen, die Güter durch katholische administratores sequestriert werden. Auf Brandenburgische Fürbitte soll diese Anordnung aber wieder aufgehoben sein." Freilich kann das hier Erwähnte auch ein spätrer Fall sein, da doch immerhin 25 Jahre verflossen sind, und in diesem Vermerk meist gravamina über Pupillensachen aus den 1690er Jahren angeführt werden.

In den folgenden Jahren gehen wieder allerhand Mündelstreitigkeiten zwischen Wien und Schlesien hin und her. Der Name Reißwitz, dessen schon in der Augustverfügung 1678 (vgl. Seite 231) gedacht war mit Verhängung katholischer Bevormundung und Zurückführung ins Land, kehrt wieder. Die Witwe muß den sächsischen Kurfürsten, in dessen Gebiet offenbar die Familie entwichen war, um Vermittelung angegangen haben, denn

das Kaiserliche Reskript vom 25. 1. 1676 baut sich auf ein Schreiben desselben vom 17. 11. 1675 auf. Die verwitwete Marie Eleonore von Reißwitz (al. Reißewitz) geb. Freiin von Malzan hatte Restituierung der testamentarischen Vormünder und Einsetzung in die Administration der Güter ihrer Kinder erbeten. Indem der Kaiser daran erinnert, daß sie die schuldige Parition seinem Befehl (1672), die Kinder nicht außer Landes zu führen, nicht geleistet habe, wahrt er sich aus landesfürstlicher Macht und vermöge seiner vis supremi tutoris das Recht, selbst zu entscheiden, was den Kindern am nützlichsten ist. Es muß aber ein neues Moment dazu gekommen sein, daß nämlich die Witwe sich wieder verheiraten wollte. Da macht der Kaiser echt jesuitisch geltend, der verstorbene Freiherr von Reißwitz habe für den Fall, daß seine Witwe ad secunda vota und zwar außer Landes (extra provinciam) schreiten wolle, nicht in seinem letzten Willen angeordnet, daß sie trotzdem die Tutel und Edukation seiner Kinder behielte (man sieht, wie weit ein Evangelischer allen katholischen Rankünen gegenüber blicken mußte); die Witwe gehe also nach allgemeinem und landesüblichem Sachsenrecht der Tutel und Erziehung verlustig. Der Kaiser bleibt also dabei: die Pupillen sind wieder ins Land (Oppeln-Ratibor) zu setzen. Es werde aber nichts geschehen, was dem instrumentum pacis und dem letzten Willen des Testators widerspricht. Nach Zurückbringung der Waisen sollen sie auch in die vorige Vormundschaft zurückgesetzt werden, und wegen übler Administration der Güter und allzuhoher Salarierung des Sequesters (worin offenbar Unregelmäßigkeiten vorgekommen waren) soll Remedur eintreten.

Derselbe Bescheid wird auch am selben Tage den 3 Reißwitzischen Vormündern, die wegen unverschuldeter Entsetzung aus ihrer Tutel Beschwerde geführt hatten. Es ergeht dann auch am 3. 2. 1676 ein allgemeiner Erlaß, daß das Oberamt sich informieren solle über irgendwo zu Tage tretende üble Administration von Mündelgütern und besonders zu hohe Salarierung des Sequesters und überflüssige Spesen hindern soll. Vielleicht ist auch nur die Reißwitzische Sache gemeint. Danebenher wird am 15. 7. 1676 wieder einmal allen Ständen im Liegnitzer Fürstentum Religions- und Gewissensfreiheit wie ehedem zugesichert, am 20. 8. 1676

dagegen auf eine Beschwerde der der Augsburgischen Konfession zugetanen Landstände von Oppeln in puncto tutelarum vom 29. 7. geantwortet, es solle von der Resolution nichts alteriert werden. Ihr petitum sei an sich nicht unbillig, aber bis eine fernere Resolution erfolge, solle alles in statu quo bleiben und zu keiner neuen querela Anlaß gegeben werden. Der Landeshauptmann aber solle pro secreta sua instructione fernerhin intimieren. Das war nun freilich für denselben ein schweres Kunststück.

Inzwischen waren schon wieder Klagen aus Oppeln-Ratibor unter dem 2. 8. 1676, betreffend die hinterlassenen Kinder des Melchior Wilhelm von Stral und Friedrich von Larisch, eingelaufen. Der Kaiser Leopold gibt am 22. 8. einen dilatorischen Bescheid. Die Entscheidung soll bis zum rechtskräftigen Martinitermin aufgeschoben werden. Inzwischen soll festgestellt werden, ob katholische agnati vorhanden seien für die Stralischen Mündel mit guter Dexterität, die den unkatholischen adjungiert werden könnten; über den Befund soll dann gutachtlich berichtet werden. Betreffs der Larisch-Jakubowiczschen Sache soll zuvörderst untersucht werden, ob und wesserlei Religionsverwandte eigentlich vorhanden wären, denen die legitima tutela zukommen müßte. Inzwischen seien die Waisen indefensi (unbevormundet) zu lassen.

Wie diese Sache weiter gediehen ist, ist nicht zu ersehen. Ein zweiter Fall Reißwitz tritt ein, als am 25. 9. 1676 der unkatholische Landsaß Georg Friedrich Reißwitz, Freiherr von Kadrezin, stirbt. Nuncupative waren (d. h. von dem Verstorbnen selbst) seine „Ehewirtin" nebst seinen Vettern Georg Reißwitz, Freiherr von Kadrezin und Adam Heinrich Georg Niklaß von Reißwitz, alle unkatholisch, mit der Erziehung der Waisen beauftragt worden. Am 30. 12. 1676 wird vom Landeshauptmann (wohl auch von Oppeln-Ratibor) berichtet, daß „der Pupillen Provision und der Güter Administrationsbestellung absque praesenti periculo in mora länger nicht zu differieren" sei, und deshalb eine Interimsverordnung ergangen sei; dies wichtige Pupillarwerk müsse baldigst erledigt werden. Der Kaiser ordnet an (1. 2. 1677), weil er bis dato nicht wisse, ob die von dem Verstorbnen nuncupative gemachte disposition dem dort üblichen Rechte und statutis

gegenüber wird bestehen können, so lasse er es bei der Interimsverordnung (die jedenfalls gemäß der secreta instructio erfolgt war) bewenden, erfordert aber möglichst beschleunigtes Material zu einem einzureichenden Hauptgutachten. Zugleich bescheidet er auf eine Supplikation der Wenzel Reißwitzischen Vormünder (das ist wohl die Seite 231 und 232 f. erwähnte Angelegenheit) um Wiedereinräumung der sequestrierten Güteradministration, daß dieser Streitfall fleißig zu erwägen und darüber Bericht zu erstatten sei.

3. Die Zeit bis 1690.

Es war aber noch keine Klarheit, wie das landesübliche Waisenrecht in Einklang zu bringen sei mit der Resolution des Kaisers, an die doch der Landeshauptmann sich binden sollte. Da kommt denn, nachdem schon am 3. 6. 1677 eine Anfrage vorhergegangen ist, der Landeshauptmann von Oppeln-Ratibor, der fanatisch-katholische Graf von Oppersdorf, beim Kaiser um Belehrung darüber ein, wie er sich mit Bevormundung und Edukation der adligen Pupillen in der heiligen katholischen Religion in den 2 Erbfürstentümern bei dem dort geltenden Land- und Waisenrecht verhalten solle. Der Kaiser erwidert, über das wichtige Werk werde nächstens eine Resolution erfolgen, inzwischen möge der Graf alles in statu quo lassen. Nachdem 1679 ein gutachtlicher Bericht erfordert war, erläßt der Kaiser am 11. November 1680 (oder 28. August 1681) eine Verordnung zur Nachricht, damit in „begebenden Fällen man sich zu verhalten wisse betreffs Bevormundung und Eduzierung der unkatholischen Pupillen in den Fürstentümern Oppeln und Ratibor", aber mit der Maßgabe, daß diese Intention sekret zu behandeln sei. Der Kaiser hat bemerkt, daß der Verordnung (der früheren) durch Verehelichung der Mutter und Verschickung der Pupillen außer Landes zum öftern ein großer Einhalt geschehen sei, deshalb resolviert er, daß dem obigen Berichte gemäß in allen Erbfürstentümern und bei den statibus minoribus ohne ausdrücklichen kaiserlichen Konsens niemand der getreuen Vasallen und Landsassen sein domicilium anderwärts extra provinciam transferieren noch auch, daß begüterte „Wittiben" (Witwen) außer Landes heiraten, noch weniger aber ihre unmündigen Kinder zu ausländischer Edukation und Instruierung

zu verschicken befugt sein sollen. Das wird per sanctionem pragmaticam durchgehends verboten. Widrigenfalls sollen, jedoch citra expressionem causae religionis (der eigentliche Grund soll nicht genannt werden), eine unausbleibliche scharfe Strafe verhängt werden, welche pro circumstantiis facti allemal zu determinieren sei. — Anlaß zu dieser Verordnung mag u. a. der erste Fall Reißwitz gegeben haben. Sie gilt nicht nur für Oppeln-Ratibor, sondern für alle Erbfürstentümer, deren Regierungen sie jedenfalls ebenso mitgeteilt worden ist, und ist insofern eine Erweiterung und Verschärfung der Instruktion von 1675, als sie den Fall der Ausführung der Waisen anderswohin und die Wiederverehelichung der Mutter berücksichtigt und mit Strafen (Geld und Gefangennahme) vorgehen will.

Daß diese verschärften Maßnahmen auch außerhalb des oben genannten Fürstentums schon praktiziert wurden, ehe der Erlaß kam, beweist das Vorgehen gegen die verwitwete Helena Barbara Catharina von Schindel geb. Gräfin Hochberg im Fürstentum Schweidnitz-Jauer. Das geht aus dem Schriftenwechsel hervor. Am 21. 2. 1680 hatte sie suppliziert wegen Wiederbringung ihrer 3 in die Lausitz in das Haus des Hans Heinrich von Nostiz verschickten Söhne, und die Vormünder hatten sich dieser Supplikation angeschlossen. Sie bitten die ihnen am 7. 11. 1679 zudiktierte Strafe von 500 Talern zu erlassen, wenigstens sie damit zu verschonen bis auf weitere gnädige Resolution. Dem Landeshauptmann wird am 6. 3. 1680 aufgegeben, einen gutachtlichen Bescheid zu maturieren, mit dem er wohl im Rückstande geblieben war. Am 29. 4. 1680 wird verfügt an die Supplikanten: die 3 Söhne seien zur katholischen Erziehung ins Land zu schaffen. Obwohl inzwischen dem Landeshauptmann Johann Friedrich Freiherrn von Nimbtsch auf Langenöls und Ulbersdorf bereits anbefohlen worden sei, den verordneten, obwohl noch nicht konfirmierten Vormündern die Gestellung der 3 Söhne unter einem bestimmten Termin aufzuerlegen und inzwischen ihnen aus den Einkünften ihrer Weistritzischen Güter nichts zu verabfolgen, so soll doch damit gewartet und darüber weiter berichtet werden. Das Oberamt, an welches der Bescheid auch gesandt werden soll, weil eine Religionssache betreffend, soll gleichfalls darauf reflektieren, daß zur

Erreichung der kaiserlichen Intention wegen Wiederbringung der Schindelischen Pupillen in die Erbfürstentümer Mittel ergriffen werden. Am 22. Mai 1681 erfolgt dann aus Oberamt der (wohl endgültige) Bescheid. Der Kaiser hat nach reiflicher Erwägung gefunden, daß das Schindelische Testament nach den Satzungen und Rechten der Erbfürstentümer Schweidnitz-Jauer aufgerichtet und bis dato von niemandem impugniert (angefochten) worden sei. Deshalb seien die darin benannten tutores zu konfirmieren und zu bestätigen, der Witwe sei die contra tabulas in die Waisengüter verhängte Immission aufzuheben, dagegen seien die Vormünder in die Administration zu immittieren, die Witwe werde wegen ihrer Ansprüche iuxta pacta dotalia befriedigt. Wenn sie aber das testamentum ex quocumque demum capitean zufechten vermeinte, sei ihr ein Vormund zuzuordnen. Die Streitigkeiten sollen gütlich beigelegt, den Vormündern aber die Wiederbringung und Gestellung der Waisen nachdrücklich aufgelegt werden; so lange das nicht geschieht, soll den Waisen aus ihren Einkünften nichts ausgefolgt, sondern dieselben bis auf weitere Resolution in Sequester behalten werden. Von der Strafe wird also vorläufig abgesehen, die katholische Erziehung bleibt aber condicio sine qua non.

Ausdrücklich geschieht dieselbe Verordnung dann, wie sie nach Oppeln-Ratibor gesandt worden war, auch an das Fürstentum Liegnitz und die dazugehörigen Weichbilder, erlassen vom Kaiser am 4. 7. 1681 und publiziert an den Landeshauptmann am 15. 9. 1681: Kein Vasall und Landsaß darf sein domicilium auswärts extra provinciam nehmen, begüterte Wittwen dürfen nicht außer Landes heiraten, noch weniger ihre Kinder in ausländische Edukation und Instruierung überschicken, unter scharfer, vom Kaiser jedesmal zu determinierender Strafe. — So ist denn in ganz Schlesien, sogar in den eingezogenen Gebieten die Behandlung evangelischer Waisen gleichförmig geworden und jede Möglichkeit, denselben evangelische Erziehung angedeihen zu lassen, abgeschnitten, den Bestimmnngen des Westfälischen Friedens und den Versicherungen der Kaiserlichen Gnade zum Trotz.

Trotz dieser brutalsten Bedrückung der Gewissensfreiheit, welche jeden evangelischen Vater, solange er noch unmündige Kinder besaß, aufs tiefste beängstigen mußte, ja gerade deshalb

konnten die Klagen in den folgenden Jahren nicht verstummen. Es treten jetzt zunächst andere Namen in den Vordergrund. Ein Pater Christophorus Stettinger societatis Jesu ist in Sorge wegen der Edukation außer Landes des Hochbergschen Mündels Sophie und derer vermutlich baldigen Verehelichung mit einem Unkatholischen. Aufgrund von Berichten schon aus den Jahren 1678 und 1679 erinnert der Priester daran, daß der Maximilian von Schellendorf (jedenfalls ein beigeordneter katholischer Tutor) mit seinem Hab und Gut Kaution geleistet und sich stipulata manu verpflichtet habe, daß das oberwähnte Mündel auch fernerweit in der heiligen katholischen Religion, die es schon 1679 (natürlich gezwungenerweise!) angenommen habe, erzogen werde und an keinen andren als einen Katholischen verheiratet werden werde. Der Kaiser verfügt, der Landeshauptmann Nimbsch des Fürstentums Schweidnitz-Jauer solle dafür sorgen, daß der von Schellendorf das Mündel bono modo et sine strepitu seinem gelösten Versprechen und getaner Kaution gemäß ungesäumt wiederum ins Land schaffe, und über den Erfolg und Befund berichten. Weiteres verlautet nicht. Weiter handelt es sich um den Pupillen des weiland General-Feldwachtmeisters Freiherrn Johann Schmiedt v. Ehrenfeldt, dem auf seinem Sterbebette (er lebte wahrscheinlich in Mischehe mit einer Evangelischen) von dem Kapuzinerpater Hypolitus hart zugesetzt worden war. Ein Graf von Jarotschin glaubte gehört zu haben, daß er auf dem Sterbebette katholische Kindererziehung stipuliert habe, und behauptete, diesen letzten Willen zu exsequieren beauftragt worden zu sein. Das solle, so verordnet das kaiserliche Reskript vom 1. August 1682, genau festgestellt und auch von dem Pater durch seine Oberen ein schriftliches Zeugnis eingefordert werden, wessen sich der defunctus in hoc ipso puncto auch gegen ihn habe vernehmen lassen, insonderheit ob der Testator die Erbeinsetzung unter dieser Condition angeordnet habe, daß der institutierte Erbe solle katholisch auferzogen werden. Bis zu fernerer Resolution aufgrund einzureichenden Berichts solle der Pupill nicht außer Landes gelassen werden, wohin ihn wohl die Mutter und die auf ihrer Seite stehenden Vormünder zur Sicherung seiner evangelischen Erziehung schaffen wollten. Ferner hatte der schon erwähnte Priester Christophorus Stettinger S. J. wegen verschie-

dener unkatholischer Pupillen in specie der Joczalkowskyschen, Bessischen und Wilhelm Pilgrimschen (wohl adliger) Klage geführt, daß dieselben wider kaiserliche Intention außer Landes nach Ungarn und sonst in andere lutherische Schulen verschickt worden seien und dort durch Zutat ihrer unkatholischen Vormünder im Luthertum auferzogen würden. Der Kaiser erinnert daran, daß er immer auf seiner Untertanen Seelenheil bedacht, bereits ihretwegen einige Verordnung getan habe. Es solle beim Landeshauptmann von Teschen, unter dessen Obrigkeit sie wohl alle gehörten, gründliche Information eingezogen werden und gemäß der Resolution vom 4. 7. 1681 Remedur ins Werk gesetzt und über sich etwa Ereignendes berichtet werden.

Über Verhandlungen aus den Jahren 1684—1689 sind, in Breslau wenigstens, die kaiserlichen Reskripte nicht vorhanden, nur Indices über die Verhandlungsgegenstände, nach welchen mehrfache Erlasse über die adligen Pupillen ergangen sind und speziell die Namen Täntzer, Löwenheim, Skal, Cirothin, Tornau, Gräfin Hatzfeld, Herzogin von Würtemberg und Juliusburg erwähnt werden. Ferner wird Colonna, Vogt, die noch später wiederkehren ebenso wie Reißwitz, wobei eine Reißwitzische Tochter, verehelichte von Kittlitz, und später Reißwitzische Kinder zu Birawa erwähnt werden, genannt, eine Dombrowskysche Waise, die außer Landes an einen Calvinisten Lichnowsky sich verheiratet hat, die Pupillen des Melchior Siegmund von Seidlitz, die ihr katholischer Vormund von Clausnitz unter die bischöflich Neissesche Regierung wieder schaffen soll, eine Bessische Tochter im Teschnischen, die katholisch erzogen werden soll, die im Briegischen hinterlassenen Holsteinschen Güter, bei denen es sich um einen katholischen Käufer handelt; endlich wird auch ein Reskript an die Landeshauptleute wegen Edukation der Pupillen erwähnt. Mehr Licht über die Fälle Colonna, Reißwitz, Dombrowsky, Seidlitz bringt ein bei Worbs mitgeteiltes Schreiben des Kaisers vom 4. Oktober 1687. Der Kaiser hat sich mehrfach vom Landeshauptmann von Oppeln und Ratibor, dem Franz Eusebius Grafen Oppersdorff, berichten lassen, daß die Gräfin Anna Margarethe verw. Colonin (Colonna), geb. Freiin von Schellendorf nicht einverstanden gewesen ist mit den ihr im

Namen des Kaisers zugeordneten katholischen Vormündern (Georg Abraham Franz von Basch, Edler Herr von Weßenberg und Albrecht Leopold Pazinnsky) und deren Versuchen, ihre Pupillen sich ausliefern zu lassen, weil das wider ihr Gewissen und die Disposition ihres verstorbnen Ehemannes Gustav Graf Colonna liefe, sie wollen auch lieber alles verkaufen mit kaiserlichem Konsens, als die Kinder von sich lassen. Sowohl die Witwe als auch die testamentarischen tutores sind beim Kaiser inmittelst mit „weitsichtigen supplicatis" eingekommen, sie gemäß der letzten Disposition des Grafen bei ihrer Tutel zu lassen. Die „unvermutete Widersetzlichkeit" der Witwe hat er mißfällig vernommen, kann auch nicht finden, daß die von den Tutoren eingewendeten motiva von Erheblichkeit seien. So glaubt er denn, daß mit der Gräfin Colonna, in deren Macht doch eine Alienation der pupillarischen Güter und väterlichen Erbschaftseffekten garnicht steht (der Kaiser würde dazu auch nicht einwilligen) ohne nachdrückliche und in den Fürstentümern übliche Zwangsmittel nichts werde auszurichten sein. Die testamentarischen Vormünder sind zu schuldiger Parition und Ruhe anzuweisen. Die Gräfin Colonna aber hat pro primo gradu ihre Pupillen innerhalb 6 Wochen den zugeordneten Vormündern zur Edukation unfehlbar auszuliefern, widrigenfalls sie einer Strafe von 2000 Dukaten unterliegt. Sollte dieses nicht „verfangen", so solle in den folgenden sechs Wochen pro secundo gradu zu wirklicher Sequestration der Güter und Einkünfte geschritten werden. Wenn aber auch da noch die Parition unterbleibe, sollen binnen nochmals sechs Wochen pro tertio gradu (doch soviel möglich sine magno strepitu und mit guter dexterität!) die Kinder ipso facto von der Mutter weg zu den katholischen Vormündern gebracht werden. Bei diesen Anstalten soll aber mit großer Vorsicht alles getan werden, daß weder die Witwe außer Landes weiche noch auch die Pupillen extra provinciam geführt werden.

Betreffs der Reisewitzischen (al. Reißwitz) Tochter hat der Kaiser mit Befremden vernommen, daß der Oppelsche Landkanzler Georg Freiherr von und auf Groß-Dubensko, der gemäß dortigem Landrecht konstituierter Vormund war, als Amtsverwalter (beides zugleich darf er doch nicht sein, Richter und Partei) in den (nicht erwähnten oder wenigstens nicht deutlich bezeichneten)

Handel eingewilligt hat (es scheint sich um eine unkatholische Heirat gehandelt zu haben), er soll baldigst zur Rede gestellt und darüber als auch über die Freiin von Ottmuth (?) (ob sie sich wieder verheiratet hatte?) als Mutter gutachtlich berichtet werden. Was die Dombrowskysche Waise betrifft, die an einen Calviniſten aus dem Troppauiſchen, Lichnowsky, ohne vorherigen Amtskonsens verheiratet worden iſt, ſo ſoll von dem Kammerprokurator, wie es ſchon gegen die Vormünder geſchieht, auch gegen die Waiſe fiscaliter vorgegangen werden. Die Seydlitziſche Pupille, welche, wie verlautet, erſt 12 Jahre alt und extra annos discretionis ſein ſoll, ſoll ungeſäumt der am 24. Juni ergangenen Reſolution gemäß zur biſchöflich Neißeſchen Regierung, wenn noch nicht geſchehen, wirklich geſtellt, dort dem katholiſchen Vormund übergeben und katholiſch erzogen werden. Dadurch wird zugleich die unter den Händen ſein ſollende, frühzeitige Heirat mit dem von Schweinichen unterbrochen werden. Zuletzt wird noch eingeſchärft, gegen die Gräfin Colonna ſofort vorzugehen und dieſe 3 gradus executionis in futuris casibus pro cynosura (c. iſt botaniſcher Name einer Pflanze Hundsſchwanz, der Name des „kleinen Bären" am Himmel) zu halten, d. h. wohl, obwohl der Sinn des Ausdrucks da nicht klar wird, für verbindliche Norm, nach der künftig gehandelt werden würde. In dem Privatvermerk aus dem Jahre 1701 (Worbs Mſcr. XXXX 270) über Zunahme der Religionsbekümmerniſſe wird in § 1 der Mündelſache gedacht und beklagt, daß den tutoribus testamentariis katholiſche dativi adjungiert und dieſe jenen in der Edukation zur katholiſchen Religion vorgezogen werden, wenngleich die Mütter noch am Leben ſind, die von der Erziehung removiert werden und die Kinder bei hoher Strafe oder Sequeſtration der Güter den Königlichen Ämtern ſtellen ſollen, deficiente tutela testamentaria werden nur katholiſche tutores zugelaſſen. Und dabei werden als erſte „exempla multifaria" angeführt: „Frau Gräfin Colonna bei Strafe 2000 Dukaten Kinder herzugeben oder die Güter zu ſequeſtrieren oder die Kinder wegzunehmen, Reißewitziſche Tochter Verehelichung ſoll geantet, wider die Heirat der Dombrowskiſchen Waiſe fiscaliter geklaget, der Seydlitziſchen Heirat unterbrochen und katholiſch werden." Das beſtätigt, daß dieſe Anordnungen ernſt gemeint waren und jedenfalls zur Ausführung gekommen ſind.

Wie unerträglich das Joch geworden war, das so auf dem schlesischen evangelischen Adel lag, zu dessen Rekatholisierung so große Anstrengungen gemacht wurden, bezeugt die zum Schluß der Entwickelung bis 1690 zu erwähnende abermalige Interzession Kursachsens und Kurbrandenburgs, der sechsten, überreicht in Augsburg am 6./16. Januar 1690 durch die sächsischen Abgeordneten Nikolaus Freiherr von Gersdorff, Graf von Pettendorf, Otto Heinrich Freiherr von Friesen, und die Brandenburgische Gesandtschaft unter Führung des Sylvester Jakob von Danckelmann. Sie beginnt mit einem Dank für das im Osnabrückischen Frieden gewährte liberum exercitum religionis und die in den Reskripten vom 14. 7. und 25. 8. 1666, 3. 4. 67, 4. 7. 81, 5. 12. 84 und sonst getanenen Versicherungen, daß keine Reformation dagegen vorgenommen und Beschwernis verursacht werden würde. Inzwischen seien aber durch die kaiserlich-königlichen Instanzen, jedenfalls ohne höchsten Befehl (!) andere Befehle und Anordnungen erfolgt, die auf Abschneidung, Schmälerung und unvermerkte Aufhebung der Religionsfreiheit abzielten. Zum Exempel wird die über die Witwen angeführt, die nicht außer Landes heiraten, ihre Kinder nicht zu ausländischer Erziehung versenden dürfen bei hohen Strafen, sowie die, daß alle testamenti factiones et dispositiones parentum circa liberos quoad passum educationis et institutionis tutelarum für gänzlich ungültig erkannt wurden, und der Kaiser als der oberste Vormund für die Feststellung, wo und wie die Waisen während ihrer Unmündigkeit zu erziehen seien, allein zuständig erachtet wird oder wenigstens katholische Vormünder zur Erreichung katholischer Erziehung zuordnet, und weiter, daß evangelische Waisen, die ihrer Kirche treu blieben und nach Erlangung der Großjährigkeit als Freigeborne aus dem Vaterland anderswohin „ihres Glücks halber" sich begeben wollen, scharfen Inquisitionen unterworfen wurden, während ihr Vermögen arrestiert, sequestiert und ihnen vorbehalten wurde, wie es nach einer Verfügung des Oberamts vom 20. Mai 1689 einer Anna Eleonore Schultz aus Brieg ergangen sei, die sich nach Brandenburg begeben hatte, wie auch am 7. Juni 1689 die Kopulation aller Evangelischen verboten worden sei, die sich nicht zur katholischen Religion bequemten, u. a. Die beiden Kurfürsten

bitten, daß alle den seit anderthalb Jahrhunderten gehabten beständigen Religionsfreiheiten zuwider publizierten Verordnungen aufgehoben und den evangelischen Landsassen und Untertanen männlichen und weiblichen Geschlechts, ledigen und verheirateten oder verwitweten Standes erlaubt werde, ihre unbeweglichen Güter zu verkaufen oder zu behalten, zu emigrieren und anderwärts ihr domicilium zu konstituieren, den Witwen, nach freiem Willen und Gottes Schickung in und außer Landes sich zu verheiraten, den Eltern und besonders den Witwen, ihre Kinder bezw. Waisen auch in fremden und ausländischen Schulen erziehen zu lassen, und daß überhaupt ihnen die freie von Gott und Rechtswegen zukommende Disposition und Provision inter vivos et mortis causa quoad educationem et institutionem in religione paterna (denn dies ist die größte Gewissensfreiheit, den Kindern keine fremde Religion aufdringen sehen zu müssen) zustehen dürfe, da doch solche tutela testamentaria nach allen Rechten und auch nach den schlesischen Statuten der legalis und dativa tutela vorzuziehen sei; auch müsse Freiheit in der Eheschließung gegeben werden, welche doch bei den Katholischen sogar ein Sakrament sei. Schließlich beklagt sich das Schreiben auch über die unfreundliche Aufnahme, die eine Interzession zu gunsten der mit Gewalt fortgenommenen Colonnischen Kinder (vgl. S. 227); die Festigkeit der Gräfin Colonna, der gegenüber es zum dritten gradus der Bestrafung gekommen sein muß, ist allen Ruhmes wert) gefunden habe, wobei sich der Kaiser bloß auf sein ius territorii bezogen habe (also Gewalt vor Recht!) und das Friedensinstrument einfach unbeachtet lasse. Das Schreiben schließt mit der herzlichen Bitte um Remedierung der so vielen und schweren Gewissens- und Religionsgravamina, die sich von Tag zu Tage mehrten und von denen die beiden Kurfürsten nur die neuesten genannt haben (in der Beilage, die nicht mehr vorhanden ist, sei nur ein einziges besonders eklatantes aufgeführt) und mit einem nochmaligen lebendigen Appell an die kaiserliche Gnade behufs Manutenierung der im Friedensinstrument fundierten Religionsfreiheit der Schlesier. — Nahezu umgehend unter dem 13/23. Januar kommt die Antwort. Das Religionswesen sei im Herzogtum Schlesien so eingerichtet, daß niemand Anlaß habe, sich zu beschweren (sic!), noch weniger sei in den in der Beschwerde

angeführten Punkten dieser Beweis zu liefern möglich. Der Kaiser hat aber trotzdem die Vorstellung gnädig aufgenommen, denn er sei bedacht den status tranquillitatis seiner Länder aufrecht zu erhalten. Aber die Kurfürsten werden sich erinnern, daß schon aus dem bloßen Buchstaben des Osnabrückisch-Münsterschen Friedensschlusses hervorgehe, daß alles das schlesische Religionswesen Betreffende für ihn keineswegs ex pacto sondern auf puren Kaiserlichen und Königlichen Gnaden beruhe und, wie aus den betreffenden Artikeln hervorgehe, sich der Kaiser zu nichts verpflichtet habe, als daß die da genannten Grafen, Freiherren und Edelleute mit ihren Untertanen der Religion halben nicht zu emigrieren sollten gezwungen werden, und daß ihnen das exercitium Aug. Conf. in locis vicinis extra territorium zu frequentieren frei gelassen sei. Wenn sie aber freiwillig auswandern und ihre Güter nicht verkaufen wollten oder könnten, so solle ihnen dieselben zu besuchen und zu bestellen „von Zeit zu Zeit freier Zu- und Abtritt verstattet werden", wenn sie sich im übrigen nur ruhig und freundlich hielten. Die Gesandtschaft werde somit dem Kaiser in den angebrachten Beschwerden, aus denen er keine Kontravention wider die 1648 erteilten Permissionen herauslesen könne, keine dem Friedensschluß zuwiderlaufende Handlung zumuten wollen. Sollten wirklich solche Kontraventionen vorfallen, so würden sie im Falle der Interzession genau untersucht werden. Zudem sei aus dem Schlußparagraphen des Pragischen Nebenrezesses deutlich zu ersehen, daß der Kaiser sich eine Änderung in Religionssachen vorbehalten habe, die er übrigens zur Zeit nicht vorzunehmen gesonnen sei, und denen, die ausziehen und emigrieren wollten, weiter nichts als das beneficium emigrandi et temporis zugestanden habe. So ist auch dieser Bescheid weiter nichts als ein Ausweichen mit allgemeinen Redensarten. Auf Waisen bezieht sich also nicht einmal das beneficium emigrandi. Alle Mühe jener evangelischen Fürsten, die sich damals, als noch religiös-ethische Momente aus der Politik nicht ausgeschaltet waren, als Hort der bedrängten Glaubensgenossen andrer Länder fühlten, war mithin vergeblich. Das beklagt auch ein zur Zeit des Ryswicker Friedens aufgesetztes Bedenken über den Religionszustand in Schlesien. Am 5. Februar 1690 wird denn auch betreffs der Fürstentümer Liegnitz-Brieg-

Wohlau den Gesandten klar gemacht, daß die Zusicherungen 1648 an diese drei Lande nun gefallen seien, weil sie jetzt zu Erbfürstentümern geworden wären; auch sie konnten jetzt nicht mehr begehren als die übrigen.

4. Der Geheimerlaß 1690.

Eine neue Periode, die nichts besserte, sondern alle bisherigen Verordnungen nur verschärfte, weil sie gesetzlich zusammenfaßte und festlegte, beginnt mit März 1690 durch die „Geheiminstruktion des Kaisers wegen der adligen Pupillen". Auf Grund dieses gibt das schlesische Oberamt zu Breslau an die Landeshauptleute folgende Anweisung s. d. 25. April 1690: Es ist des Kaisers Willen, daß seine pro incremento religionis salvificae et orthodoxae führende Intention mehr ipso facto et suavi modo als mit Gewalt und cum strepitu befolgt werde. Deshalb gibt er hierdurch eine Richtschnur, wie die Ämter in dieser „sehr delikaten und wichtigen Religionstutel und Pupillarwerk" in denjenigen Fällen entscheiden sollten, wo entweder testamentaria oder legitima tutela vorhanden oder wo die dativa statthat, sowohl bei Bestellung derselben als auch bei Absendung von Berichten. Die Landeshauptleute sollen die Instruktion aber nicht publizieren, sondern sie als bloße Geheiminstruktion behandeln und bei den Einzelanlässen tun, als ginge die Anordnung von ihnen selbst aus. Und zwar

1) soll alles solches Pupillar- und Tutelarwerk zunächst ans Oberamt von dem Gericht und den Landeshauptleuten verwiesen und erst von da aus, sonderlich bei testamentarischen Tutelen mit angeheftetem Gutachten an den Kaiser gesandt werden.
2) In der tutela dativa s. datura sind lauter katholische Vormünder zu geben.
3) Bei einer t. legitima sind katholische Agnaten den evangelischen vorzuziehen, und wo nur evangelische vorhanden sind, ist ihnen zwar das emolumentum tutelae zu lassen, ihnen ist aber ein oder den Umständen nach mehrere katholische Vormünder zu adjungieren, bei dem oder denen der Pupill oder die Pupillen aufzuerziehen sind. Dabei haben sich bisher meist die evangelischen Stände beruhigt.

4) Die testamentarische Tutel betreffend, bei der es bisher die meisten und größten Schwierigkeiten gab, soll, solange überhaupt aus Gnaden der Augsburgischen Konfession zugetane Stände toleriert werden, keineswegs (worum seitens der Landeshauptleute der Kaiser ersucht worden war) eine solche testamenti factio et tutelae datio genommen oder directe umgestoßen werden. Aber in solchen Fällen, wo etwa einer oder der andre tutor testamentarius verstürbe oder mit der erforderten Verbürgung nicht aufzukommen vermöchte oder seinem eignen Vermögen durch üble Administration nicht wohl vorstände, oder wenn die Mutter gar außer Landes gehe oder ad secunda vota schreite (sich wieder verheirate), oder wenn derartige Vormünder sich sonst irgendwie der Tutel unwürdig oder unfähig machten, soll ihnen vom Landeshauptmann und vom judicium pupillare ein oder mehrere qualifizierte katholische Subjekte substituiert und ihnen die Edukation der Mündel anvertraut werden. (Eine sehr weitgehende Licenz der Willkür!)

5) Sind keine derartigen Umstände vorhanden, so sollen die testamenta in copia eingeschickt, Zahl und Alter der Pupillen berichtet, die Resolution des Kaisers eingeholt und inzwischen mit der Amtsconfirmation zurückgehalten werden, und zwar sollen auch solche Berichte ans Oberamt und von da mit gutachtlicher Äußerung erst an den Kaiser gehen.

6) Diese Resolution soll nur ad casus futuros und nicht praeteritos sich erstrecken; bisher confirmierte Vormundschaften sind unbehelligt zu lassen.

7) Sollte, unter was für einem Prätext, jemand sich zu diesen Anordnungen nicht bequemen, so ist zu berichten, wie strafend dagegen vorzugehen und wie der Effekt absque singulari strepitu et violentia zu erlangen sei.

8) Es ist keine Appellation gegen die Resolution des Kaisers zu erlauben. Zwar soll niemandem der Rekurs und Zutritt zum Kaiserthrone verwehrt werden, aber grade solche ins punctum religionis et publicum laufende Sachen sollen nicht so weitläufig und contentiose behandelt werden, zumal dadurch die Ämter und Gerichte selbst zu Parteien gemacht

werden müßten. Es ist dagegen rechtzeitig Einspruch zu erheben, und es sind die unkatholischen Stände dahin zu bescheiden und anzumahnen: weil es sich hier nicht um Privatsachen sondern um obrigkeitliche und kaiserliche Verordnungen handle, dürfen sie sich hier keine Appellation anmaßen, sondern höchstens ihre etwaigen vermeintlichen Beschwerden in forma simplicis et supplicis querelae einbringen.

9) Die Mutter ist von der Edukation der Pupillen zu removieren. Sollte aber zwischen den Vormündern Zwiespalt entstehen, wo und bei wem der Pupill zu erziehen sei, so hat der Kaiser als Landesfürst und summus praetor die Entscheidung.

Diese Instruktion ist präzise künftig zu befolgen, aber vorsichtig und behutsam und mit ausdrücklicher Sekretierungsverwahrung aller Zwischeninstanzen.

Aus Anlaß dieses Geheimerlasses, dessen unheilvolle Wirkungen aber bald seine Existenz offenbaren mochten, richteten die Schlesischen Stände Augsburgischer Konfession aus 10 Fürstentümern (Schweidnitz, Jauer, Glogau, Oppeln, Ratibor, Breslau, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Teschen) eine Supplik noch im selben Jahre an den Kaiser, die direkt auf jenen Frühjahrserlaß hinweist. Der habe sie alle tief betrübt und den evangelischen Witwen Millionen bittrer Tränen ausgepreßt, aber auch den Ehefrauen und heranwachsenden Kindern, falls sie einmal zu Witwen und Waisen würden. Das möge sich des Kaisers eignes zart empfindendes Vaterherz vorstellen. Man wolle zwar des Kaisers Recht, als oberster Landesfürst Vormünder zu konfirmieren und im Vakanzfalle zu ernennen, nicht antasten, wolle auch seiner Gewalt keine andre Grenze setzen, als seine mildeste Vorfahren und seine eigne preiswürdigste Clemenz nach natürlichem und bürgerlichem Rechte gesetzt haben. Aber der natürliche und unverleugliche Trieb des wallenden väterlichen und mütterlichen Geblüts, das für die Wohlfahrt der Kinder auch über die enge Schranke des hinfälligen Lebens hinaus sorgt und auch für die Person und Aufziehung derselben das Notdürftige zusammenbringt und dann auch durch vertraute Bluts- und Mutsfreunde verwalten zu sehen trachtet, samt der völkerrechtlichen Freiheit, über ihrer

Kinder religiöser Edukation und Information zu verfügen, auf der das bei allen gesitteten Völkern übliche und auch das sächsische Recht für Vormundschaften beruht, sowie Urteile mancher autoritativer Juristen (z. B. Socin) geben den Petenten das Recht, bittend zum Fürstenthrone zu kommen. Sie seien, wie es schon geschehen sei, auch weiter bereit, für den Landesherrn Gut und Blut zu opfern und pflanzten auch ihren Kindern die gleiche Liebe zum Herrscherhause ein. Sie machen aber geltend, daß eine Testamentsabfassung, die durch Gesetz und Sitte zugestanden sei, fruchtlos werde, wenn die Konfirmation der ernannten Vormünder erst von einer Instanz an die höhere, der doch das Interesse der Familie unbekannt sei, verschleppt werde und während dieser langen Zeit die Pupillen cum periculo personarum et rerum zubringen müßten oder in fremde und ungeeignete Hände kämen. Bei tutelis legitimis und dativis habe zwar die Mutter nach dem ius civile nicht die patria potestas, aber, wie auch Enenckel lehre (de privil. parentum), einerlei Gewalt über die Kinder iure naturae, deshalb habe sie nach dem Tode des Vaters dessen Gewalt über dieselben geerbt, ihr falle also iure Caesareo nicht nur die tutela materna zu (verschiedene Belegstellen und Gutierez) auch nach Sachsenrecht bis zu einer zweiten Verheiratung. Einer Witwe könne somit nichts schmerzlicher sein, als wenn ihr ihre so mühsamlich unter mütterlichem Herzen getragnen und auf die Beine gebrachten auch ihres schwachen Alters wegen der elterlichen Pflege am meisten bedürftigen Kinder, ihr Fleisch und Blut, gleichsam aus den Armen gerissen werden und sie, die durch den Tod des Ehemanns Schutz und Stab verloren habe, nun auch um die Auferziehung ihrer Kinder und dadurch um die „Trostsäulen ihres Alters" gebracht werde und nichts als inconsolabiles lacrumas et singultus übrig habe. Will aber eine Witwe oder kann sie nicht die Bevormundung übernehmen, so sind secundum naturam et legem die nächsten Angehörigen dazu berufen. Wenn nun andere, wohl gar andersgläubige Vormünder an ihre Stelle treten, so muß das nicht wenige herzstoßende Seufzer, herbe Tränen und Nachteil der Pupillen nach sich ziehen. Wenn die Unmündigen aber nolentes volentes katholischer Erziehung unterzogen würden contra vota parentum, eine Härte, die bisher nicht einmal

gegen unchristliche Kinder geübt worden sei, (daß der Kaiser und seine Vorfahren allem Gewissenszwang abhold sei, sei der Güte des Hauses Österreich selbstverständlich bisher gewesen), so versenke das die evangelischen Stände ins bitterste Herzeleid; die Supplikanten bitten also, es möchte die Bestätigung der Vormünder wie bisher verbleiben und ihnen die Erziehung nach väterlicher Verordnung oder, wenn sie nicht vorhanden ist, eigenem Gewissen nebst der Administration der Güter überlassen werden, die doch nicht so groß sind, daß sie mehrerer Verwaltung nötig machten, auch durch die vom Kaiser verordneten Maßregeln Verwirrung und Schaden erleiden würden; sie bitten weiter um Überlassung der Waisen an die Mütter oder Anverwandte gleichen Glaubens und um freie translatio domiciliorum und anderweitige Heirat. Das wird den jetzt in Ängsten und Sorgen schmachtenden Vater- und Mutterherzen zu unendlicher Konsolation gereichen, den Kaiser mit „vieljährigem Leben, Befestigung der Herrschaft und Succession bis ans Ende der Welt" belohnen und alle evangelische Untertanen und deren Nachkommen in treuster Devotion ersterben machen.

Auf wie unfruchtbaren Boden diese einmütige flehentliche Bitte aus 10 Fürstentümern gefallen ist, zeigen die in der nächsten Folgezeit verzeichneten Mündelkämpfe. Zuerst tritt der Name Vogdt, auch Vogt, Voigt geschrieben, auf. Auf ein Bittschreiben (offenbar wegen der Bestätigung der Testamentstutelen) des Karl Gustav von Vogdt vom 22. Juli 1689 wegen der 4 Pupillen seines Bruders Hans Siegismund von Vogdt fordert am 4. Juni 1690, also fast ein Jahr darnach, der Kaiser die Auslieferung der 4 Waisen, indem er auch hierbei einschärft, um die Tranquilität des Landes zu erhalten und nicht zu viel Staub im Reiche aufzuwirbeln, solle nicht generaliter sondern de casu in casum berichtet werden. Die Mutter scheint sich geweigert zu haben, denn in dem schon genannten Privatvermerk wird eines Septemberreskripts desselben Jahres gedacht, nach dem bei hoher Strafe der Mutter die Pupillen vor das Königliche Amt citiert wurden. Das ist wohl dasselbe Schreiben, das Worbs abschriftlich bringt: Kaiserliches Reskript an die evangelischen Stände der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer

dd. Wien, 7. September 1690, in causa pupillari. Wegen des denegierten Konsenses speziell der Vogtischen Pupillen und auch generell soll immer der früher vorgeschriebne (Kais. Dekret 1684) Instanzenweg inne gehalten werden. Da werde der Kaiser die Billigkeit zu verordnen nicht ermangeln lassen. Wird aber mit unnötiger Deputation vorangeeilt (den Termin der römischen Königswahl im August 1690 hatten Heinrich Wilhelm von Panwitz und Nikolaus Friedrich von Zedlitz dazu benutzt), so kann nicht anders als auf die buchstäbliche Befolgung des Dekrets verwiesen werden; für diesmal wolle er noch sich mit einer Warnung begnügen. Was die Sache selbst angeht, ist nach dem instrumentum pacis der Kaiser zu nichts verpflichtet, es hängt alles von seiner Gnade ab, zumal hier iura religionis mit iuribus dominationis konfundiert und unter dem Prätext der ersteren die letzteren zu restringieren und hemmen versucht würde. Religionspermissionen sind bisher religiose gehandhabt worden, sodaß kein Anlaß zu Beschwerde und Kontravention vorliegt. In der Voigtischen Sache hat nach allgemeinem Rechte, das bei allen Souveränen praktiziert wird und dessen Befugnis dem Kaiser ex iure principi proprio zusteht, weil inter tutores et cognatos super educatione pupillarum ein Streit samt andren Circumstantien sich ereignet hat, der Kaiser schon durch gerechteste Decision das Nötige an den Landeshauptmann verordnet, dabei es sein Bewenden hat. Das ist jedenfalls das vorher Erwähnte laut Privatvermerk.

Am 19. Januar 1691 ergeht erneuter Bescheid. Dort wird der Name der Witwe genauer genannt: Marie Eleonore von Vogt und Sagorwitz geb. von Sandretzky; und Worbs merkt an, daß der Ehemann Hans Sigismund auf Oberpeilau und Michelsdorf im Schweidnitzischen gesessen habe und auch Mangschütz im Briegischen besessen haben soll. Die 4 Memorialia (vom 28. 7., 25. 10., 9. 11. und 9. 12. 1690), die eingereicht worden sind, werden dahin beantwortet, daß die Supplikantin ihre 4 Töchter a die insinuati decreti innerhalb 4 Wochen vor das Oberamt von Schweidnitz-Jauer bei Vermeidung einer über die diktierte noch schwereren Strafe gestellen soll. Ihre Einwände gegen ihren Schwager (der wohl zum Vormund adjungiert und katholisch war?) sollen untersucht werden. — Ein Reskript vom 7. März 1691

lautet bei Worbs wörtlich gleich dem vom 7. September 1690. Falls der auf der vorigen Seite erwähnte Streit sich auf die Einwendung gegen den Schwager bezieht, so dürfte vielleicht letzteres Datum das richtige sein; freilich bezieht sich der „Privatvermerk" auf den 7. September 1690. Weiteres Material liegt nicht vor, der Kaiser hat sich also jedenfalls nichts abdringen lassen.

In der Resolution vom 4. Juni 1690 werden ferner wiederum gräflich Colonnische Pupillen in Oppeln-Ratibor und von Malzansche in Schweidnitz-Jauer erwähnt, aber dabei nur auf das schon bei der Vogtischen Sache Angeführte generell verwiesen und auf die Pflicht aufmerksam gemacht, die allein seligmachende katholische Religion jederzeit zu vermehren, und zu weiterem Bericht aufgefordert.

Am 3. August 1690 ergeht ein Reskript in Sachen der von Adam von Pfug auf Mantze hinterlassenen Pupillen und deren testamentarische Tutoren. Es lagen hier 4 Punkte der Beschwerde vor. Der Christian Josef von Posadowsky beschwerte sich, daß sein Sohn, der Hauptmann von P., verhindert werde, die mit der Anna Charlotte geb. Pfug gepflognen sponsalia zu vollziehen, und bittet, dieselbe bis dahin in kaiserliche Protektion zu nehmen und in der Pflege der Mutter zu lassen. Der Kaiser entscheidet, es sei zwar kein impedimentum canonicum zwischen den Brautleuten vorhanden, somit nichts gegen eine Heirat einzuwenden; fände sich noch eins, so solle darüber berichtet werden. Was die Bevormundung der Pupillen betreffe, so sei nichts gegen das väterliche ius faciundi testamenti geltend zu machen, der Mutter aber einer der nächsten Verwandten katholischer Religion zu adjungieren. Ein Sohn war schon bei Lebzeiten vom Vater in die Wolfenbüttler Fürstenschule gegeben worden. Das kann sein Bewenden haben, da auch eine zweifache Vormundschaft vorhanden ist, aber suo tempore soll der Pupill die Schuldigkeit, die er von Rechts wegen zu leisten hat, nicht unterlassen und die Gehorsamspflicht beobachten (d. h. wohl gegen den Landesherrn; also katholisch werden). Dann werde doch auch der väterliche Wille erfüllt (sic!) Die Edukation der andren Pupillen soll in statu quo bleiben. Im übrigen bezieht sich der Kaiser auf frühere Verfügungen von 1684 und 1688. Das Oberamt hat durch voreilige Publikation

übel gehandelt, da jene, besonders die von 1684, eine nur geheime Richtschnur enthielten. (Wie schon bemerkt, ist über jene Jahre nichts Allgemeines zu finden gewesen.)

Am 26. Februar 1691 wird angeordnet, daß die Vormünder einer Katharina (von?) Krzidlowsky, die die (von?) Blach geb. (von?) Warkotsch mit ihrem früheren Ehemann erzeugt hat, vernommen werden. In einer Tornowischen Tutel hat Oberamtsrat Johann Wolfgang Freiherr von Frankenberg, der zum Vormund vorgeschlagen war, depreziert (die Annahme verweigert). Der vom Fürstentum Breslau vorgeschlagne Tutor der darin gelegnen Tornowschen Güter, Johann Christoph von Sannig, entschuldigt sich, daß von den dortigen Landsassen kein katholischer und nahe wohnender zu finden sei, als Ernst Gotthard von Link, und stellt anheim, was zu tun sei. Der wird vom Kaiser verordnet.

Die evangelischen Stände Schlesiens ließen es sich trotz der Erfolglosigkeit der bisherigen Supplikationen nicht verdrießen, 1691 abermals eine Supplik an den Kaiser zu richten. Sie erinnern an das Reskript des Oberamts vom 25. August 1681 und eine von ihnen dagegen am 7. Februar 1682 eingebrachte Deprekation. Sie leben des Trostes, daß der König ihre Bitten erhört hat und aus angeborener Milde und nach den erteilten Gnadenexpressionen mit ihnen verfahren wird (die Zuversicht dazu mag schwach genug gewesen sein, und die Bemerkung soll wohl nur petitio benevolentiae sein). Mit Bestürzung hat sie aber die Kunde von der Aprilinstruktion im verwiesenen Jahre erfüllt, und die überall unter größter Extension mit ungemeiner Rigorosität von den Landeshauptleuten intentierte Praktizierung derselben hat ihnen die größte Gemütskonsternation verursacht. Die Schilderung des niederschmetternden Eindruckes ist beinahe wörtlich dieselbe, wie in der Supplik des Jahres 1690. Auch sonst ist der tenor ganz derselbe. Aufmerksam gemacht wird u. a. auch darauf, daß auch die Belassung des emotumentum tutelae für die evangelischen tutores sogut wie nichts bedeute, da außer in Oppeln-Ratibor alle drei Arten von Tutelen gratis verwaltet und deshalb auch keine Kautionen gefordert werden; bedauert wird auch ganz besonders, daß eine Appellation an den Kaiser verboten wird und auch ein Rekurs an ihn auf die Erlaubnis des Unterrichtens

restringiert sein soll. Da nun die Zuflucht zum Kaiser der einzige Trost in den Bekümmernissen der Evangelischen ist, so erscheint ihnen eine Versagung desselben als besonders bedauerlich. Aber sie hoffen, daß der Kaiser, der auch den größten Sünder nicht verstößt, auch die evangelischen Stände, die in ihm die einzige Zuflucht suchen, das beneficium appellationis, welches auch rechtlich begründet ist, wie ausführlich nachgewiesen wird, genießen lassen wird. Würden sie dessen beraubt und könnten sie nur zum Rekurse greifen, der die Exekution nicht aufhalte, und erst post vulneratam causam remedia suchen, so wären sie am allermiserabelsten Zustande angelangt. Der Kaiser möge also die preces in Gnaden erhören und die Bittenden mit einer Gnadenexpression konsolieren und an die Ämter ꝛc. verfügen, daß translatio domiciliorum, anderweitige Verheiratungen der Witwen und Verschickung der Kinder wieder zugelassen werden, und auch bei den Dispositionen über Erziehung der Mündel die alte Freiheit eintrete, indem keine tutores aufgedrängt würden, auch propter respectum sanguinis et confidentia paterna aus andren Fürstentümern ernannt werden dürften, eine Konfirmation ohne Verzögerung erteilt würde, bei dem Tode eines Vormundes dem überbleibenden Vormund ohne Adjungierung eines neuen contutor, besonders auch den Müttern Administration und Edukation überlassen bleibe, auch bei einer tutela dativa auf der verstorbenen Eltern Glaubensbekenntnis gesehen werde und die Erziehung darin gewährleistet werde, endlich aber für alle gravamina Appellation verstattet werde. — Natürlich verfing auch diese herzbewegliche Bittschrift nichts.

Nun erstanden den Bedrängten wieder fürstliche auswärtige Fürsprecher. Carl XI. von Schweden befiehlt am 7. März 1691 aus Stockholm seinen Gesandten am deutschen Hofe, mit den deutschen evangelischen Reichsständen zu kommunizieren, um die Religionsbedrückungen der Schlesier, besonders hinsichtlich der adligen Pupillen zu heben. Ihm ist, wie er schreibt, berichtet worden, wie die Bedrängnisse der evangelischen Glaubensgenossen von Tage zu Tage zunehmen und von den päpstlich Gesinnten (der rechte Name dafür!) allerhand intentiones erdacht und praktiziert werden, um die im Westfälischen Friedensschluß bedungne

Religions- und Gewissensfreiheit zu vernichten. Nicht der geringste dieser päpstlichen Kunstgriffe sei die Setzung katholischer Vormünder und die Wegnahme evangelischer Mündel, auch wenn die Mutter noch lebe, nur zum Zwecke der Auferziehung in der päpstlichen Religion. Es wird die Trauer der Evangelischen geschildert, daß ihre Kinder so leicht des „Seelenschatzes der reinen seligmachenden Lehre" beraubt werden. Wenn solchem Verfahren nicht beizeiten gesteuert wird, läuft das ganze evangelische Wesen die größte Gefahr. Alle evangelischen Puissancen müssen sich billig dafür auf das Lebhafteste interessieren, besonders die, welche am westfälischen Friedensschluß teilhaben: „Wir auch insonderheit als Garant und Beschirmer solcher solennen Pakten uns dessen mit höchstem Eifer anzunehmen haben". Der König befiehlt also, daß die Gesandten mit den übrigen evangelischen Ständen, kurfürstlichen als fürstlichen, darüber vertrauliche communication pflegen und auf Grund der beifolgenden Akten auf hinlängliche Mittel und Wege sinnen, wie die wider allen Fug verübten attentata schleunigst mögen remediert, den evangelischen Müttern ihre gewalttätiger Weise abgenommenen Kinder wieder restituiert und auch ferner ungebührlichen Prozeduren vorgebeugt werden möge. Zwar macht man katholischerseits die Deutung, es sei im Friedensschluß den Evangelischen das exercitium religionis bloß aus Kaiserlichen Gnaden und bis auf Widerruf gestattet; solche expressiones sind aber nur in honorem Caesaris gebraucht, aber gleichwohl zu dem Ende ins Friedensinstrument eingesetzt worden, daß sie vim pacti publici haben sollten. Cursachsen hat bei der letzten Wahl eines römischen Königs dem Berichte nach dadurch eine besondre Glorie sich zu erwerben gesucht, daß die Sicherheit einer freien ungehinderten Religionsübung von allen Evangelischen prospiziert würde, zu dem Zwecke soll auch in der Wahlkapitulation ein besondrer Passus inskribiert worden sein. Diesem hochrühmlichen Werk muß jetzt mit Nachdruck inhäriert werden, daher ist den sächsischen Ministern die Bewandtnis der in Schlesien ereigneten Fälle besonders vorzustellen und mit ihnen zugleich energisch vorzugehen und die Frage zu besprechen. Die Gesandten haben alle gebührende Sorgfalt und ungesparten Fleiß anzuwenden.

Am 14. Mai 1691 nimmt von Berlin-Köln aus Kurfürst

Friedrich III. den Interzessionsgedanken aufs Wärmste auf, besonders für Liegnitz—Brieg—Wohlau. Auch er äußert in einem Schreiben an von Danckelman die Besorgnis, daß durch die Lage der Dinge die Verfolgungen eher vergrößert als verringert werden dürften. Die Erfahrung zeigt auch, daß durch Antrieb der Geistlichen die kaiserlichen Resolutionen, die neben dem Prager Rezeß und dem Westfälischen Friedensinstrument günstiger lauten, garnicht observiert, sondern auf allerlei Weise verschärft und übertreten werden; darum befiehlt er, daß seine Legaten besonders bei den Ministern, die die schlesischen Religionssachen dirigieren, für die evangelische Sache wirken, aber nicht so, als ob bei dem Kurfürsten Klage geführt worden sei, sondern daß solches landkundig wäre (ein sehr kluges Verfahren zum Besten der Evangelischen in Schlesien), und der Kurfürst aus fürstlichem Mitleid und Gewissens halben sich genötigt fühle, durch billigmäßige Rekommandation sich dieser guten Leute als Religionsverwandter und Nachbarn anzunehmen und dafür einzutreten, daß der Kaiser an das Oberamt in Schlesien eine derartige Verordnung ergehen lasse, daß die Augsburgischen Religionsverwandten bei Prager Rezeß, instrumentum pacis und darauf folgenden Resolutionen geschützt und nicht, wie bisher, auf allerlei Art verfolgt würden.

Am selben Tage schreibt er an Kursachsen und Kurbraunschweig. Seine Rekommendation für die Schlesier werde desto mehr Nachdruck haben und die Sache sehr fördern, wenn beide Mächte sich anschlössen. Sie möchten das tun, jedoch als proprio motu durch ihre am kaiserlichen Hofe subsistierenden Minister.

Ob nun wirklich zwischen Schweden und Brandenburg-Sachsen-Braunschweig eine Verbindung zum Zwecke der Interzession bestand, oder ob sie auf eigne Faust vorgingen, ist aus den mir vorliegenden Akten nicht zu ersehen, ebensowenig, ob sich Sachsen und Braunschweig anzuschließen bereit waren. Bei Sachsen, wo August der Starke 3 Jahre später selbst römisch wurde, wird die Geneigtheit nicht allzugroß gewesen sein. Ob wirklich dem Kaiser derartige Remonstrationen, wie sie beabsichtigt waren, vorgelegt wurden, ist von mir auch nicht festzustellen gewesen. Ein Antwortschreiben des Kaisers war nicht aufzufinden. Die Zeit, wo endlich erfolgreich intercediert wurde, war noch nicht gekommen.

Inzwischen wurde rücksichtslos weiter an den Pupillen gearbeitet. Der Privatvermerk, der öfters schon angezogen wurde, vermeldet, daß am 19. Juni 1691 die Milzkischen Pupillen den evangelischen tutores genommen und „zum Jesuiten getan" wurden und das damit motiviert wurde, daß solches nicht ad iura religionis sondern dominationis gehöre, der Skalischen Kinder Gut aber sequestriert wurde; daß ferner (Reskripte vom 1. 9. 1690 und 5. 5. 1694) die Vormünder der Groß-Kortznischen Pupillen gemäß väterlicher Disposition zu konfirmieren verboten ward, ihnen hingegen katholische gegeben wurden und sie, weil sie schon außer Landes geschickt waren, herzugeschafft werden sollten. Im September 1699 wird wegen der hinterbliebenen Pupillen des Karl Christoph von Eicke auf die secretae instructiones verwiesen, dabei aber mit Glimpf zu verfahren sei. Die Eickesche Mutter möge zwar die tutela legitima behalten; da aber die iura tutelae von dem iure statuendi, ubi pupilli educandi debeant, distincta sint, soll, im Falle der ältre Sohn als maiorennis suavi modo zur katholischen Religion nicht zu bringen wäre, ein anderer Vormund, bei dem die Kinder aufzuerziehen sind, adjungiert werden.

Die Stimmung unter den evangelischen Ständen gibt wieder ein „Bedenken" über den evangelischen Religionszustand in schlesischen Fürstentümern aus dem Jahre 1697, welches sehr umfangreich ist. Es beginnt mit einem geschichtlichen Rückblick auf die bisherigen Zusicherungen im ganzen und einzelnen und die mehr und mehr nicht nur in den Erbfürstentümern zu Grunde gerichteten Freiheiten. „Man kann sagen, daß Bedrängnisse alle Fürstentümer, obwohl eines mehr als das andere, etliche besonders treffen." Besonders wird auf die Vormundsache reflektiert. „Hierdurch sind in Oberschlesien bereits viel vornehme Häuser und Personen ins Papsttum gezogen, so werden dieselben, auch wenn sie gleich alle necessaria requisita haben, bloß um ermangelnder katholischer Religion willen, von Landes- und Ehrenämtern excludiert, letzteres geschieht subinde auch in Niederschlesien." Alle Interzessionen haben ungnädige Aufnahme gefunden. Auch Liegnitz-Brieg-Wohlau hat „ihre eignen Anstöße". Dem kaiserlichen Exempel folgten alle patroni päpstlicher Religion,

geistliche und weltliche. Es werden allerhand gravamina aufgeführt. Da die Evangelischen die conditio tranquille et pacifice zu leben stets observiert haben, müßte die in den Friedenstraktaten zugesicherte Gnade des Kaisers zu fest stehen, als daß man ihren Verlust alltäglich, auch ad lubitum privatorum patronorum vel interiorum magistratuum zu fürchten haben sollte. Denselben Inhalt hat ein andres Werk: „Schlesischer Religionszustand, Fundament und Bedenken, zu Zeiten des Ryswickschen Friedens aufgesetzt". Da ist als Fundament noch zuerst hingestellt ein in Dresden zwischen dem Kaiser und Kursachsen am 18. Februar 1621 getroffner Vergleich, der in dem Dresdnischen Archiv in extenso zu finden ist. Es werden auch andre kursächsische Interzessionen genannt (1653, 1675, 1682, 1690). Für den jetzigen Zustand wird noch der anmaßende Eifer der Geistlichkeit verantwortlich gemacht. Zwar sind die kaiserlichen Resolutionen nicht durchgehends und mit gleicher Rigor in praxin gesetzt worden, jedoch ist hin und wieder damit begonnen worden, und in Ermangelung der Wiederaufhebung oder öffentlichen Limitation die gewisse Beisorge zu führen, daß mit der Zeit deren schärfere Ausübung erfolgen dürfte. Die evangelischen Einwohner selbst, obwohl sie es an Bitten und Supplikaten nicht haben fehlen lassen, können zur Hebung ihres kümmerlichen Zustandes wenig beitragen. Der kaiserliche Bescheid 1681 und 1690 nebst dem schuldigen Respekt duldet das nicht. Die Besorgnis, sich in Verdacht und größere Ungnade zu setzen, verhindert sie auch, sich an fremde Mächte zu wenden. Ihr Stillschweigen und ihre Geduld ist aber weder von dem eifrigen „Klerus" zu einem Beweise hinzustellen, daß sie in ihrem Religionsstande unbekümmert sind, noch von andren protestierenden Ständen als Akkommodation und freiwillige Lauigkeit zu deuten. Eine Besserung hofft der Verfasser von einer Revision des Friedenstraktats besonders betreffs der neuerdings so mißhandelten Interzessionskonzession der evangelischen Fürsten.

Gleich dahinter ist der schon mehrfache „Privatvermerk, wie nach dem Friedensschluß die evangelischen Religionsbekümmernisse in Ober- und Niederschlesien nach und nach überhand genommen" zu setzen. Von den Übertretungen der kaiserlichen Zu-

sicherungen seien zuletzt auch die vom Kaiser immediatisierten Fürstentümer Liegnitz, Brieg, Wohlau betroffen worden, sodaß etwa außer Öls und Breslau überall eine Unterdrückung der evangelischen Religion zu konstatieren sei. In der Tutelensache werden allerhand Beispiele genannt, die teilweise ja schon erwähnt wurden. Dazu treten noch folgende: Die Schindelschen Kinder im Jauerschen sollen, weil sie von dem verstorbnen Vater vor seinem Tode außer Landes geschickt worden sind, von den Einkünften ihrer Güter nichts zum Unterhalt empfangen. Dieselbe Verordnung ist vor kurzem (1701) wegen der Doboßkowskischen Kinder zu Blumerode im Liegnitzer Fürstentum ergangen. Die Gräflichen Kinder zur Carlath (Carolath) im Glogauischen (s. S. 232), die sich auf den väterlichen Gütern in der Mark befinden, sollen trotzdem hergeschafft werden, der „Frau Mutter" soll alle Inspektion genommen, die Güter durch katholische administratores sequestriert werden. Das soll aber auf Brandenburgische Fürbitte aufgehoben sein. Fräulein von Cayann soll, weil sie außer Landes ist, von ihres Vaters Schwester, einer von Mesenau, herbeigeschafft und diese deswegen vom Königlichen Hofgericht ohne Angabe der Gründe in die Königliche Amtsstelle geschafft werden und wegen der geflüchteten Kinder Rede und Antwort stehen. Im Fürstentum Schweidnitz-Jauer und auch in Wohlau werden insgemein die adligen Witwen und Pupillen gefordert und wegen Edukation und Gestellung bedroht. Die obengenannte Schindelsche Witwe sitzt schon geraume Zeit zu Jauer in Arrest wegen ihrer Tochter, die im Brandenburgischen lebt und gestellt werden soll. Genannt werden auch folgende Fälle: Köckeritzsche Pupillen, Citation vom Consistorio d. d. 19. Mai 1701, Oberamtsbefehl 27. Mai 1701 und Wohlauischer Amtsbefehl 28. Juni 1701 bei Strafe von 1000 Gulden Rheinisch, Kirschbaumsche Kinder Citation d. d. April 1701, Üchteritz-Koschevische Kinder Citation 5. April 1701, Rothkirchsche Kinder Citation 5. April 1701, Üchtritz-Froschnewische Kinder Citation 5. April 1701, alles bei Sequestration der Güter. Appellation wird (25. April 1690) nicht gestattet, Beschwerden dürfen nur in forma simplicis et supplicis querelae eingebracht werden, die Ämter haben aber die Macht, auch trotzdem anstandslos

mit der Exekution zu verfahren. Seit langer Zeit erfolgt auf supplicata ganzer Fürstentümer und Städte keine Antwort. Auch bei ihnen wird der Rekurs erschwert, weil Deputationen des Consenses der Ämter bedürfen, die erst an den Kaiser berichten müssen, ob die tractanda so wichtig seien, daß eine Deputation zu admittieren sei. Wo diese Formalität nicht inne gehalten worden ist, erfolgte scharfer Verweis und Abweisung ohne Bescheid. (Dergl. Amtsverbote sind am 3. Juli 1701 an die Stadt Liegnitz, den 5. Juli an Haynau ergangen). Einschränkungsbefehle sind mehrfach ergangen (1. September 1684, 29. August 1684 im Jauriſchen, 1700 im Liegnitzischen Fürstentum, 1. Oktober 1670 Teschen). Wird endlich nach langsamsten Verhandlungen Absendung der Deputationen gestattet, so wird man Jahre lang mit der Resolution aufgehalten, oder es erfolgt dilatorischer oder gar kein Bescheid, und kein Stand darf sich des gravierten Mitglieds annehmen. Kommunmahnungen sind nicht erlaubt, nur von Fall zu Fall soll berichtet werden, und Remedierung unterbleibt. Transferierung extra provinciam ist seit 1681 unmöglich. Gegensupplikate (1682) sind nicht angenommen worden. Obwohl dann und wann noch Bedenken getragen wurde, rigorose zu verfahren, sind oben genannte exempla genugsam schrecklich. Wenn Gott nicht Hülfe sendet (es werden im ganzen von 36 Orten gravamina genannt) wird bald auch in den immediatisierten Teilen Schlesiens die evangelische Religion ihr Ende erlebt haben. Endlich wird gewünscht, daß die Zusicherungen im Friedensschlusse, kaiserlichen Deklaratorien und Resolutionen wiederhergestellt, die väterlichen dispositiones und testamenta gelten gelassen, non remota matre evangelische Vormünder gestattet, Rekurs erlaubt, die sanctio pragmatica (Kaiserliche Konfirmation) aufgehoben und die freie Religionsübung gewährleistet werde.

Aus demselben Jahre ist auch die speziell für die 3 Fürstentümer Liegnitz-Brieg-Wohlau aufgestellte Religionsfreiheit, „welche durch den Tod des letzten Herzogs 1675 Ihro Kaiserlichen Majestät zugefallen und jetzo in ihrer Religions- und Gewissensfreiheit am meisten gekränket sein". Es wird neben dem Prager Rezeß der Passus des Westfälischen Friedensschlusses angeführt: (samt Münsterberg-Öls-Breslau) in libero morum ante bellum

obtentorum iurium et privilegiorum nec non Augustanae confessionis exercitio ex gratia Caesarea et regia ipsis concesso manutenebuntur. Ferdinand III hat 1654 ferner versichert, daß sich diese Freiheit nicht allein auf die Fürsten, Hofstädte oder das Weichbild Breslau beschränken solle. Weitere Zusicherungen des Schutzes der Religionsfreiheit sind mehrfach erfolgt. Aber nach 1675 ist die Sache anders geworden. Als Klagepunkt 5 kommt die Pupillenfrage an die Reihe. Besonders wird beklagt, daß im Wohlauischen schon zum dritten Mal Vormünder und Pupillen sub poena 500 Taler sich zu stellen zitiert wurden. Unbekannt blieb, wie weit der Hof davon wußte, weil vom Konsistorium zu Breslau auf dem Thomb (Dom) und den Landeshauptleuten, sonderlich von den Wohlauischen, viel Eigenmächtiges geschieht. Ist die rigoristische Anwendung des Geheimerlasses auch auf Vorstellungen der Stände hin noch nicht in völlige Observanz gekommen, so ist es doch in die Diskretion der Regierenden gestellt, ob sie der Verordnung Nachdruck geben wollen. Daraus, daß den Ständen in causa religionis von der Regierung Resolutionen nicht schriftlich gegeben werden, ist zu schließen, daß sie schwerlich mit kaiserlichem Vorwissen ergehen, weil doch nach Verfügung vom 10. Juli 1669 Regierungen und Landeshauptleuten verboten ist, eigenmächtig in Religionssachen etwas zu tun; man wolle wohl auch, daß solche Resolutionen bei den evangelischen Mächten weniger bekannt werden. Den Ständen ist auch nicht vergönnt, sich expresse wider Bedrückungen der unbarmherzigen römischen Geistlichkeit an auswärtige protestierende Mächte zu wenden, weil ihnen das als eine Übertretung der auferlegten Klausel tranquille vivendi ausgelegt werden könnte. Wenn solche Mächte aber proprio et pio motu per amicabilem interventionem zu Hülfe kämen, so nehmen die Fürstentümer es mit unsterblicher Dankbarkeit an. Ob aber ein Erfolg daraus entspränge, dazu werde viel auf die Apertur ankommen, die ein protestierender Hof beim Kaiser hat, und den Ernst, mit dem interveniert würde, zumal jetzt grade der Kaiser solche Mächte wider Frankreich brauche. Gott möge ihnen die Herzen rühren; wenn das auch geheim geschehen könnte, würde ein so zu erreichender Befehl des Kaisers, ohne dessen zu gedenken, publiziert werden können. Da nicht

völlige Religionsfreiheit wiederzuerlangen sein wird, möchte doch „aus dem Schiffbruch salviert" werden, was möglich ist, und evangelische Mündelerziehung erwirkt werden. Auch freie Emigration zu gewähren könne nicht schwer fallen, weil der Kaiser noch 1690 zu Augsburg diese den sächsischen und brandenburgischen Gesandten versprochen hätte. — Ob diese Bedenken bloß private Ergüsse waren oder sich an irgend eine Adresse richteten oder wenigstens Material und Vorarbeit zu gemeinsamem Vorgehen bedeuten, ist nirgends bemerkt, immerhin sind alle 3 Stimmungsbilder jener bedrängten Zeit.

Inzwischen sind wieder Einzelfälle zu registrieren. Im Jahre 1701 soll ein von Skrbensky die reformierten Dobrzikowskyschen Kinder zu katholischer Edukation herausgeben und eine Untersuchung gegen Helene von Mesenau wird eröffnet, die eine Logausche Tochter, die katholisch erzogen werden sollte, entführt hatte (sie war schon in der Cayannschen Sache angeklagt; oder ist es eine andre?).

Im Jahre 1701 beginnt auch ein schon im „Bedenken" erwähntes Verfahren in Sachen von Köckritz-Groß-Sirchen. Laut Oberamtsreskript an die Wohlauische Regierung vom 27. März 1701 sollen die Pupillen, die die Mutter außer Landes und auf lutherische Universitäten schicken wollte, entweder im Lande gehalten oder zur katholischen Religion gezogen oder wenigstens unfehlbar auf katholische Universitäten gebracht werden. Bei fiskalischer Strafe von 1000 rheinischen Gulden soll das Bringen außer Landes hintertrieben, oder wenigstens gegen genügende Kaution eine katholische Hochschule gewählt werden. Weiterer Bericht wird erfordert. Am 29. April 1702 wird, weil die Witwe die schuldige Parition nicht geleistet hat, die zudiktierte Strafe nochmals verhängt, es soll gesorgt werden, daß sie gezahlt werde und über den Erfolg an die Hofkanzlei Bericht erstattet werden. Diese Köckritzschen Waisen waren aber inzwischen Pagen am Königlich Preußischen Hofe geworden. Am 5. Juli 1702 berichtete das Oberamt, daß dieselben, auch gekleidet in ihre Liberey (Livree), nicht durch ihre Vormünder, sondern von dem Königlich Preußischen Secretarius am 20. Juni der Wohlauischen Regierung zwar gestellt worden seien, jedoch habe der Sekretär zugleich vorgetragen,

daß er vermöge königlichen Befehls diese Knaben binnen vier Wochen unfehlbar wieder nach Berlin zu bringen habe und „davon nicht zu weichen" gesonnen sei. Das Oberamt bittet infolgedessen um Verhaltungsmaßregeln. Der Kaiser aber bescheidet am 12. Februar 1703: „aus erheblichen uns bewegenden Ursachen" seien die Köckritzschen Pupillen wiederum in die preußischen Dienste zu entlassen, die Sequestration sei aufzuheben und die der Mutter und den Vormündern diktierte Strafe sei zu kassieren — dies ist der erste nachweisbare Fall von Milde des Kaisers Leopold. Aber die „erheblichen Ursachen" waren kein Ausfluß der Gnade, sondern die Rücksicht auf den neuen Preußenkönig verbot es, diesen Fall, der direkt in die Interessen des preußischen Hofes schnitt, zu einem Streitobjekt auswachsen zu lassen. Die Geneigtheit des preußischen Hofes, mit den andren protestantischen Mächten für Schlesien zu interzedieren, hätte doch auch ein zu greifbares Material der Anklage empfangen, das sich nicht mit allgemeinen Redensarten, wie in früheren Fällen, abfertigen und ableugnen ließ.

Vom 6. März 1702 liegt ein Oberamtsreskript an den Teschenschen Landeshauptmann betreffs der Kinder des Freiherrn Karl von Sobeck vor. Seine Witwe hatte im Namen ihres verstorbenen Gatten ihr Gut Groditz (Gröditz?) an den Freiherrn von Larisch verkaufen wollen, wohl um ihre Kinder besser außer Landes erziehen zu können. Der Verkauf mag, so entscheidet das Oberamt, vor sich gehen, da der Käufer katholisch ist, wofern der Verkäufer sich für den Kaufschilling ein andres im Lande gelegnes Gut ankaufe. Aber auf die Herbeischaffung der Kinder ist ernstlich zu dringen. Zugleich ist, was von dem Kaufschilling des Käufers nach Bezahlung der Schulden übrig bleibt, zurückzubehalten, bis gebührende Sicherheit wegen Zurückschaffung der Kinder geleistet ist.

Am 1. Januar wird wegen der Freiin von Beeß entschieden, die mit den Kindern aus dem Lande entwichen und von der Briegischen Regierung zitiert war. Sie hat nicht Folge geleistet, sondern von Weißenfels aus am 12. November 1701 einen Entschuldigungsbrief gesandt. Der Kaiser bekennt sich zur Forderung des Oberamts und droht mit Strafe. Was die Witwe vermöge pactorum dotalium zu fordern hat, soll festgestellt, ihr aber nichts ausgefolgt werden. Die Einkünfte der Güter sollen gesperrt

werden, niemandem sub quocumque praetextu etwas verabfolgt, sondern davon nur die onera publica, das nötige Gesindelohn und der für den älteren Freiherrn von Beeß nötige Unterhalt bestritten werden, aber nicht nach des Administrators, sondern nach der Regierung Ermessen. Eine Rechnung darüber ist im Extrakt an die Hofkanzlei zu senden. Überschüsse sind zinsbar anzulegen, und darüber ist Rechenschaft abzulegen. Man ersieht daraus, wie tief in die Privatangelegenheiten der von dem Vorgehen des Kaisers Betroffenen hineingeschnitten wurde.

Einen breiten Raum nehmen auch die Verhandlungen über die Stoschischen Waisen ein. Das Oberamt berichtet am 30. Februar 1702, daß Caspar Freiherr von Stosch im Fürstentum Groß-Glogau gestorben sei und 5 minorenne Kinder, 3 Söhne, 2 Töchter, hinterlassen, auch im Testament lauter unkatholische Vormünder eingesetzt habe. Das Oberamt hat die üblichen Gegenmaßregeln ergriffen. Der Kaiser erklärt sein Einverständnis und verfügt, daß die Söhne, wenn sie noch im Glogauischen sind, zu den patres societatis Jesu in Kost und die Töchter in ein geistliches Jungfrauenkloster zu liefern sind; weil aber der verstorbne Vater auch im Wohlauischen und Jauerschen Güter besessen hat, und möglicherweise die Pupillen dahin verschickt und verteilt werden könnten, sollen die dortigen Landeshauptleute sich in diesem Falle derselben bemächtigen. Wenn sie aber außer Landes geführt würden, sollen die Güter sofort sequestriert und den Vormündern, und zwar einem jeden besonders, binnen 6 Wochen sub poena 1000 Reichstaler die Wiederschaffung der Mündel auferlegt werden. Am 19. Mai 1702 läuft eine Klage der Stoschisch-Grödițischen Vormünder ein über die von der Wohlauischen Regierung über das Gut Klein-Wirsewitz verhängte Sequestration. Es wird darin hingewiesen auf des Erblassers ordentliches schon 1696 vom Glogauischen Oberamt konfirmiertes Testament, das auch ordnungsgemäß in foro domicilii publiziert worden ist, 8 Vormünder (2 im Glogauischen, wo der Verstorbene die meisten Güter und den Wohnsitz hatte, und 2 im Wohlauischen Fürstentum, wo nur Klein-Wirsewitz liegt), sind eingesetzt und baldigst vom Oberamt konfirmiert worden. Der Verstorbene hat für die 2 ältesten Söhne von 18 und 17 Jahren, die er 2 Jahre lang nach Breslau ge-

schickt hatte, schon bei Lebzeiten angeordnet, daß sie dann nach Berlin gehen sollten, um sich dort in ihrem adligen exercitio und studiis weiter zu vervollkommnen. Die Vormünder haben es für ihre Pflicht gehalten, diesen letzten Willen zu erfüllen. Es ist ihnen aber von der Wohlauischen Landeshauptmannschaft auferlegt worden, sie binnen 6 Wochen 3 Tagen ins Land zu schaffen; ja als diese Frist kaum zur Hälfte verstrichen war, ist am 19. Mai Klein-Wirsewitz unter gerichtliche Sequestration genommen und trotz aller Einwendungen nicht freigegeben worden. Die Vormünder sind somit gezwungen, den Rekurs zum Thron des Kaisers zu nehmen. Sie machen darauf aufmerksam, 1) daß tutelae testamentariae besonders in solenniter confirmatis testamentis bisher unangetastet geblieben seien, besonders im Fürstentum Glogau, und den testamentarischen Tutoren die Erziehung der pupilli zu gewissenhafter Disposition überlassen worden sei; 2) die drei jüngsten seien ja im Lande, und die beiden ältesten nicht willkürlich, sondern nach ausdrücklichem Willen des Vaters verschickt worden, der, wenn er noch 14 Tage gelebt hätte, sie selbst nach Berlin geführt haben würde und vor dem Tode das ausdrücklich befohlen habe; 3) dieselben seien so alt, daß sie im Lande weiter nichts lernen könnten, sondern „gänzlich verderben" würden. Das habe der Vater selbst geprüft und, damit sie im Lande nicht „umkämen", und lediglich aus Fürsorge für die tüchtige Ausbildung der Söhne so gehandelt; 4) die Vormünder hätten auch nicht das Geringste versündigt, es müßte ihnen denn die Ausführung der voluntas defuncti, die doch allezeit pro sancta et inviolabili zu halten sei, als solche angerechnet werden; 5) die armen Kinder müßten ganz unschuldig leiden, wenn ihnen ihr Gut Klein-Wirsewitz entzogen würde. Es würde bei den Kindern auch „was jetzt Adliges an ihnen hervorscheint, interim wieder vergehen" und sie würden „unter dem Gesinde und anderen gemeinen Volke gleichsam versauern"; deshalb bitten die Vormünder, indem sie dem Kaiser allerhand Schmeichelhaftes sagen, um ihn umzustimmen: er möge die Sequestration wieder aufheben und die Erziehung dem Willen des Vaters und der gewissenhaftesten Anordnung der Tutoren überlassen. Unterzeichnet sind Georg Abraham von Stosch, Hans von Lassen, Hans

Heinrich von Mutschnitz und Melchior Friedrich von Stosch. Ebendieselben klagen am 9. September 1702, als ihnen das Glogausche Amt das jüngste Mündel durch die Hofgerichte will wegnehmen lassen. Das hat bei ihnen die größte Konsternation hervorgerufen. Es ist kaum 4 Jahre alt, ist stets im Glogauschen erzogen worden und dort auch Waise geworden. Die Vormünder wollen in steter Devotion vor dem Kaiser bleiben, können aber nicht glauben, daß er die dem ganzen Niederschlesien, besonders Glogau erwiesene Gnade, die gewährleistet und oft versichert sei, ihren Mündeln entziehen werde, deren Väter und Vorfahren sich nie gegen ihn versündigt haben. Da das Vorgehen, daß gleichsam executive das 4jährige Kind weggenommen werden solle, sine exemplo ist, hoffen sie bestimmt, daß sie ungekränkt bleiben werden, daß Klein-Wirsewitz, in dem die Kinder doch nicht verwaist sind, aus der Sequestratur genommen und in ihre Verwaltung restituiert werde. 1702 wenden sie sich mit einer Supplikation an das Oberamt. Sie sind bei Strafe von 2000 Talern vor das Oberamt zitiert worden, die Waisen ins Land zu schaffen und darin zu behalten. Als das spatium von 6½ Wochen verflossen war, haben sie per memoriale schriftlich berichtet, daß die drei Jüngsten im Lande seien, die ältesten aber wegen der Verordnung des Vaters nicht herbeigeschafft werden könnten, und um Erlaß der Strafe gebeten. Trotzdem sie darauf keine Antwort erhielten, hat Graf Nostitz, der Landeshauptmann, wie sie erfahren haben, Wirsewitz sequestrieren lassen, das 4jährige jüngste Kind aus Kummernig wegnehmen wollen und die Legung der 2000 Taler bei Pön wirklicher Exekution befohlen. Sie haben Rekurs eingelegt und inzwischen um Aufschub gebeten, sind aber ans Oberamt verwiesen worden. Sie bitten, bis der Kaiser gesprochen habe, um Aufhebung der Sequestration und Bestrafung sowie Überlassung der Erziehung. Am 16. November 1702 legen die Vormünder ein neues Supplikat dem Kaiser um Erlassung der Strafe, Liberierung des Gutes und freie Edukation der Pupillen vor. Wegen nicht gezahlter Strafe ist die Immission in ihre Güter Groß-Schirnau und Grambschütz dekretiert worden. Sie wiederholen noch dringlicher die bisherigen Bitten und versprechen, die Mündel so zu erziehen, daß sie künftig um so freimütiger mit Gut und Blut

dem Kaiser dienen werden. Das Schreiben hat Melchior Friedrich von Stosch mit einem mündlichen Vortrag selbst überreicht. Gleichzeitig wendet sich Catharina von Stosch geb. von Kottwitz auf Kreidelwitz, die Großmutter der Waisen, für dieselben am selben 16. November 1702 mit einem Supplicatum an den Kaiser. Sie stellt unter allem Kreuz, das ihr von Jugend auf bis ins Alter widerfahren ist, als das größte hin, daß sie nun im hohen Alter den Thron des Kaisers beschweren und fußfällig für ihre Enkel bitten muß. Den jüngsten Sohn hatte sie zu sich genommen und (im Glogauischen Fürstentum) auferzogen; als sie aber ihrer Gesundheit wegen ins „warme Bad" verreisen mußte, hat in ihrer Abwesenheit der Glogauische Landeshauptmann das Kind durch die Glogauischen Hofgerichte wollen wegnehmen lassen. Sie hat alle ihre Kinder primi gradus bis auf eins verloren, will sich aber ihretwegen zufriedengeben, weil Gott sie genommen hat. Daß aber ihren Enkeln ihrer Religion wegen nachgestellt wird, ist ein Unglück, welches ihre grauen Haare mit dem empfindlichsten Leide in die Grube bringen muß. In ihrer Angst weiß sie nur zu dem hülfreichen Gnadenthrone des Kaisers zu rekurrieren, und die 68jährige fleht um dasselbe, um was die Vormünder baten, um ruhig sterben zu können, und erbittet, daß Gott den Kaiser in allem Anliegen erhören und seinen und seiner Nachkommen Stuhl bis ans Ende der Welt bestätigen möge. — Als auch dieser Appell von 2 Seiten nichts ausrichtete, richteten die Vormünder eine vierte Bittschrift am 1. 12. 1702 durch den böhmischen Vicekanzler Graf von Frankenberg an den Kaiser. Der Kaiser habe bei der Audienz des Melchior Friedrich von Stosch gnädigst versprochen, die Sache zu untersuchen und sich darüber referieren zu lassen, es sei aber noch keine Resolution erfolgt; des Rekurses ungeachtet sei ihm eine Citation auf den 19. November zugesandt worden und ihm am 23. November aus einem Oberamtsrescript in Königlicher Amtsstelle vorgelesen worden, daß das Oberamt von seiner Instruction nicht lassen könne, bis eine kaiserliche Resolution vorliege; daneben sei ihm auch bedeutet worden, binnen einer Frist von 8 Tagen werde die Exekution vollzogen und die Strafe von 2000 Talern eingetrieben werden. Ob praesens morae periculum möge nun der Kaiser, falls wegen überhäufter andrer landes-

väterlicher Geschäfte eine Resolution nicht sogleich erfolgen könne, inzwischen im Sinne der früheren Bitten verordnen. Am 9. 12. 02 wird ein fünftes untertäniges Anzeigen der continuierenden Beschwerden mit allergehorsamster Bitte pro clementissima maturanda resolutione dem Oberstkanzler Graf Würben übergeben. Das Königliche Amt dringe trotz des Rekurses weiter in die Vormünder und habe sie erst kurz vor den „heiligen Ferien" wiederum vor Gericht gezogen, sie befürchten sogar „zu aller evangelischen Stände Bestürzung" mit Personalarrest belegt zu werden. Sollte der Kaiser eine Resolution nicht so bald zu erteilen geruhen, so möge er allergnädigst reseribieren, daß pendente clementissima resolutione caesaria nichts Weiteres vorgenommen werde. Die Supplikanten wünschen für das neue Jahr dem Kaiser „Glück, Gesundheit, Sieg wider die Feinde und eine noch langwierige Regierung nebst unverrücktem F!or" seines Hauses.

Endlich am 27. Februar 1703 ergeht d. d. Wien die lange und bange erwartete Resolution ans Oberamt. Und zwar lautet der Bescheid: „Wenn wir nun aus gewissen und erheblichen Ursachen allergnädigst resolviert haben, daß von fernerem Verfahren wider die Freiherrlich Stoschischen Pupillen und deren Vormünder der Zeit abgelassen und weder Strafe noch sonst etwas bis auf weiteren Unsern allergnädigsten Befehl ihnen zugemutet werden soll . . . ist solches alleruntertänigst zu befolgen." Also hat das allseitige Bestürmen doch geholfen; der Kaiser war auch alt geworden, und das Alter macht milder; die Stosche mögen auch als verdienstlich gegolten haben und infolge der von andren nicht gewagten Immediatgesuche mag das Bild der ganzen Sache, ungetrübt durch die Anmerkungen der Zwischeninstanzen mit ihrem Einschlag geistlichen Einflusses dem Kaiser sich anders gestaltet, endlich aber, da gleichzeitig die noch zu erwähnende von Uchtritzsche Sache spielte, für die sich der Preußische Gesandte verwandt hatte, per consequens auch die Niederschlagung des Falls Stosch gefordert haben. Kurz, es beginnt ein milderer Wind zu wehen.

Im Jahre 1702/3 erfolgen auch wieder — auch das hat sicher dem tenor des Urteils ad Stosch genützt — verschiedne Interzessionen. Am 28. Juli 1702 erfolgt eine „Vorschrift" des Königlich Dänischen geheimen Rats und Abgesandten

Christoph von Urbig aus Oberamt in faveur der Augsburgischen Religionsverwandten in Schlesien aus Wien, nachdem (ohne Datum) vorher die Abgesandten der holländisch-belgischen Generalstaaten durch ihre Gesandten bei Hofe sich für die bedrückten Ungarn und Schlesier verwandt hatten, denen der Kaiser positiv Remedur und Schutz der „seufzenden Untertanen bei ihren Privilegien und Gewohnheiten" versprochen hatte. Am 28. November 1702 bitten die von den evangelischen Kurfürsten und Ständen des römischen Reichs zum gegenwärtigen Reichstag bevollmächtigten Gesandten der Königin von England, für die armen Protestierenden im heiligen römischen Reiche und Kaiserlichen Erblanden beim Kaiser und dem Kurfürsten von der Pfalz zu interzedieren. Das wird dann wohl auch geschehen sein. Im Jahre 1703 interzediert der König von Preußen Friedrich I. aus Cölln an der Spree. Er mißbilligt die in Frankreich erfolgte gewaltsame Reformation und gänzliche Ausrottung der Protestierenden, die Gott durch den Kaiser und seine alliierten Waffen rächen wird, und bemüht sich, auf diesem schwarzen Hintergrunde das Bild der kaiserlichen Milde gegen die Dissentierenden um so leuchtender darzustellen (das ist wohl wieder nur eine petitio benevolentiae). Dann beklagt er aber, daß dann und wann durch die unmäßige Bekehrsucht der Geistlichkeit einige Verordnungen durch deren Berichte ausgewirkt würden per sub- und obreptionem, welche wider die Religionsverfassung und Konzessionen liefen. Den Vorstellungen des kurfürstlichen Vaters, kursächsischer und andrer evangelischer Puissancen sei es gelungen, zu erreichen, daß der Zustand der Evangelischen im ganzen erträglich geblieben sei. Dessen gedenkt er in Dankbarkeit und erinnert daran, wie günstig die Katholischen in seinem und andren evangelischen Ländern allezeit gestellt waren und sind. In Ungarn, der Pfalz und besonders in Schlesien dagegen haben die Geistlichen sich allerhand Exzessionen zu schulden kommen lassen. Er exemplifiziert besonders auf die Pupillensache; sei doch sogar der Judenschaft freie Auferziehung in der elterlichen Religion zugestanden. Er bittet um Abstellung der Härten und berührt speziell die schon behandelte Köckeritzische Angelegenheit. Daß die Pagen kaiserliche Untertanen seien, habe er ja anerkannt, indem er sie nach Schlesien sandte, aber seine Domestiken werde ihm der

Kaiser nicht vorenthalten wollen; was in Gegenwart seines Kammersekretärs der Landeshauptmann gesagt habe: es sei nicht auf Sistierung der Knaben, sondern auf ihre Erziehung in fide Romana catholica abgesehen, könne er nicht glauben. — Sein Wille wurde ja auch (s. Seite 262) bald erfüllt; die Schlußentscheidung wenigstens wegen der Köckritze erfolgte einen Monat später. Am 8. Februar interzedierte der königlich schwedische Gesandte Hennig Freiherr von Strahlheim für die kaiserlichen Erblande. Der preußische Gesandte war auch für die Üchtritz-Kaschewischen Gebrüder eingetreten, und das Oberamt erhielt einen Rüffel, daß es, obwohl der Kaiser mehreremals verordnet habe, daß in causis fidei et pupillorum ohne sein Vorwissen nichts vorgenommen werden sollte, die Wohlauische Regierung mit poenalibus et executivis mandatis wider die Üchtritzischen Pupillen zu verfahren sich unterstanden habe. Alles sei zu inhibieren. Welche Ironie des Schicksals! Die getreuen Diener, sich bewußt, genau nach der im Geheimerlaß gebundnen Marschroute nach dem Willen des Kaisers zu handeln, werden nun für ihre pünktliche Treue gezüchtigt.

In denselben Jahren 1702 und 1703 werden, wohl nicht ohne Zusammenhang mit den Interzessionen, auch wieder Zusammenstellungen von gravamina der Schlesischen Protestanten abgefaßt. Eine längere Beschwerdeschrift „gravamina derer Schlesischen Erbfürstentümer in causa religionis et excercitii Aug. Conf. mit Beilagen" beginnt gleich in Punkt 1 mit dem 1681er Verbot. Als Beispiel wird der Fall Sobeck angeführt und immer gleich die Ungesetzlichkeit am Friedensinstrument und Prager Rezeß ꝛc. nachgewiesen. Die Verordnungen 1686 und 1690 betreffend Supplikationen und Rekurse werden angeführt. Es sei auch bei der böhmischen Hofkanzlei kein evangelischer Agent zu finden. Die katholischen Agenten aber wollen nichts weiter tun, als das Memorial zu unterschreiben und gehörigen Orts einzureichen, haben keine Informationen auch in circumstantiis facti, weigern sich auch, solche einzuziehen. Dann wird die geheime Instruktion 1690 genannt. Alle Vorstellungen dagegen haben nichts geholfen, die Beschwerden haben sich gehäuft, die modi, wie eine Erhörung zu Wege gebracht werden könnte, sind immermehr in die Enge

gespannt worden. Die Supplikanten, während die Maßregelungen inzwischen executive fortgesetzt wurden, sind mit leeren Hoffnungen traktiert und aufgehalten worden. Trotz der Zusicherung, daß es dem Kaiser fern liege, jemanden mit Gewalt katholisch zu machen, sei z. B. im Falle Köckritz das grade Gegenteil zu spüren gewesen. Nach diesen ersten 5 Punkten, die beweisen, daß grade der Druck in der Waisensache besonders lastend empfunden wurde, kommen noch andre betreffs Trauen, Taufen, Begraben, Besetzungen von vakanten Pfarrstellen, Wegnahme von Kirchen, Schulverhältnisse, Krankenkommunionen. Dann wird das Verfahren gegen begüterte Witwen, die sich mit Evangelischen wieder verheiraten wollen, angezogen, welches zeige, daß man das Vermögen Evangelischer an sich ziehen wolle. Endlich wird u. a. die Stoltaxe berührt, die Beteiligung an Prozessionen, Veneration der Monstranz, die Verheiratung zwischen Gevattern und Paten, Verkauf und Besiedelung von Grundstücken ꝛc. Es folgen dann Spezialgravamina der Fürstentümer Liegnitz-Brieg-Wohlau unter Nennung der ihnen zugesicherten Garantien der Religionsfreiheit, namentlich betreffs der Pfarrbesetzungen.

Am 22. Januar 1703 *supplizierten* die evangelischen *Stände* an *Joseph* I., der zwar noch nicht deutscher Kaiser (das wurde er erst 1705 nach Leopolds Tode), aber seit 1690 schon römischer König (und seit 1689 ungarischer) geworden war. Das Schreiben erinnert an ein früheres, das den König veranlaßt habe, Abhilfe zu versprechen. Aber die Ausführung verzögre sich so, daß inzwischen allerlei Schaden entstehe und der Bettelstab ihnen bevorstehe. Sie bitten deshalb um baldige Remedur der gravamina, Abschaffung der Neuerungen und Schutz der Freiheiten. Gleichzeitig übergeben sie ein Schreiben an den Kaiser Leopold selbst.

Aus dem Jahre 1705 sind wieder mehrere *Einzelfälle* von Eingreifen in Pupillenangelegenheiten zu melden. Genannt wird der Name *Colonna*, darüber war aber nichts zu ermitteln. Am 4. Februar 1705 verfügt der Kaiser folgendes: Im Fürstentum Schweidnitz ist mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes die Anna Ursula *von Dobschütz*, geb. von Nimbtsch gestorben. Der großjährige Bruder des Mündels Abraham Ernst von Dobschütz

schlug dem Landeshauptmann den Siegfried Rudolf von Nimbtsch als Vormund vor. Der Landeshauptmann aber hat in Erwägung, daß in solchem Falle katholische tutores zu konstituieren sind, den Johann Franz Freiherrn von Carbath auf Neuwalde substituiert. Das bestätigt der Kaiser zum Zwecke „der Pupillen ewiger und zeitlicher Wohlfahrt". Ferner war 1705 der lutherische Abraham von Lassota im Erbfürstentum Liegnitz gestorben und hinterließ zwei mittellose Töchter, denen er auf dem Totenbette zwei unkatholische Landsassen zu Vormündern ernannt hatte. Der Landeshauptmann meldet das und gibt dem Kaiser anheim, ob ihnen nicht ein tutor honorarius zu adjungieren sei, die Waisen in das jungfräuliche Kloster zu Liegnitz getan werden könnten, um dort in fide catholica erzogen zu werden, und man nicht die dazu erforderlichen Alimentationsspesen aus den Liegnitzer Stiftsrenten nehmen könne. Der Kaiser verfügt am 12. Juli 1705, es solle ihnen jährlich zu ihrer Unterhaltung 150 Gulden alimentorum nomine aus den gedachten Renten ausgeworfen, der Stiftsverwalter aber vorher darüber vernommen und inzwischen den Pupillen ein Vormund von der Liegnitzer Regierung zugeeignet werden. Die anderen seien zu kassieren und die Waisen im Liegnitzer Kloster zu eduzieren. Worbs nennt in einer Anmerkung die Namen der Eltern: Christoph Abraham von Lassota und Steblau auf Leisersdorf († 30. März) und Ida Magdalena, geb. von Orlev. Die 2 Töchter hießen Eusebia Christiane Elisabeth und Leonora Luise Ida. Sie wurden der Mutter genommen und in das Nonnenkloster zum heiligen Kreuz zu Liegnitz gebracht. Die ältere blieb standhaft, die jüngere aber wurde katholisch und ließ sich in dem genannten Kloster einkleiden. Ein herzbewegliches Schreiben der Witwe an den Kaiser, das Worbs mitteilt, hatte also keine Spur von Erfolg. Ebensowenig ein Gesuch der Vormünder, die vermelden, daß am 30. Juli in Abwesenheit der Mutter, die gerade nach Liegnitz zitiert war, die jüngere Tochter von Dragonern abgeholt worden sei.

Inzwischen war nach Leopolds I. Tode am 5. Mai sein Vetter Josef I. zur Regierung gekommen, der seines Vorgängers unduldsame Gesinnung nicht teilte. Die Verfügung in Sachen Lassota kommt wohl noch auf Leopolds Rechnung, aber in den folgenden Fällen zeigt sich schon seine mildere Stimmung. Noch

unter Leopold hatte am 19. Februar 1705 das Oberamt berichtet, daß zwei bei einem „lutherischen Wortdiener" befindlich gewesene Panwitz—Peterwitzische Pupillen, die zu dem vom Jauerschen Amt constituierten katholischen Vormund ad educandum hatten gebracht werden sollen, außer Landes nach Lauban zu dem dort „studierenden" älteren Bruder prakticiert worden seien, und angefragt, ob nicht die lutherischen testamentarischen Vormünder bei einer zuzudiktierenden Geldstrafe zur Wiederzustellung derselben veranlaßt werden könnten. — Der Kaiser Josef aber antwortet: „Wir haben diesen passum aus gewissen und erheblichen Ursachen allergnädigst, wie hiermit geschieht, aufgehoben".

Ebenso wird die Zahlung der 5000 Gulden in Sachen Colonna im Dezember 1705 aufgehoben, nachdem auch die „dem Grafen Colonna samt seiner Ehekonsortin und allen Interessenten" auferlegte Arreststrafe niedergeschlagen worden war.

Im Jahre 1705 entstand aus Anlaß des Regierungsantritts Josefs, (s. S. 271 unten) dem wohl der Ruf größerer Zugänglichkeit voranging, wiederum ein größeres Memorabilienwerk, das im Druck vorliegt. Es trägt den ausführlichen Titel: „Der evangelischen Schlesier bisheriges sehnliches Seufzen und Flehen oder allerunterthänigste Memorialia an Ihro Kais. und Königl. Majestät, in welchem zugleich enthalten teils die fundamenta, worauf die Evangelischen im Herzogtum Ober- und Niederschlesien ihre Religionsfreiheit gründen, teils die gravamina oder Beschwerungen über das Verfahren, wodurch dieser wohlgegründeten und allergnädigst konzedierten Gewissensfreiheit bisher zuwider gehandelt worden, nebst einer kurzen Vorrede eines auswärtigen Freundes, darin er die Ursachen entdeckt, warum er diese ihm im Vertrauen kommunizierten Schriften zum Drucke übergeben." Freyburg anno 1707.

Diesem auswärtigen Freunde war bei einem Besuche eine Kopie der memorialia zu Händen gekommen und, da er sie nicht mehr durcharbeiten konnte, mitgegeben worden; er schickt sie gedruckt zurück, denn er meint, daß die meisten Katholischen die Konzessionen der Religionsfreiheit nicht kennen und deshalb den Evangelischen soviel Rippenstöße geben, wie Ismael dem Isaak. Wenn sie sie aber lesen werden, wird ihnen das Herz gerührt werden. Wiederum viele Evangelische wissen nicht, daß die Verfolgungen garnicht von

ihrer Landesobrigkeit im letzten Grunde herrühren, und werden, wenn durch Vervielfältigung der Schrift dieselbe recht vielen zugänglich wird, wieder freudiger für den Landesfürsten beten. Es werden in dem Faszikel zunächst die schon behandelten Fundamente dargestellt aus den Jahren 1635, 1648, 1654, 1658, 1676, und die daraus entspringende Rechtslage, d. h. für Liegnitz-Brieg-Wohlau, Münsterberg-Öls-Breslau das exercitium religionis liberum und für die Erbfürstentümer und die unter katholischen weltlichen und geistlichen Fürsten stehenden Landesteile die Bestimmung, daß (ich führe nur die auf die Waisensache bezüglichen an) keiner wegen der Augsburgischen Konfession sein Domizil und Gut zu verlassen, noch weniger auszuwandern gezwungen werden darf und, wenn er freiwillig auswandert und seine Güter nicht verkaufen will oder kann, freien Zutritt zu ihnen behält. Daraus werden die schon erwähnten Konsequenzen für Mündel gezogen, sie müssen auch gleiches bürgerliches und politisches Recht mit den Katholiken genießen und Appellationsbefugnis besitzen.

Aber es sind durch unverdienten Haß einiger katholischer Geistlicher und unnötigen Eifer einiger Ämter unter dem verstorbenen Kaiser zuwider dessen Intention (so ganz unschuldig ist er doch nicht gewesen!) die evangelischen Stände und Untertanen fast in allen Stücken auf das Empfindlichste bedrängt und beschwert worden, zur Remedur ist den Gravierten weder Zeit noch Freiheit gelassen worden, ihr Elend dem Kaiser zu klagen. Wenn das aber endlich geschah, ist durch Verschweigen der wahrhaftigen Umstände der Kaiser gegen sie eingenommen worden. Spezialfälle will man nicht anführen, kaiserliche Befehle sind den Evangelischen vorenthalten worden. Dann werden die Hauptgravamina angeführt. In Nr. 2 figuriert die geheime Instruktion vom 25. April 1690, als Punkt 3 die Versperrung der Supplikationen usw. Am Schlusse heißt es: „Alldieweil aber der allerhöchste Gott die jetzt regierende Kaiserliche und Königliche Majestät nach dem höchstbetrübten Hintritt dero glorwürdigsten Herrn Vaters Majestät auf den K. u. K. Thron zu allgemeinem Trost der getreuen Untertanen erhoben, als werfen vor selbigem die armen bedrängten Augsburgischen Konfessionsverwandten im Herzogtum Ober- und Niederschlesien sich in allertiefster Submission

fußfälligst darnieder und rufen dieselbe um Schutz und Rettung mit vielen Millionen tausend blutigen Herzenstränen beweglichst an. Es geruhe Ihro K. u. K. Majestät sich deroselben in K. u. Kgl. Gnaden zu erbarmen und ihren oberzählten höchst erheblichen Beschwerden dergestalt abzuhelfen, daß sie bei dem, so in den Pragerischen und Osnabrügischen Friedensschlüssen aus K. u. K. Gnade den Evangelischen im Herzogtum Schlesien zu Gute allermildest erteilt und nach der Hand durch sovielfältige Kgl. declarationes in Gnaden versichert worden, beständig und mit erfreulichem Effekt allergnädigst manutenieret werden mögen. 1705. Psalm XX extr: domine serva: Rex exaudiet nos in die, qua invocaverimus Eum. Hilf Herr, der König erhöre uns, wenn wir rufen!" —

5. Das Jahr 1707.

Eine Wendung der Bedrängnis kam aber auch von Josef selbst nicht. Anders (Geschichte der evang. Kirche Schlesiens 1883 S. 131 f.) sagt: „Die Heilung der vielen und tiefen Wunden mußte von auswärts kommen. Und sie kam, ein deutliches Beispiel, daß Eroberungen nur dann gesichert sind, wenn die Herzen erobert werden. Solche Eroberung machte Österreich in Schlesien nicht. Es war gerechte Nemesis, daß nun wenigstens einigermaßen Hülfe erschien". Karl XII. von Schweden (auf näheres ist hier nicht einzugehen nötig) kam auf seinem Verfolgungszuge gegen August I. durch Schlesien, wurde von den bedrängten Evangelischen als ein zweiter Gustav Adolf begrüßt und versprach als Mitgarant des westfälischen Friedens gerne, den Glaubensgenossen zu helfen, ließ sich eine genaue Information des Bestandes der evangelischen Kirche in Schlesien reichen und verwandte sich mit Unterstützung andrer evangelischer deutscher Fürsten für die schlesischen Protestanten, wobei wieder England und Holland mitwirkten. Der Kaiser gab namentlich Frankreichs wegen nach. Durch die Kaiserlichen Minister Joh. Wenzeslaus Graf Wartislau von Mittrowitz wurde am 22. August 1707 die s. g. Altranstädter Konvention geschlossen.

Am 5. September wird d. d. Wien „Die von Ihro Kaiserl. auch zu Hungarn und Böhaimb Kgl. Maj. den evangelischen

Schlesiern allergnädigst erteilte Religionsfreiheit" erlassen, präsentiert dem Oberamt am 11. September, der Stadt Breslau am 13. September. Der uns interessierende Artikel § 5 heißt in lateinischer Fassung: „pupillis ac orphanis, qui parentibus A. C. nati sunt, cuiuscunque sexus et condicionis fuerint, tutores ac curatores diversae religionis non obtrudentur, multo minus hisce fas erit, pupillos in monasterio abdere suaeque religionis principiis imbuere, et cum matribus de iure naturali competat tutela ac educatio liberorum suorum, licitum esto illis, ubi tutores vel curatores legitimi aut testamentarii non adsunt, alios Aug. Conf. expetere sibique adiungere." In einer bei Worbs mitgeteilten deutschen Fassung lautet der §: „Den Mündlein und Waisen, welche von den der Augsb. Konf. zugetan gewesnen Eltern geboren sind, sie mögen sein weiblichen oder männlichen Geschlechts oder Kondition wie sie wollen, sollen keine Vormünder oder curatores von widriger Religion aufgedrungen werden, viel weniger sollen die Katholischen Macht haben, unmündige Kinder in das Kloster zu stecken oder in ihrer Religion zu unterweisen, und weil doch den Müttern aus natürlichen Rechten die Vormundschaft und Erziehung ihrer Kinder zukommt, solches freistehen, wo keine testamentarischen oder andre legitimi Vormünder und curatores vorhanden, andre der Augsb. Konf. zugetane auszubitten und bestätigen zu lassen". Der § 6 lautet: „Wenn etwas in Religionssachen vorfällt, sollen Landeshauptleute und die Unterrichter eher nichts exsequieren, bis zuvor derjenige, welcher den Streit hat, solches dem Kgl. Oberamt oder Ihrer K. Maj. selbst vorgetragen und sich daselbst entscheiden lassen, wie denn auch den Ständen Augsb. Konf. freistehen soll, dessentwegen gewisse Leute und mandatarios am Kgl. Hof auf ihre Unkosten zu halten". § 10: „Ihro K. Maj. werden auch nicht zuwider sein, daß Ihro Kgl. Maj. von Schweden oder andre der Augsb. Konf. zugetane Fürsten und Stände um mehrere Religionsfreiheit für die Schlesier freundlich bitten und intercedieren mögen, wie solches alles auch im Westf. Frieden freigegeben worden". Der § 11 fügt die Zusicherung zu, daß diese Artikel erfüllt und beständig gehalten werden sollen.

Am 27. Oktober 1707 wird die Ranstädter Konvention auch

von der Liegnitzer Regierung publiziert. Auf dem zum 31. Oktober zusammenberufnen Landtage war beschlossen worden, Deputierte zu erwählen, welche die in diesen Religionssachen vorkommenden passus anhören und darüber beraten sollten und zugleich bevollmächtigt würden, mit der dazu bestimmten Kaiserlichen Kommission zusammen das ganze Religionswerk in Angriff zu nehmen. Das Vertrauen der evangelischen Stände richtete sich auf Sigismund von Mauschwitz auf Harppersdorf, Landesältesten und -bestallten des Fürstentums Liegnitz, und Hans von Schweinitz auf Crayn und Hönichen. Sie erteilen diesen zweien Instruktion und Vollmacht, alles zu tun, was zur Förderung der erteilten Religionsfreiheit geschehen könnte. In § 5 wird ihnen aufgegeben, darauf zu dringen, daß die s. g. geheime Instruktion und andre diesfalls ergangne Sanctionen annulliert werden. „Item ferner, daß den evangelischen Pupillen keine andren als die nächsten evangelischen Anverwandten cum exclusione andrer obschon näherer catholicorum auch in tutela legitima verordnet werden möchten." In § 6 heißt es u. a.: „Ingleichen verhoffet man, es werde Ihro Kais. Maj. allergnädigst dahin kondeszendieren, daß der erlaubte evangelische Agent in Wien gleich andren ad iuramentum admittiert werden möge, auch auf benötigten Vorfall den treugehorsamsten Augsb. Konf. verwandten Ständen freistehe, vermittelst gewisser Deputierten vor J. K. und K. M. landesväterliche Augen zu treten und ihre etwa vorstoßende Not selbst alleruntertänigst vortragen zu können". (Man wußte, daß man sich doch noch für alle Fälle möglichst sichern mußte, falls der Wind doch wieder einmal weniger günstig wehe). Zuletzt wird in § 10 und 11 mit Dank das Zugeständnis, daß nicht allein Schweden sondern auch andre evangelische Reichsfürsten interzedieren dürfen, und der Befehl, daß die Konvention als Gesetz gelten soll, „dawider kein Befehl etwas gelten soll", begrüßt. Angeschlossen ist ein votum collectivum, abgelegt vor der Kommission von den evangelischen Ständen am 3. November 1707 auf dem Landtage, welches übrigens nicht ausdrücklich die Pupillensache erwähnt. Registriert wird dann noch ein Kommissionsschreiben vom 11. März 1708 über Eduzierung und Bevormundung der verwaisten lutherischen Kinder mit Bezug auf die Altranstädter Konvention. Aus dem

Jahre 1708 stammt auch nach Worbs der von ihm mitgeteilte Entwurf, wie den gravaminibus abzuhelfen sei. Der Oberstkanzler hatte übernommen, dem Kaiser darüber zu referieren. Es wird ihm Material in die Hand gegeben. Punkt 2 spricht den Wunsch aus, daß die curatela et administratio bonorum pupillorum denjenigen, welchen solche von Rechtswegen zukommt, non attenta religionis differentia zwar commitiert und überlassen, hingegen aber die Edukation und Auferziehung der Pupillen Vormündern der Religion, welcher die Pupillen zugetan sind, anvertraut werden solle, mit Aufhebung der diesfalls ehemals ergangnen Inhibitorialia. Das möge der Kanzler zu erreichen suchen und ebenso dazu cooperieren, daß, wenn die Stände A. C. eine Absendung an den Kaiser vorhätten zu Vortragung ihrer habenden Beschwerden und dessenthalben mit Beibringung der gründlichen Ursachen die Erlaubnis nachsuchten, ihnen diese nicht verweigert würde.

Aus dem Jahre 1709 ist bei Worbs ein „Artikel der Konvention" erhalten, der, wohl nach den inzwischen gepflognen Verhandlungen, nochmals zusichert, daß die freie Religionsübung laut Münsterschem Friedenschlusse den Evangelischen selbst, auch ihren Kindern und hinterlassenen Waisen zu Gute kommen solle, welche mit Aufhebung der diesem entgegen ausgefertigten Befehle und Anschaffungen wie vorhin, so künftig der Auferziehung ihrer aus der Ordnung der Rechte testamentarischer Disposition oder andrergestalt dazu gehöriger und bestimmter der A. C. beigetanenen Vormünder überlassen bleiben und daß dies allerdings gegönnet, beibehalten und darüber Schutz geleistet werden solle, also daß dasselbe hinfür auf keine Weise ferner eingeschränkt und gekränkt werde.

Der am 21. März 1715 geschlossenen „Kaiserlich und englisch-holländischen Allianz" werden auch Religionspunkte einverleibt und freie Erziehung der Waisen, Kassierung der bisherigen Reskripte und Schutz dieser Religionsfreiheit auch für alle Zukunft zugestanden.

In der Zeit nach der Aufrichtung der Altranstädter Konvention

sind Fälle von Mündelstreitigkeiten natürlich seltner, aber sie kommen vor, und man sorgte dafür, daß die Bäume freier Religionsübung nicht in den Himmel wuchsen, sodaß die Sicherungen,

die die Evangelischen bei der Kommission sich durch ihre Bevollmächtigten zu verschaffen suchten, begreiflich sind und durchaus nicht unnötig waren. In den Reskriptsammlungen fand ich aus der Zeit bis zum Jahre 1740, dem Jahre völliger Befreiung der Gewissen durch den königlichen Befreier, folgende Fälle verzeichnet: Das Generalvikariat hatte gemeldet, daß der Katholische vom Adel, Adam Heinrich von Schimonsky-Schimony, einer lutherischen Ehekonsortin zugefallen sei und seine Tochter Eva Josepha nicht allein im lutherischen Glauben erziehen lasse, sondern sie auch einem lutherischen Prädikanten Johannes Muthmann zu verheiraten willens sei, offenbar dem auch sonst bekannten Prediger. Der Kaiser befiehlt (11. Oktober 1713), sie solle in einen sichren Ort versendet werden, bis sie sich eines besseren besinne. Immerhin war das eine Mischehe. Aber bedeutender ist die Angelegenheit der 3 Hohbergschen Töchter. Im März 1716 war berichtet worden, daß sie „in Annehmung der allein selig machenden katholischen Religion Hartnäckigkeit bezeugten"; sie hätten weder Verlangen in die katholische noch in die lutherische Kirche zu gehen, ließen viel weniger noch ein Zeichen ihrer Bekehrung merken. Wenn man nichts dagegen tue, würde bei dem zunehmenden Alter der beiden (die ältere sei fast 17, die jüngere 16 Jahre alt) auch auf eine Aufnahme ins Kloster wenig Hoffnung zu setzen sein, sie würden bei ihren bereits erreichten annis discretionis nur noch hartnäckiger werden. Der Kaiser ordnet an, wenn sie nicht etwa per alium suaviorem modum zur wahren Glaubenserkenntnis gebracht werden könnten, sollten sie wiederum zu ihrer Mutter gelassen werden. Man muß sie ihr also vorher entzogen haben. Die jüngste Tochter aber soll nach erreichtem siebenten Lebensjahre von der lutherischen Mutter weggenommen und „ehrlichen katholischen Leuten" zur Erziehung anvertraut werden. Das Oberamt soll ein wachsames Auge auf das Kind haben und mitteilen, wohin sie zu bringen, mit was für Mitteln und mit wieviel Unkosten sie zu unterhalten sei. — Dieses Vorgehen ist doch ein deutliches Zeugnis, daß jede Gelegenheit, zu Gunsten der katholischen Religion trotz aller Garantien einzugreifen, benutzt wurde, und daß noch weite Wege zur Religionsfreiheit waren. Nur streifen will ich den Schriftwechsel über das Versprechen des lutherischen Freiherrn

Hans Leuthold von Sauermann, daß seine mit seiner katholischen „Ehekonsortin" erzeugten Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts katholisch sollten erzogen werden (8. Juli 1716). Am 2. Februar 1718 handelt es sich um eine Beschwerde des Johann Friedrich von Kossitzky (Koschützky), der von der Briegischen Regierung über den Sohn seines verstorbnen Bruders Conrad zum tutor ernannt war, während von der Oppelner Regierung wegen der dort gelegnen Güter Karl Friedrich von Scholtzendorf kommittiert worden war. Die Briegische Regierung war beauftragt worden, mit dem Oppelnschen Landeshauptmann zusammen zu untersuchen, wem am besten Tutel und Erziehung anzuvertrauen sei. Der Kaiser entscheidet: Der Beschwerdeführer darf, weil im Briegischen das meiste Vermögen des Pupillen lag, Vormund bleiben und fügt hinzu: „wenn der Pupill nicht etwa suaviori modo in katholische Obsicht zu bringen wäre". Im Hintergrunde ruht doch immer der Propagandagedanke.

Aus dem Jahre 1720 liegt vom 28. Februar der Befehl vor, zu berichten, was es für ein Bewenden habe mit dem supplicatum des Ferdinand Ernst von Oberg, ihm die tutela honoraria über seines verstorbnen Bruders Karl hinterlassene Kinder zu übergeben. (Ob Oberg identisch mit Hohberg auf der vorigen Seite ist?) Am 19. Mai fordert der Kaiser auf, gutachtlich zu berichten über die Beschwerde der lutherischen Helene Friederike verw. Jaworski von Jaworz, daß für ihre minderjährigen Kinder zur Erziehung und Vermögensverwaltung katholische Vormünder vom „Landrecht" des Fürstentums Teschen ernannt seien. Der Schlußbescheid des Kaisers fordert aber, daß die von der Teschener Regierung angeordnete Vormundschaft, weil dem § 5 der Altranstädter Konvention zuwider laufend, aufzuheben und ein der A. C. zugetaner Vormund zu bestellen sei. Hier lag ja eine Übertretung der Konvention auch ganz direkt vor. Die katholischen Einflüsse spielten immer wieder mit, aber es war wenigstens ein Appell an den Kaiser erfolgreich, wenn ein offner Rechtsbruch geschehen war.

Marie Elisabeth von Hochberg (eigentlich von Bedau, verw. von H.) bittet, daß ihre jüngste im jungfräulichen Kloster in Neisse befindlich sein sollende Tochter ihr ad educandum restituiert werde. Der Kaiser fordert am 14. Juli Bericht, was es

für eine Beschaffenheit mit ihr habe, wie alt sie sei, wie weit es mit ihrer Informierung im katholischen Glauben gekommen sei, wie sie sich bei der Edukation anlasse, ob etwas Fruchtbares von ihr zu hoffen sei, auch von was für Mitteln sie bisher unterhalten und wieviel Kostgeld für sie im Kloster gezahlt werde. Da der Name Hochberg evangelisch ist, ist zu vermuten, daß auch diese Sache, deren Austrag mir nicht bekannt ist, hierher gehört. Es erscheint auch nicht unwahrscheinlich, daß diese Tochter identisch ist mit der auf Seite 278 erwähnten jüngsten Hohbergschen Tochter. Zwar gibt es auch ein Baron von Hohbergsches Geschlecht in Schlesien, aber die älteste Schreibweise der Gräflich Hochbergschen ist auch Hohberg.

1723 beschwert sich Catharina Elisabeth verw. von Salisch geb. Posadowski Freiin von Postelwitz wegen des ihr landrechtlich adjungierten katholischen Vormundes Georg Anton von Jannuschowsky. Der Kaiser tritt der Meinung des Oppelnschen Landeshauptmanns bei, daß in Oppeln—Ratibor die Observanz, tutelam dativam ohne Unterschied der Religion den legitimis und testamentariis zu adjungieren, aufrecht erhalten werden könnte (also gegen die Konvention!) Er will Bericht über die Salische Tochter, was für neue Hoffnung zur Annehmung der katholischen Religion sie biete, was für eine Bewandtnis es mit der Observanz habe und von wann an sie eingeführt sei, wie nahe der Jannuschowsky den Kindern verwandt sei, auch ob der von der Querulantin vorgeschlagne Jaroslav von Lichnowsky und von Rostiz die erforderlichen requisita tutelae habe. Am 9. Juli 1724 wird in Ansehung des hohen Alters des Jannuschowsky und seiner geringen Possession der von Lichnowsky als contutor genehmigt.

Die von dem Grafen Promnitz hinterbliebene Pupillin Friederike war auf Veranstaltung der Großmutter verw. Herzogin in Sachsen-Weißenfels geb. Gräfin Reuß von Plauen von Steinau aus dem Oppelnschen Fürstentum nach Sachsen entführt worden durch den Tutor Erdmann Graf von Promnitz, Freiherr zu Pleß auf Sorau, Triebel und Naumburg. „Das läuft ins publicum" und ist mit „übel angebrachter Violenz" geschehen. Der genannte Vormund und der andre Gottfried Graf von Scheder (?) haben,

so sagt der Kaiser in seiner Resolution vom 6. September 1724, große Schuld dabei, da sie doch im Gegenteil als Landesinsassen auf Landesrechte und Patente Obacht geben müßten. Daher ist ihr factum mit Schärfe anzusehen. Das Oberamt soll sie ernstlich bedeuten, daß sie die Pupillen binnen 14tägiger Frist vom Tage der erhaltenen Verordnung ab nach Breslau zurückbringen sollen, widrigenfalls sie eine Strafe von 2000 Speciesdukaten treffen werde, unbenommen, was als ersprießlich für die Pupillen und ihre Edukation zu erachten sei. Das Oberamt solle darüber berichten, ob sie gehorcht haben.*) 1726 soll ein aus Teschen gebürtiger von Rosteck, der nach Züllichau entführt war, nach Olmütz ins Ferdinandeum, das dortige Konvikt, übergeführt werden.

1736 soll eine Vormundschaftsordnung für Pupillen Herren- und Ritterstandes eingereicht werden, woraus man, wenn weiter nichts andres, doch das schließen kann, daß bis dahin die Behandlung der Pupillensachen noch eine verschiedenartige war. — Man wird auch auf dem hier behandelten Gebiete dem schon zitierten Anders (a. a. O. S. 132) Recht geben müssen, wenn er sagt, daß die durch die Altranstädter Konvention geschaffne Hülfe nicht nachhaltig war, „so lange Österreichs Doppelaar über dem Lande schwebte. Die Hülfe war einem Blitze gleich, welchem bald wieder Nacht folgte. Doch der bald schwindende Blitz zeigte, daß es noch Licht Gottes gebe". Wie die Sonne der Glaubensfreiheit zum Leuchten kam, ist hier nicht Aufgabe zu schildern.

---

*) Büsching (Beiträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, Halle 1783) erzählt, unbekannt, ob aufgrund zuverlässiger Quellen: Friedrich Graf von Promnitz, † 1712, hinterließ einen 1711 geborenen Sohn, den die Herzogin Aemilia Agnes geborene Gräfin Reuß-Schleiz, Witwe des Herzogs Friedrich von Sachsen-Weißenfels, vorher verwitwete Gräfin Balthasar Erdmann von Promnitz, die Mutter des Verstorbenen, in Erziehung nahm. Friedrich hinterließ auch eine 1711 geborene Tochter, die seine Frau, geb. Helena Maria Charlotta Gräfin von Tentschin zu Steinau O.-S. erzog. Sie, die Mutter, hatte ihren Mann zu Tode geärgert, war sehr „trunksüchtig, liederlich und abergläubisch" und heiratete 1716 den Grafen Johann Alexander von Callenberg, wurde aber des Ehebruchs überwiesen, geschieden und ging nach Steinau zurück. Die Herzogin von Sachsen will nun die Enkeltochter in Erziehung haben und ließ sie, da sie nicht gutwillig herausgegeben wurde, durch einen le Fèvre nach Drehna entführen. Die Gräfin ging ans Oberamt nach Breslau „und machte eine Religionssache daraus": Ihre Schwieger-

Anders gibt an (S. 116), daß während der langen Regierung Leopolds I. ein großer Teil des schlesischen Adels vornehmlich durch das Aufdringen katholischer Vormünder und Erzieher großenteils zur allein „seligmachenden" Kirche übergeführt und der evangelischen Wahrheit abtrünnig gemacht wurden. Er nennt die Schaffgotsche, die Praschma, die Colonna, die Skrbensky, die Zirotin, die Stael, die Vogt, die Reisewitz, die Paskortschinski, die Logau, die Rothkirch, die Kirschbaum, die Dobschütz, die Pannewitz u. a. Nur der größre Teil der hier genannten Geschlechter ist in meiner Arbeit berührt, daneben eine große Reihe andrer genannt worden. Viele sind nachher doch wieder evangelisch geworden. Aber es kam hier vornehmlich darauf an, das prinzipielle Verfahren und die Grundlage desselben zu zeigen, soweit sie aktenmäßig nachweisbar sind. Eine lückenlose Geschichte konnte nicht gegeben werden.

Um noch einmal zusammenzufassen, so galten bis 1675 die rechtlichen Grundlagen des Prager Nebenrezesses und des Westfälischen Friedensschlusses, wurden aber mit steigender Tendenz außer Kraft zu setzen gesucht. Zwischen 1675 und 1680 setzt eine immer mehr auch durch prinzipielle geheime gesetzliche Bestimmungen sich stützende Aufhebung sämtlicher noch so geringer Vergünstigungen ein. Von da bis 1690 verschärfen sich trotz Interzessionen von auswärts die Maßregeln in der Pupillensache immer mehr. 1690 bringt die Geheiminstruktion mit ihrer beispiellosen Härte, die auch über Supplikationen, Interzessionen triumphiert und wehmütige

---

mutter habe ihre Tochter nur entführt, weil sie an einen gewissen katholischen Grafen verheiratet werden sollte. Die Gräfin trat schlau genug ihr Mutterrecht an die Kaiserin ab und bat sie, ihre Tochter später als Hofdame anzunehmen. Graf Schaffgotsch, Direktor des Oberamts, wird angewiesen, dem Grafen von Promnitz zu Sorau (Sohrau?) als dem Oheim und Vormund der entführten Gräfin bei 6000 Dukaten Strafe aufzugeben, daß dieselbe binnen 4 Wochen nach Breslau geschafft werde. Als er nicht Folge leistet, werden noch 12000 Dukaten zugefügt. Vergeblich wird darauf hingewiesen, daß man die Tochter nicht der zuchtlosen Mutter überlassen könne. Der Herzogin wird geraten, die Gräfin zu behalten und die Sache vor das corpus evangelicorum auf dem Reichstage zu bringen. Darüber würden einige Jahre hingehen und inzwischen Gelegenheit sein, die Gräfin in Dresden zu vermählen. Sie will nicht darauf eingehen, zumal Graf Promnitz die 18000 Dukaten schwer auf der Seele liegen, und entschließt sich, selbst die Enkelin nach Breslau binnen 6 Wochen zu bringen unter der Bedingung,

Zusammenfassungen der drückendsten gravamina erzeugt. Eine leise Milderung beginnt zuletzt in dieser schwersten Epoche schlesischer Märtyrergeschichte das Jahr 1705 mit der Regierung Josefs I. Das Jahr 1707 mit der Konvention zu Ranstädt ist das Jahr der Wendung. Die Zeit von da bis 1740 ist aber auch noch nicht ganz die Peripetie. Das völlige Ende des Trauerspiels bringt erst die preußische Zeit, und wir können uns denken, wie die schlesischen evangelischen Adelsgeschlechter (der Adel war und ist noch in Schlesien von Bedeutung und Einfluß) dem Preußenkönige die Herzen der Schlesier gewinnen halfen.

Saabor. Schwencker.

---

daß sie sie selbst in Erziehung behalte und nicht der Mutter zurückgeben müsse. Graf Schaffgotsch schweigt über die erste Bedingung und gesteht nur die zweite zu. Er weist einen Befehl auf, daß sie nach Wien gebracht werden müsse. Nun gibt ihr die Großmutter ein evangelisches Fräulein von Hemd mit und schärft ihr die Mahnung ein, evangelisch-lutherisch zu bleiben, was sie auch verspricht. Evangelische Breslaus, wo die Sache viel besprochen wird, erbieten sich, sie heimlich wiederzuholen und nach Dresden zu schaffen. Die Herzogin will davon doch nichts wissen und kehrt im März 1722 nach Dresden zurück. In Breslau ist große Aufregung, die Angelegenheit wird „auf verdeckte Weise" in S. Magdalenen und Elisabeth sogar auf die Kanzel gebracht. Fräulein von Hemd wird aus Wien verdrängt und erzählt in Dresden von den Umtrieben besonders eines Jesuiten. Auch die Kaiserin selbst gebe sich Mühe, die junge Gräfin zum Übertritt zu bewegen. Endlich willigte sie ein und wurde an einen Grafen von Althau verheiratet, den sie nicht liebte. Nachdem sie ihm ein Paar Kinder geboren hatte, starb sie vor Gram.

VII.

Über die „Rangverhältnisse“ der ev. Geistlichen zu habsburgischer Zeit

finden wir einen interessanten Bericht in einem Protokoll des Rates zu Raudten vom 23. September 1721 (Kgl. Staatsarchiv):

„Ew. Hoch-Reichsgräfl. Gnaden und Eine Hochlöbl. Kayserl. und Königl. Regierung geruhen aus der Beilage (nicht vorhanden) zu ersehen, welcher Gestalt Joseph I. glorwürdigsten Andenkens occasione des sich zwischen den Rats Collegiis und den Pastoribus wie ingleichen auch den Stadt-Gerichts-Schöppen und den Schulbedienten in Wohlau und Steinau Augustanae Confessionis ereigneten Praecedenz-Streit 1709 verordnet und anbefohlen, daß die Bürgermeister und Ratsglieder in den Städten vor den Pfarrern Aug. Conf. wie ingleichen auch die Stadtgerichtsschöppen vor den Schulbedienten jeder Zeit die Praecedenz haben sollen. Wenn dann nun mentionierte Pfarrer bei öffentlichen Zusammenkünften sich anzumaßen gesonnen gewesen, da wir von Seiten des Magistrats nicht minder auch die Stadtgerichte dieser uns verliehenen Präcedenz das in hac causa ergangene Kayserl. Reskript auf eine gantz andere Art und Weise als desselben Inhalt mit sich bringet, auszulegen und zu interpretieren vermeinen, mithin also sie den Rang uns dem Magistrat wie auch die Schulbedienten den Schöppen zu nehmen sich bißanhero unterfangen haben, auch dieses mit Gewalt noch künftig zu thun uns in specie die Dorf Pfarren neulich gantz frey und unverschämt in die Augen gemeldet,

Also gelanget an Ew. Gnaden und die Regierung unser gehorsamstes Ersuchen, selbte geruhten uns bey der verliehenen

Praecedenz nicht allein zu manutenieren, sondern auch jedoch ohne gehorsamstes Maaß geben, wie man sich, wenn von den Pfarrern, sowohl von Stadt als Land, welch letztere zum öftern bey derley Angelegenheiten zu erscheinen pflegen, seine Gewalt der Praecedenz wegen an uns und dem Stadtgerichte von den Schulbedienten bey öffentlichen Zusammenkünften verübet werden sollte, zu verhalten habe, eine gnädige Information uns mitzutheilen."

Raudten. Söhnel.

VIII.

Anmerkungen zu einigen anonymen Liedern im Provinzial-Gesangbuch von 1878.

1.

Nr. 461. **Brich an du schönes Morgenlicht.** (5 Str.)

Es ist außerhalb Schlesiens gegenwärtig fast unbekannt; nur Pommern hat es aufgenommen. Dietz hat in seiner „Tabellar. Nachweisung des Liederbestandes des evangel. Deutschlands" unser 5strophiges Morgenlied mit Schenkendorfs Weihnachtslied konfundiert; seine Nachweisungen beziehen sich fast nur auf dieses. Unser Lied taucht auch zuerst in einem Schlesischen Gesangbuche auf. Es begegnet uns anonym in der fünften Ausfertigung der vollständigen Kirchen- und Hausmusik, (S. 949) die um 1668 in Breslau erschienen ist. Von hier hat es dann seinen Weg in viele ältre Schlesische Gesangbücher genommen. Wir finden es im Allgem. vollkommenen Schles. Gesangbuch, in allen Ausgaben von Burg von der ersten an, in dem Liegnitzer (Nr. 372), Hirschberger (Nr. 1037) und Olser (Nr. 1215). Andre allerdings, wie das Schweidnitzer und die zu Burgs Zeiten entstandnen Charlottenbrunner und Warthauer lassen es vermissen. Unter dem Einfluß des „Gesangb. zum gottesdienstl. Gebrauch in den Königl. Preuß. Landen" und des „Gerhard" ist es in vielen neueren durch die Neandersche Umdichtung „Dich seh ich wieder Morgenlicht" ersetzt worden. Das neuste Jauersche (Nr. 414) und das Kirchen- und Hausgesangbuch (Nr. 813) aber haben es wieder unter den Liederbestand aufgenommen.

Nach einer Mitteilung an Fischer (Kirchenlieder-Lexikon. Supplement) soll es schon in dem Buche „Tägliche Haus- und

nd Herzensandacht, Nürnberg 1661" stehen, das der Gräfin Marie Juliane in Limpurg gewidmet ist. Die Widmung ist unterschrieben Residenzschloß Geildorf H. H. H. H. Ich möchte folgende Deutung versuchen:

Am Limburgschen Hofe lebte ein Schlesier, Johann Heinrich Hippe (oder Hipfe). Er stammte aus Wohlau und war ein Sohn des dortigen Bürger und Glasermeister Elias Hippe, der 1641 Kirchenvorsteher war und 1656 an der Pest starb. Er kam später an den Hof des Grafen Limburg-Gaildorf und wurde Hofmarschall. In engen Beziehungen stand er zu einem Landsmann, Joh. Heinrich Calisius, der in Gaildorf Superintendent war, dem er zu einer Sammlung von geistlichen Liedern von seiner eignen Muse beisteuerte. Es stehen von Hippes Liedern auch 2 mit seiner Unterschrift im Burg:*) Gute Nacht ihr Eitelkeiten (das auch bei Freylinghausen aufgenommen ist), ein Abendlied, und ein Berufslied: So tret ich demnach an / Wie stark ich immer kan / Mein Ampt, Beruff und Wesen / Darzu mich Gott erlesen / Der wird mir seinen Segen / Auch wissen beyzulegen.

Merkwürdigerweise ist dieses Lied auch zuerst durch die obengenannte Kirchen- und Hausmusik von 1668 (S. 954) veröffentlicht. Wäre es nicht möglich, die 4 H so zu deuten: Hans Heinrich Hippe Hofmarschall? Die Schwierigkeit, das letzte H. auf den Stand und nicht auf den Ort der Herkunft zu beziehen, verkenne ich nicht. Gewisse Beziehungen zwischen dem Gedankenkreis besonders des Berufsliedes und des Morgenliedes würden die Annahme desselben Verfassers unterstützen. Eine Sicherheit ließe sich erst gewinnen, wenn die „Tägliche Haus- und Herzensandacht" wieder aufgefunden würde.

2.

Nr. 265. **Dein Jesus rufet Dich zur Buße.** (3 Str.)

Das Lied scheint wesentlich schlesisch zu sein. Es findet sich in der Gegenwart außerhalb Schlesiens nur noch in dem 1897 revidierten Evangel. luther. Gesangbuch der Hannov. Landeskirche. Es wird auch aus Schlesien stammen. Fischer (Kirchenlieder-

*) Nr. 1859: „Komm o Sonne meiner Seelen", das seinen Namen nicht trägt, gehört ihm auch an.

Lexikon) nennt als seinen ersten Fundort „Vollkommnes Schlesisches Kirchen-Gesang-Buch" von 1734, wo es ohne Verfasserangabe steht. Anonym begegnet es uns in allen schlesischen Gesangbüchern, die es aufgenommen haben: im Burg, schon in den ersten und zweiten nicht von Burg besorgten Ausgaben von 1743 und 1744, in den späteren Ausgaben des Vollkommnen Schles. Kirchen-Gesangbuchs, in Schweidnitz 1749 (die Ausg. von 1727 hat es noch nicht), in Liegnitz 1755, in Hirschberg 1761, in Oels 1782. Ich finde es nicht in den zur Zeit und unter dem Einfluß von Burg erschienenen Kleinen Bresl. Gesangbuch und den Gesangbüchern von Charlottenbrunn und Warthau, ebensowenig in dem alten Bunzlauer, Grünberger, Glogauer, Saganer, Striegauer. Das alte und mittlere (Schererſche) Jauersche enthält es auch nicht; erst das neueste (Hahnsche) bringt es so wie das Kirchen- und Haus-Gesangbuch.

Nicht einzusehen ist, warum die Schlußzeilen der 1. Str.

Die das Gesetz in uns erregt
Wenn man leid über Sünde trägt

gegen alle Gesangb., auch das Hannoversche, 1878 geändert werden mußten

Die das Gesetz in uns erweckt
Wenns unsre Sünde uns entdeckt.

Die Änderung in Z. 3 Str. 2

Und will aus Gnaden dir erlauben

gegen das originale nunmehr in dir, wofür schon Burg 1743 setzt „nunmehro dir", stammt aus dem neuesten Jauerschen und ist auch von Hannover akzeptiert.

Dagegen ist die von Burg 1745 stammende und in Hannover übernommene Fassung von Z. 1 der 3. Str.

So säubre Jesu meine Sinnen

nicht original. Schon die beiden ersten Ausgaben von Burg lesen nach dem Urdruck mit allen andern

So ändre Jesu meine Sinne,

so daß die Fassung von Kirchen- und Hausgesangbuch (1865) „So läutre Jesu meine Sinne" überflüssig erscheint.

Auch dieses Lied hat der Änderungssucht nicht entgehen können. Das Liegnitzer von 1805 hält es für poetischer oder christlicher zu singen

Dein Jesus rufet dich zur Buße,
Auf! folge seinem Gnadenruf!
Wirf reuevoll dich dem zu Fuße,
Der dich zum Tugendfleiß erschuf;
Gesteh ihm deiner Sünden Schuld,
Fleh tief gebeugt um seine Huld.

Gerhard 1800 wandelt das ganze Lied bis auf den Anfang; anders wäre ja wohl auch der Name Neues „Evangel. Gesangbuch" nicht verdient. So fordert denn er oder vielmehr Herr Pastor Fentzel von der 11000 Jungfrauen-Kirche auf, das kernige Buß-lied in Zukunft so zu singen:

Noch itzt ruft Jesus dich zur Buße!
Ach! Sünder! willst du widerstehn,
Und fern vom seligsten Genusse
Die Wege des Verderbens gehn?
O! kehre doch zu deinem Glück
Von diesen Wegen bald zurück.

3.

Nr. 548. **Es baut o Gott auf dein Geheiß.** (5 Str.)

Das Lied findet sich mit Varianten auch in neueren Gesang-büchern außerhalb Schlesiens, in Bremen-Verden (1847), Braun-schweig (1902); Oldenburg,*) Reuß ä.L. (21. Aufl. 1903) u. Schleswig-Holstein (1883). Auch das Berliner Gesangbuch mit der Vorrede vom 25. August 1829, die auch Schleiermacher unterzeichnet hat, enthält es mit dem Anfang:

Wir bauen, Gott, auf dein Geheiß
Mit unsrer Hand die Erde

und mannigfach verändertem, im Grunde aber gleichem Text.

In Schlesien weist es kein Gesangbuch vor 1800 auf, Gerhard hat es zuerst und nun geht es auch in das Liegnitzer von 1805, Hirschberger von 1817 u. flgd. J., Brieger 1843, Oelser 1827 und Grünberger über. Das letztere bringt es in der in Bunzlau gedruckten 3. verb. Auflage, die ohne Jahr erschienen ist, aber eine Vorrede vom 30. Mai 1797 hat. Wenn dieses Datum zu-gleich das Jahr des Erscheinens angäbe, müßte hier der erste Fundort sein. Da aber dieselbe Vorrede auch später noch mit abgedruckt wird, neue Ausgaben vielfach um Jahre, ja Jahrzehnte zurückliegende Vorreden haben, auch die weitere Verbreitung sich

*) Dieses liegt mir zum Vergleich nicht vor.

leichter von Breslau als von Grünberg aus erklärt, so werden wir bis auf weiteres Gerhard als die Quelle ansehen dürfen.

Das Lied begegnet in 2 Hauptrezensionen. Der Text von 1878 ist der Gerhardsche, mit 2 unwesentlichen Varianten. Die Schlußzeilen von Str. 1 lauten:

1800	1878
	Auf dein Versprechen trauen sie
Du sollst dein Brod, bey Fleiß und Müh,	Daß sie ihr Brot mit Fleiß und Müh
So langst du lebst, genießen.	Auch lebenslang genießen.

Und in Str. 5 Z. 1 ist das „Wir trau'n auf dich, wohlthätger Gott" 1878 umgewandelt in „barmherzger Gott".

Diese Rezension ist abgedruckt Liegnitz (Nr. 601), Brieg (Nr. 570) und Grünberg (Nr. 709), auch in Schleswig-Holstein (Nr. 442), nur daß hier durch Weglassung von Str. 3 der Umfang auf 4 Str. gemindert ist. Auch Berlin (Nr. 849) liegt sie zu grunde, wenn auch überall, besonders Str. 3 und 4 starke Änderungen angetroffen werden. Das Lied tritt hier meistens anonym auf; nur Grünberg 1832 (die früheren Ausgaben aber nicht) hat die Unterschrift Riegwald; Schleswig-Holstein gibt als Verfasser an B. Ringwald.

Die andre Rezension begegnet uns zuerst in den 1817 erschienenen „Lieder zur Fortsetzung des Hirschberger Gesangbuches"; frühere Ausgaben von Hirschberg haben das Lied nicht. Hier (Nr. 2078, u. so auch noch 1835) hat es 6 Str. Es beginnt

Es baut, Herr, deine Menschenschaar
Auf dein Geheiß die Erde,
Und hofft dabei von Jahr zu Jahr,
Daß sie versorget werde.

Str. 2 und 3 erinnern ebenso wie die Schlußstrophe an die entsprechenden bei Gerhard, dagegen fehlt die sich dort findende 4. ganz und ist durch 2 völlig andre ersetzt:

Str. 4.	Str. 5.
Straf uns Herr nicht in deinem Zorn;	Gieb gnädig, was uns deine Hand
Sey uns ein Gott der Güte!	Itzt in der Hoffnung weiset.

Diese anonym auftretende Fassung tritt uns völlig unverändert ohne Verfasser in Oels (Nr. 689) und in Reuß ä. L. (Nr. 585 6 Str.) mit der Unterschrift: Barthol. Ringwald entgegen; der „wohlthätge Gott" in der letzten Strophe bestätigt die Beziehung zu Gerhard. Auch in

Bremen (Nr. 817 7 Str.) liegt sie in Str. 1—3. 6. 7. fast wörtlich vor, wenn auch nun der „liebreiche Gott" angeredet wird; Str. 4 und 5 bringen zwar die Gedanken von Str. 5 Grünberg, aber viel spezialisierter. Die Unterschrift lautet hier: B. Ringwaldt. Braunschweig endlich (Nr. 448 6 Str.) steht in Str. 1. 3—6 dieser Fassung ganz nahe, bringt aber eine bisher noch nicht angetroffne Str. 2:

Gib reine Luft und Sonnenschein
Fruchtbaren Tau und Regen.

Unterschrieben ist auch hier Barthol. Ringwald.

Merkwürdig ist nun, daß Grünberg von Anfang an hinter Nr. 709 unter 710 ein anonymes Lied von 4 Str. bringt mit dem Eingang:

Herr du strafst uns niemals im Zorn,
Du bist und bleibst die Güte

der stark erinnert an die oben mitgeteilte Str. 4 dieser Hirschberger Fassung; und nicht minder erinnnern Str. 3 und 4 an Str. 5 und 6 Hirschberg, wie Str. 2 an Str. 5 Bremen. Worauf aber die wiederholte Unterschrift hingewiesen hat, das macht dieses Lied 710 Grünberg zur Gewißheit: es handelt sich um ein Lied von Ringwald, das beiden Rezensionen zu Grunde liegt. In der Tat begegnen uns die 4 Strophen von 710 in „Gott Vater der du deiner Schar" von Ringwald.

Dieses Lied ist zwar nicht im Vollkommenen Schles. Gesangb. von 1703, aber in der ersten Ausgabe von Burg (Nr. 869), im Charlottenbrunner (Nr. 900), Warthauer (Nr. 900), im Brieger 1739 (Nr. 409), im Hirschberger von 1761 an (Nr. 1497) und noch 1873, im Jauerschen 1818 (Nr. 901) zu finden, überall anonym; Burg 1745 (Nr. 1357) nennt den Verfasser. Die spätern Jauerschen Ausgaben und das Kirchen- und Hausgesangbuch lassen es fort. Aber da, wo es abgedruckt ist, steht es in seinen 7 Strophen nur unwesentlich geändert.

Dieses originale Lied aus dem Reformationsjahrhundert ist also in Breslau im Gerhardschen Kreis zur Grundlage einer recht flachen Nachdichtung gemacht worden. Man könnte fragen, ob nicht etwa das Berliner Gesangbuch von 1780, das nachweislich von Gerhard stark benutzt ist, darin vorangegangen sei. Indessen findet sich die Umdichtung in dem Schles. Nachdruck „Gesangbuch zum gottesdienstl. Gebrauch in den Königl. Preuß. Landen. Breslau

1787", der wörtlich mit dem Berliner Vordruck übereinstimmt, nicht, so daß die Ehre der Verfasserschaft den Gehülfen Gerhards bleibt; und zwar müßte nach der Vorrede vom 19. November 1790 (! Druckf. für 1799) das Verdienst der Umdichtung dem Senior Mentzel von der Elisabethkirche zugesprochen werden. In Hirschberg, wo das Original Ringwalds immer noch gedruckt wurde, hat man dann das Bedürfnis empfunden, die Umdichtung dem Original anzunähern, und so entstand die zweite Rezension, die dann hin und her (so in Braunschweig und Bremen) aus dem Original bereichert wurde. In Grünberg, wo Ringwalds Lied sonntäglich gebetet wurde, wie es noch jetzt in dem dortigen und im Freystädter Kreis, vielfach übrigens auch im Fürstentum Brieg, von den Kanzeln erklingt, wollte man wenigstens diese ursprünglichen Verse sich erhalten, und so entstand das Lied Nr. 710, zugleich freilich das Kuriosum, daß das Original anonym wurde, während die Nachdichtung den Namen Ringwalds, zum Glück mit dem Druckfehler Riegwald, behielt. Da „Gott Vater, der du deiner Schar" noch in kirchlichem Gebrauch ist, so seien am Schlusse beide Texte mitgeteilt, um ein Urteil zu ermöglichen, ob es 1878 wohl getan war, die Nachdichtung dem Original vorzuziehen.

Ringwald (nach Wackernagel IV S. 959).	1878.
1.	1.
Gott Vater, der du deiner schar Hast zugesagt auf Erden Das sie von Dir sol immerdar Im Creutz getröstet werden, Daneben auch das teglich brod Sampt schutz vnd rettung in der not Genedig vberkommen,	Es baut o Gott auf dein Geheiß Der Menschen Hand die Erde, Voll Hoffnung, daß nun auch ihr Fleiß Von dir gesegnet werde. Auf dein Versprechen trauen sie, Daß sie ihr Brot mit Fleiß und Müh Auch lebenslang genießen.
2.	2.
Gib reine lufft, warm Sonnenschein Gut taw vnd milte Regen, Damit die frücht erwachsen fein Durch deinen milten segen Die hie zu Landt was früh vnd spat Der Ackermann geworfen hat Auff dein Wort inn die Erde.	Noch immer traf dies Wort uns ein, Gib ferner deinen Segen; Daß Saat und Pflanzen wohl gedeihn Gib Sonnenschein und Regen; Denn ohne deine Segenshand Bringt selbst ein wohlgebautes Land Nicht, was es bringen könnte.

3.

On dich so ist all seine kunst
Schweis arbeit vnd vermögen
Verloren, wo du deine gunst
Nit geben wirst zum pflügen,
Vnd allen samen wecken auff
Dz er im reiffen seinen lauff
Mit grossem gwinst erlange.

4.

HErr, straff uns nicht in deinem zorn,
Gedenk an deine Güte,
Den Weinstock vnd das liebe Korn
Für hartem frost behüte,
So wol für hagel, sturm vnd flut
Für Mülthaw vnd was schaden thut
Den früchten in gemeine.

5.

Für großer dürrheit vns bewahr,
Vergib vnns vnser sünde,
Auff das nit etwa mit gefahr
Das Wetter was entzünde,
Halt auch das Erdreich nit zu nas,
Auff das wir mögen Scheun und Fas
Durch deinen segen füllen.

6.

Gib gnedig, wz vns deine Hand
Itzt thut gar lieblich weisen,
Vnd thu darmit im gantzen Land
Die Creaturen speisen,
So wird dich loben gros vnd klein
Die alten vnd die Kinderlein
Vnd was auff Erden lebet.

7.

Wir trawen dir, du höchstes Gut,
Dein gnad, die mag es walten.
Du weist wol was vns mangeln thut,
Hast lang zeit hausgehalten
Vnd wirst noch ferner so regirn,
Das man wird deinen segen spürn
Vnd deinen Namen preisen.
Amen.

3.

Umsonst ist aller Menschen Müh'
Im Pflanzen und Begießen,
Läßt Du vom Himmel nicht auf sie
Die Segensströme fließen.
Nur du regierst des Wetters Lauf
Durch dich wächst jede Pflanze auf,
Durch dich nur bringt sie Früchte.

4.

So kröne denn mit Fruchtbarkeit
Das Land nach deiner Güte,
Und wenn die Aussaat uns gedeiht,
O Vater, so verhüte
Daß Frost und Sturm und Hagelschlag
Sie nicht zerstörend treffen mag,
Nicht Flut sie überschwemme.

5.

Wir traun auf dich, barmherz'ger Gott,
Dich lassen wir nur walten.
Du kennst am besten unsre Not,
Hast lange hausgehalten.
So wirst du denn zu deinem Ruhm
Mit Notdurft uns, dein Eigentum,
Noch fernerhin versorgen.

4.

Nr. 545. **Gott du läßest Treu und Güte.** (4 Str.)

Nach dem Gesangbuche von 1878 ist der Verfasser unbekannt; und dem stimmt Sachsen-Weimar (Nr. 593) zu. Ob die bei Dietz, Tabell. Nachweisung, noch aufgeführten Gesangbücher Bremen und Oldenburg das Lied wirklich enthalten, kann ich nicht feststellen. Jedenfalls das mir vorliegende für Bremen-Verden von 1874 hat es nicht, und das Oldenburger steht mir nicht zur Verfügung. Sonst wird es nirgends angetroffen, auch, soweit ich sehe, in keinem älteren oder neueren Schles. Gesangbuch. Nur das Evangel. Gesangbuch für Elsaß-Lothringen 1902 hat es unter Nr. 390 aufgenommen und nennt als seinen Verfasser Zacharias Herrmann.

Er ist ein Schlesier, am 3. Oktober 1643 in Namslau geboren, seit 1669 Diakonus in Lissa in Posen, von 1681 an ebendort Pastor, und wurde 1692 mit dem General-Seniorat der vereinigten Kirchen C. A. in Groß-Polen betraut. Er starb am 10. Dezember 1716. Unser Gesangbuch enthält noch 2 andre Lieder von ihm: Nr. 595 Liebster Jesu laß mich nicht und 622 Wie kurz ist doch der Menschen Leben. Burg bringt ihrer noch sehr viel mehr, z. B. Nr. 153 Was betrübst du dich, mein Herze; warum grämst du dich in mir? (12 Str.), Nr. 210 Wie soll ich dir doch genugsam dankbar sein, mein liebster Gott, für deinen Gnadenschein? (12 Str.), Nr. 275 Auf, auf, mein Herz; vergiß den Schmerz, steig himmelwärts, laß das Trauern sein, komm und singe deinem Jesulein! (7 Str.), Nr. 376 Wo bleibt mein Seelenschatz, mein Jesulein? Ach, warum stellt es sich nicht eilend ein? (11 Str.), Nr. 1686 Mein Herze schicke dich, denn Jesus zeiget sich mit seinen Schätzen, im schönen Kirchensaal, mit seinem Abendmahl (9 Str.), Nr. 1125 Zu dir, du Fürst des Lebens, Herr Jesu, ruft mein Herz (11 Str.) usw. Die Lieder Herrmanns finden sich etwa seit 1690 in den Breslauer Gesangbüchern.

In der Tat ist auch das obige von ihm verfaßt. Es begegnet uns in „Frommer Christen . . singender Mund" 1722 S. 248 als ein geistliches Mayenlied. Unser Gesangbuch schließt sich enger als besonders das für Elsaß-Lothringen an das Original. Ich teile die 1. und eine überall weggelassene 5. Strophe aus dem Urtext mit.

1.

Gott, du läſſeſt Treu und Güte
Täglich über uns aufgehn,
Machſt die Erde uns zur Hütte,
Schmückeſt jeden Winkel ſchön,
Daß ſich in dem grünen Mayen
Berg und Tal und Wieſen freuen;
Wo die Augen nur hinziehn,
Sieht man deinen Segen blühn.

5.

Jeſu, geh in uns ſpatzieren,
Lege dir ein Luſtſtück an,
Laß es deinen Geiſt berühren,
Daß es lieblich blühen kan.
Daß ſtatt Tulpen und Narciſſen
Tugend-Blumen wachſen müſſen
Und dir bleiben zum Genieß,
Biß wir gehn ins Paradieß.

5.

Nr. 552. **Gottlob die Zeit der Ernt iſt kommen.** (5 Str.)

Es iſt nirgends ſonſt aufgenommen als in Pommern, wo es wörtlich aus dem Geſangbuch von 1878 übernommen iſt und die Unterſchrift trägt: Vor 1873. In der Tat begegnet es uns um dieſes Jahr noch zweimal. Während es in allen älteren und faſt allen neueren Schleſ. Geſangbüchern nicht zu finden iſt, bringt es Dächſel in ſeinem 1873 in Strehlen erſchienenen „Verſuch zur Umarbeitung des Geſangbuch-Entwurfs". Gleichlautend mit ſeiner Faſſung ſteht es aber ſchon in dieſem 1872 veröffentlichten Entwurf der von der Provinzialſynode 1869 beauftragten Kommiſſion unter Nr. 303. Die Unterſchrift lautet hier: Verfaſſer unbekannt. Vorher begegnet es allein in dem Ölſer Geſangbuch von 1867; in den früheren Ausgaben kann ich es nicht finden. Es wird alſo wohl in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der Ölſer Gegend entſtanden und durch den in jener Fünfer-Kommiſſion ſitzenden Superintendenten Hohenthal in den Entwurf gekommen ſein; die Aufnahme ins Geſangbuch hat es durchaus verdient. Nicht einzuſehen ſind die zwei Änderungen der Ölſer Faſſung gegenüber, wovon die erſte ſich allerdings ſchon im Entwurf findet:

Oels	1878
Str. 1 Z. 6 flgd.	
Mit Beten führt die Garben ein, Den Dank laß guten Samen ſtreun: So wird die Ernte glücklich ſein!	Mit Beten führt die Gaben (!) ein, Der Herr muß Segen uns verleihn,
Str. 4 Z 3, 4.	
Und bring uns glücklich in die Scheuer, Was künftig Vieh und Menſchen nährt.	Und bringe glücklich in die Scheuer, Was künftig Tier und Menſchen nährt.

6.

Nr. 188. **Ich komm jetzt eingeladen.** (5 Str.)

Dies Abendmahlslied findet sich gegenwärtig in keinem Gesangbuch außerhalb Schlesiens. Auch die Schlesischen haben es nicht, außer Burg, bei dem es schon in der 1. Ausg. im Anhang Nr. 1441 steht. Nach Fischer (Kirchenlieder-Lexikon. Supplement) begegnet es mit 4 Str. zuerst Dresden 1694. Die 5. Str. ist aber nicht erst 1731 hinzugekommen; in dem mir vorliegenden „Auserles. und vollständ. Gesangbuch . . Dresden. Joh. Christoph Zimmermann u Joh. Nicol. Gerlach 1724" steht sie bereits. Auch hat hier die Schlußzeile jeder Strophe, wie übrigens noch bei Burg, selbst 1745, nur 6, nicht 8 Silben.

7.

Nr. 617. **Ihr Eltern gute Nacht! Mein allzuschneller Tod.** (5 Str.)

Auch dieses sonst nirgends aufgenommene Lied findet sich selbst in Schlesien nur in den ältern Gesangbüchern, wie Burg 1743 Nr. 1352, Liegnitz 1755 Nr. 1049; aber in andern alten wie im Schweidnitzer, Oelser, Hirschberger fehlt es. Doch tritt es schon 1743 mit dem Namen des Verfassers auf: M. Joh. Quirsfeld. Auch Kluge in seinem „Gesangbuch von 609 Begräbnis-Liedern 1747" bringt es unter Nr. 25 und weist als Quelle auf „Geistlichen Harfenklang auf 10 Seiten. Leipzig 1679". Quirsfeld war in Dresden geboren und starb am 18. Juni 1686 als Pastor von Pirna.

8.

Nr. 610. **Nun ist der Kreuzberg überstiegen.** (10 St.)

Das ist ein so ausgesprochen Schles. Begräbnislied, daß es nicht einmal bei Fischer, Kirchenlieder-Lexikon erwähnt ist. Es fehlt übrigens sogar bei Burg; aber Liegnitz, Warthau, Charlottenbrunn haben es wie die spätere Ausgabe des Neumannschen und dann die neueren Jauerschen und Kirchen- und Hausgesangbuch. Es ist wohl durch das eben erwähnte Begräbnis-Gesangbuch von Kluge eingeführt. Dort steht es ohne jede Quellenangabe zwischen

2 Schmolkeschen Liedern unter Nr. 495 „Begräbnislied eines Creutzträgers". Nicht ohne Grund sind 1878 3 Str. weggelassen.

3.

Ich bin den Meinen nicht alleine
Ich bin nun auch ein Jesusbraut:
Denn dieser liebet mich gar feine,
Indem ich ihme war vertraut;
Drum holt er mich zu ihm hinauf,
Nun ich vollende meinen Lauf.

5.

Ich war geliebt in meinem Stamme
War auch gesegnet in der Eh',
Ja itzund steh ich vor dem Lamme,
Mit dem ich itzt zur Freud eingeh;
Wie war ich vor so abgezehrt,
Itzt seht, wie Jesus mich verklärt.

7.

Seht meine abgezehrten Glieder
In meinem Ruhekasten an.
Singt eure Klag- und Sterbelieder,
Daß ich nun sanfte ruhen kan;
Verscharrt, was Asch und Moder heißt,
Als euch heut mein Begräbnis weist.

Groß-Strehlitz. Eberlein.

Mitteilung.

Die diesjährige **Generalversammlung** soll

Mittwoch, den 4. Oktober d. J., nachm. 4 Uhr,

in **Breslau**, Neue Taschenstraße 20, Gartenhaus, stattfinden.

Tagesordnung.

1) Professor D. Arnold, Breslau: Die theologische Fakultät in Frankfurt a. O. in ihren Beziehungen zu Schlesien.
2) P. Lic. Eberlein, Groß-Strehlitz: Zur Geschichte des Schlesischen Gesangbuchs.
3) Kassenbericht und Geschäftliches.

Indem wir die Herren Mitglieder hierzu ergebenst einladen, bitten wir, auf diese Versammlung wie auf die Bestrebungen unseres Vereins überhaupt alle die, welche für die geschichtliche Entwickelung des kirchlichen Lebens unsrer Provinz ein Interesse haben, aufmerksam zu machen und neue Mitglieder zu werben. Wir dürfen auch hier daran erinnern, daß durch die neue Urkundensammlung unsre Mitglieder eine weitre wertvolle Gabe empfangen. Dieselbe wird bei der Generalversammlung verteilt werden, den Nichtanwesenden zugehen.

Die früheren Publikationen des Vereins sind außer dem gänzlich vergriffnen Bd. I u. Bd. VIII H. 1 durch den Bibliothekar des Vereins, P. Eberlein in Groß-Strehlitz, zu beziehen.

Die Jahresbeiträge für 1905 in Höhe von 3 M. werden bis zum 15. Oktober d. Js. an den Kassierer P. pr. Lic. Konrad-Breslau V, Gräbschnerstr. 49 erbeten. Bis zu diesem Termine nicht eingegangene Beiträge werden durch Nachnahme erhoben.

Der Vorstand.

B. GÖRICH
355 WEHRSHAUSEN
MARBURG 23859
BUCHBINDEREI